Göttinger Studien
zu den Kriminalwissenschaften

Katja Goedelt

Vergewaltigung und sexuelle Nötigung

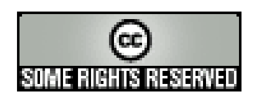
Untersuchung der Strafverfahrenswirklichkeit



Universitätsverlag Göttingen

Katja Goedelt

Vergewaltigung und sexuelle Nötigung



erschienen als Band 8 in der Reihe „Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften“ im Universitätsverlag Göttingen 2010

Katja Goedelt

Vergewaltigung und sexuelle Nötigung

Untersuchung der Strafverfahrenswirklichkeit

Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften
Band 8



Universitätsverlag Göttingen
2010

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Herausgeber der Reihe
Institut für Kriminalwissenschaften
Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen
Profs. Drs. Kai Ambos, Gunnar Duttge, Jörg-Martin Jehle, Uwe Murmann

Anschrift der Autorin
Katja Goedelt
e-mail: kgoedelt@hotmail.com

Satz und Layout: Katja Goedelt

http://univerlag.uni-goettingen.de
ISBN: 978-3-941875-28-9
ISSN: 1864-2136

Vorwort

Die vorliegende Studie wurde im Wintersemester 2008/2009 von der juristischen Fakultät der Georg-August-Universität als Dissertation angenommen.
Diese Arbeit wäre nicht ohne meinen Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle, möglich gewesen, der mir bei der Themensuche und der Realisierung des Projekts sehr behilflich gewesen ist. Herzlich gedankt sei auch Herrn Privatdozenten Dr. Peter Rackow für seine schnelle Zweitgutachtenerstellung und den Vorsitz in der mündlichen Prüfung.
Mein besonderer Dank gilt Frau Sabine Hohmann-Fricke, die mir bei der Erstellung des Aktenerhebungsbogens und der statistischen Auswertung stets helfend zur Seite stand. Meinen Kollegen danke ich für die äußerst angenehme Atmosphäre am Lehrstuhl.
Frau Erika Holberg danke ich für das mehrmalige Korrekturlesen dieser Arbeit.

Mein größter Dank gilt meiner Familie und meinen Freunden, die mich während dieses Lebensabschnitts begleiteten und immer für mich da waren.

Hannover, Oktober 2009
Katja Goedelt

Teil 1: Gegenstand und Anlage der Untersuchung

I. Vorbemerkung

Die Sexualsitten und das gesellschaftlich tolerierte Sexualverhalten gehören zu den wandelbarsten und mannigfaltigsten Erscheinungen der menschlichen Sozial- und Kulturgeschichte[1]. Es gibt daher wohl kaum ein Sexualdelikt, das zu allen Zeiten und überall strafbar gewesen wäre, weder Inzest noch Homosexualität noch die Päderastie noch Notzucht unter bestimmten Voraussetzungen[2]. Andererseits gibt es sicherlich wenige Bereiche im menschlichen Zusammenleben, die in so vielfältiger Weise Anlass zu irgendwelchen moralischen wie auch strafrechtlichen Reaktionen geworden sind, wie die Sexualität[3].

Das Thema Gewalt und insbesondere die sexualisierte Gewalt als gesellschaftliches Problem steht in Deutschland seit den 1980er Jahren zunehmend im Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit. Gewalttaten werden dort als spektakuläre Medienereignisse inszeniert. Doch während die Medienöffentlichkeit vorwiegend diese spektakulären Gewalttaten beleuchtet, bildet die Kriminalitätswirklichkeit, sofern sie erschlossen werden kann, Gewalt weniger als ein außergewöhnliches Randphänomen der Gesellschaft ab: Gewalt ist ein Phänomen, das vorwiegend im

---

1 Bagel-Bohlau/Salewski, S. 90.

2 Zur geschichtlichen Entwicklung des Sexualstrafrechts siehe Simson/Geerds, S. 357 ff.

3 Göppinger 1980, S. 624.

sozialen Nahraum stattfindet. Gewaltphänomene ereignen sich bevorzugt in ihrer kleinsten gesellschaftlichen Keimzelle, der „Familie". Bezogen auf sexualisierte Gewalttaten sind sowohl Kinder als auch Frauen nicht durch gefährliche Sexualstraftäter, sondern durch gesellschaftlich akzeptierte, enge oder zumindest bekannte Bezugspersonen gefährdet[4].

Das Wissen um die Möglichkeit, Opfer zu werden, beeinflusst tendenziell das praktische Verhalten von allen Frauen. Sie schränken „freiwillig" ihre Aktivitäten auf Räume und Zeiten ein, in denen ihnen, wie sie glauben, keine Gefahren drohen. Sie begrenzen nicht nur die Auswahl der möglichen Wohn-, Arbeits- und Urlaubsorte, sondern auch die in Frage kommenden Berufe. Frauen richten sich also auf die Vulnerabilität ihres Körpers ein. Viele Frauen befürchten, es könne nahezu überall und zu jeder Zeit passieren und leben deshalb mit einem ständigen Angstpegel[5]. Besondere Angst haben sie aber in der Regel vor bestimmten Situationen, die – gemäß der offiziellen oder veröffentlichen Präventionsphilosophie – als gefahrenträchtig eingestuft werden: nachts, im Dunkeln, im Wald, im Park, in bestimmten Gegenden, mit Waffengewalt, wenn die Frau allein ist, wenn sie einem fremden Mann begegnet, wenn sie einem Psychopathen begegnet usw[6]. Die Realität der Vergewaltigungssituation stimmt mit der öffentlich als gefährlich beschriebenen Situation selten überein. Dies soll insbesondere, um vielen Frauen die Angst vor überfallartigen Vergewaltigungen zu nehmen, in dieser Arbeit belegt werden.

Die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung betrugen im Jahre 2002 53.860 Fälle mit 34.230 Tatverdächtigen, während die **Strafverfolgungsstatistik**[7] in demselben Jahr eine Zahl von 6.770 Verurteilten aufwies. Wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung sind 11.897 Tatverdächtige in der **Polizeilichen Kriminalstatistik**[8] verzeichnet, während in der Strafverfolgungsstatistik 1.983 Verurteilte wegen der gleichen Delikte auftauchen. Dies ist eine Bilanz, die – bei allen Schwierigkeiten, die sich im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der beiden Statistiken stellen – eine erhebliche Diskrepanz zwischen Taten bzw. Tatverdächtigen und Verurteilten offenbart.

Es stellt sich somit die Frage, was eigentlich zwischen der Anzeigeerstattung und der Entscheidung der Gerichte passiert, was aus der großen Zahl der Tatverdächtigen wird und auf welche Weise die Auslese der Verurteilten stattfindet. Diesem Fragenkomplex widmet sich die vorliegende Arbeit, wobei hauptsächlich der **Definitionsprozess**[9] als auch der **Selektionsprozess**[10] untersucht wird. Eine weitere Beachtung findet der **Opferschutz** mit seinen rechtlichen Möglichkeiten.

---

[4] Klehm, S. 11.
[5] Fehrmann, S. 23.
[6] Fehrmann, S. 23 f.
[7] Statistik befindet sich im Anhang.
[8] Statistik befindet sich im Anhang.
[9] Zu diesem Begriff siehe unter Teil 1 IV.
[10] Zu diesem Begriff siehe unter Teil 1 IV.

II. Die untersuchten Delikte

1. Vorbemerkung

Vergewaltigungsdelikte – bis zur Strafrechtsreform von 1974 noch offiziell als „Notzuchtdelikte" bezeichnet – werden nach kulturanthropologischen, ethnologischen und rechtssoziologischen Erkenntnissen bereits seit den frühen Anfängen der Menschheitsgeschichte pönalisiert und als schwerer Verstoß gegen moralische und/oder rechtliche Normen sanktioniert[11]. Rechtsnormen erfüllen neben ihrer instrumentellen immer auch eine symbolische Funktion, indem sie moralisch-sittliche Wertungen und Handlungsnormen innerhalb eines spezifischen soziokulturellen Kontextes reflektieren[12].

Die Reform des Sexualstrafrechts, begonnen mit dem 1. Strafrechtsreformgesetz (StrRG), erhielt ihren Anstoß vor allem durch den 47. Deutschen Juristentag 1968 und die Diskussion im Schrifttum[13]. Grundlage der Reform, die durch das 4. StrRG den Abschnitt völlig neu gestaltete, war mit der These, dass nur unerträgliches sozialschädliches Verhalten strafwürdig sei, eine umstrittene Neubestimmung des durch das Sexualstrafrecht geschützten Rechtsgutes[14]. Der Abschnitt wurde, nachdem durch das 26. StÄG vom 14.07.1992 die §§ 181b, 181 StGB eingefügt worden sind, durch das 27. StÄG vom 23.07.1993 § 184 StGB erweitert und durch das 29. StÄG vom 31.05.1994 unter Aufhebung von § 175 a.F StGB und §149 StGB-DDR § 182 StGB umgestaltet und neu gefasst wurden, durch das 33. StÄG vom 01.07.1997 und durch das 6. StrRG vom 26.01.1998 umfassend umgestaltet. Geändert wurde der § 177 StGB – bis dahin „Vergewaltigung" – und der § 178 StGB – bis dahin „sexuelle Nötigung": So wurden die Tatbestände der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung in einer Strafvorschrift zusammengefasst: § 177 StGB Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung.

2. Vorschrift des § 177 StGB

Nach allgemeiner Auffassung soll durch diese Vorschrift die Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung von Menschen gleich welchen Alters oder Geschlechts geschützt werden[15]. Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung enthält die Freiheit vor Fremdbestimmung auf sexuellem Gebiet. Diese ist Teil der Menschenwürde, die auch das Recht des Individuums umfasst, nicht zum bloßen Objekt oder Werkzeug sexuellen Begehrens Dritter herabgewürdigt zu werden[16]. Der Einzelne

---

11 Greuel, S. 12.

12 Lautmann, S. 47-60.

13 Hanack, in ZStW 1965, S. 398; Jescheck, in ZStW 1971, S. 299; Wegener, in MschrKrim 1978, S. 203 u.v.a.m.

14 Tröndle/Fischer, Vor § 174, Rn 2.

15 SK-StGB-Horn/Wolters, § 177, Rn 2 m.w.N.

16 Laubenthal, S. 33.

soll selbst entscheiden können, ob er in ein sexualbezogenes Geschehen involviert werden will oder nicht. Das Strafrecht schützt daher vor Beeinträchtigungen der psychischen und physischen Bedingungen für eine freie Entscheidungsmöglichkeit des Einzelnen über die Vornahme oder Duldung sexualbezogener Handlungen[17]. Die Vorschrift des § 177 StGB wurde als Grunddelikt-Regelbeispiel-Tatbestand ausgestaltet, wobei der Abs. 1 das Grunddelikt der sexuellen Nötigung kennzeichnet und im Unterschied zu § 178 a.F. StGB, der Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren vorsah, nunmehr eine Regelstrafandrohung von Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr festschreibt, während der bis zum 04.07.1997 gültige, den eigentlichen Beischlaf in den Mittelpunkt stellende Tatbestand der Vergewaltigung (§177 a.F. StGB) als Regelbeispiel eines benannten besonders schweren Falles der sexuellen Nötigung hervorgehoben wird[18]. Ebenfalls als Regelbeispiele eingestuft sind die dem Beischlaf gleichgestellten beischlafähnlichen, vor allem mit einem Eindringen in den Körper verbundenen sexuellen Handlungen. Gemeint ist daher nicht nur das Eindringen eines Geschlechtsteiles in eine Körperöffnung des Opfers, sondern auch ein mit Gegenständen oder sonstigen Körperteilen erfolgendes Eindringen, sofern dies eine besonders erniedrigende und entwürdigende Verhaltensweise mit sexuellem Bezug darstellt[19]. Über diese Zusammenfassung hinaus wurden aber auch die Tatbestandsdefinitionen von „Vergewaltigung" und „sexueller Nötigung" grundlegend geändert. Die Vorschrift wurde auch auf der Opferseite geschlechtsneutral formuliert. Es können nunmehr auch Männer Opfer einer Vergewaltigung werden (sei es durch eine Frau oder einen Mann). Durch das 33. StÄG wurde jedoch auch der Kreis der sowohl die Vergewaltigung als auch die sexuelle Nötigung kennzeichnenden „klassischen" Nötigungsmittel „Gewalt" und „Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben" aufgebrochen und um das Merkmal „Ausnutzen einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist" erweitert[20].

Der Tatbestand setzt zunächst voraus, dass es zu einer **sexuellen Handlung** des Täters oder eines Dritten am Körper des Opfers oder seitens des Opfers am Körper des Täters oder eines Dritten gekommen ist; noch keine sexuelle Handlung ist jedoch das bloße, auch gewaltsame[21] Entkleiden des Opfers[22]. Vollendet ist die Tat erst, wenn die sexuelle Handlung tatsächlich begonnen hat. Im Hinblick auf das von § 177 StGB geschützte Rechtsgut muss die sexuelle Handlung von einiger Erheblichkeit sein. Danach scheiden oberflächliche Berührungen sowie nur unanständige oder geschmacklose Handlungen aus. Die Erheblichkeitsgrenze

17 Ebenda.
18 Mildenberger, S. 3 f.
19 Mildenberger, S. 4.
20 Ebenda.
21 BGH in StV 1997, S. 523.
22 SK-StGB-Wolters/Horn, § 177, Rn 4.

dürfte hingegen etwa überschritten sein, wenn der Täter dem Opfer „durch den Ausschnitt der Bluse unter den Büstenhalter an die Brust“ fasst[23].

Nach § 177 Abs. 1 StGB genügt es nicht, dass der Sexualkontakt schlicht „gegen den Willen“ des Opfers stattfindet. Vielmehr muss der Sexualkontakt des Täters mit dem Opfer gerade auf eine Person treffen, die sich zu diesem Zeitpunkt in Unfreiheit, also in einem Zustand befindet, in dem sie zum „Neinsagen“ gegenüber dem sexuellen Ansinnen des Täters zwar im Prinzip, jedoch angesichts der vom Täter oder einem Dritten eingesetzten Zwangsmittel nur noch erheblich eingeschränkt oder gar nicht mehr fähig ist[24]. Diese Zwangslage des Opfers muss durch die spezifischen Nötigungsmittel **Gewalt** oder **Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben** verursacht worden sein; sie kann sich aber auch als **schutzlose Lage** darstellen, die vom Täter zu dem Sexualkontakt „ausgenutzt“ worden sein muss[25].

Gewalt im Sinne dieser Vorschrift ist nicht identisch mit dem Gegenstand der tatbestandsmäßigen Drohung, bleibt also nicht beschränkt auf das Setzen einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des als Sexualobjekt ausersehenen Opfers. Vielmehr genügt hier schon jede gegen den Körper des Opfers gerichtete Einwirkung des Täters, die bestimmt und geeignet ist, die physischen und psychischen Voraussetzungen des Opfers zu beeinträchtigen, deren dieses bedarf, um sich dem sexuellen Ansinnen des Täters verweigern zu können[26]. Gewalt liegt z.B.[27] vor, wenn der Täter dem Opfer die Beine auseinander drückt[28] und hoch schiebt[29], das Opfer würgt[30], das Opfer fesselt[31], das Opfer zu Boden wirft[32], sich auf das Opfer legt[33], dem Opfer den Mund zuhält[34] oder gewaltsam in die Wohnung des Opfers eindringt[35].

Mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht, wer – ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten – ankündigt, er werde, sofern sich der Adressat nicht seinem Willen füge, eine Situation setzen, die den Begriff der gegenwärtigen Gefahr (im Sinne eines unmittelbar bevorstehenden Angriffs) für dessen Leben oder körperliche Integrität erfüllt[36]. Eine Drohung liegt z.B.[37] vor, wenn der Täter

---

23 Vgl. OLG Koblenz in NJW 1974, S. 870, 871; umstritten bei Zungenküssen „aus Sinnenlust“ dazu BGHSt 18, S. 169 f. sowie SK-StGB-Wolters/Horn, § 177, Rn 5.
24 SK-StGB-Wolters/Horn, § 177, Rn 6.
25 SK-StGB-Wolters/Horn, § 177, Rn 8.
26 SK-StGB-Wolters/Horn, § 177, Rn 10.
27 Weitere Beispiele in Folkers, S. 33 ff.
28 BGH in NStZ 2003, S. 424, 425.
29 BGH, Beschluss vom 31.7.1996 – 3 StR 309/96.
30 BGH, Urteil vom 26.10.2000 – 4 StR 319/00.
31 BGH, Beschluss vom 23.11.2001 – 4 StR 547/00.
32 BGH in NStZ 2003, S. 424, 425.
33 BGH in NStZ-RR 2003, S. 42, 43.
34 BGH, Urteil vom 5.5.1992 – 1 StR 202/92.
35 LG Hamburg in MDR 1995, S. 1056.
36 SK-StGB-Wolters/Horn, § 177, Rn 9.

dem Opfer androht es umzubringen[38], oder der Täter dem Opfer eine Gesundheitsschädigung von einiger Erheblichkeit androht[39].

Das Gesetz stellt neben die genannten Nötigungsmittel nunmehr auch das **Ausnutzen einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist**. Der genaue Wortlaut der dritten Nötigungsvariante des neuen § 177 StGB findet sich explizit in keinem anderen Straftatbestand. Das StGB verwendet hingegen die Tatbestandsmerkmale „hilflose Lage", so in den §§ 221 Abs. 1, 1. und 2. Alt. n.F. StGB und § 234 n.F. StGB bzw. die Formulierung „Ausnutzen einer hilflosen Lage" (zu sexuellen Handlungen) in § 237 a.F. StGB. Ähnliche Formulierungen enthalten die §§ 174a Abs. 2 n.F. StGB, 179 Abs. 1 n.F. StGB (...„unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit"...) und 243 Abs. 1 Nr. 6 StGB (...„die Hilflosigkeit...ausnutzt"...). § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB ist erfüllt, wenn das Opfer mit dem Sexualkontakt einzig und allein deshalb „einverstanden" ist, weil es dem Täter schutzlos ausgeliefert ist und Widerstand angesichts dieser Situation als sinnlos erachtet bzw. für den Fall einer Weigerung Körpergewalt befürchtet und der Täter dies erkennt[40]. Dies soll jedoch nur dann gelten, wenn objektiv feststeht, dass das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert war[41]. Offenbar geht die Gesetzgebung davon aus, dass es Fälle gibt, in denen das Opfer objektiv gesehen nicht hilflos ist[42]. Eine schutzlose Lage ergibt sich nicht schon daraus, dass sich der Täter mit dem Opfer allein in einer Wohnung befindet. Vielmehr müssen weitere Umstände hinzutreten, wie die Einsamkeit der Wohnung, das Fehlen von Fluchtmöglichkeiten o.ä. Die auf die sexuelle Handlung bezogene Beugung des Opferwillens muss objektiv gerade durch die schutzlose Lage gefördert werden[43]. Die Schaffung einer schutzlosen Lage liegt z.B.[44] vor, wenn der Täter mit seinem Opfer zu einer abgelegenen Stelle fährt[45], die Wohnungstür abschließt[46] oder das Opfer entführt[47]. Der 2. Strafsenat des BGH hat in seiner aktuellen Entscheidung seine noch im Urteil vom 20.10.1999 vertretene Rechtsauffassung[48], dass eine widerstandsunfähige Person nicht Tatopfer einer Vergewaltigung nach § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB sein kann, grundlegend geändert und geht seit dem Urteil vom 28.01.2004 davon aus, dass eine widerstandsunfähige Person dann in diesem Sinne sexuell genötigt werden kann, wenn die sexuellen

---

37 Weitere Beispiele in Folkers, S. 45 ff.
38 BGH, Urteil vom 8.11.1994 – 1 StR 558/94.
39 SK-StGB-Wolters/Horn, § 177, Rn 9.
40 Mildenberger, S. 91.
41 Ebenda.
42 Ebenda.
43 BGH, Beschluss vom 26.8.2005 – 3 StR 260/05 (LG Verden) in StV 2006, S. 15 f.
44 Weitere Beispiele in Folkers, S. 60 ff.
45 BGH in NStZ 2001, S. 370, 371.
46 BGH in StV 2001, S. 79.
47 BGH, Urteil vom 3.11.1998 – 1 StR 521/98.
48 BGHSt 45, S. 253 ff.

Handlungen gegen ihren Willen stattfinden[49]. Der Senat geht also davon aus, dass § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB einaktig ist, da eine Beugung des Opferwillens zur Vornahme der sexuellen Handlung nicht erforderlich sei. Die 3. Kammer des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts hat in dem Beschluss vom 01.07.2004 zu der in dem Urteil des 2. Strafsenats geäußerten neuen Rechtsauffassung in Bezug auf die neue Auslegung des Nötigungsmittels des § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB festgestellt, dass diese Rechtsauffassung nicht gegen Art. 103 Abs. 2 GG verstößt[50]. Im Unterschied zu § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB erfasst § 179 StGB diejenigen Fälle, in denen eine Handlung gegen den Willen des Opfers nicht vorliegt; in dem Fehlen der Handlung gegen den Willen des Opfers findet auch die Unterschiedlichkeit der Strafandrohungen – Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bei § 177 Abs. 1 StGB gegenüber dem Strafrahmen von 6 Monaten bis zu 10 Jahren bei § 179 Abs. 1 StGB – ihre Rechtfertigung[51]. Kriterium der Unterscheidung beider Vorschriften ist damit nicht allein die nur schwer abgrenzbare Tatsituation, sondern vor allem das Merkmal des „Nötigens"[52].

Der **subjektive Tatbestand** erfordert hinsichtlich des tatbestandsmäßigen Erfolges (Sexualkontakt unter Zwang) Absicht im Sinne des „Bezweckens"[53]. Hinsichtlich der Notwendigkeit und Eignung der angewendeten Nötigungsmittel zur Erreichung des tatbestandsmäßigen Erfolges genügt dolus eventualis[54].

Vergewaltigung ist nunmehr kein Qualifikationstatbestand mehr, sondern nur noch ein **Regelbeispiel** im Rahmen eines besonders schweren Falles[55]. Selbst bei Vorliegen eines Regelbeispiels muss daher nicht zwangsläufig von einem besonders schweren Fall nach **Abs. 2** ausgegangen werden[56]. Wenn nämlich die Gesamtwertung von Tat und Täter zeigt, dass die Tat nicht nennenswert von dem Durchschnitt der erfahrungsgemäß vorkommenden Fälle des Grunddelikts abweicht, entfällt die Indizwirkung des Regelbeispiels[57]. Vergewaltigung nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ist jetzt nicht mehr nur noch der „klassische" Beischlaf, es können jetzt alle Handlungen sein, die mit dem Eindringen in den Körper verbunden sind[58]. Neben dem Vergewaltigungstatbestand kann nach dem Gesetzeswortlaut von einem besonders schweren Fall nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 auszugehen sein,

---

49 BGH in NStZ 2004, S. 440, 441.

50 Das Bundesverfassungsgericht wurde auf Grund der Verfassungsbeschwerde gegen die vom 2. Strafsenat des BGH vertretene Auffassung mit der Sache befasst und hat die Verfassungsbeschwerde durch den Beschluss vom 01.07.2004 nicht zur Entscheidung angenommen. Es hat dennoch Ausführungen zu der Verfassungsmäßigkeit der Rechtsauffassung des 2. Strafsenats des BGH gemacht.

51 BVerfGE in NStZ 2005, S. 30.

52 SK-StGB-Wolters/Horn, § 177, Rn 14a.

53 SK-StGB-*Wolters/Horn*, § 177, Rn 16.

54 Ebenda.

55 BGH, Beschluss vom 5.1.1999 – 3 StR 608/98.

56 BGH, Beschluss vom 24.4.2001 – 1 StR 94/01.

57 Ebenda.

58 Folkers, S. 91.

wenn der Täter sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen. Von einer besonderen Erniedrigung i.d.S. ist auszugehen, wenn das Opfer in besonderer über die Verwirklichung des Grundtatbestandes hinausgehender Weise zu einem bloßen Objekt sexueller Willkür des Täters herabgewürdigt wird[59] und dies gerade in der Art und Ausführung der sexuellen Handlung zum Ausdruck kommt[60]. Eine Erniedrigung kann daher auch vorliegen, wenn es nicht zum Eindringen in eine Körperöffnung kommt[61]. Darüber hinaus kommt die Anwendung eines besonders schweren Falles nach Abs. 2 Satz 1 dann in Betracht, wenn die Tat in ihrem Schuld- und Unrechtsgehalt vom Durchschnitt praktisch vorkommender Fälle derart abweicht, dass die Anwendung des Ausnahmestrafrahmens geboten erscheint[62].

Ein **minder schwerer Fall** der sexuellen Nötigung im Sinne von § 177 Abs. 1 StGB ist in § 177 **Abs. 5** HS. 1 StGB vorgesehen. Dieser bezieht sich aufgrund seines eindeutigen Wortlauts aber nur auf einen Fall nach Abs. 1, nicht aber nach Abs. 2. Insoweit stellt sich die für die tatrichterliche Praxis bedeutsame Frage, wie zu verfahren ist, wenn der Sache nach solche Strafmilderungsgründe berücksichtigungsfähig sind, die eigentlich einen minder schweren Fall des besonders schweren Falles begründen würden, dieser Fall vom Gesetzgeber in § 177 StGB gar nicht vorgesehen ist[63]. Beim Zusammentreffen von Regelbeispielen nach § 177 Abs. 2 StGB mit Gesichtspunkten, die einen minder schweren Fall nach § 177 Abs. 5 StGB begründen könnten, ist also zunächst zu prüfen, ob die Regelwirkung entfällt; in diesem Fall erfolgt eine Bestrafung aus § 177 Abs. 1 StGB[64]. Wird trotz der Verwirklichung eines Regelbeispiels die Regelwirkung des § 177 Abs. 2 StGB verneint, so ist auf die nach § 177 Abs. 1 StGB zu beurteilende Tat grundsätzlich auch noch § 177 Abs. 5 StGB anwendbar, sog. doppelte Strafrahmenverschiebung[65]. Dies kann bei schuldmildernden Umständen von ganz außergewöhnlichem Ausmaß[66] anzunehmen sein, insbesondere dann, wenn zu einem vertypten Milderungsgrund weitere gewichtige Milderungsgründe hinzutreten[67]. Die zu berücksichtigenden strafmildernden Gesichtspunkte reichen jedoch in aller Regel nicht für eine zusätzliche Strafmilderung nach Abs. 5 aus, so dass die Annahme

59 Tröndle/Fischer, § 177, Rn 32.
60 Ebenda.
61 SK-StGB-Wolters/Horn, § 177, Rn 26.
62 Tröndle/Fischer, § 49, Rn 88.
63 Sankol, in StV 2006, S. 607.
64 Sankol, in StV 2006, S. 607, 608.
65 Sankol, in StV 2006, S. 607, 608; BGH, Beschluss vom 13.9.2005 – 4 StR 163/05 (LG Paderborn) in StV 2006, S. 16.
66 BGH in StV 1999, S. 603; BGH in StV 2000, S. 307.
67 Sankol, in StV 2006, S. 607, 609.

eines solchen Falles zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber doch auf seltene Ausnahmefälle beschränkt ist[68].

Eine sexuelle Nötigung im Sinne des Abs. 1 wird durch die **Abs. 3 und 4** qualifiziert und mit erhöhten Mindeststrafrahmen bedroht. § 177 Abs. 3 StGB enthält tatbestandliche **Qualifikationen** des Abs. 1 und 2, für die eine Freiheitsstrafe von 3 bis 15 Jahren, in minder schweren Fällen eine solche von 1 bis zu 10 Jahren angedroht ist. **Abs. 3 Nr. 1** qualifiziert die Tat, wenn der Täter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei der Tat bei sich führt. Erfasst sind ihrer Art nach gefährliche Werkzeuge, die den Waffen gleichgestellt sind[69]. Ausreichend ist das bloße Mitsichführen während des Nötigungsaktes oder der sexuellen Handlung; auf eine Verwendung oder eine Verwendungsabsicht kommt es nicht an. Das Führen sowie die allgemeine Gefährlichkeit des Werkzeugs müssen vom Vorsatz des Täters umfasst sein[70]. **Abs. 3 Nr. 2** enthält eine Qualifikation für den Fall, dass der Täter bei der Tat ein sonstiges Werkzeug oder Mittel in der Absicht bei sich führt, den Widerstand des Opfers oder eines schutzbereiten Dritten durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder, wenn bereits Widerstand geleistet wird, zu überwinden; dabei reicht es nach ständiger Rechtsprechung aus, wenn der Täter das Mittel erst am Tatort ergreift[71]. Sonstige Mittel oder Werkzeuge sind solche, die nicht schon ihrer Art nach allgemein gefährlich sind, dies jedoch durch die konkrete Weise ihrer Anwendung werden können. Hierunter fallen nach allgemeiner Ansicht auch die sogenannten Scheinwaffen[72]. **Abs. 3 Nr. 3** qualifiziert die Tat, wenn das Opfer durch die Tat, d.h. durch die Nötigungshandlung oder die sexuelle Handlung, in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung gebracht wird. Erforderlich hierfür ist eine konkrete Gefahr. Die schwere Gesundheitsschädigung ist keine besondere Folge i.S.d. § 18 StGB, sodass in Bezug auf den Eintritt der Gefahr Vorsatz erforderlich ist[73]. § 177 **Abs. 4** StGB enthält eine weitere Qualifikationsstufe, die mit Freiheitsstrafe von 5 bis 15 Jahren bedroht ist. **Abs. 4 Nr. 1** bestraft die konkrete Verwendung der Waffe oder des nach Abs. 3 Nr. 1 mitgeführten gefährlichen Werkzeugs durch den Täter bei der Nötigungs- oder Sexualhandlung mit dem Ziel, Widerstand des Opfers oder einer dritten Person zu verhindern oder zu überwinden. Eine Verwendung liegt sowohl bei Ausübung von Gewalt unter Einsatz des Werkzeugs als auch bei seinem Einsatz zur Drohung vor[74]. **Abs. 4 Nr. 2 a.)** setzt eine schwere körperliche Misshandlung voraus. Ausreichend sind Verletzungen der körperlichen Integrität, die mit erheblichen oder langdauernden Schmerzen verbunden sind, z.B. durch heftige

---

68 Ebenda; BGH in StV 2000, S. 306.
69 Vgl. BT-Drs. 13/9064, S. 18 zu § 250 StGB.
70 Tröndle/Fischer, § 177, Rn 29.
71 BGHSt 13, S. 259 f.; BGHSt 20, S. 194, 196.
72 BT-Drs. 13/9064, S. 18; NStZ-RR 1998, S. 295.
73 So Tröndle/Fischer, § 177, Rn 31; Lackner/Kühl, § 177, Rn 11; Laubenthal, S. 194; a.A. SK-StGB-Horn, 7. Auflage, § 177, Rn 31.
74 Tröndle/Fischer, § 177, Rn 33.

Schläge, Zufügen von Verletzungen mit gefährlichen Gegenständen, lang andauernde schmerzhafte Fesselung, gezieltes Zufügen erheblicher Schmerzen als Nötigungsmittel oder aus sexueller Motivation[75]. **Abs. 4 Nr. 2 b.)** qualifiziert die zumindest bedingte vorsätzliche Herbeiführung einer konkreten Todesgefahr für das Opfer. Die Gefahr muss durch die Tat, d.h. durch die Nötigungshandlung oder die sexuelle Handlung, verursacht sein. Der Vorsatz des Täters muss sich auf die Todesgefahr erstrecken[76].

§ 177 **Abs. 5** enthält eine **Strafzumessungsregel** für minder schwere Fälle des Abs. 1 und der Abs. 3 und 4.

3. Vorschrift des § 178 StGB

Die Vollendung des § 178 StGB setzt voraus, dass der Täter durch die Tat den Tod des Opfers wenigstens leichtfertig verursacht hat. Unerheblich ist es dabei zunächst, ob der Tod auf das spezifische Nötigungsmittel oder die abgenötigte sexuelle Handlung zurückzuführen ist[77]. Abweichend von der allgemeinen Vorschrift des § 18 StGB muss der Tod „wenigstens leichtfertig“ verursacht worden sein. Leichtfertigkeit ist anzunehmen, wenn der Täter die sich ihm nach den Umständen aufdrängende Möglichkeit des Todeseintritts aus grobem Leichtsinn oder aus besonderer Gleichgültigkeit außer Acht lässt[78]. Eine Bestrafung nach dieser Vorschrift setzt ferner den sog. Rechtswidrigkeitszusammenhang zwischen der sexuellen Nötigung und dem Todeseintritt des Opfers voraus. Daran dürfte es stets fehlen, wenn der Tod des Opfers „unmittelbar“ erst durch ein dem Nötigungsmittel bzw. der sexuellen Handlung nachfolgendes Verhalten des Täters verursacht wird, da eine beendete sexuelle Nötigung nicht typischerweise das Risiko der Vornahme weiterer lebensgefährlicher Handlungen in sich birgt[79].

III. Auswirkungen auf das Opfer

Die Folgen sexueller Gewalt sind für das Opfer gravierend. Gerade deshalb bedarf es weiterer Aufklärung auf diesem Gebiet durch Studien wie die vorliegende.

Angesichts der Anwendung von psychischer, physischer und nicht selten auch Waffengewalt vor und während der Vergewaltigung empfinden Frauen die Tatsituation als lebensbedrohend[80]. Durch den eigentlichen Akt der Vergewaltigung setzt der Täter sich über das Selbstbestimmungsrecht der Frau hinweg und unterwirft sie seiner Kontrolle. Unmittelbar nach der Tat versuchen viele Männer ihre

75 Tröndle/Fischer, § 176a, Rn 11.
76 Siehe hierzu Fußnote 72.
77 SK-StGB-Wolters/Horn, § 178, Rn 2.
78 SK-StGB-Wolters/Horn, § 178, Rn 2a.
79 SK-StGB-Wolters/Horn, § 178, Rn 3.
80 Thormann, in Schuh/Killias, S. 130.

Kontrolle über die Frau über den Zeitraum der Tat hinaus auszudehnen. Sie drohen ihr mit noch gewalttätigeren Wiederholungs- oder sonstigen Taten und setzen sie damit zusätzlich unter Druck. Ihre Drohung bezieht sich häufig auf den Fall einer Anzeige, kann aber auch auf die Durchsetzung anderer Ansprüche an die Frau abzielen[81]. Durch eine Vergewaltigung verletzt ein Mann die physische und insbesondere psychische Integrität einer Frau zutiefst.

Eine Vergewaltigung wird von den meisten Frauen als Einschnitt in ihr Leben empfunden und hat eine Erschütterung ihres Selbst- und Weltbildes zur Folge. Die erlebte sexuelle Gewalt verändert die Beziehung einer Frau zu sich selbst, zu ihrer sozialen und, meist im Sinne einer Einschränkung ihres Lebensraumes, auch zu ihrer räumlichen Umgebung. Vergewaltigungserlebnisse weisen typische Eigenschaften eines traumatisierenden Ereignisses auf, d.h. die Überflutung mit aversiven Reizen (z.B. Todesangst, Ekel), die Unmöglichkeit einer Gegenwehr und die (subjektiv) fehlende Fluchtmöglichkeit[82]. Im Nachhinein empfinden viele Frauen ihr Verhalten während der Tat als Ich-fremd. Dies führt nicht selten zu Selbstvorwürfen und Schuldgefühlen[83]. Erste Reaktionen nach einer Vergewaltigung/sexuellen Nötigung sind mit einer Schockphase zu beschreiben, die einige Stunden, mehrere Tage bis hin zu wenigen Wochen andauern kann. Es kann zu dissoziativen Symptomen[84] kommen; psychodiagnostisch können Opfer von Sexualstraftaten in den ersten Wochen nach der Tat die Symptome einer akuten Belastungsstörung aufweisen[85]. Weitere kurzfristige Folgen bestehen nicht selten in psychosomatischen Beschwerden, Depressionen, Selbstvorwürfen, suizidaler Neigung, sozialem Rückzug u.v.a.m. Einige Wochen nach der Tat kommt es häufig zu einer „Verleugnungsphase". Sie stellt einen Schutzmechanismus dar: Die emotionale Erschütterung wird vom restlichen Leben abgespalten, um die übrige Persönlichkeit davor zu schützen. Der Wunsch des Vergessens hält viele Opfer in dieser Phase von einer Anzeige ab. Wenn überhaupt erfolgt diese erst später[86]. Häufig treten tatbedingte Ängste, sexuelle Störungen, Beziehungsstörungen und Depressionen auf, die zum Verlust des Bekannten- und Freundeskreises sowie der Beziehung führen können[87].

[81] Thormann, in Schuh/Killias, S. 131.
[82] Haupt/Weber, Rn 597.
[83] Haupt/Weber, Rn 597.
[84] Dissoziation: Trennen, Abspalten; die Dissoziation ist eine Unterbrechung der normaler-weise integrativen Funktionen des Bewusstseins, des Gedächtnisses, der Identität oder der Wahrnehmung. Abspaltungen können während eines traumatisierenden Geschehens oder später (Amnesie) geschehen.
[85] Olbricht, S. 38.
[86] Haupt/Weber, Rn 605.
[87] Haupt/Weber, Rn 607.

IV. Fragestellung

Untersucht werden soll der **Selektionsprozess**, der während eines Strafverfahrens – hier einem im Bereich von Sexualdelikten – stattfindet. Hinter dem Terminus des Selektionsprozesses verbirgt sich die Erfahrung, dass nicht jede Anzeige zur Anklage kommt, nicht jede Anklageerhebung einen Prozess nach sich zieht und nicht jeder Prozess mit einer Verurteilung endet. In der Untersuchung wird davon ausgegangen, dass nicht allein Rechtsregeln das Entscheidungsverhalten der Strafverfolgungsinstanzen steuern, sondern dass diese lediglich einen Rahmen für die Entscheidung abgeben. Das Augenmerk soll daher auf teilweise außerrechtlichen Faktoren liegen, sei es die Persönlichkeit von Täter und Opfer, deren Beziehung zueinander oder ihr Verhalten vor, während und nach der Tat. Es soll untersucht werden, ob bestimmte Ergebnisse mit in der Gesellschaft bestehenden Vorurteilen übereinstimmen oder ob das Bild, das über Sexualstraftaten und über Straftäter besteht, gänzlich von der Wirklichkeit abweicht.

Weiterhin wird verfolgt, mit welcher strafrechtlichen Bewertung ein angezeigter Sachverhalt den Strafverfolgungsprozess durchläuft, in welchem Umfang die einzelnen Instanzen in der Bewertung übereinstimmen bzw. voneinander abweichen und welche Faktoren zu finden sind, die eine Divergenz oder Konsistenz zur Folge haben (**Definitionsprozess**).

Ein Augenmerk soll zudem auf den **Opferschutz** gelegt werden: Welche opferschutzrechtlichen Möglichkeiten werden in Gebrauch genommen und welche bestehen zwar, werden von den Opfern aber nicht genutzt?

V. Bisherige Erkenntnisse

Sexualstraftaten und deren Begleitumstände sind Gegenstand von Untersuchungen auf medizinischem, psychologischem und kriminologisch-juristischem Gebiet. Die Forschung im medizinischen Sektor zielt darauf ab, dem Arzt, dem Untersuchungen im Zusammenhang mit Sexualdelikten obliegen, eine standardisierte Vorgehensweise als Grundlage für die spätere gutachtliche Tätigkeit an die Hand zu geben[88]. Daneben fließen neueste Erkenntnisse aus den Fachbereichen der Humangenetik und der Immunologie ein[89]. Unter psychologischen Aspekten sollen, neben der Betreuung von Deliktsopfern, Erkenntnisse gesammelt werden, die anhand von Opfer- und Täterprofilen Vorhersagen über die Gefährdungssituation eines bestimmten Personenkreises oder über die künftige Straffälligkeit eines Täters erlauben[90]. Hier liegt primär die Schnittstelle mit den Kriminologen und Juristen, die sich bei der Tätersuche und der juristischen Beurteilung eines Falles dieser Aussagen bedienen.

---

[88] Riedel-Reidemeister, S. 3.
[89] Ebenda.
[90] Ebenda.

Verschiedene amtliche Rechtspflegestatistiken beschäftigen sich mit Straftaten, auch mit Sexualstraftaten, sind jedoch aufgrund ihrer Erhebung oder Darstellung nicht als Grundlage einer Untersuchung wie der vorliegenden heranzuziehen.

1. Statistiken

In der Bundesrepublik gibt es Kriminalstatistiken auf Bundes- und auf Landesebene (Bundes- und Landesstatistik), die sich aufgrund der bundeseinheitlichen Zählkarten in Aufbau und Inhalt nicht wesentlich unterscheiden; allerdings veröffentlichen einige Landeskriminalämter auf bestimmte Kriminalitätsprobleme bezogene Sonderauswertungen[91].

Die **Polizeiliche Kriminalstatistik** (PKS) registriert bekannt gewordene und aufgeklärte Straftaten sowie die im Zuge der Aufklärung polizeilich ermittelten Tatverdächtigen. Die Ergebnisse werden jährlich veröffentlicht, die für das Bundesgebiet vom Bundeskriminalamt, für die einzelnen Länder von den jeweiligen Landeskriminalämtern zusammengestellt und herausgegeben werden. Die PKS erfasst die im Berichtszeitraum polizeilich bekannt gewordenen Fälle. Das sind Vorgänge, die den Verdacht einer strafbaren Handlung begründen, soweit ihnen im Berichtszeitraum eine kriminalpolizeilich bearbeitete Anzeige zugrunde liegt. Straftaten im Sinne dieser Statistik sind alle Verbrechen und Vergehen (einschließlich versuchter Delikte) gegen die Strafgesetze der Bundesrepublik Deutschland innerhalb ihres Geltungsbereichs, ab 1963 jedoch mit Ausnahme aller Staatsschutzdelikte und Verkehrsvergehen[92]. Darüber hinaus werden für den jeweiligen Erhebungsraum auch die in dieser Zeit aufgeklärten Fälle registriert. Aufgeklärt ist ein Fall, wenn nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis ein mindestens namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger festgestellt worden ist[93]. Neben den Fällen und ihrer Aufklärung werden auch Angaben zu den Tatverdächtigen erhoben. Tatverdächtig im Sinne der Erfassungsanweisung ist dabei „jede Person, die aufgrund des kriminalpolizeilichen Ermittlungsergebnisses zumindest hinreichend verdächtigt ist, eine mit einer Strafe bedrohte Handlung begangen zu haben“[94]. Für jeden Tatverdächtigen werden auch noch Alter, Geschlecht, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit registriert sowie die Tatsache, ob er bereits kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten ist. Ein spezifischer Nachteil der PKS liegt darin, dass die Polizei ihren Erhebungsgegenstand teilweise selbst konstruiert. So ist die Aufnahme einer Anzeige kein „bloß schematisch ablaufender Registrierungsvorgang“. Anzeigen wegen Eigentums- und Vermögenskriminalität werden in der Regel entgegenkommend aufgenommen, während bei Körperverletzungsdelikten im Familien- oder Freundeskreis, wenn die Polizei zur

---

91 Göppinger, S. 468.
92 Göppinger, S. 469.
93 Göppinger, S. 470.
94 Ebenda.

Schlichtung beigerufen wird, die Tendenz bestehen könnte, den Streitbeteiligten eine Anzeige auszureden. Obendrein werden auch Auseinandersetzungen unter Angehörigen sozialer Randgruppen eher als „Privatsache" der Beteiligten eingestuft[95]. Die Daten der PKS lassen über die strafrechtliche Einordnung hinaus kaum Aussagen über die Qualität der erfassten Straftaten zu und viele Informationen, z.B. zu den Tatverdächtigen, den Opfern, der Tatausführung, dem Vor- und Nachtatverhalten und dem Verfahrensablauf werden in der PKS nicht oder nicht im erforderlichen Umfang registriert.

Die vom Statistischen Bundesamt insgesamt herausgegebene **Strafverfolgungsstatistik** gibt Auskunft über die (End-) Entscheidungen der ordentlichen Strafgerichte[96]. Sie enthält die Abgeurteilten und die Verurteilten. Abgeurteilte sind alle diejenigen strafmündigen Personen, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. deren Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen getroffen wurden. Verurteilte sind Straffällige, gegen die entweder nach allgemeinen Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe verhängt worden ist, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet wurde[97]. Bisher werden in der Strafverfolgungsstatistik allerdings nur die westlichen Bundesländer und Berlin ausgewiesen. Die spezifischen Mängel der Strafverfolgungsstatistik liegen weniger in der recht differenzierten Erhebung als in der Art und Weise der tabellarischen Aufbereitung der Ergebnisse. Zwar dient die Strafverfolgungsstatistik in erster Linie nicht kriminologischen und kriminalpolitischen Zwecken, sondern solchen der Justizverwaltung. Die erhobenen Merkmale würden aber bei etwas veränderter Aufbereitung des Tabellenprogramms nicht nur Aussagen über die Zahl und Art der (End-) Entscheidungen der Strafgerichte erlauben, sondern könnten auch differenziertere, kriminologisch und kriminalpolitisch interessante Analysen der entscheidungserheblichen Kriterien ermöglichen, als dies unter den gegebenen Umständen der Fall ist[98]. Es bleiben die Begleitumstände der Tat, Informationen zum Täter und Opfer sowie deren Verhältnis zueinander ungeklärt. Gerade diese Merkmale sind aber bei der Untersuchung von Sexualdelikten von besonderem Interesse.

Die „große Crux der Kriminalstatistiken"[99] liegt darin, dass nicht alle Straftaten den Strafverfolgungsorganen bekannt werden. Oba[100] führte zur Bezeichnung des Ausmaßes dieser unbekannt bleibenden Straftaten den Begriff **Dunkelziffer** ein.

---

95 Hanak, in KrimJ 1984, S. 161 ff.
96 Göppinger, S. 472.
97 Ebenda.
98 Göppinger, S. 486.
99 Exner, S. 15.
100 Oba, S. 27.

Heute wird unter dem Begriff der Dunkelziffer das Verhältnis zwischen der Zahl der statistisch ausgewiesenen und der wirklich begangenen Straftaten verstanden[101]. Unter Zugrundelegung der Schwere von Straftaten und ihrem Zusammenhang mit einer Anzeigewahrscheinlichkeit müsste man von einem geringen Dunkelfeld ausgehen[102]. Die Schwere führt aber nicht monokausal zur Anzeige. Im Gegenteil ist sicher, dass das Dunkelfeld für Sexualdelikte sehr groß ist[103]. Diverse empirische Studien gelangen zu uneinheitlichen Ergebnissen hinsichtlich von Anzeigequoten von ca. 10 bis 60 %[104] – auch aufgrund von unterschiedlichen Referenzzeiträumen bei der Erhebung von Viktimisierungen – für sexualisierte Gewaltdelikte[105]. Eine repräsentative Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts in Niedersachsen ergab, dass jede siebte Frau im Alter zwischen 20 und 59 Jahren mindestens einmal Opfer einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung wurde, wobei als Definition strafrechtlich relevante Taten zugrunde gelegt wurden und eine sexuelle Belästigung z.B. nicht mit einbezogen wurde[106]. Dabei fanden zwei Drittel der Sexualdelikte im sozialen Nahraum statt. Das Institut für Demoskopie in Allensbach ging nach einer Umfrage in den alten Bundesländern davon aus, dass jede fünfte Ehefrau mindestens einmal von ihrem Mann vergewaltigt wurde[107]. Die Erfahrungen aus der praktischen Arbeit und systematische Dunkelfelduntersuchungen zeigen somit, dass wir – aus sehr unterschiedlichen, manchmal vielleicht aus Opfersicht auch guten Gründen – im Bereich der sog. Sexualdelinquenz mit einem Vielfachen an polizeilich nicht registrierten Straftaten zu rechnen haben[108].

Zwar wird auch in der vorliegenden Untersuchung nicht das Dunkelfeld erforscht, doch werden auch die Fälle untersucht, in denen es zu einer Einstellung durch die Staatsanwaltschaft kam. Gerade auch in diesen Fällen sind Merkmale von Tatverdächtigem und Opfer, deren Beziehung zueinander sowie den Begleitumständen der potentiellen Tat von besonderem Interesse, um herauszufinden, welche Merkmale gerade dazu führen, dass die Delikte nicht weiter verfolgt werden.

2. Empirische Untersuchungen

Untersuchungen wie die vorliegende existieren bisher in nur sehr beschränktem Ausmaß. Eine sehr umfassende Forschungsarbeit schrieb Udo Steinhilper[109], die

101 Göppinger, S. 490.
102 Klehm, S. 52.
103 Ebenda.
104 Siehe hierzu Heynen, S. 23 ff.
105 Klehm, S. 52.
106 Wetzels und Pfeiffer.
107 Vgl. Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend.
108 Baurmann, in Schuh/Killias, S. 81 f.
109 Steinhilper, Udo, Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten, Konstanz 1986.

allerdings bereits 1986 veröffentlicht wurde. Untersucht wurden 326 Verfahren, die aus drei Jahrgängen aus dem Regierungsbezirk Detmold stammten. Das Ergebnis der Untersuchung[110] war, dass nahezu 55 % aller Taten im Bereich sexueller Gewaltkriminalität, zu denen die Polizei einen Tatverdächtigen ermitteln konnte, aus dem Verfolgungsprozess durch die Staatsanwaltschaft oder die Gerichte wieder ausgeschieden wurden. 73 % gingen auf das Konto der Staatsanwaltschaft, die die Verfahren in rund 80 % durch Einstellung mangels Tatverdacht beendete; 5,5 % schieden die Gerichte im Zwischenverfahren aus, den Rest durch Einstellung (5 %) und Freispruch (17 %) im Hauptverfahren. Die Selektion durch die Strafverfolgungsinstanzen erfasste nicht alle Tatverdächtige in gleicher Weise. Vielmehr wurden jugendliche häufiger als heranwachsende und heranwachsende wiederum häufiger als erwachsene Tatverdächtige für den Verbleib im Prozess der Strafverfolgung ausgewählt. Das Sanktionsrisiko bzw. die Verurteilungswahrscheinlichkeit war für Jugendliche fast dreimal so hoch wie für Erwachsene. Des Weiteren ließ sich feststellen, dass mit der Enge der Täter-Opfer-Beziehung die Einstellungs- und Freispruchquote stieg. Eine schicht- oder nationalitätsspezifische Selektion ließ sich in der Untersuchung nicht beobachten. Unter allen Merkmalen, die für den Definitions- und Entscheidungsprozess als relevant erkannt wurden, ragte die einschlägige Vorstrafe hervor, die mit einer erhöhten Ermittlungsintensität der Polizei einherging, eine größere Konsistenz in der Tatbewertung auf allen Ebenen der Strafverfolgung im Gefolge hatte und die Erledigungspraxis von Staatsanwaltschaft und Gerichte im Sinne einer durchgehend stärkeren Kriminalisierung bestimmte; die einschlägige Vorstrafe war somit im gesamten Prozess der Strafverfolgung nachteilig für den Tatverdächtigen wirksam. Für die Definition und die Erledigung der Staatsanwaltschaft gleichermaßen wurden Verletzungen des Opfers relevant. Ein handlungsleitendes Moment für die Staatsanwaltschaft in der Situation der Beweisnot bildete der Strafantrag durch das Opfer. Die vorliegende Studie ähnelt derjenigen von Steinhilper, erfasst jedoch den Zeitraum nach der 6.Strafrechtsreform, die Daten sind mithin wesentlich aktueller.

Eine ähnliche Studie wurde durch die Kriminologische Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei[111] durchgeführt, bei der als Grundlage aus allen in der PKS für das Jahr 2000 registrierten Aktenzeichen zu den als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung erfassten Delikten eine Zufallsstichprobe zur Auswahl der Akten gezogen wurde. Insgesamt wurden 391 Akten untersucht, hierunter waren 67 % Anzeigen wegen Vergewaltigung und 33 % Anzeigen wegen sexueller Nötigung[112]. Folgende wesentliche Ergebnisse der Aktenanalyse lassen sich hervorheben[113]: Die Delikte ereigneten sich unter erwachsenen Personen. Das Durchschnittsalter der Tatverdächtigen lag bei 35 Jahren, das der Opfer bei 28 Jahren. Von den 391 er-

[110] Steinhilper, S. 332 ff.
[111] Elsner/Steffen, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern, München 2005.
[112] Damals waren die Delikte noch nicht in einer einheitlichen Strafnorm zusammengefasst.
[113] Elsner/Steffen, S. 277 ff.

fassten Opfern waren 96 % weiblich. Vergewaltigungen wiesen eine noch engere Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung aus als sexuelle Nötigungen. Die Wohnung war die am häufigsten angegebene Tatörtlichkeit. Die Tatverdächtigen waren in einem erheblichen Ausmaß vorbelastet. Bei den Verfahrenserledigungen dominierten die Einstellungen der Verfahren durch die Staatsanwaltschaft gem. § 170 Abs. 2 StPO. Nur in jedem vierten Fall der wegen Vergewaltigung an die Staatsanwaltschaft abgegebenen Verfahren und sogar nur in jedem fünften der sexuellen Nötigung kam es zu einer rechtskräftigen Verurteilung. Diese Untersuchung unterscheidet sich von der vorliegenden dadurch, dass es sich um eine Zufallsstichprobe handelt und dass zum Zeitpunkt der Verfahren die 6. Strafrechtsreform noch nicht stattgefunden hat.

Aus neuerer Zeit stammt eine Untersuchung von Menzel und Peters[114], die 2003 veröffentlicht wurde. Diese behandelt jedoch allein den Definitionsprozess und lässt den Selektionsprozess gänzlich außer Acht. In einem Landgerichtsbezirk wurde eine Vollerhebung durchgeführt, in einem anderen eine Zufallsstichprobe gezogen. Insgesamt wurden 650 Verfahrensakten eingesehen, aus denen 577 Verurteilungen kodiert wurden. Die Daten repräsentierten die Urteile von 141 Richterinnen und Richtern. Zusammenfassend stellen sich die Ergebnisse der Untersuchung wie folgt dar: Richterinnen und Richtern war es gleichgültig, ob die Täter relativ jung waren, ausländischer Herkunft und ob sie den Geschädigten fremd oder bekannt waren. Diese Untersuchung umfasst im Vergleich zur vorliegenden nur den Definitionsprozess bei Verurteilungen. Einstellungen, welche in der vorliegenden Studie gerade von Interesse sind, wurden nicht untersucht.

Ein DFG-gefördertes Forschungsprojekt[115], das 2001 bis 2004 an der Universität Hannover durchgeführt wurde, basiert auf der Stichprobenauswertung von 297 Strafverfahren, die 1998 in drei niedersächsischen Staatsanwaltschaften (Hannover, Braunschweig und Göttingen) wegen eines Sexualdelikts an einem Kind durchgeführt wurde. Diese Studie unterscheidet sich von der vorliegenden dadurch, dass sie Straftaten an Kindern untersucht, keine Vollerhebung darstellt sowie Verfahren aus einem anderen Jahrgang behandelt.

Es gibt zwar viele Studien, die sich z.B. mit den einzelnen Fakten der sexuellen Gewalt befassen, wie z.B. Tatort, soziale Stellung von Täter und Opfer, Bekanntschaftsgrad etc., oder Untersuchungen, die sich mit den Auswirkungen der Tat auf das Opfer beschäftigen, die Dunkelfeldforschung, Arbeiten, die sich mit Einstellungen und Vorurteilen in der Bevölkerung befassen. Arbeiten, die sich mit der Reaktion staatlicher Instanzen und das dort vorherrschende Vorverständnis, dem Opferschutz und Fakten der sexuellen Gewalt zusammen befassen, sind nur rar, so dass es einer aktuellen Forschung auf diesem Gebiet bedarf. Ein weiterer As-

[114] Menzel, Birgit/Peters, Helge, Sexuelle Gewalt, eine definitionstheoretische Untersuchung, Konstanz 2003.

[115] Meier/Stolte, in MschrKrim 2005, S. 351 ff.

pekt ist die Strafrechtsreform von 1998, die das gesamte Sexualstrafrecht veränderte, welche in den oben genannten Studien teilweise noch keine Rolle spielte.

VI. Informationsquellen und Untersuchungsmethoden

1. Strafverfahrensakten

Im Mittelpunkt der Studie steht die Analyse von Strafverfahrensakten zur sexuell motivierten Gewaltdelinquenz als wesentliche Dokumentation der Tätigkeit der Strafverfolgungsinstanzen. Joachim Wagner hebt den Stellenwert von Strafverfahrensakten für das Strafverfahren hervor: Sie dienen als Kommunikationsträger zwischen den am Verfahren beteiligten Personen und Instanzen und den nicht an der Beschaffung und Erstellung der Informationen beteiligten Instanzen als Entscheidungsgrundlage[116]. Alle wichtigen Handlungen im Ablauf eines Strafprozesses sind in schriftlicher Form festgehalten: Anzeigeformulare, Einsatzberichte, Vernehmungsprotokolle, Anträge, Verfügungen, Beschlüsse, Urteile u.v.a.m. Außerdem dokumentieren sie alle von externen Instanzen und Personen gelieferten Informationen: Strafregisterauszüge, medizinische, psychologische und psychiatrische Gutachten, Ergebnisse von Laboranalysen etc. Zwar seien – so Wagner – Strafverfahrensakten lückenhaft: Die Akteninhalte dokumentierten nur das, was im sachlichrechtlichen Rahmen einer ordnungsgemäßen Amtsführung und des „Strafverfahrensrechts" legitimierbar und was „zur Legitimation des Handelns und der Entscheidungen der Sanktionsträger im negativen wie im positiven Sinne unbedingt notwendig sei[117]. Diese Selektivität schränke die Brauchbarkeit von Akten für die Ermittlung von Diskrepanzen zwischen Handlungen im Strafprozess und ihrer Verschriftlichung ein. Gehe es dagegen um das Entscheiden und Handeln der am Prozess Beteiligten, falle die Selektivität nicht ins Gewicht.

Was die Rekonstruktion des Vorfalles, der die Strafverfolgung ausgelöst hat, anbelangt, erfahren wir die „Wirklichkeit der Kriminalität" durch den Filter der damit befassten Instanzen[118]. Der Geschehensablauf ist selektiv dokumentiert. Zwar gibt es auch in diesem Bereich einen breites Spektrum verlässlicher Daten: Alter, Geschlecht, Verletzungen, Nationalität u.v.a.m. Hinsichtlich anderer Daten ist nicht in allen Fällen die Information den Akten zu entnehmen, soweit dies jedoch der Fall ist, sind sie zuverlässig[119]. Bei der Verlaufsanalyse geht es jedoch nicht um die Rekonstruktion der absoluten Wirklichkeit, sondern es geht gerade um die Wirklichkeit, die die Instanzen für gegeben erachten und wonach sie ihre Entscheidungen richten. Was den Entscheidungsablauf anbelangt, sind Akten

[116] Wagner, S. 16.
[117] Wagner, S. 17.
[118] Steinhilper, S. 59.
[119] Ebenda.

darauf angelegt, diesen zu dokumentieren: Sie zeigen den Gang des Strafverfahrens auf, denn die strafrechtliche Untersuchung vollzieht sich in einem formalisierten Verfahren, das in einem sich von Lage zu Lage entwickelnden Vorgehen besteht[120]. Dieses Prozedieren muss in den Akten seinen Niederschlag finden[121]. Ergo bedeutet eine verfahrens- und entscheidungsgerechte Konstruktion von Wirklichkeit keine Einschränkung bezüglich der Zuverlässigkeit von Strafverfahrensakten als Datenbasis, wenn die Analyse gerade auf die Untersuchung dieser selektiven Realität abzielt[122]. Da es zudem keine andere Informationsquelle gibt, die so umfassend ein Strafverfahren beschreibt und die unter vertretbarem ökonomischen Aufwand Zugang zu einer für die Untersuchung notwendigen Vielzahl von Fällen verschafft, soll dieses bislang erreichbare Maximum an Informationen herangezogen werden, um die Prozesse der Entscheidungsfindung zu analysieren[123].

2. In Betracht kommende Akten

In Betracht kommen Akten, die die Tatbestände § 177 StGB und § 178 StGB, unabhängig davon, ob diese im Versuchsstadium steckengeblieben sind oder es zu einer Vollendung kam, beinhalten. Eingesehen und ausgewertet wurden diese Akten bei den Staatsanwaltschaften Göttingen und Braunschweig. Es sollten Akten von mehr als nur einer Staatsanwaltschaft untersucht werden, um das Strafverfolgungsverhalten verschiedener regional und behördlich unabhängiger Staatsanwälte zu untersuchen[124].

a.) Untersuchungszeitraum und Untersuchungsgebiet

Bei der vorliegenden Untersuchung handelt es sich um eine Vollerhebung bei den jeweiligen Staatsanwaltschaften bezüglich des Jahrgangs 2002. Andererseits stellen die beiden ausgewählten Staatsanwaltschaften wiederum nur eine Auswahl aus der Grundgesamtheit der Fälle in Deutschland dar.

Untersucht werden also alle wegen des Tatvorwurfs der sexuellen Nötigung oder der Vergewaltigung (Versuch oder Vollendung) im Jahre 2002 bei den Staatsanwaltschaften Göttingen und Braunschweig anhängigen Verfahren. Dieser Jahrgang wurde gewählt, damit die Wahrscheinlichkeit, dass das Verfahren bereits abgeschlossen ist, möglich hoch ist, die Wahrscheinlichkeit, dass die Fälle noch von der Zeit vor der Strafrechtsreform 1998 stammen, dagegen möglichst gering. Sollten Akten, die aus dem Jahrgang 2002 stammen, tatsächlich Fälle behandeln,

---

[120] Steinhilper, S. 60.

[121] Kleinknecht, S. 723.

[122] Steffen, S. 92.

[123] Vgl. dazu Steinhilper, S. 60; Steffen, S. 89 ff; Dölling, S. 269 ff.

[124] Da es in Braunschweig nur eine Staatsanwältin gab, die die Verfahren bearbeitete, kann ein Vergleich zwischen den Staatsanwaltschaften in dieser Arbeit aus Gründen des Datenschutzes nicht erfolgen.

die aus der Zeit vor der Strafrechtsänderung von 1998 stammen, so beinhaltet der Erhebungsbogen eine Möglichkeit, auch die alten Strafrechtsnormen zur Auswertung heranzuziehen.

b.) Untersuchungsmaterial

Untersucht werden im Gegensatz zu der Erhebung von Menzel/Peters[125] sowohl Einstellungen als auch Verurteilungen. Es sollen ja gerade der Selektionsprozess und die damit eventuell im Zusammenhang stehenden Auffälligkeiten eruiert werden. Zudem kommen nur Taten in Betracht, bei denen ein Tatverdächtiger ermittelt wurde. Dies erklärt sich von selbst, da ansonsten der Aufgabenstellung gar nicht Genüge getan werden könnte. Eine Einbeziehung der Unbekanntsachen hätte die Aktenzahl zu sehr in die Höhe getrieben, der Erkenntnisgewinn wäre jedoch gering gewesen. Von der Untersuchung werden zwangsläufig die Fälle nicht erfasst, bei denen es mangels amtlichen Bekanntwerdens überhaupt nicht zu einem Ermittlungsverfahren kam (Dunkelfeld). Eine Untersuchung derartiger Fälle muss der Dunkelfeldforschung vorbehalten bleiben. Nicht einbezogen in die Untersuchung sind auch Sexualverbrechen, bei denen die Opfer Kinder waren, also Opfer unter 14 Jahren. Die Tatverdächtigen konnten jeglichen Alters sein, da hier nicht der Jugendstaatsanwalt tätig wurde, sondern ebenfalls das Sonderdezernat, da das dortige Wissen überwiegt.

Bei der Analyse tauchte die Schwierigkeit auf, dass eine Akte mehrere Taten desselben Tatverdächtigen enthalten konnte. An einer Tat konnten auch mehrere Tatverdächtige und/oder Opfer beteiligt gewesen sein. Bei der Auswertung und Codierung wurde nun so vorgegangen, dass ein Erhebungsbogen die Angaben für mehrere Tatverdächtige und mehrere Opfer aufnehmen konnte. Bei der Auswertung beinhaltet die Zahl der Tatverdächtigen auch die der Verurteilten, da zwischen diesen beiden Gruppen nicht getrennt werden konnte, da bezüglich der gleichen Person einerseits Einstellungen andererseits Verurteilungen stattgefunden haben konnten. Bei den Opfern beinhaltet die Gruppe der potentiellen Opfer auch diejenigen Opfer, die laut Urteil tatsächlich Opfer einer Sexualstraftat geworden sind.

3. Vorgehen, Datenerhebung und -auswertung

Zunächst musste von den jeweiligen Staatsanwaltschaften eine Akteneinsichtsgenehmigung eingeholt werden. Hierfür wurde ein ausführliches Datenschutzkonzept erstellt, welches die Einsicht der Akten vor Ort in der jeweiligen Staatsanwaltschaft vorsah sowie Details über die Anonymisierung und letztendlich die Vernichtung der Daten beinhaltete.

[125] Menzel, Birgit/Peters, Helge, Sexuelle Gewalt, eine definitionstheoretische Untersuchung, Konstanz 2003.

Die Daten der jeweiligen Akten wurden auf einen Erhebungsbogen[126] übertragen, der eigens hierfür auf der Basis von Access mit Hilfe der Abteilung für Kriminologie[127] in Göttingen erstellt worden ist. Der computergestützte Erhebungsbogen besteht aus Unterformularen, die jeweils Daten bzgl. des Beschuldigten, des Opfers, des Vortatverhaltens, des Tatverhaltens, des Nachtatverhaltens, des Ermittlungsverfahrens, der Hauptverhandlung, des Urteils mit Beweiswürdigung und Strafzumessung sowie bzgl. etwaiger eingelegter Rechtsmittel aufnehmen können. Die Informationen, die den Akten zu entnehmen waren, wurden direkt in das jeweilige Unterformular eingetragen. Es gab unterschiedliche Frageformen, z.B. offene Fragen mit der Möglichkeit zum Eintragen von freiem Text oder geschlossene Fragen mit der Möglichkeit zwischen verschiedenen Antwortkategorien zu wählen.

Die Datenanalyse erfolgte anhand des Statistikprogramms SPSS. Zur Überprüfung der statistischen Signifikanz von Zusammenhängen zwischen zwei Variablen wird der Chi-Quadrat-Test angewandt: Die Nullhypothese wird einer Gegenhypothese gegenübergestellt. Die statistische Prüfgröße Chi-Quadrat wird ermittelt, für die eine Wahrscheinlichkeitsverteilung bekannt ist. Es wird ein Signifikanzniveau festgelegt, d.h. die Wahrscheinlichkeit, ab der die Gegenhypothese angenommen werden soll. Hier wird das 5 %-Niveau ($\alpha = 0{,}05$) angenommen, bei welchem von einem signifikanten Ergebnis gesprochen werden kann. Liegt ein Niveau von 10 % ($\alpha = 0{,}1$) vor, wird wegen der relativ kleinen Anzahl an Fällen zumindest von einer Tendenz gesprochen[128].

Aufgrund der kleinen Fallzahlen ist in einigen Tabellen damit zu rechnen, dass es Zellen geben wird, deren erwartete Häufigkeit kleiner fünf ist. In solchen Fällen wird mit Hilfe der Monte-Carlo-Methode ein exakter Test berechnet, um die Ergebnisse zu überprüfen[129].

4. Umfang der Stichprobe

In Göttingen lagen für das Jahr 2002 102 Bekanntsachen mit dem Tatvorwurf der Vergewaltigung, des Versuchs der Vergewaltigung, der Sexuellen Nötigung oder des Versuchs der Sexuellen Nötigung vor[130]. Hiervon waren nur 90 Akten von Relevanz. Die 12 nicht relevanten Akten beinhalteten z.B. Delikte zum Nachteil von Kindern oder es spielten Sexualstraftaten keine Rolle, da eine Beleidigung auf sexueller Basis der Anzeige vorausgegangen war. Somit blieben für **Göttingen 90**

126 Vgl. Anhang.

127 Für die besondere Unterstützung bei der Erstellung des Datenerhebungsbogens und der statistischen Datenauswertung sei Frau Hohmann-Fricke herzlich gedankt.

128 Die genauen Ergebnisse der Überprüfung von Signifikanzen erfolgt zur Vereinfachung nur an den Stellen, an denen sich signifikante Effekte finden lassen.

129 Zur genaueren Beschreibung dieses Testverfahrens vgl.: Janssen/Laatz, S. 669 ff.

130 Weder in Göttingen noch in Braunschweig gab es zu untersuchende Akten mit dem Vorwurf des § 178 StGB.

relevante Akten. Hieraus ergaben sich 82 Datensätze, da einige der Akten miteinander verbunden waren und diese in einem Datensatz aufgenommen wurden.

In **Braunschweig** beinhaltete die von der Staatsanwaltschaft erstellte Liste eine Aktenzahl von 171 Verfahren wegen des Vorwurfs der Vergewaltigung, des Versuchs der Vergewaltigung, der Sexuellen Nötigung oder des Versuchs der Sexuellen Nötigung. Hiervon waren nur **145 von Relevanz**. 26 Akten kamen aus denselben, oben genannten Gründen nicht in Betracht. 10 Akten waren nicht einsehbar, da sie entweder an andere Gerichte, andere Staatsanwaltschaften oder an eine JVA verschickt worden waren oder wegen der Erstellung eines Prognosegutachtens zur Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung ebenfalls versandt worden waren. Letztendlich wurden daher in Braunschweig von mir 135 Akten ausgewertet, diese ergaben eine Anzahl von 112 Datensätzen.

Insgesamt beläuft sich damit **die Zahl der Akten** auf **225** und die der Datensätze auf 194. Auf Grundlage dieser Datenbasis erfolgte nunmehr die Auswertung.

Teil 2: Ermittelter Sachverhalt

Unter ermitteltem Sachverhalt ist die Gesamtheit aller aus den Akten hervorgehenden Gegebenheiten hinsichtlich des Tatherganges selbst (Tatvorwurf), Umfeld und Vorfeld der Tat wie auch das Nachtatverhalten von Tatverdächtigem[1] und Opfer zu verstehen. Dazu kommen Angaben über personenbezogene Merkmale vom Tatverdächtigen[2] einerseits und vom wegen eines Sexualdelikts Verurteilten andererseits sowie vom potentiellen Opfer der Tatverdächtigen und vom Opfer der Verurteilten. Im Zentrum des Sachverhalts steht dabei immer der von Opfer und Tatverdächtigem/Täter vorgegebene Sachstand, an dem sich Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte zu orientieren haben.

Ausgegangen wird hier von 217 Beschuldigten, 209 potentiellen Opfern der Beschuldigten, 206 potentiellen Taten, 234 Verfahren, 33 Verurteilten[3], 38 Opfern[4] und 38 Taten.

---

1 Täter ist nur der rechtskräftig Verurteilte. Daher wird hier zur Vereinfachung nur vom Tatverdächtigen oder vom Beschuldigten gesprochen, unabhängig davon, ob letztendlich eine Einstellung oder eine Verurteilung stattgefunden hat.

2 Eine Darstellung der Ergebnisse hinsichtlich der Tatverdächtigen ohne die Verurteilten wäre zu kompliziert gewesen, da eine Trennung von Tatverdächtigen und Verurteilten nicht immer möglich war, da bezüglich der gleichen Person einige Verfahren eingestellt wurden, andere Verfahren jedoch zu einer Verurteilung führten.

3 Bei ihnen ist wegen der geringen Anzahl die Darstellung weniger detailliert als bei den Tatverdächtigen.

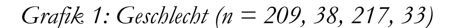
I. Merkmale des Opfers, des Tatverdächtigen und des Verurteilten

In 199 (95,2 %) der untersuchten Fälle war das **Opfer des Tatverdächtigen** weiblich, nur zehn Opfer (4,8 %) waren männlichen **Geschlechts**.

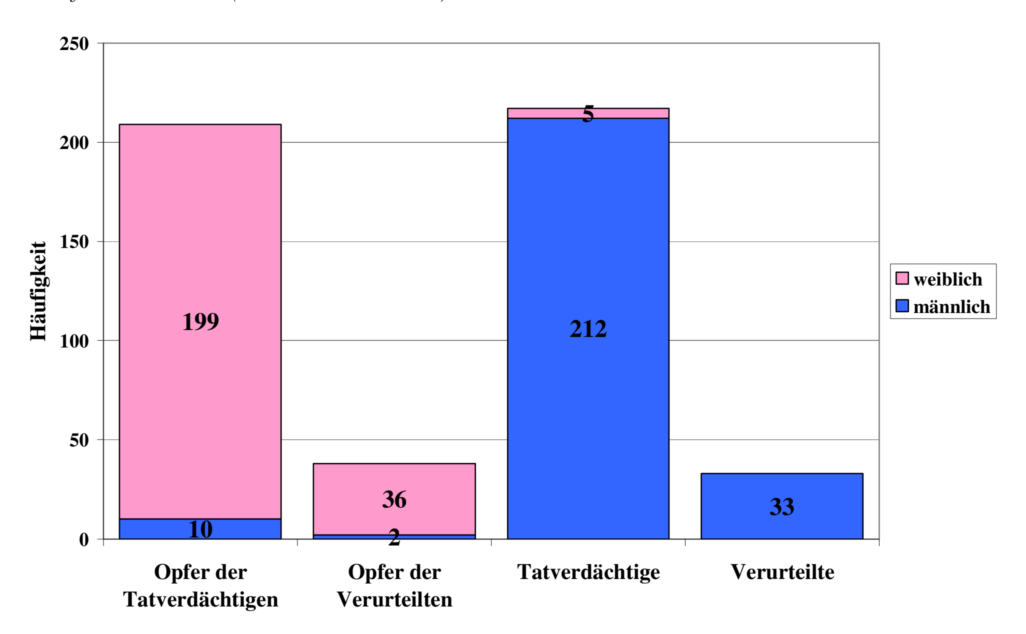
Von den **38 Opfern der Verurteilten** waren 36 Frauen (94,7 %), zwei waren männlichen Geschlechts (5,3 %).

Erwartungsgemäß stellen sich die Ergebnisse bei den **Tatverdächtigen** anders dar. Hierbei waren nur fünf (2,3 %) weiblich, männlichen Geschlechts waren dagegen 97,7 %, sprich 212 von 217 Beschuldigten.

Alle 33 **Verurteilten** waren männlichen Geschlechts.



Grafik 1: Geschlecht (n = 209, 38, 217, 33)

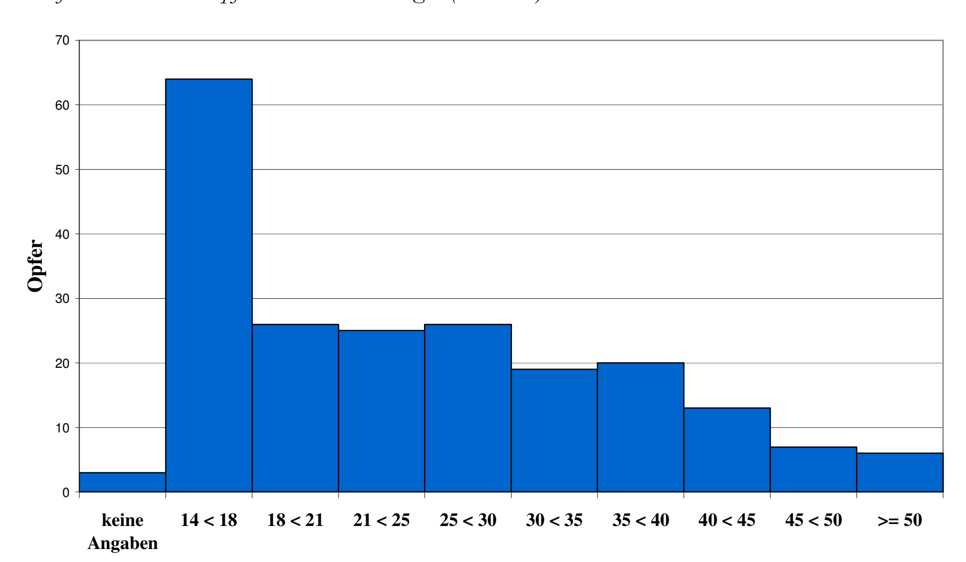


Das jeweilige **Alter** wurde zum Zeitpunkt der Tat ermittelt. Gab es keine Angaben, wann die Tat geschehen ist, so wurde die Mitte des Ermittlungsjahrgangs, somit der 01.Juli 2002, als Richtwert genommen. Wenn bei einem Opfer mehrere Taten vorlagen, wurde zur Errechnung des Alters die zeitlich erste Tat herangezogen. Es ergaben sich folgende Ergebnisse:

4 Von einer genauso detaillierten Darstellung wie bei den potentiellen Opfern wird wegen der geringen Anzahl Abstand genommen.

Wie *Grafik 2* zeigt, waren die jüngsten **potentiellen Opfer**[5] 14 Jahre alt, da Verfahren mit Kindern als Opfer von der Untersuchung ausgeschlossen waren. Das älteste Opfer war bereits 84 Jahre alt. Die meisten Opfer waren zwischen 14 und 18 Jahre alt, die Anzahl der Opfer wird mit ansteigendem Alter geringer.

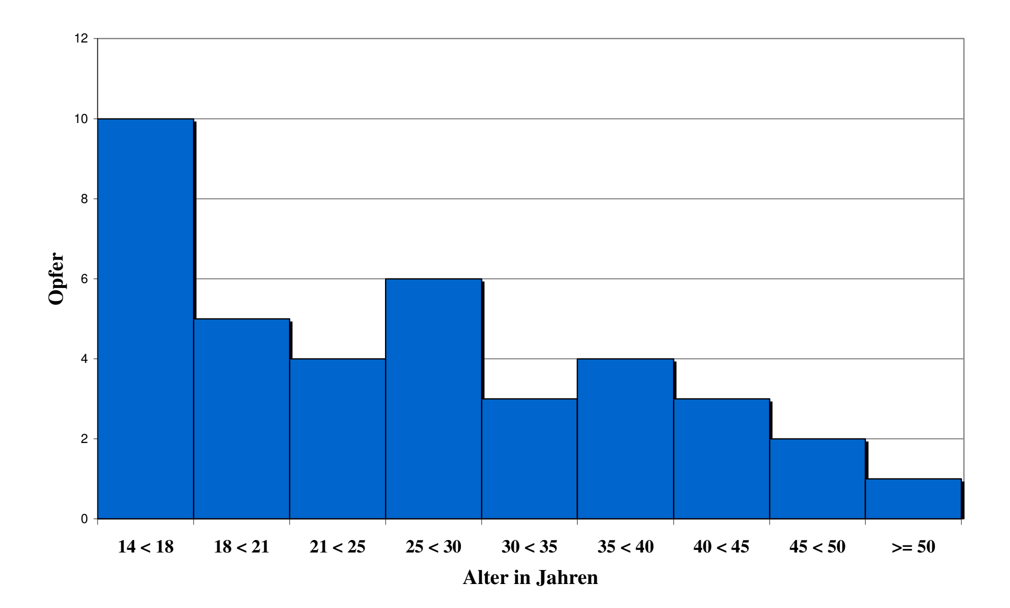
Grafik 2: Alter des Opfers der Tatverdächtigen (n = 209)



Bei den **Opfern der Verurteilten** ist eine ähnliche Altersverteilung zu beobachten.

[5] Wenn von potentiellen Opfern gesprochen wird, sind damit die Opfer der Tatverdächtigen gemeint, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens.

Grafik 3: Alter des Opfers der Verurteilten (n = 38)



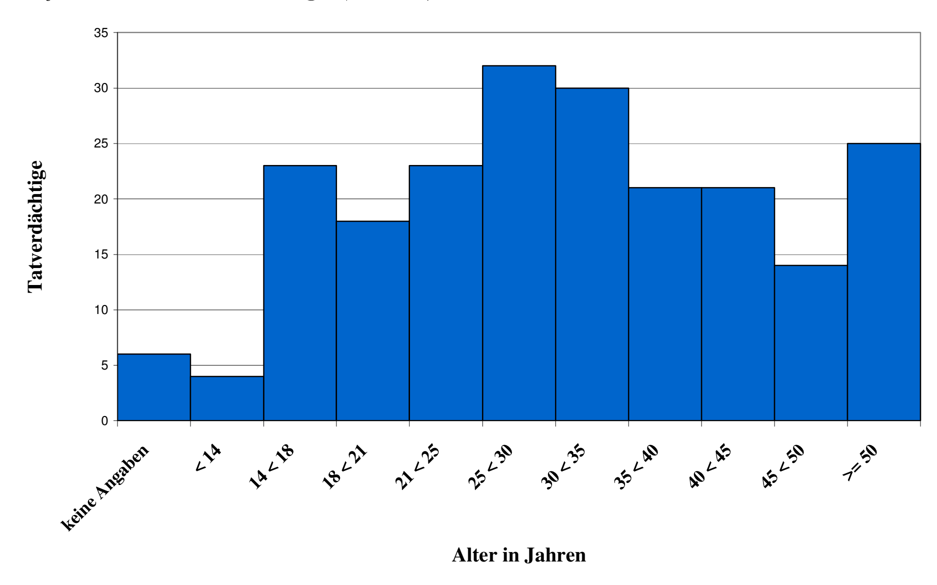
Tatverdächtige kommen jeglichen Alters in Betracht, denn auch Jugendliche werden bei dem zuständigen Sonderdezernat behandelt, da hier der Kenntnisschwerpunkt bei Sexualdelikten besteht. Der jüngste Tatverdächtige war erst knapp 12,5 Jahre alt, somit noch strafunmündig. Der älteste war bereits knapp 72 Jahre alt. Das Alter wurde zum Zeitpunkt der Tat ermittelt. Gab es keine Angaben, wann die Tat geschehen ist, so wurde ebenfalls die Mitte des Anzeigejahres, somit der 1.Juli 2002, als Richtwert genommen. Es ergaben sich folgende Ergebnisse. Wenn bei einem Beschuldigten mehrere Taten vorlagen, wurde zur Errechnung des Alters die zeitlich erste Tat herangezogen:

Hierbei wird deutlich, dass keine Altersgruppe besonders stark vertreten ist, sondern dass sich die Gruppe der Tatverdächtigen sowohl aus Jugendlichen, Heranwachsenden, jungen Erwachsenen und Erwachsenen zusammensetzt[6].

---

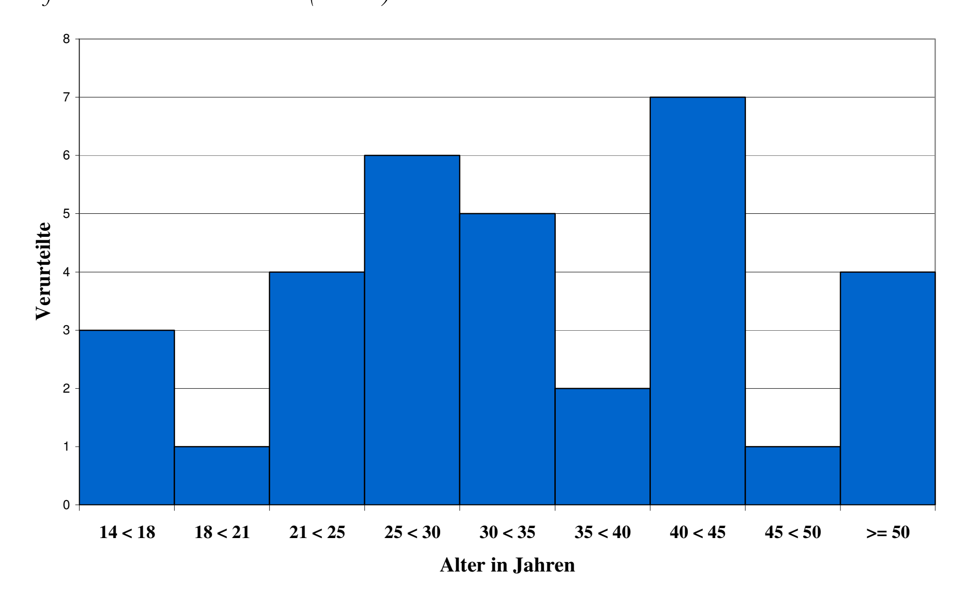
[6] Hier muss beachtet werden, dass die Säulen unterschiedlich viele Jahrgänge erfassen.

Grafik 4: Alter des Tatverdächtigen (n = 217)



Die meisten Verurteilten waren Erwachsene zwischen 25 und 45 Jahren (20 der 33 Verurteilten).

Grafik 5: Alter des Verurteilten (n = 33)



Bei den **potentiellen Opfern** der Untersuchung waren 89 % deutscher **Staatsangehörigkeit**, 10 % waren AusländerInnen[7] (vgl. *Grafik 6*). Von diesen stammten 3,3 % aus dem ehemaligen Jugoslawien und Albanien, 2,4 % aus der Türkei, weitere 2,4 % hatten eine sonstige europäische Staatsangehörigkeit[8], 1,4 % stammten aus Russland oder der GUS, und aus Asien stammte nur ein Opfer. Zwei Opfer hatten sich bei den Ermittlungsorganen niemals gemeldet, so dass ihre Nationalität nicht bekannt war.

Im Vergleich hierzu waren im Jahre 2002 in Deutschland knapp 9 % Ausländer aufhältig, in Niedersachsen knapp 7 %[9]. In der kreisfreien Stadt Göttingen und der Stadt Braunschweig waren knapp 7 %[10] bzw. 7,5 % Ausländer gemeldet, während im Landkreis Braunschweig nur knapp über 6 % Ausländer registriert wurden[11]. Das heißt, dass der Anteil an ausländischen Opfern etwas höher ist als ihr Bevölkerungsanteil in Niedersachsen bzw. den jeweiligen Orten. Ein genauer Vergleich kann jedoch aufgrund des Tatortprinzips nicht erfolgen.

---

7 Bei 1 % war die Nationalität nicht bekannt.

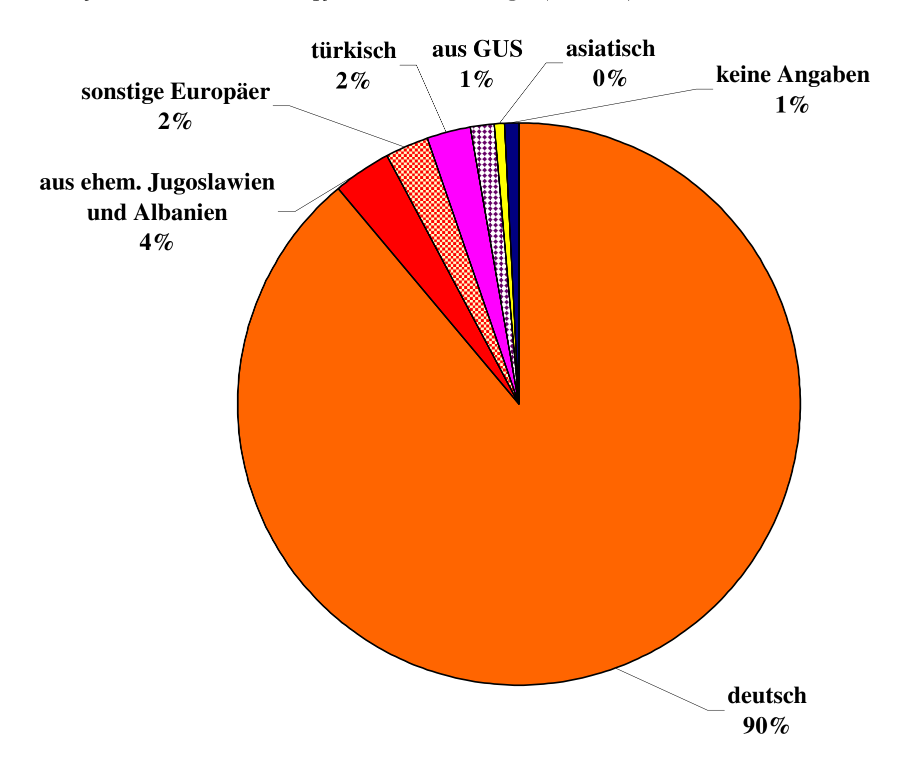
8 Darunter waren die Länder Italien, Island, Polen und Spanien.

9 Diese waren zu 47,4 % weiblich und zu 52,6 % männlich.

10 Auch in den einzelnen Städten bzw. Landkreisen waren die Ausländer fast zur Hälfte weiblich.

11 Statistische Berichte Niedersachsen, Niedersächsisches Landesamt für Statistik, Ergebnisse des Ausländerzentralregisters, Ausländer am 31.12.2002.

Grafik 6: Nationalität des Opfers der Tatverdächtigen (n = 209)



Bei den **Opfern der Verurteilten** (n = 38) war der Ausländeranteil wesentlich höher. Nur 31 (81,6 %) der 38 Opfer waren deutscher, sieben (18,4 %) waren ausländischer Herkunft[12].

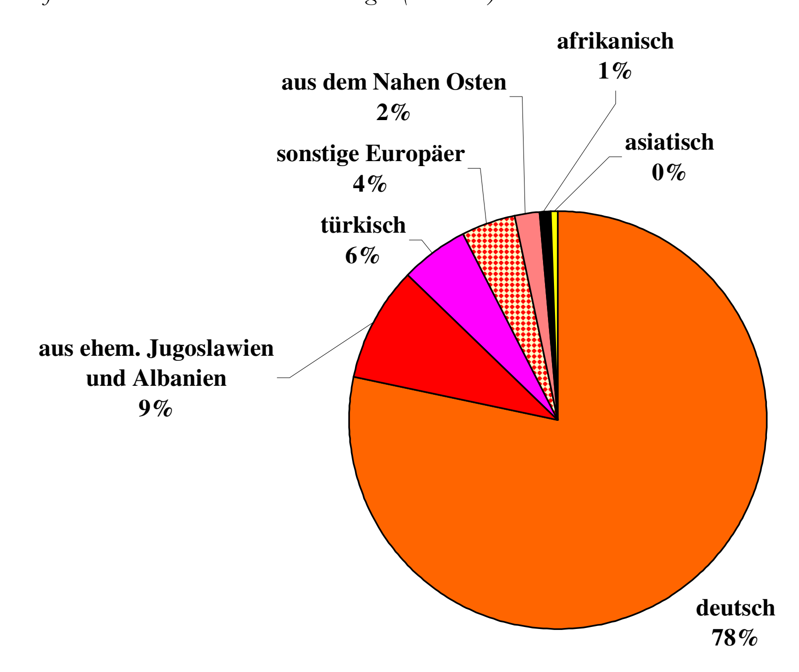
Mit 78,3 % war die Mehrzahl der **Tatverdächtigen** deutscher Staatsangehörigkeit, 21,7 % waren Nicht-Deutsche (vgl. *Grafik 7*). Die meisten ausländischen Tatverdächtigen stammten aus dem ehemaligen Jugoslawien und aus Albanien (8,8 %). Aus der Türkei kamen 5,5 % der Tatverdächtigen, sonstige Europäer[13] machten einen Anteil von 4,1 % aus. Dies ist im Vergleich zu Deutschland, Niedersachsen und den Städten Göttingen und Braunschweig ein recht hoher Anteil von Ausländern, wobei ein genauer Vergleich ebenfalls aufgrund des Tatortprinzips nicht erfolgen kann.

---

12 Hierunter waren 1 Albanerin, 1 Isländerin, 1 Italienerin, 1 Jugoslawin, 1 Russin, 1 Spanier und 1 Türkin.

13 Darunter waren die Länder Italien, Griechenland, Polen, Litauen und ein sonstiges europäisches Land.

Grafik 7: Nationalität des Tatverdächtigen (n = 217)



Bei der Untersuchung, welcher Tatverdächtige welcher Nationalität mit welchem Opfer welcher Nationalität zusammentrifft, ergibt sich ein „buntgemischtes“ Bild. Tendenzen, dass Taten nur zwischen Angehörigen der gleichen Staatsangehörigkeit stattfinden, sind nicht ersichtlich.

Bei den **Verurteilten** (n = 33) ist der Ausländeranteil noch höher als bei den Tatverdächtigen. Deutsch waren 25 Verurteilte (75,8 %), ausländischer Herkunft[14] waren acht (24,2 %).

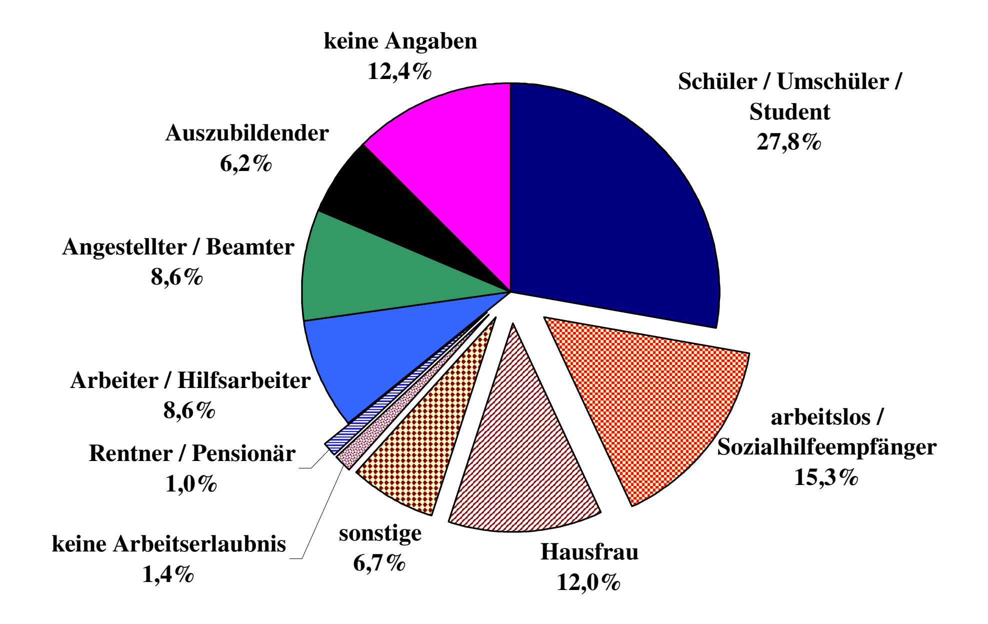
Wenn es um die Angabe des **Berufes** geht, so nimmt die Polizei auf, welchen Beruf das Opfer bzw. der Tatverdächtige zur Zeit der Anzeigenerstattung bzw. der Vernehmung innehatte.

Die Gesamtanzahl der **Opfer der Tatverdächtigen** ohne festes Arbeitsverhältnis[15] war mit insgesamt rund 36 % recht hoch (vgl. *Grafik 8*, herausstehende Tortenstücke mit Muster).

[14] Hierunter waren 2 Jugoslawen, 1 Bosnier, 1 Grieche, 1 Litauer, 1 Türke, 1 mit einer sonstigen europäischen Staatsangehörigkeit, 1 Iraker.

Fast 30 % der potentiellen Opfer waren noch Schüler, Umschüler oder Studenten, was natürlich mit dem relativ jungen Alter zusammenhängt; zum Teil waren die Opfer noch schulpflichtig. Die nächstgrößte Gruppe mit über 15 % war die der Arbeitslosen und Sozialhilfeempfänger. Diese Gruppe wurde zusammengefasst, da in einigen Vernehmungsprotokollen zwischen Arbeitslosigkeit und der Sozialhilfe nicht differenziert wurde. Unter den Hausfrauen können aber auch solche sein, die Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld erhielten, dieses jedoch nicht angaben.

Grafik 8: Beruf des Opfers der Tatverdächtigen (n = 209)



15 Zum Arbeitsverhältnis wurde auch das Ausbildungsverhältnis und der gegenwärtige Schulbesuch gezählt.

Die 14 sonstigen „Tätigkeiten/Eigenschaften“ waren folgende:

Tabelle 1: sonstige aktuelle „berufliche“ Tätigkeiten/Eigenschaften des Opfers des Tatverdächtigen

sonstiger Beruf	Häufigkeit	Prozent
im Praktikum	4	28,6
geistig behindert	3	21,4
in einer ABM	2	14,3
in Behindertenwerkstatt tätig	2	14,3
im LKH	1	7,1
Prostituierte	1	7,1
in JVA einsitzend	1	7,1
Gesamt	**14**	**100,0**

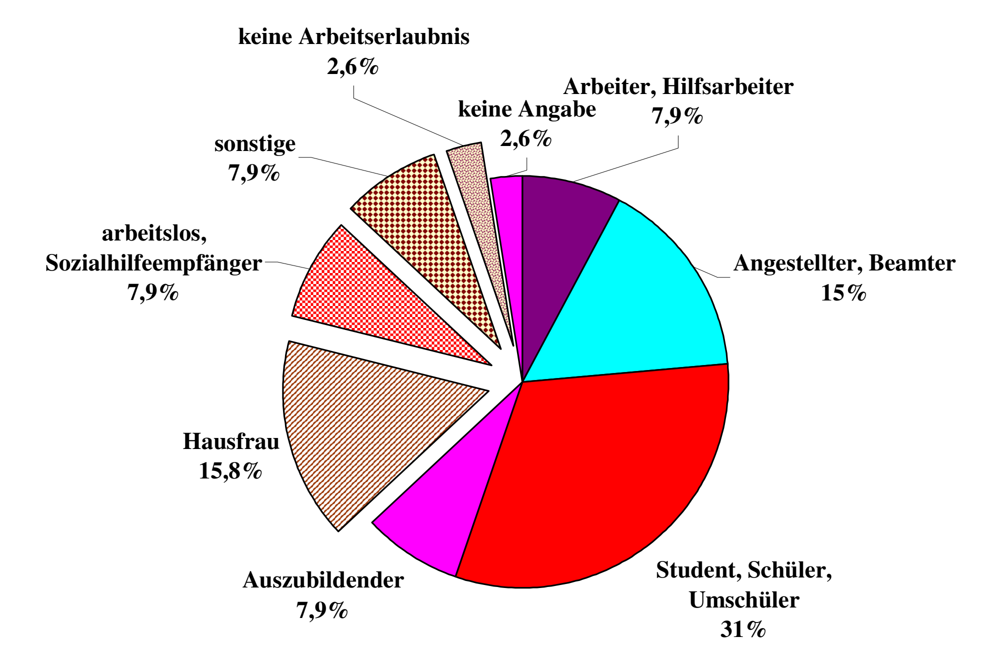
Bei den **Opfern der Verurteilten** standen insgesamt 34,2 % nicht in einem festen Arbeitsverhältnis[16] (vgl. *Grafik 9*, herausstehende Tortenstücke mit Muster).

Zwölf Opfer (31 %) waren Schüler, Studenten oder Umschüler. 15,8 % der Opfer waren Hausfrauen. Angestellte oder Beamte waren 15 %, Auszubildende 7,9 %, weitere 7,9 % waren Arbeiter oder Hilfsarbeiter, weitere 7,9 % waren arbeitslos oder Sozialhilfeempfänger. Sonstige[17] machten einen weiteren Anteil von 7,9 % aus, keine Arbeitserlaubnis hatten 2,6 % und über weitere 2,6 % gab es keine Angaben zum Beruf.

16 Unter Arbeitsverhältnis fällt auch die Ausbildung oder der gegenwärtige Schulbesuch.

17 2 geistig Behinderte, 1 LKH-Patient.

Grafik 9: Beruf des Opfers der Verurteilten (n = 38)



Der Gesamtanteil von **Tatverdächtigen**, die in keinem festen Arbeitsverhältnis[18] standen bzw. selbstständig waren, war mit knapp 37 % recht hoch (vgl. *Grafik 10*, herausstehende Tortenstücke mit Muster).

Unter den Tatverdächtigen waren 27,2 % arbeitslos oder Sozialhilfeempfänger und damit deutlich überrepräsentiert. Auch verglichen mit der Anzahl der Erwerbslosen in Niedersachsen mit 8,6 %[19] ist ihr Anteil übermäßig groß. Schüler/Umschüler/Studenten machen einen Anteil von knapp 13 % aus, kurz gefolgt von den Arbeitern mit 12 %. Selbstständig waren 8,8 %, Angestellte/Beamte gar nur knapp über 4 %. Die sogenannte Ober- und Mittelschicht[20] war hier wie bei den Opfern stark unterrepräsentiert.

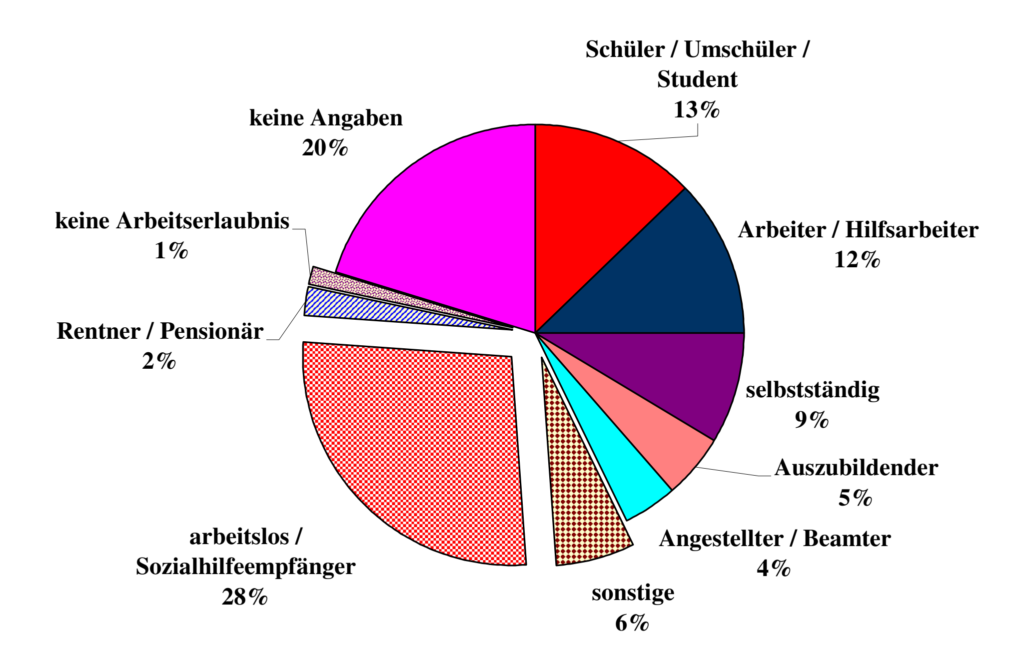
---

18 Zum Arbeitsverhältnis wurde auch das Ausbildungsverhältnis und der gegenwärtige Schulbesuch gezählt.

19 Statistisches Landesamt Niedersachsen 2002.

20 Angestellte, Beamte.

Grafik 10: Beruf des Tatverdächtigen (n = 217)



Die Ergebnisse zu den sonstigen „Tätigkeiten" stellen sich folgendermaßen dar:

Tabelle 2: Sonstige aktuelle „berufliche" Tätigkeiten/Eigenschaften des Tatverdächtigen

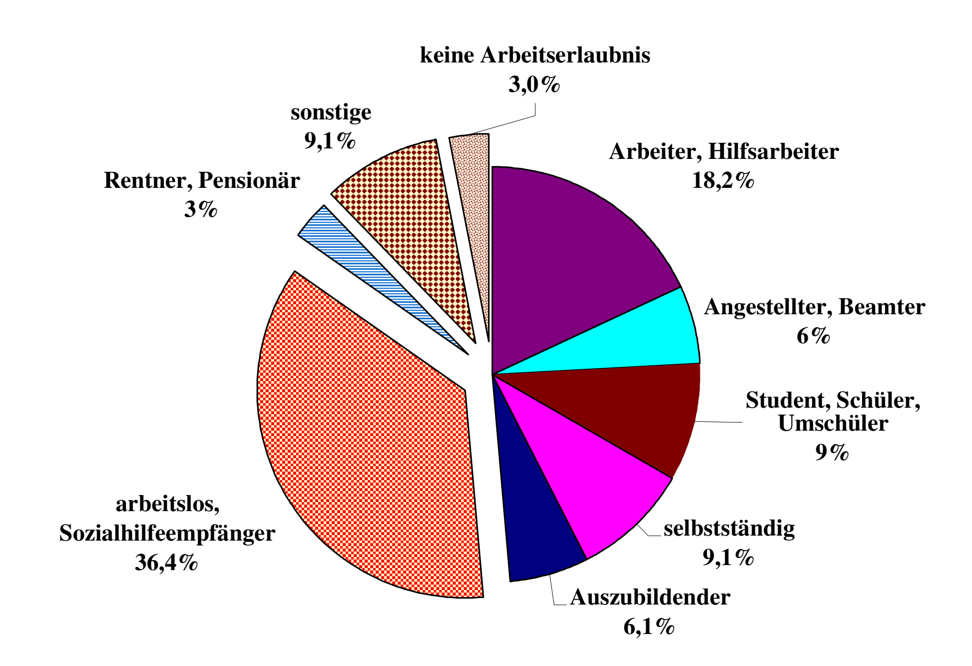
sonstige Tätigkeit	**Häufigkeit**	**Prozent**
in JVA einsitzend	5	38,5
geistig behindert	3	23,1
in Behindertenwerkstatt tätig	2	15,4
im LKH	2	15,4
im Praktikum	1	7,7
Gesamt	**13**	**100,0**

Bei den **Verurteilten** (n = 33) befanden sich 16 (48,5 %) in einem festen Arbeitsverhältnis[21], 17 (51,5 %) standen in keinem festen Arbeitsverhältnis (vgl. *Grafik 11*, herausstehende Tortenstücke mit Muster).

21 Hierzu zählt auch die Ausbildung und der gegenwärtige Schulbesuch.

Mit 36,4 % stellten die Arbeitslosen und Sozialhilfeempfänger die größte Gruppe der Verurteilten dar, gefolgt von den Arbeitern und Hilfsarbeitern mit 18,2 %. 9 % der Verurteilten waren Studenten, Schüler oder Umschüler, 9,1 % waren selbstständig und weitere 9,1 % übten eine sonstige „Tätigkeit“ aus[22]. 6,1 % der wegen eines Sexualdelikts Verurteilten waren Auszubildende und in einer gleich großen Gruppe waren Angestellte oder Beamte. Die beiden kleinsten Gruppen mit jeweils 3,0 % waren einerseits diejenigen ohne Arbeitserlaubnis sowie die Rentner und Pensionäre.

Grafik 11: Beruf des Verurteilten



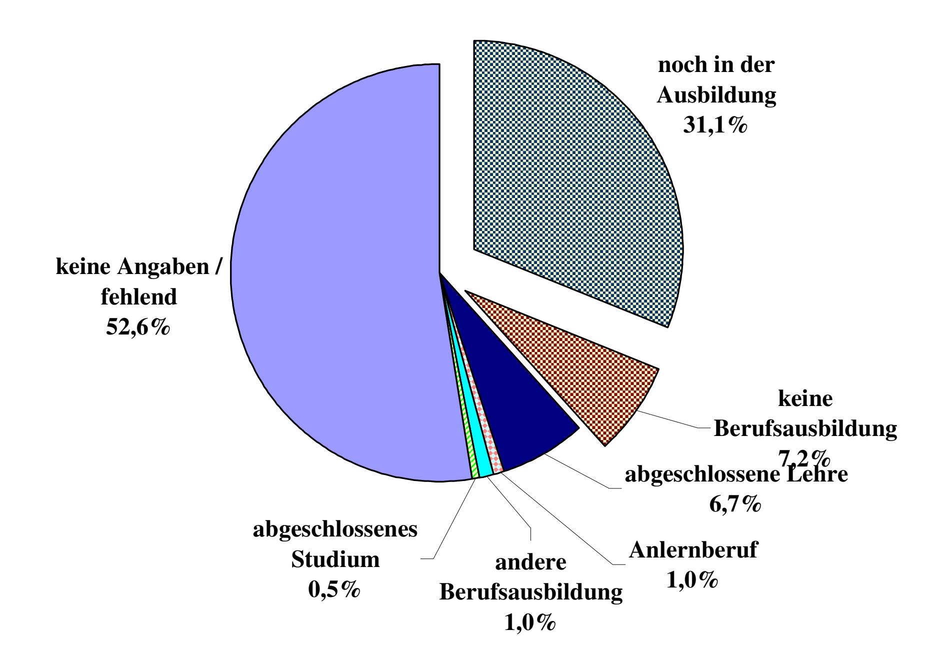
Der Gesamtanteil der **Opfer der Tatverdächtigen**, die keine oder noch keine **Ausbildung** abgeschlossen hatten, beträgt knapp 40 % (vgl. *Grafik 12*, Tortenstücke mit Schachbrettmuster).

31,1 % der Opfer waren noch in der Ausbildung bzw. in der Schule. 7,2 % hatten keine abgeschlossene Ausbildung, während 6,7 % eine abgeschlossene Lehre aufwiesen. Nur 1 % hatten einen Anlernberuf, während nur ein Opfer (0,5 %) einen Fachhochschul- bzw. Hochschulabschluss erreicht hatte. Bei mehr

[22] Zwei waren geistig behindert, und ein Verurteilter war LKH-Patient.

als der Hälfte der Opfer war der Grad der Ausbildung nicht bekannt. Dies lag daran, dass viele in den Vernehmungen nicht nach ihrer Ausbildung befragt wurden.

Grafik 12: Ausbildung des Opfers der Tatverdächtigen (n = 209)



Ein ähnliches Ergebnis findet sich für die **Opfer der Verurteilten**. 39,5 % der Opfer der Verurteilten hatten keine oder noch keine Ausbildung absolviert (vgl. *Grafik 13*, Tortenstücke mit Schachbrettmuster).

Bei der Hälfte der Opfer der Verurteilten (50 %) gab es keine Angaben über die Ausbildung. 31,6 % waren noch in der Ausbildung (hierunter fiel auch der Schulbesuch), 10,5 % hatten eine Lehre abgeschlossen, während 7,9 % keine Ausbildung beendet haben.

Grafik 13: Ausbildung des Opfers der Verurteilten (n = 38)

keine Berufsausbildung, auch abgebrochene Ausbildung 7,9%

noch in Ausbildung 31,6%

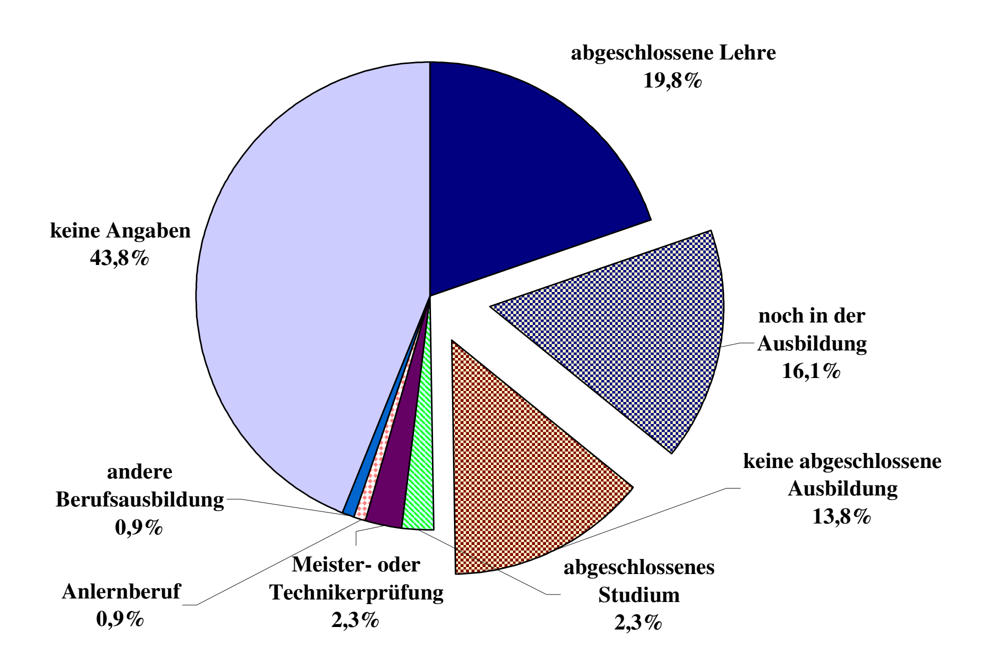
keine Angaben 50,0%

abgeschlossene Lehre 10,5%

Diejenigen **Tatverdächtigen**, die keine oder noch keine Ausbildung abgeschlossen hatten, stellen einen Anteil von fast 30 % dar (vgl. *Grafik 14*, Tortenstücke mit Schachbrettmuster).

Ähnlich wie bei den Opfern waren in den meisten Fällen (43,8 %) in den Akten keine Angaben zu der Ausbildung des Tatverdächtigen zu finden. Dies lag daran, dass viele in den Vernehmungen nicht nach ihrer Ausbildung befragt wurden. Die nächstgrößte Gruppe ist die derjenigen, die eine Lehre abgeschlossen hatten (19,8 %), gefolgt von denjenigen, die noch in der Ausbildung oder in der Schule waren (16,1 %). Keine Ausbildung abgeschlossen hatten 13,8 % der Tatverdächtigen; ein Studium abgeschlossen hatten fünf (2,3 %), genauso hoch ist der Anteil derjenigen, die eine Meister- oder Technikerprüfung abgelegt hatten. Jeweils weniger als 1 % sind in einem Beruf angelernt worden oder hatten eine andere Berufsausbildung absolviert.

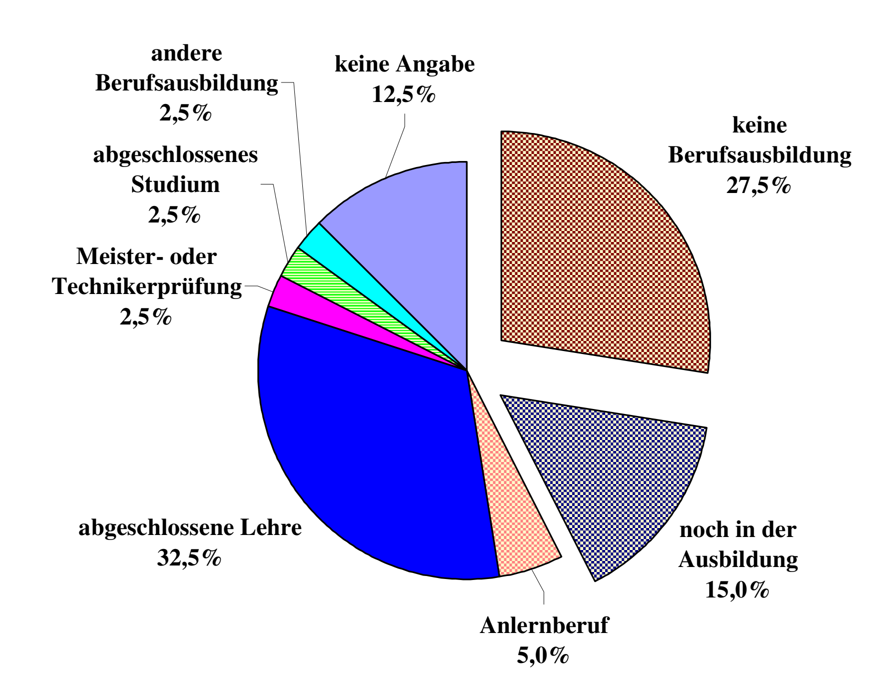
Grafik 14: Ausbildung des Tatverdächtigen (n = 217)



Eine abgeschlossene Ausbildung hatten 15 **Verurteilte** (45,5 %), keine oder noch keine hatten 14 Verurteilte (42,4 %, Tortenstücke mit Schachbrettmuster in der *Grafik 15*).

Die größte Gruppe der Verurteilten stellen mit 30,3 % diejenigen mit einer abgeschlossenen Lehre dar. Keine Berufsausbildung hatten 27,3 % der Verurteilten absolviert, während 15,2 % noch in der Ausbildung waren. 6,1 % sind in einem Beruf angelernt worden. Jeweils 3,0 % waren Verurteilte mit einer Meister- oder Technikerprüfung, mit einer anderen Berufsausbildung und diejenigen mit einem Fach- oder Hochschulabschluss.

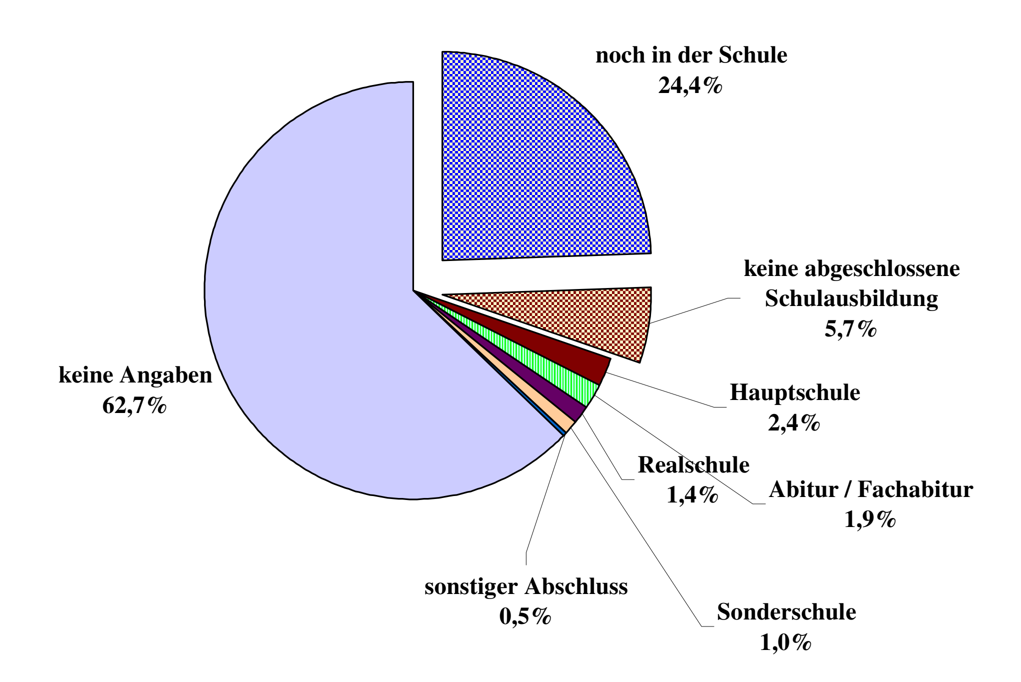
Grafik 15: Ausbildung des Verurteilten (n = 33)



Ebenfalls ungenügende Informationen enthalten die Akten bezüglich der Art des erreichten Schulabschlusses. Bei mehr als der Hälfte der Opfer war die Schulausbildung nicht aus den Akten zu erfahren. Trotzdem sollen die Ergebnisse im Folgenden deskriptiv dargestellt werden. Der Gesamtanteil der **Opfer der Tatverdächtigen**, die keinen oder noch keinen **Schulabschluss** hatten, liegt bei etwa 30 % (Tortenstücke mit Schachbrettmuster in der *Grafik 16*). Noch in der Schule waren 24,4 % der Opfer, während 5,7 % keine abgeschlossene Schulausbildung aufwiesen. 2,4 % hatten einen Hauptschulabschluss erreicht, Abitur bzw. Fachabitur legten 1,9 % der Opfer ab, die Realschule beendeten 1,4 %, die Sonderschule zwei Opfer (1,0 %) und einen sonstigen Abschluss ein Opfer (0,5 %). Dieser sonstige Abschluss war ein fünfjähriger Schulbesuch in der Türkei.



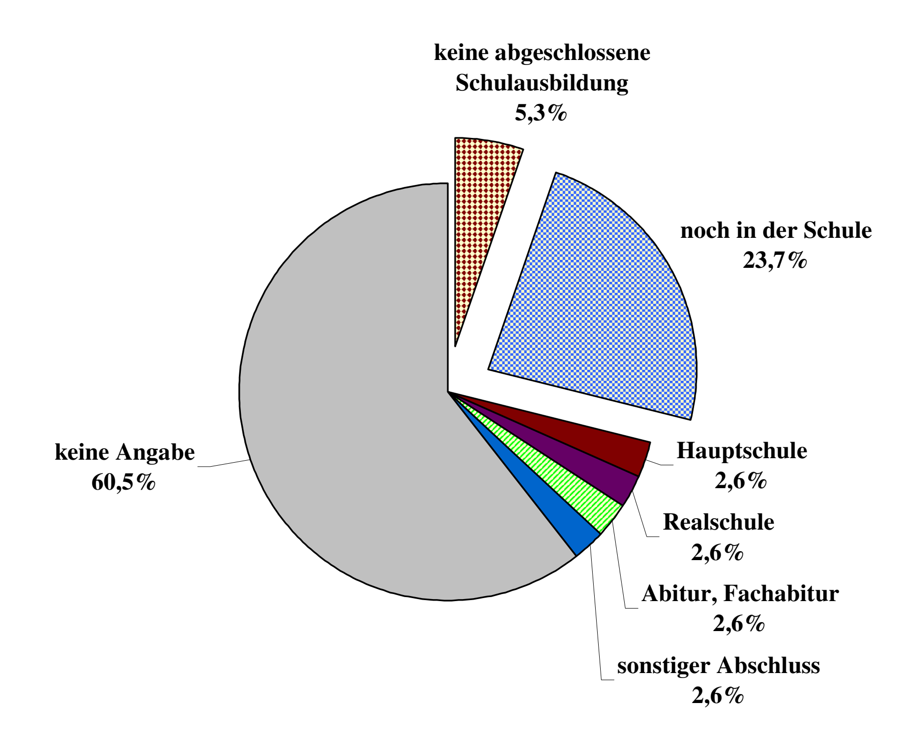
Grafik 16: Schulabschluss des Opfers der Tatverdächtigen (n = 209)



Keinen oder noch keinen Schulabschluss hatten insgesamt 29 % der **Opfer der Verurteilten** (vgl. *Grafik 17*; Tortenstücke mit Schachbrettmuster).

23,7 % der Opfer waren zur Zeit des Verfahrens noch in der Schule. Zwei Opfer (5,3 %) hatten keinen Schulabschluss erreicht. Nur jeweils ein Opfer (2,6 %) hat die Hauptschule bzw. die Realschule abgeschlossen, ein Opfer (2,6 %) hat Abitur abgelegt, ein Opfer (2,6 %) einen sonstigen Abschluss. Bezüglich 23 Opfern (60,5 %) gab es keine Angaben zum Schulabschluss.

Grafik 17: Schulabschluss des Opfers der Verurteilten (n = 38)

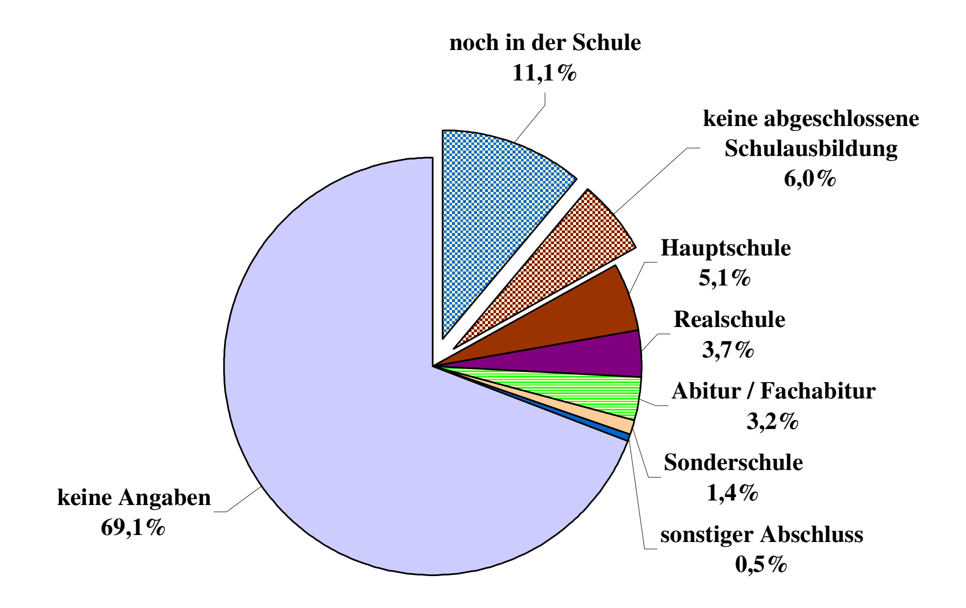


Der Gesamtanteil der **Tatverdächtigen**, die entweder keinen oder noch keinen Schulabschluss hatten, liegt bei ca. 17 % (Tortenstücke mit Schachbrettmuster in der *Grafik 18*).

Auch bei den meisten Tatverdächtigen war aus den Akten nicht erkennbar, welche Schule sie abgeschlossen hatten. Dies könnte an der dazwischen liegenden Zeitspanne sowie der Tatsache liegen, dass nicht jeder Tatverdächtige vernommen wurde und daher einige Angaben nicht bekannt wurden. 11,1 % der Tatverdächtigen waren zum Zeitpunkt ihrer ersten Vernehmung oder eines anderen Zeitpunkts noch in der Schule, während 6 % keine Schule abgeschlossen hatten und 5,1 % den Hauptschulabschluss erreicht hatten. 3,7 % der Tatverdächtigen schlossen die Realschule ab, etwas weniger (3,2 %) machten ihr Abitur oder ihr Fachabitur. Drei Tatverdächtige erreichten den Sonderschulabschluss, einer hatte einen sonstigen Abschluss. Hier ist ebenfalls deutlich zu erkennen, dass die bildungsstarken Gruppen unterrepräsentiert sind.



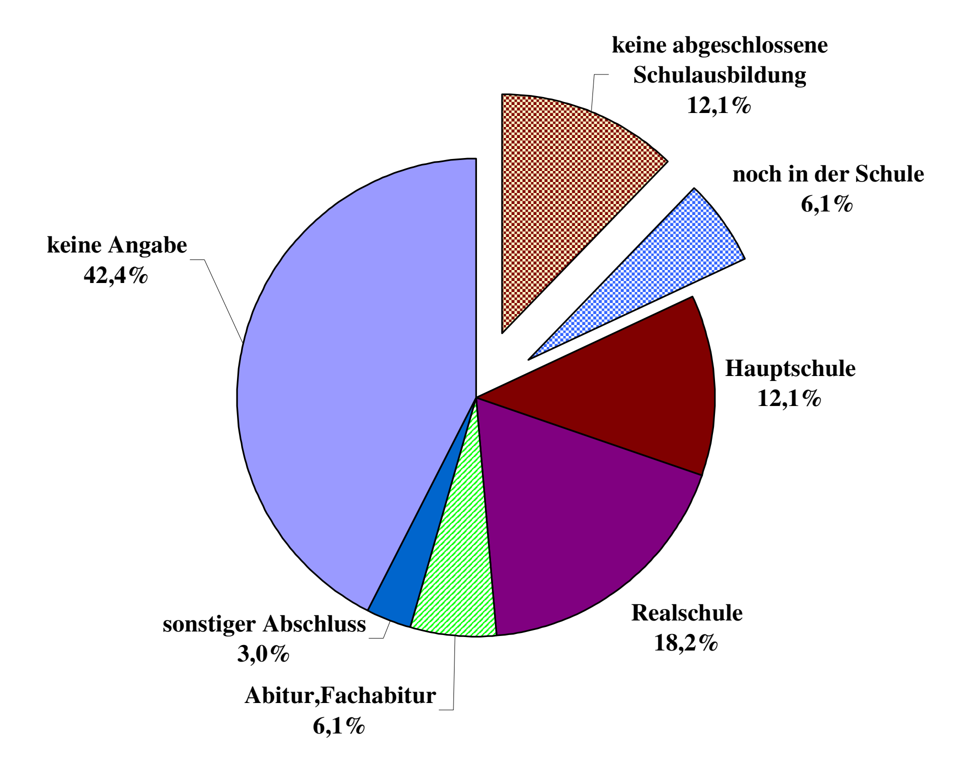
Grafik 18: Schulabschluss des Tatverdächtigen (n = 217)



Insgesamt 13 **Verurteilte** (39,4 %) haben eine Schule (unabhängig welche) abgeschlossen. Ohne oder noch ohne Schulabschluss waren sechs Verurteilte (18,2 %, Tortenstücke mit Schachbrettmuster in der *Grafik 19*).

18,2 % der wegen eines Sexualdelikts Verurteilten hatten die mittlere Reife erreicht, 12,1 % hatten einen Hauptschulabschluss, während ebenfalls 12,1 % gar keinen Schulabschluss vorweisen konnten. 6,1 % der Verurteilten hatten Abitur oder Fachabitur abgelegt, 3 % hatten einen sonstigen Abschluss erreicht. 6,1 % der Verurteilten waren noch Schüler.

Grafik 19: Schulabschluss des Verurteilten (n = 33)

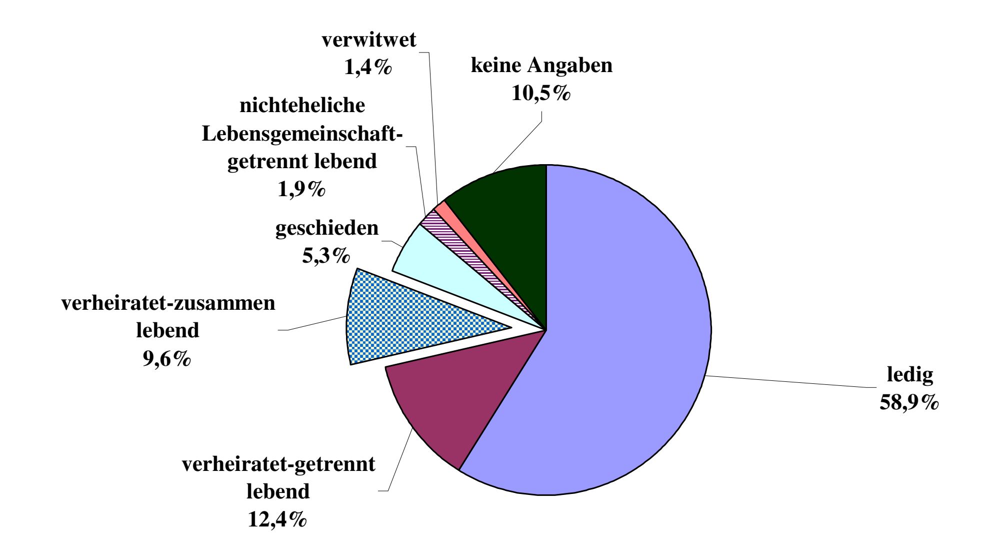


Der **Familienstand** ist derjenige, der zum Zeitpunkt der ersten Vernehmung angegeben wurde. Wenn eine Vernehmung nicht stattgefunden hat, derjenige, der zu einem anderen Zeitpunkt bekannt wurde.

Der Anteil der **potentiellen Opfer**, die zusammen mit einem Partner lebten, war mit 10 % sehr gering (vgl. *Grafik 20*, Tortenstück mit Schachbrettmuster).

Die meisten Opfer (58,9 %) waren ledig; verheiratet und getrenntlebend waren 12,4 %, während 9,6 % verheiratet zusammenlebten; geschieden waren 5,3 %, eine nichteheliche Lebensgemeinschaft (räumlich getrenntlebend) lag bei 1,9 % der Opfer vor.


Grafik 20: Familienstand des Opfers der Tatverdächtigen (n = 209)

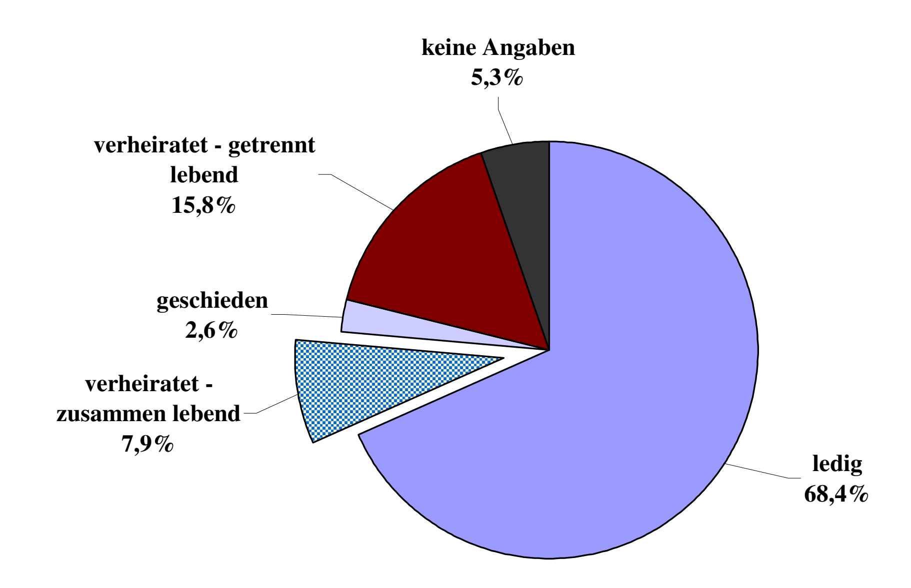


Mehr als drei Viertel der Opfer hatten entweder keine Kinder oder es gab keine Angaben über Kinder. 23 Opfer (11 %) hatten ein Kind, 15 Opfer (7,2 %) hatten zwei Kinder, acht Opfer (3,8 %) hatten drei Kinder und vier Opfer (1,9 %) hatten vier Kinder.

Zusammen und in einer festen Partnerschaft lebten nur insgesamt 7,9 % der **Opfer der Verurteilten** (Tortenstück mit Schachbrettmuster in der *Grafik 21*). Diese waren verheiratet.

Ledig waren 68,4 % der Opfer, also 26 der 38 Opfer. Verheiratet, aber getrennt lebend waren 15,8 %, während es bei 5,3 % der Opfer keine Angaben zum Familienstand gab. Ein Opfer (2,6 %) war geschieden.

Grafik 21: Familienstand des Opfers der Verurteilten (n = 38)

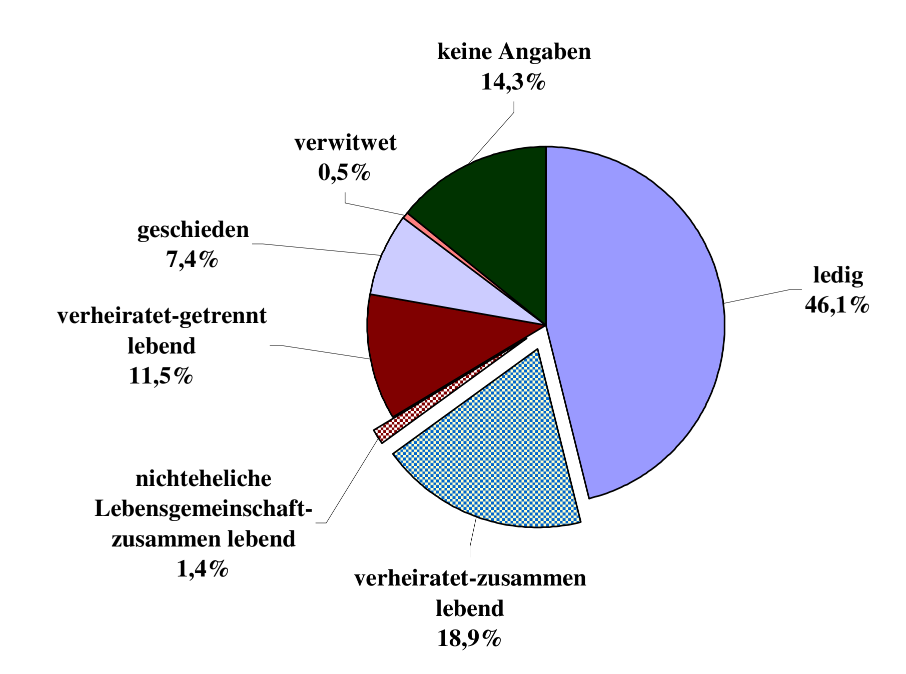


Bezüglich 32 Opfern (84,2 %) gab es keine Angaben über Kinder oder sie hatten keine. Drei Opfer (7,9 %) hatten ein Kind, während jeweils ein Opfer (2,6 %) zwei, drei bzw. vier Kinder hatte.

Diejenigen **Tatverdächtigen**, die zusammen mit ihrem Partner lebten, waren mit etwas über 20 % auch eher gering vertreten (vgl. *Grafik 22*, Tortenstücke mit Schachbrettmuster).

Ledig war fast die Hälfte der Tatverdächtigen (46,1 %), verheiratet und zusammenlebend waren knapp 19 %, verheiratet und getrenntlebend hingegen nur 11,5 %, geschieden 7,4 %, in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und zusammenlebend waren nur 1,4 %, verwitwet nur ein Tatverdächtiger (0,5 %).

Grafik 22: Familienstand des Tatverdächtigen (n = 217)

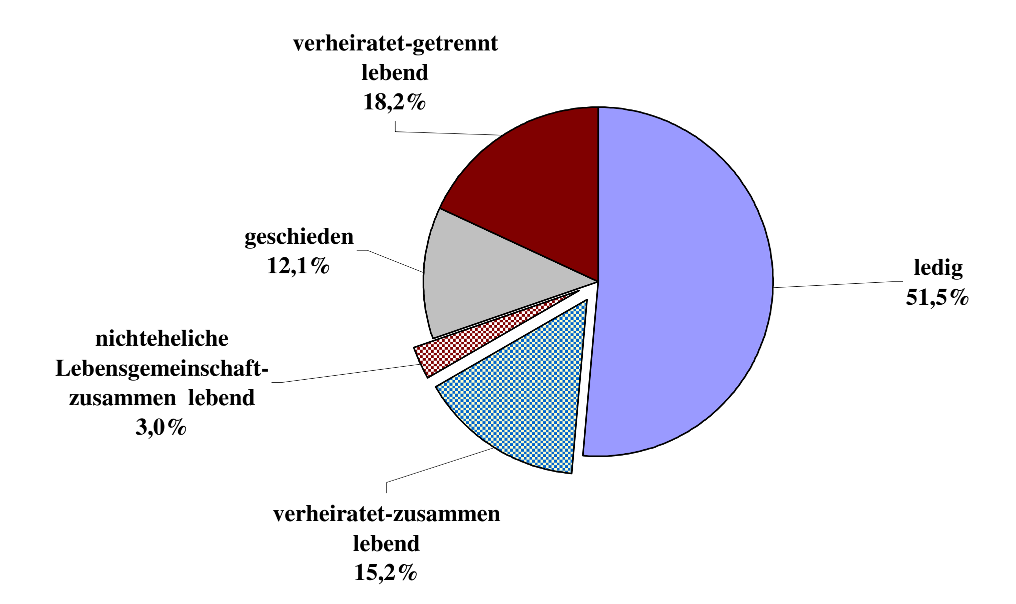


Bei den meisten Tatverdächtigen (68,2 %) war entweder nicht bekannt, ob sie Kinder hatten oder sie waren kinderlos. Etwas über 11 % (24 Tatverdächtige) hatten ein oder zwei Kinder, 6,5 % (14 Tatverdächtige) hatten drei Kinder, sieben Tatverdächtige (3,2 %) hatten vier oder mehr Kinder.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass diejenigen **Verurteilten**, die zusammen mit ihrem Partner lebten, mit knapp 18,2 % eher gering vertreten waren (Tortenstücke mit Schachbrettmuster in der *Grafik 23*).

Mehr als die Hälfte der wegen eines Sexualdelikts Verurteilten waren ledig (51,5 %). Verheiratet, aber getrennt lebend waren 18,2 %, während 15,2 % verheiratet waren und auch zusammen lebten. Geschieden waren 12,1 % und in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und zusammen lebend waren 3 % der Verurteilten.

Grafik 23: Familienstand des Verurteilten (n = 33)



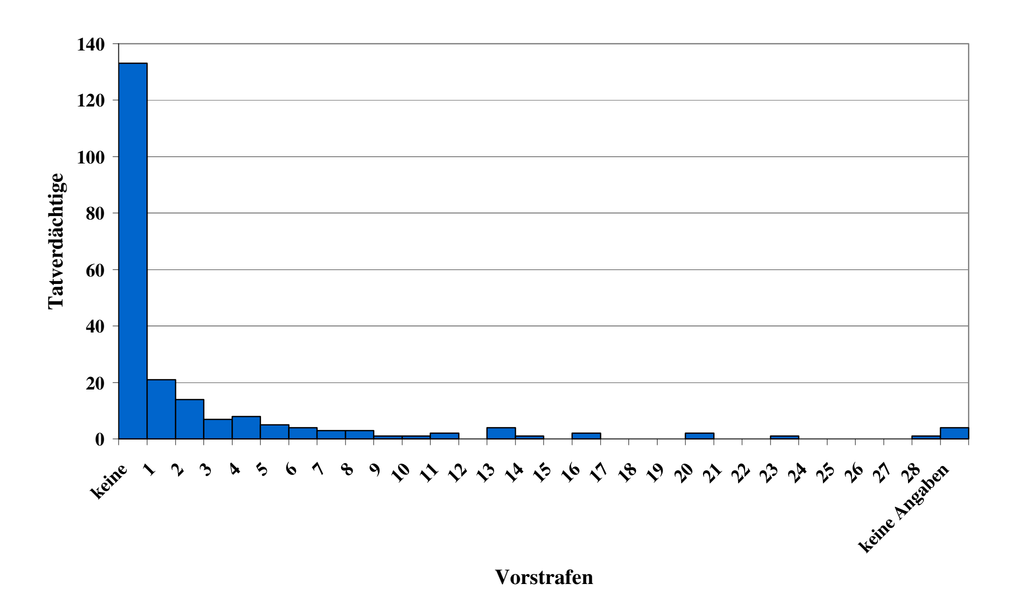
Bezüglich 18 Verurteilten (54,5 %) gab es entweder keine Angaben zu Kindern oder sie hatten keine Kinder, acht (24,2 %) hatten ein Kind, ein Verurteilter (3 %) hatte zwei Kinder, drei (9,1 %) hatten drei Kinder und nochmals drei Verurteilte (9,1 %) hatten vier oder mehr Kinder.

Es wurden in der Untersuchung auch die Bundeszentralregisterauszüge, die sich in den Akten befanden, in Augenschein genommen und nach unterschiedlichen Delikten kategorisiert. Knapp 80 % der erfassten **Vorstrafen** waren aus dem Bundeszentralregister ersichtlich, in den anderen Fällen war die Informationsquelle z.B. die Anklageschrift oder das Urteil. Interessant sind insbesondere die Fälle, in denen bereits eine Vorstrafe im sexuell motivierten Bereich vorlag.

Bei 84 **Tatverdächtigen** waren Vorstrafen bekannt, sprich bei 38,7 %, somit waren 61,3 % nicht vorbestraft. Ein Tatverdächtiger war schon mehrfach wegen verschiedener Delikte aufgefallen, war aber zu keinem Zeitpunkt bereits strafmündig gewesen.

Die Anzahl der Vorstrafen der Tatverdächtigen variierte von einer bis zu 28 Vorstrafen pro Tatverdächtigen, bei vier Vorbestraften ist die Anzahl der Vorstrafen nicht bekannt. Insgesamt ergibt sich folgendes Bild:

Grafik 24: Anzahl der Vorstrafen des Tatverdächtigen insgesamt (n = 217)



Anders als man vielleicht vermutet hätte, waren nur 15 Tatverdächtige, sprich 6,9 % aller Tatverdächtigen und 17,9 % aller Vorbestraften, einschlägig vorbestraft[23]. Hiervon hatten elf nur eine einschlägige Vorstrafe, zwei hatten zwei und zwei weitere hatten drei einschlägige Vorstrafen. Bei den restlichen Vorbestraften war das Vorliegen einer einschlägigen Vorstrafe nicht bekannt.

Tabelle 3: einschlägige Vorstrafen des Tatverdächtigen

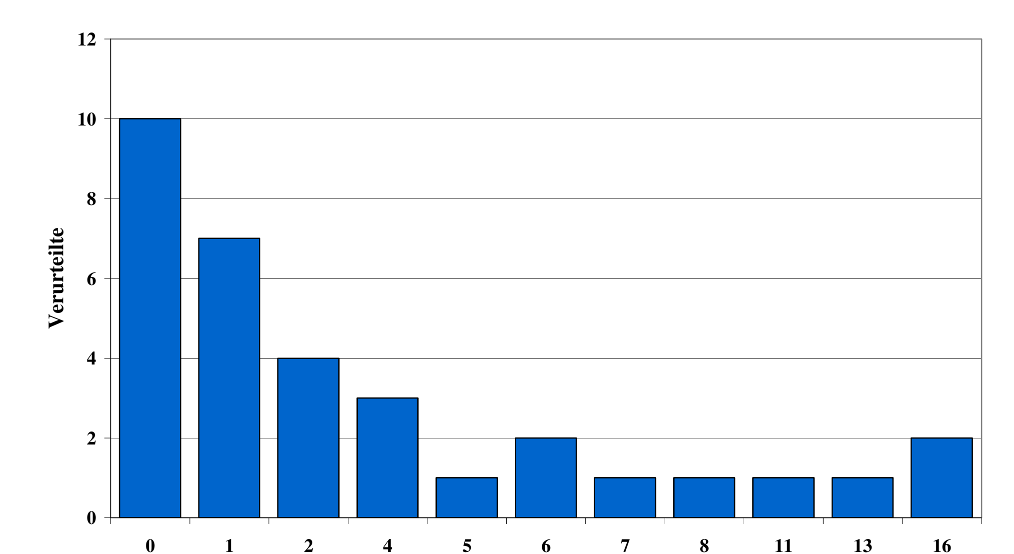
einschlägige Vorstrafen	Häufigkeit	Prozent der Tatverdächtigen / der Vorbestraften
eine	11	5,1 / 13,1
zwei	2	0,9 / 2,4
drei	2	0,9 / 2,4
Gesamt	15	**6,9 / 17,9**

Bei 24 **Verurteilten** (72,7 %) lag mindestens eine Vorstrafe vor, nur neun (27,3 %) waren noch nicht vorbestraft.

Die Anzahl der Vorstrafen der wegen eines Sexualdelikts Verurteilten stellt sich folgendermaßen dar:

[23] Einschlägig vorbestraft: Alle Vorstrafen wegen Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Grafik 25: Vorstrafen der Verurteilten (n = 33)



Die Gruppe der insgesamt 10 nicht Vorbestraften setzt sich zusammen aus den neun gar nicht Vorbestraften und einem Vorbestraften, der als vorbestraft galt, aber dessen Anzahl und dessen Deliktsart nicht bekannt waren.

Einschlägig vorbestraft waren acht Verurteilte (24,3 %), fünf (15,2 %) von ihnen hatten insgesamt eine einschlägige Vorstrafe, zwei (6,1 %) hatten zwei und einer (3 %) hatte drei einschlägige Vorstrafen.

Exkurs: Zur Rückfälligkeit nach sexuellen Gewaltdelikten – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ)

Zwischen 1996 und 2002 führte die KrimZ im Auftrag ihrer Mitglieder die empirische Untersuchung „Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern" durch. Hintergrund war die intensive gesellschaftliche und politische Diskussion zur Frage des Umgangs mit rückfälligen Sexualstraftätern, die sich wiederum an einigen spektakulären Sexualmorden an Kindern entzündet hatte. Neben der grundlegenden Frage, wie häufig wegen eines Sexualdeliktes Verurteilte rückfällig werden, war deshalb zentrales Interesse der Untersuchung, Merkmale des Täters, seiner Tat(en) sowie der justitiellen Reaktion zu erfassen und angenommene Zusammenhänge zwischen diesen Daten und Legalbewährung bzw. Rückfälligkeit zu bestätigen oder zu verwerfen. In einem ersten Schritt wurden Registerauszüge analysiert, in einer zweiten Phase dadurch ermittelte Strafverfahrensakten ausgewertet[24].

Ein Täter wurde dann als rückfällig bezeichnet, wenn er nach seiner Verurteilung 1987 innerhalb eines bestimmten Beobachtungszeitraums erneut straffällig geworden und deshalb gerichtlich sanktioniert worden ist[25]. Einschlägig war die Rückfalltat, wenn das Bezugs- und das Wiederholungsdelikt derselben Oberkategorie „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung" zuzuordnen war. Es musste sich also nicht um ein weiteres sexuelles Gewaltdelikt handeln[26].

Von 181 beobachteten Tätern ist nur ein knappes Drittel nicht rückfällig geworden. Bei knapp 20 % kam es zu mindestens einem einschlägigen Rückfall. Knapp 50 % wurden nur wegen sonstiger Delikte erneut sanktioniert.

Der Unterschied zu meiner Untersuchung liegt darin, dass hier nur die Verurteilungen untersucht wurden, während bei mir auch die Bundeszentralregisterauszüge derjenigen eingesehen wurden, deren Verfahren eingestellt wurden und evtl. gar keine Taten stattgefunden haben. Zudem wird in der vorliegenden Arbeit die Rückfälligkeit nicht prospektiv untersucht.

Exkurs Ende

Die Ergebnisse zu der bisher gegen die vorbestraften **Tatverdächtigen schwersten verhängten Sanktion** stellen sich folgendermaßen dar. 27,3 % der Sanktionierten[27] hatten bereits mindestens eine Geldstrafe erhalten, gegen 20,1 % war bereits eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung verhängt worden, gegen 19,5 % eine solche mit Bewährung (vgl. Tabelle 4). Eine Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG erging gegen 10,4 % der Sanktionierten, Jugendarrest gegen 7,8 %. 5,2 % der Sanktionierten waren bereits mindestens einmal in einem psychiatrischen Kran-

---

24 Elz, 2003, S. 119.

25 Elz, in BewHi 2001, S. 351, 352.

26 Ebenda.

27 Sanktionierte sind diejenigen, die bisher eine Sanktion erfahren haben – unabhängig von dem Ausgang in dem untersuchten Verfahren.

kenhaus gem. § 63 StGB untergebracht worden, jugendrichterliche Maßnahmen wurden gegen 3,9 % der Sanktionierten verhängt, während gegenüber jeweils 2,6% Jugendstrafe mit bzw. ohne Bewährung verhängt wurde.

Tabelle 4: schwerste Sanktion gegen den Tatverdächtigen

bisher schwerste Sanktion	**Häufigkeit**	**Prozent der Tatverdächtigen / der Sanktionierten**
Geldstrafe	21	9,7 / 27,3
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	16	7,4 / 20,1
Freiheitsstrafe mit Bewährung	15	6,9 / 19,5
Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG	8	3,7 / 10,4
Jugendarrest	6	2,8 / 7,8
Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus	4	1,8 / 5,2
Jugendrichterliche Maßnahmen	3	1,4 / 3,9
Jugendstrafe ohne Bewährung	2	0,9 / 2,6
Jugendstrafe mit Bewährung	2	0,9 / 2,6
Gesamt	**77**	**35,5 /100,0**

18 Vorbestrafte waren bereits schon mindestens einmal inhaftiert worden, vier davon waren innerhalb des letzten Jahres vor der neuen Beschuldigung erst aus der Haft entlassen worden, bei sieben war die Entlassung bereits vier oder mehr Jahre her, bei zweien lag die Entlassung zwischen einem und zwei Jahren bzw. zwischen zwei und drei Jahren zurück, bei den anderen war das Datum der Entlassung nicht bekannt.

Acht Tatverdächtige standen bei der mutmaßlichen Tatbegehung unter Bewährung oder Führungsaufsicht.

Die bisher schwerste gegen den **Verurteilten** verhängte Sanktion war in 24,2 % der Fälle die Geldstrafe (vgl. Tabelle 5). Freiheitsstrafen mit Bewährung hatten bereits 21,2 % erhalten, eine solche ohne Bewährung 12,1 % der Verurteilten. Gegen 6,1 % war bereits eine Entscheidung nach dem JGG ergangen, weitere 6,1 % waren schon einmal in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB untergebracht worden.

Tabelle 5: schwerste Sanktion gegen den Verurteilten

bisher schwerste Sanktion	Häufigkeit	Prozent der Verurteilten / der Sanktionierten
Geldstrafe	8	24,2 / 34,8
Freiheitsstrafe mit Bewährung	7	21,2 / 30,4
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	4	12,1 / 17,4
Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG	2	6,1 / 8,7
Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus	2	6,1 / 8,7
Gesamt	**23**	**66,7 / 100,0**

Bei einem Verurteilten (3 %)[28] war die letzte Entlassung weniger als ein Jahr her, drei Verurteilte (9,1 %) waren vor mehr als vier Jahren vor der jetzigen Straftat entlassen worden. Drei Verurteilte (9,1 %) standen bei der Tatbegehung unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht.

Wie oben bereits festgestellt, war die Unterschicht bei Opfern und Tatverdächtigen überrepräsentiert. Der Einfluss von Alkohol, Drogen oder das Vorliegen von Defiziten auf intellektueller oder psychischer Basis könnte bei diesen Personen eine besondere Rolle spielen. Bei 13 **potentiellen Opfern** (6,2 %) waren **Suchtprobleme**[29] bekannt, wobei teilweise auch mehrere Süchte vorhanden waren. An Alkoholismus erkrankt waren 4,3 %, süchtig nach illegalen Drogen waren vier Opfer (1,9 %), medikamentenabhängig waren zwei Opfer (1 %). Bei zwei Opfern (1 %) war eine große Abhängigkeit vom Partner zu erkennen.

29 Opfer (13,9 %) wiesen **Defizite** auf intellektueller und/oder psychischer Ebene auf. Darunter lagen bei 14 Opfern (6,7 %) intellektuelle Defizite vor, während bei 20 Opfern (9,6 %) psychische Defizite bekannt waren, ein Opfer (0,5 %) wies körperliche Defizite auf.

Besonderheiten in der Lebensführung auf psychologischer Ebene wiesen 24 Opfer (11,5 %) auf, während bei 27 Opfern (12,9 %) Besonderheiten auf familiärer Ebene vorlagen. Genauer gesagt, befanden sich in einer Psychiatrie (unabhängig von der Tat) schon wenigstens einmal 15 Opfer (7,2 %), eine Psychotherapie hatten zwölf Opfer (5,7 %) schon mindestens einmal angetreten. In einem Heim wuchsen – zumindest teilweise – 4,3 % der Opfer (neun Personen) auf, fünf Opfer (2,4 %) lebten – zumindest zeitweise – in einer Pflegefamilie oder wurden adoptiert. Bei 16 Opfern (7,7 %) lagen schwerwiegende Familienprobleme[30] vor.

[28] n = 34.

[29] Mehrfachnennungen waren möglich.

[30] Familie meint hier nicht nur die Familie, in der das Opfer aufwuchs, sondern auch die eigens gegründete Familie.

Des Weiteren waren noch andere Besonderheiten in der Lebensführung festzustellen: Drei Opfer haben – zumindest zeitweise – als Prostituierte gearbeitet, bei drei Opfern lag eine arrangierte Ehe vor, und zwei Opfer hatten bereits mindestens einen JVA-Aufenthalt hinter sich.

14 Opfer (6,7 %) hatten zur Zeit der Vernehmung keinen festen Wohnsitz[31].

Ein **Opfer der Verurteilten** (2,6 %) hatte ein Suchtproblem, und zwar litt es unter Alkoholismus. Ein psychisches Defizit wiesen sieben Opfer (18,4 %) auf, während ein intellektuelles Defizit bei vier Opfern (10,5 %) vorlag. Einen festen Wohnsitz hatten alle Opfer. In einer Psychiatrie befanden sich bereits mindestens einmal vier Opfer (10,5 %), ein Opfer (2,6 %) hatte bereits eine Psychotherapie hinter sich. In einem Heim wuchsen – zumindest zeitweise – drei Opfer (7,9 %) auf, ein Opfer (2,6 %) lebte – zumindest zeitweise – in einer Pflegefamilie oder wurde adoptiert. Ein Opfer (2,6 %) lebte in einer arrangierten Ehe.

Bei 19 **Beschuldigten** (8,8 %) war eine Suchterkrankung bekannt. Zwölf Tatverdächtige (5,5 %) waren Alkoholiker, bei elf Tatverdächtigen (5,1 %) bestand eine Sucht bezüglich illegaler Drogen, drei (1,4 %) waren medikamentenabhängig.

Bei elf Beschuldigten (5,1 %) waren Defizite auf intellektueller und/oder psychischer Ebene aufzufinden. Intellektuelle Defizite lagen bei sechs Tatverdächtigen (2,8 %) vor, psychische Defizite bei sieben Tatverdächtigen (3,2 %), hingegen bestanden nur bei einem Tatverdächtigen (0,5 %) körperliche Defizite.

In einer Psychiatrie befanden sich mindestens schon einmal acht Tatverdächtige (3,7 %). Besonderheiten in familiärer Hinsicht waren bei 16 Beschuldigten (7,4 %) vorzufinden. Hiervon hatten acht (3,7 %) Heimaufenthalte hinter sich, sechs Tatverdächtige (2,8 %) wuchsen zumindest zeitweise in einer Pflegefamilie auf oder waren adoptiert worden. Schwerwiegende Familienprobleme[32] bestanden bei acht Tatverdächtigen (3,7 %).

Keinen festen Wohnsitz hatten 20 Beschuldigte (9,2 %)[33].

Bei fünf **Verurteilten** (15,2 %) war mindestens eine Sucht vorhanden. Diese bestand bei drei Verurteilten (9,1 %) im Alkoholismus, bei drei Verurteilten (9,1 %) hinsichtlich illegaler Drogen, einmal (3 %) in Form einer Medikamentenabhängigkeit.

Bei drei Verurteilten (9,1 %) lagen intellektuelle und bei drei Verurteilten (9,1 %) psychische Defizite vor. Drei Verurteilte (9,1 %) befanden sich bereits mindestens einmal in einer Psychiatrie.

Besonderheiten in familiärer Hinsicht lagen bei sieben Verurteilten (21,2 %) vor, diese bestanden z.B. bei vier Verurteilten (12,1 %) in Heimaufenthalten, bei drei Verurteilten (9,1 %) in einem Aufenthalt in einer Pflegefamilie oder in der

31 Oder der Wohnsitz wurde nicht bekannt.

32 Familie meint hier nicht nur die Familie, in der der Beschuldigte aufwuchs, sondern auch die eigens gegründete Familie.

33 Oder der Wohnsitz wurde nicht bekannt.

Adoption, bei vier Verurteilten (12,1 %) lagen schwerwiegende Familienprobleme[34] vor.

31 Verurteilte (93,9 %) hatten einen festen Wohnsitz, zwei (6,1 %) hingegen nicht oder dieser war nicht bekannt.

II. Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung

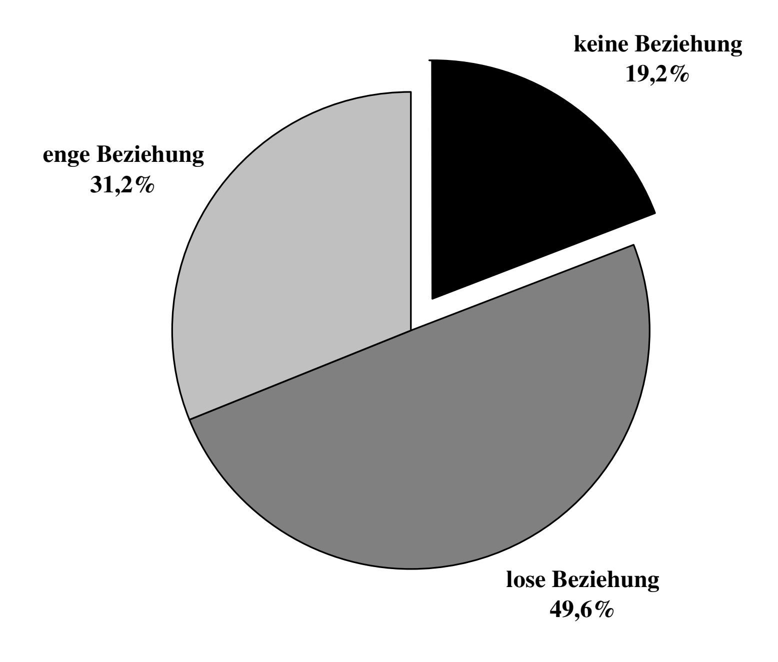
Bei der Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung wurde das Verhältnis des Tatverdächtigen zum Opfer zum Zeitpunkt der Tat ermittelt[35]. Knapp 19 % der Opfer und der Tatverdächtigen kannten sich zum Zeitpunkt der Tat gar nicht, auch lag keine Bekanntschaft am Tattag vor. Das heißt, dass über 81 % der Personen sich bereits vor der Tat kannten, sei es als Bekannte (auch Personen, die sich erst am Tattag kennen lernten, fallen in diese Kategorie), Verwandte, Freunde, ehemalige Partner oder aktuelle Partner. Es handelt sich also bei der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung um Delikte, die im sozialen Nahraum geschehen und nicht durch einen unbekannten Täter. Die Gruppe derjenigen, bei denen die potentielle Tat innerhalb einer bestehenden Partnerschaft oder Ehe geschah, lag bei knapp 14 %, die Gruppe derjenigen, bei denen die Partnerschaft oder Ehe zum Zeitpunkt der potentiellen Tat bereits beendet war, lag bei knapp 11 %. In 5,6 % der Fälle geschah die mögliche Tat zwischen Verwandten. In über 50 % der Fälle war die Beziehung durch eine Bekanntschaft, Nachbarschaft, Freundschaft oder eine berufliche Bekanntschaft gekennzeichnet.

---

34 Familie meint hier sowohl die Familie, in der der Verurteilte zumindest teilweise aufwuchs, als auch die eigens gegründete Familie.

35 Hierbei ist von einem n = 234 auszugehen, da diese Zahl die möglichen Konstellationen wiedergibt.

Grafik 26: Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung (n = 234)



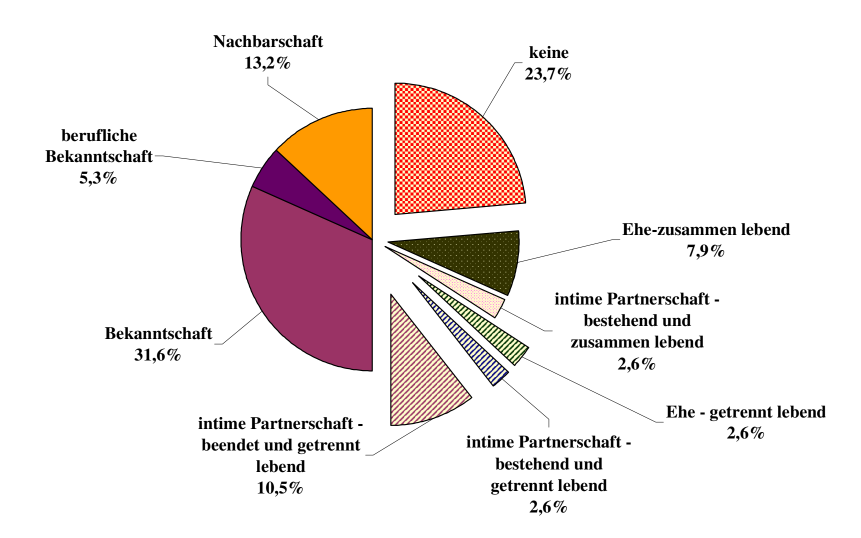
keine Beziehung[36]: auch keine am Tattag
lose Beziehung: Bekanntschaft (auch beruflich), Nachbarschaft
enge Beziehung: Freundschaft, Verwandtschaft, Beziehung/Ehe (bestehend oder beendet)

Nicht zusammengefasst stellen sich die Tatverdächtigen-Opfer-Beziehungen folgendermaßen dar.

Im Folgenden wird nun die Beziehung zwischen dem Verurteilten, also dem Täter, und dem Opfer näher beleuchtet. In 23,7 % der Fälle[37] lag zwischen dem **Opfer und dem Täter** keinerlei Beziehung vor, das heißt, dass sich 76,3 % gekannt haben. In 31,6 % der Fälle waren Täter und Opfer bekannt, in 5,3 % beruflich bekannt und in 13,2 % Nachbarn. In 10,5 % der Fälle hatten die beiden einmal eine intime Partnerschaft, die aber bereits beendet war, und lebten getrennt. In 7,9 % der Fälle lebten Täter und Opfer in einer Ehe zusammen, in jeweils 2,6 % der Fälle bestand eine Ehe, in der die Ehepartner aber getrennt lebten, eine intime Partnerschaft, in der die Partner zusammen lebten, oder eine intime Partnerschaft, in der die Partner räumlich getrennt lebten.

36 Hierunter fallen auch die nicht bekannten Beziehungen.
37 n = 38, da es 33 Täter und 38 Opfer gab.

Grafik 27: Täter-Opfer-Beziehung (n = 38)



Zusammengefasst stellen sich die Täter-Opfer-Beziehungen folgendermaßen dar.

Tabelle 6: Beziehungsgrad zwischen dem Opfer und dem Täter zum Zeitpunkt der Tat

Beziehung	**Häufigkeit**	**Prozent**
keine Beziehung	9	23,7
lose Beziehung	19	50
enge Beziehung	10	26,3
Gesamt	**38**	**100,0**

keine Beziehung: auch keine am Tattag
lose Beziehung: Bekanntschaft (auch beruflich), Nachbarschaft
enge Beziehung: Freundschaft, Verwandtschaft, Beziehung/Ehe (bestehend oder beendet)

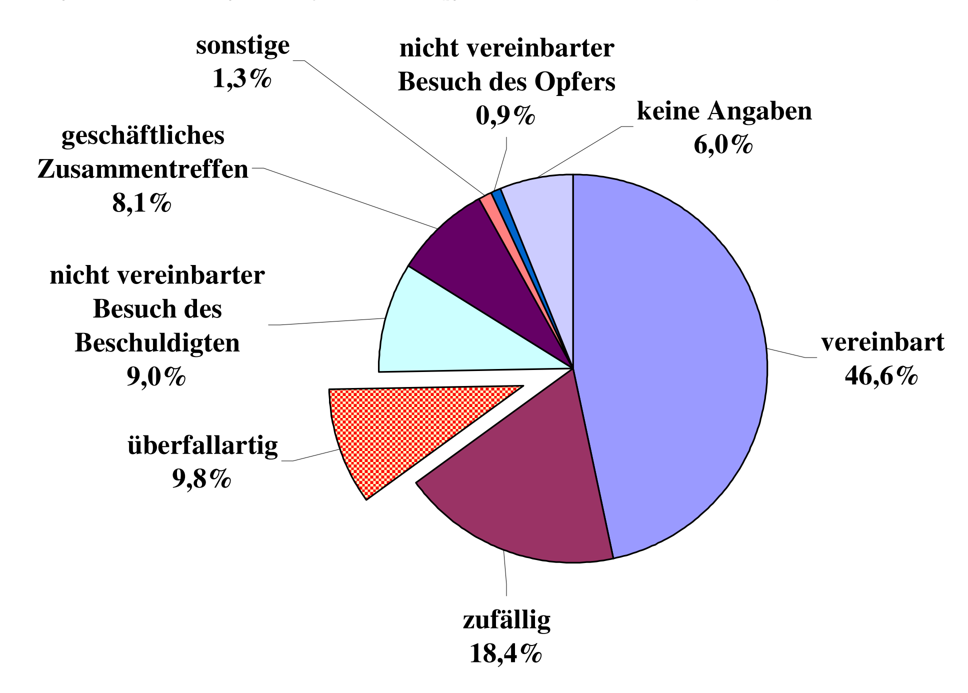
Es ist somit festzustellen, dass Opfer und Tatverdächtiger/Täter sich in den meisten Fällen bereits kannten.

III. Vortatverhalten

Im folgenden Abschnitt wird zunächst die Situation im Vorfeld der potentiellen Tat[38] näher untersucht, wie sie sich zwischen dem **Tatverdächtigen und dem potentiellen Opfer** dargestellt hat. Anschließend wird auf die Vortatsituation eingegangen, die sich zwischen dem **Verurteilten und dem Opfer** zugetragen hat.

Im Einklang mit den genannten Ergebnissen steht auch, dass in fast der Hälfte der Fälle (46,6 %[39]) eine vereinbarte **Kontaktaufnahme**[40] zwischen **dem Opfer und dem Beschuldigten** stattfand (vgl. *Grafik 28*). In 43 Fällen (18,4 %) war die Begegnung zufällig zustande gekommen, während in immerhin 23 Fällen (9,8 %) der Kontakt durch einen „Überfall" durch den Beschuldigten hergestellt wurde (Tortenstück mit Schachbrettmuster). In 21 Fällen (9,0 %) handelte es sich um einen nicht vereinbarten Besuch des Beschuldigten, in zwei Fällen (0,9 %) um einen nicht vereinbarten Besuch des Opfers. In 19 Fällen (8,1 %) entstand der Kontakt aus geschäftlichen Gründen und in drei Fällen (1,3 %) aus sonstigen Gründen.

Grafik 28: Kontaktaufnahme zwischen dem Opfer und dem Beschuldigten (n = 234)



[38] Die potentielle Tat meint die Tat, die zwischen dem Tatverdächtigen und dem Opfer stattgefunden haben könnte.

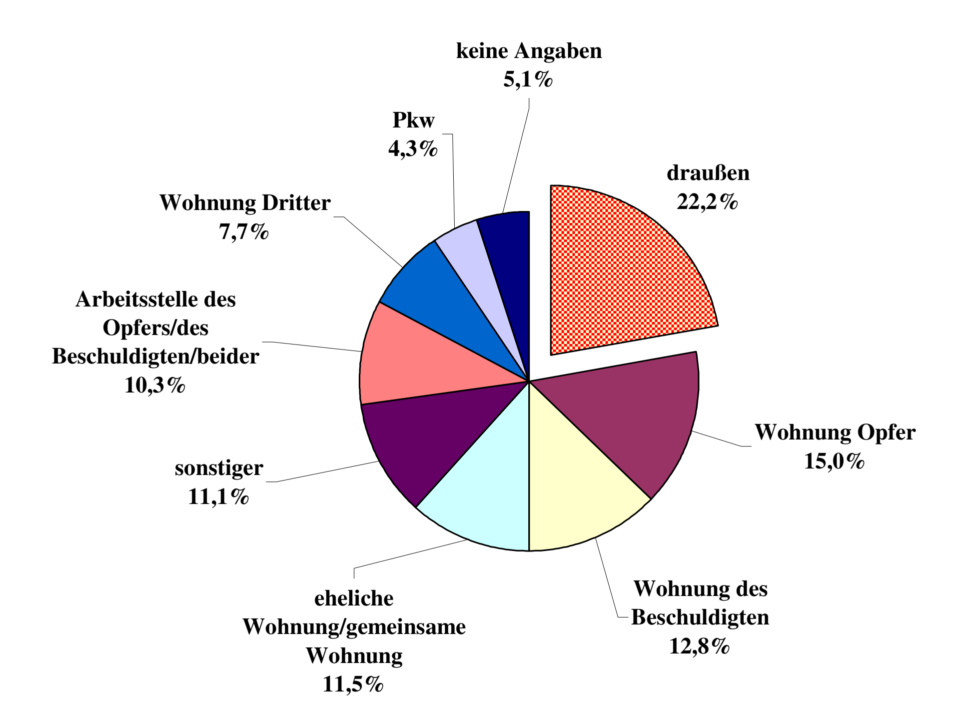
[39] Ausgegangen wird von n = 234.

[40] Kontaktaufnahme meint das Zusammentreffen am potentiellen Tattag.

In 52 Fällen (22,2 %[41]) fand die Kontaktaufnahme zwischen dem Opfer und dem Tatverdächtigen draußen statt (Tortenstück mit Schachbrettmuster in der *Grafik 29*), in 35 Fällen (15,0 %) in der Wohnung des Opfers, in 30 Fällen (12,8 %) in der Wohnung des Tatverdächtigen und in 27 Fällen (11,5 %) in der gemeinsamen Wohnung. In 26 Fällen (11,1 %) war die Kontaktaufnahme an einem sonstigen Ort erfolgt, in 24 Fällen (10,3 %) fand der Kontakt an der Arbeitsstelle vom Opfer, vom Tatverdächtigen oder von beiden statt. In 18 Fällen (7,7 %) wurde der Kontakt in der Wohnung eines Dritten geschlossen, in zehn Fällen (4,3 %) in einem Pkw.



Grafik 29: Ort der Kontaktaufnahme (n = 234)

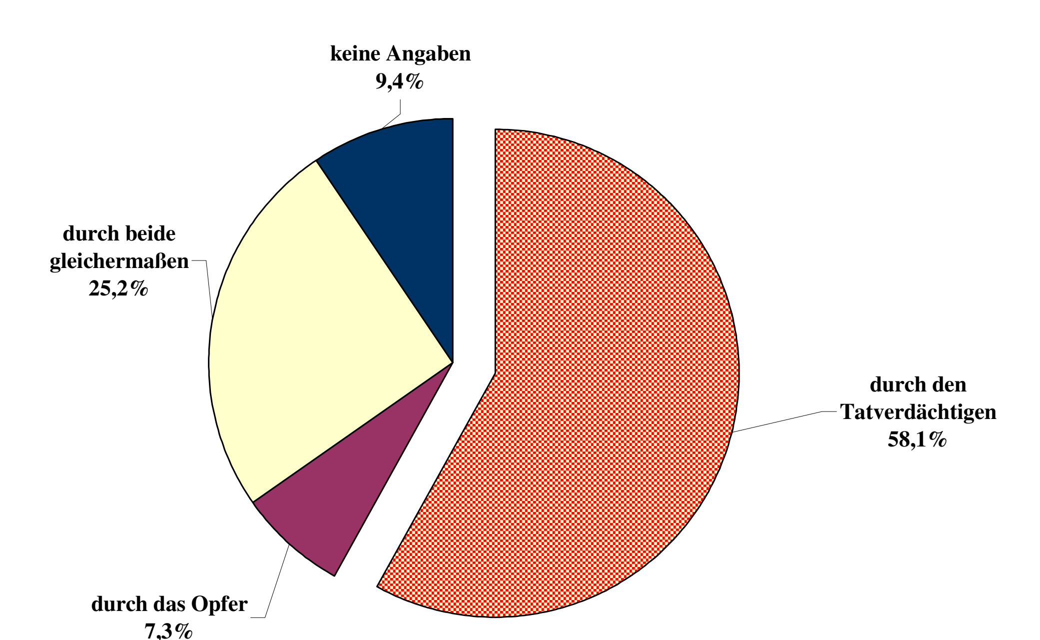


Die Kontaktaufnahme erfolgte in den meisten Fällen (58,1 %[42]) durch den Tatverdächtigen (vgl. *Grafik 30*, Tortenstück mit Schachbrettmuster), in 17 Fällen (7,3 %) durch das Opfer und in 59 Fällen (25,2 %) durch beide gleichermaßen.

[41] Ausgegangen wird von n = 234.

[42] Ausgegangen wird von n = 234.

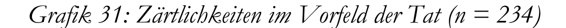
Grafik 30: Person des Kontaktaufnehmenden (n= 234)

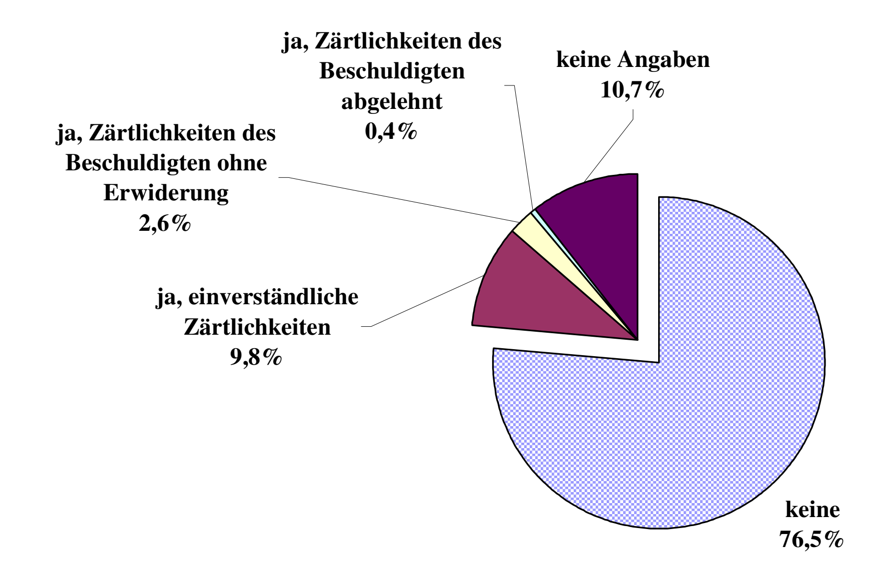


In 28 Fällen (12,0 %[43]) besuchten der Tatverdächtige und das Opfer vor der Tat gemeinsam eine Veranstaltung.
In den meisten Fällen (76,5 %[44]) fanden im direkten zeitlichen Vorfeld der Tat keinerlei **Zärtlichkeiten** statt (vgl. *Grafik 31*). In immerhin 23 Fällen (9,8 %) wurden einverständliche Zärtlichkeiten ausgetauscht, in sechs Fällen (2,6 %) wurden Zärtlichkeiten des Beschuldigten nicht vom Opfer erwidert und in einem Fall (0,4 %) abgelehnt.

---

43 Ausgegangen wird von n = 234.
44 Ausgegangen wird von n = 234.

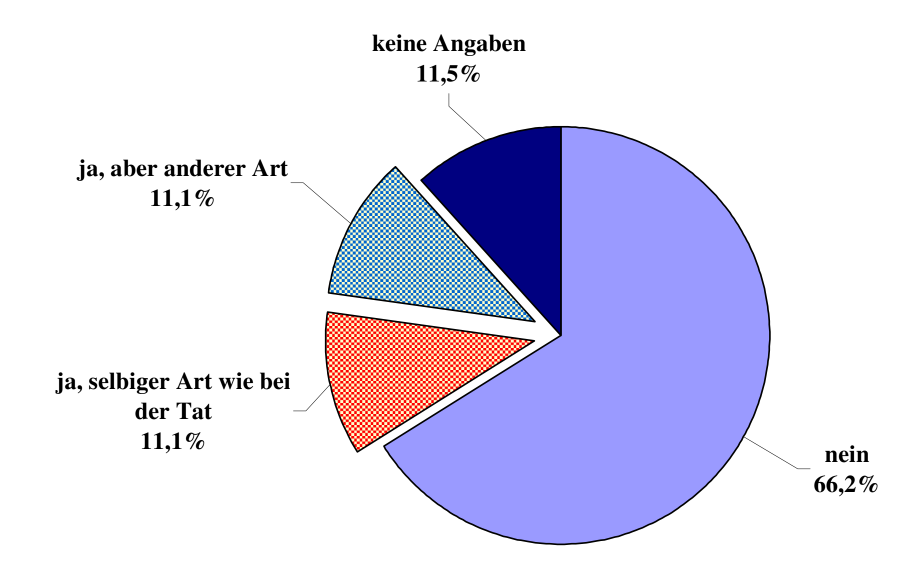

Grafik 31: Zärtlichkeiten im Vorfeld der Tat (n = 234)



In 66,2 %[45] der Fälle waren keine **Gewalttätigkeiten** zwischen dem Opfer und dem Beschuldigten **im Vorfeld der Tat** bekannt, in 26 Fällen (11,1 %) war die Gewalt die gleiche wie die der Tat, in weiteren 26 Fällen handelte es sich um eine andere Art von Gewalt (vgl. *Grafik 32*). Gleiche Art von Gewalt bedeutet, dass bereits vor der Tat (der zeitliche Abstand ist unerheblich) dieselbe Gewalt – wie die, die dem Verfahren zugrunde lag – zwischen den Beteiligten schon einmal stattfand.

[45] Ausgegangen wird von n = 234.

Grafik 32: Gewalt im Vorfeld der Tat (n = 234)



Diese Gewalttätigkeiten gingen fast immer (47 Fälle von 52 Fällen) vom Tatverdächtigen aus. Dass Alkohol – die in unserem Kulturkreis weit verbreitete und auch gesellschaftlich tolerierte legale Droge – eine Begleiterscheinung und ein fördernder Faktor insbesondere von Gewaltdelikten ist, wurde in vielen Studien belegt[46]. In wieweit gilt dies auch für die sexuellen Gewaltdelikte?

Ob das Opfer und/oder der Tatverdächtige **Alkohol, Medikamente oder Drogen** zu sich genommen haben, lässt sich oft nicht zuverlässig klären. Die Anzeigeerstattung erfolgt in der Mehrzahl der Fälle nicht unmittelbar nach der Tat, sodass die Feststellung eines Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinflusses bei der Tat oft nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr möglich ist. Es wurden daher in meiner Analyse nicht nur die Fälle, in denen Blut-, Urinproben oder die Messung der Atemalkoholkonzentration durchgeführt wurden, gewertet, sondern auch die Fälle, in denen aus dem Sachverhalt in den Akten ein Konsum entnommen werden konnte, wenn z.B. die Polizeibeamten Entsprechendes notierten oder das Opfer sowie der Tatverdächtige dieses übereinstimmend angaben.

[46] Vgl. Kerner, S. 17 ff.

In Fällen, in denen mehrere Tatverdächtige oder Opfer an der Tat beteiligt waren, wurde immer, wenn eine Person ein Merkmal aufwies, dieses gezählt, auch wenn die anderen Beteiligten ein solches nicht aufwiesen. Es wurde also immer der „schwerste" bzw. „auffälligste" Fall aufgeführt. Dieses Vorgehen begründet sich darin, dass es 206 Taten mit 217 Tatverdächtigen und 209 Opfern gab.

In 29 Fällen (14,1 %[47]) stand das Opfer bei der möglichen Tat unter geringer[48] Alkoholbeeinträchtigung, in 19 Fällen (9,2 %) unter einer erheblichen[49]. In 63,6 % der Fälle war das Opfer hingegen nicht alkoholisiert. Bei 13 % war der Alkoholeinfluss des Opfers nicht bekannt. Illegaler Drogeneinfluss beim Opfer kam nur in 1 % der Fälle vor.

Bei den Tatverdächtigen stellen sich die Zahlen etwas anders dar: Geringer Alkoholeinfluss lag bei der potentiellen Tat in 18 % der Fälle vor, erheblicher in 13,6 %. Bei der Hälfte der Fälle lag kein Alkoholeinfluss des Tatverdächtigen vor, in 16,5 % der Fälle war der Einfluss von Alkohol nicht bekannt. In knapp 2 % der Fälle stand der Tatverdächtige unter dem Einfluss von illegalen Drogen.

Wenn die Situation vor der **begangenen Tat[50]** beschrieben wird, dann so, wie sie aus dem Urteil hervorging. Wenn die Angaben dort nicht ausreichten, dienten die Angaben des Opfers bei der ersten Vernehmung als Basis.

Die Kontaktaufnahme erfolgte in 84,2 %[51] der Fälle durch den **Täter**, in 5,3 % durch das **Opfer** und in 10,5 % durch beide gleichermaßen.

In 92,1 % der Fälle gab es keine Zärtlichkeiten im Vorfeld der Tat, in zwei Fällen (5,3 %) tauschten Täter und Opfer einverständliche Zärtlichkeiten aus[52].

In 60,5 % der Fälle gab es vor der Tat noch keine Gewalt zwischen dem Täter und dem Opfer, in 23,7 % Gewalt derselben Art wie in dem hiesigen Verfahren, in 13,2 % der Fälle eine andere Art von Gewalt[53].

IV. Merkmale der Tat

Wenn hier von der **Tat** gesprochen wird, dann gilt es Folgendes zu unterscheiden: Kam es zu einer Verurteilung des oder der Täter, wurde das Urteil als Grundlage des Sachverhalts herangezogen. Wurde das Verfahren jedoch durch die Staatsanwaltschaft eingestellt, so wurde als Grundlage die erste durch das Opfer genannte

47 Ausgegangen wird von n = 206.

48 Geringer Alkoholeinfluss lag bei bis zu 1 ‰ vor, es sei denn, es waren aufgrund von Alkoholismus keinerlei Ausfallerscheinungen zu erkennen. Das heißt, dass in solchen Fällen die Geringfügigkeit des Alkoholeinflusses individuell festgelegt wurde.

49 Erheblicher Alkoholeinfluss lag bei über 1 ‰ vor, es sei denn, es waren aufgrund von Alkoholismus keinerlei Ausfallerscheinungen zu erkennen. Das heißt, dass in solchen Fällen die Erheblichkeit des Alkoholeinflusses individuell festgelegt wurde.

50 Die begangene Tat beschreibt die Tat, welche bezüglich des Verurteilten geahndet wurde.

51 Ausgegangen wird von 38 Taten.

52 In einem Fall gab es hierzu keine Angaben.

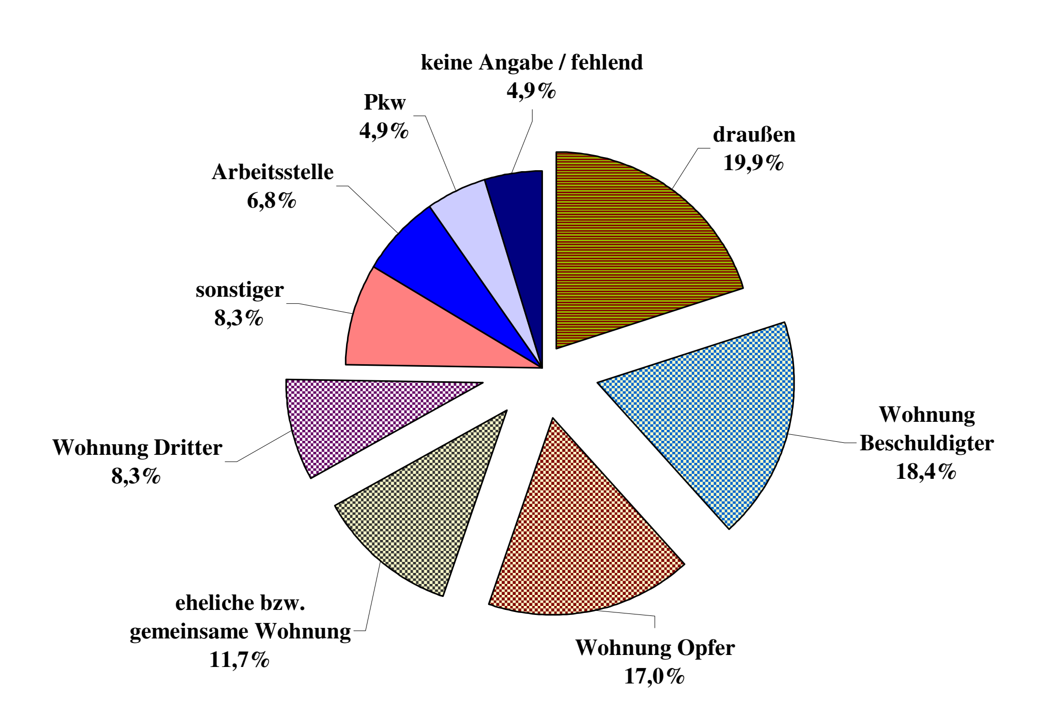
53 In einem Fall gab es hierzu keine Angaben.

Tat herangezogen. Spezifizierte das Opfer im Laufe des Ermittlungsverfahrens noch seine Angaben, so wurde dies berücksichtigt.

In Fällen, in denen mehrere Tatverdächtige oder Opfer an der Tat beteiligt waren, wurde immer, wenn eine beteiligte Person ein bestimmtes Merkmal aufwies, dieses gezählt, auch wenn die anderen Beteiligten ein solches nicht aufwiesen. Es wurde also immer der „schwerste" bzw. „auffälligste" Fall aufgeführt. Zunächst wird die Tat, die zwischen dem **Tatverdächtigen und dem potentiellen Opfer** stattgefunden haben kann, beschrieben.

Die mutmaßliche Tat fand in 114 Fällen (55,3 %[54]) in einer Wohnung statt (Tortenstücke mit Schachbrettmuster in der *Grafik 33*). In 41 Fällen (19,9 %) lag der **Tatort** draußen (hierunter fielen Spazierwege, Wald etc.). In 17 Fällen (8,3 %) gab es einen sonstigen Tatort (hierunter fielen u.a. Diskotheken und Feste). In 6,8 % der Fälle fand die mutmaßliche Tat an der Arbeitsstelle des Tatverdächtigen und/oder des Opfers statt. In 4,9 % der Fälle war ein Pkw der Tatort.

Grafik 33: Tatort (n = 206)

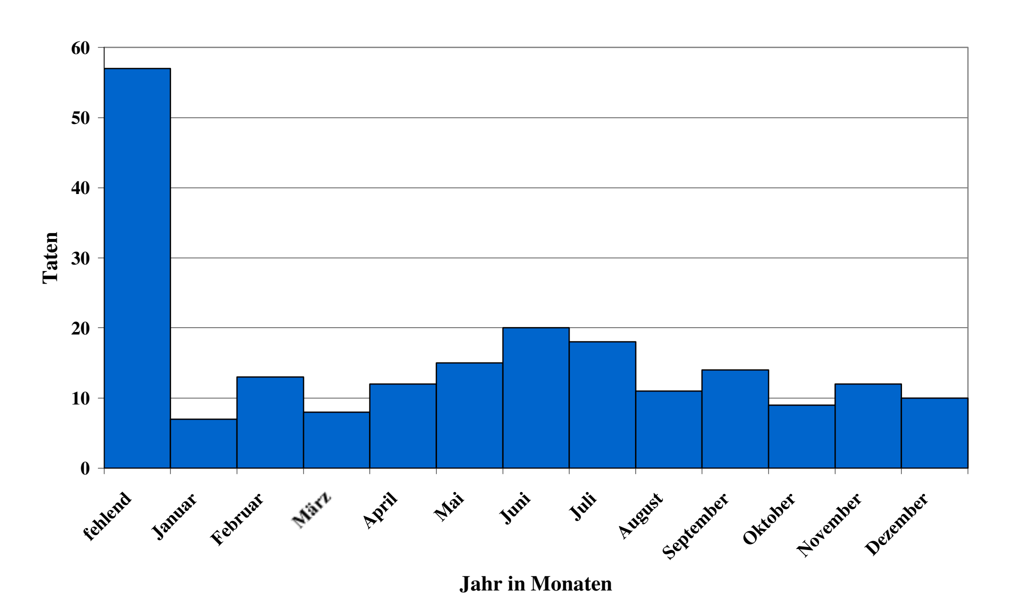


[54] Ausgegangen wird von n = 206.

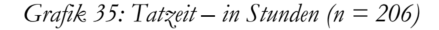
Vor dem Hintergrund einer durch Medien geschürten Kriminalitätsfurcht von Frauen wird immer wieder die Frage nach den Zeiten, in denen es ein erhöhtes Risiko gibt, Opfer einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung zu werden gestellt.

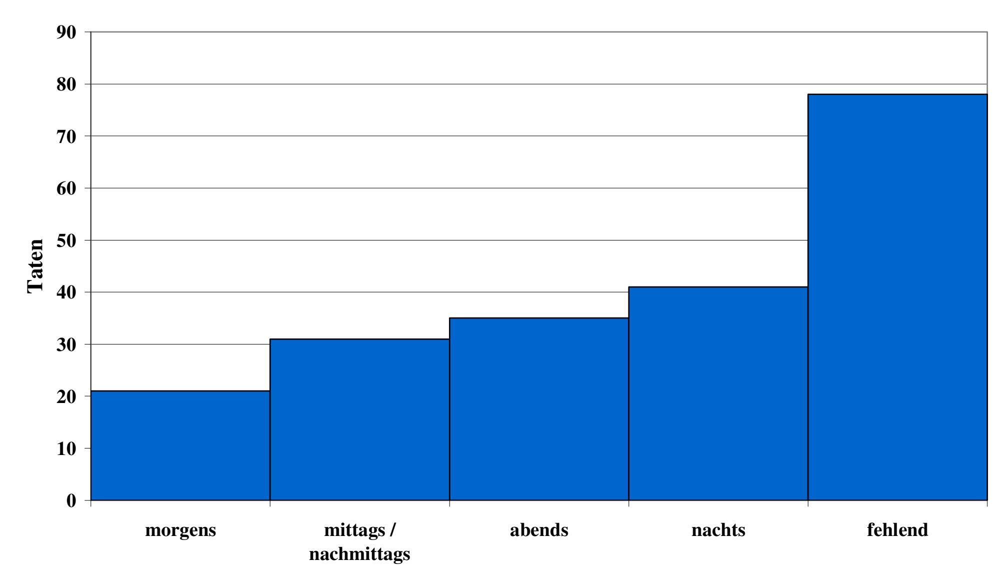
Die potentiellen Taten fanden eher in den frühen Sommermonaten Mai, Juni und Juli statt (vgl. *Grafik 34*). Beachtlich ist der Anteil der Taten, bei denen es keine Angaben zum Tatdatum gab. Dies begründet sich darin, dass die Anzeige oftmals erst spät, zum Beispiel erst nach einer Trennung vom Partner, erstattet wurde.

Grafik 34: Tatzeit – in Monaten (n = 206)



Die Taten fanden eher abends und nachts statt als in den Morgen- oder Mittagsstunden (vgl. *Grafik 35*). Auch hier wird wieder aufgrund der großen Anzahl von Fällen ohne Angaben deutlich, dass genaue Angaben zum Tatzeitpunkt oftmals nicht durch das Opfer gemacht werden konnten.


Grafik 35: Tatzeit – in Stunden (n = 206)



In den meisten Fällen (64,6 %[55]) fand „nur" ein **Übergriff** statt, in elf Fällen (5,3 %) fanden zwei, in sieben (3,4 %) drei und in 16 Fällen (7,8 %) vier oder mehr Übergriffe statt.

Die mutmaßliche **Tatdauer** wurde anhand der Schätzung des Opfers erhoben, soweit dies möglich war (in 41 Fällen lag keine Schätzung durch das Opfer vor), in 149 Fällen (72,3 %[56]) dauerte die Tat zwischen 0 und 19 Minuten, in sieben Fällen (3,4 %) zwischen 20 und 39 Minuten, in nur einem Fall (0,5 %) zwischen 40 und 59 Minuten, in acht Fällen (3,9 %) dauerte die Tat eine Stunde oder länger.

In 26 Fällen (12,6 %[57]) fand die potentielle Tat ohne **Nötigungsmittel**[58] statt. In 112 Fällen (54,4 %) wurde Gewalt durch den Täter ausgeübt, in fünf Fällen (2,4 %) spielte List[59] eine Rolle, in 27 Fällen (13,1 %) wurde das Opfer bedroht und in 16 Fällen (7,8 %) wurde das Opfer in eine hilflose Lage gebracht. In elf Fällen (5,3 %) ist eine sonstige Vorgehensweise geschildert worden, hierunter fielen maskierte Übergriffe, Übergriffe im Schlaf, als ärztliche Behandlung getarn-

[55] Ausgegangen wird von n = 206.

[56] Ausgegangen wird von n = 206.

[57] Ausgegangen wird von n = 206.

[58] Mehrfachnennungen waren möglich.

[59] List ist kein im § 177 StGB genanntes Nötigungsmittel, jedoch waren diese Fälle keinem der in § 177 StGB genannten Nötigungsmittel zuzuordnen.

te sexuelle Handlungen, psychische Gewalt oder das Anbieten von Geld oder Geschenken.

Wenn **List** als Nötigungsmittel verwendet wurde, dann erfolgte diese in nur einem Fall unter Schwächung durch Alkohol, in sechs Fällen unter Schwächung durch Drogen oder Medikamente. Dies ist nicht gleichzusetzen mit dem vorherigen Genuss dieser Mittel, sondern umfasst nur die Fälle, in denen das Opfer angab, durch den Tatverdächtigen zu diesem Konsum durch List gebracht worden zu sein.

Wenn **Drohungen** als Nötigungsmittel verwendet wurden, dann waren diese in acht Fällen (3,9 %) die Gesundheit des Opfers betreffend, in zwei Fällen (1,0 %) gar das Leben betreffend, in zwei Fällen (1,0 %) berufliche oder wirtschaftliche Nachteile des Opfers betreffend, in drei Fällen (1,5 %) das Bekanntmachen von Tatsachen betreffend, in neun Fällen (4,4 %) handelte es sich um Drohungen mit Waffen und in zwölf Fällen (5,8 %) um sonstige Drohungen.

Wenn **Gewalt** eingesetzt wurde, dann erfolgte diese in einem Fall (0,5 %) durch Waffen, in 25 Fällen (12,1 %) durch Schläge oder durch Würgen des Opfers, in sechs Fällen (2,9 %) wurde das Opfer gefesselt, in sieben Fällen (3,4 %) wurde das Opfer durch Dritte festgehalten, in 95 Fällen (46,1 %) gab es andere Gewalteinwirkungen. Diese bestanden in 73 Fällen (35,4 %) aus Festhalten, Zerren oder zu Boden Werfen des Opfers und in neun Fällen (4,4 %) aus einem gewaltsamen Entkleiden[60].

In 16 Fällen (7,7 %) wurde das Opfer laut seinen Angaben in eine **hilflose Lage** versetzt, davon in elf Fällen eingesperrt, in drei Fällen in einem Pkw festgehalten und in zwei Fällen an einen abgelegenen Ort verbracht.

In 43 Fällen (20,9 %[61]) **forderte** der Tatverdächtige den Geschlechtsverkehr mit dem Opfer, in 23 Fällen (11,2 %) Oralverkehr durch das Opfer, in sechs Fällen (2,9 %) Analverkehr mit dem Opfer. In vier Fällen (1,9 %) verlangte der Tatverdächtige die Duldung sexueller Handlungen, in sechs Fällen (2,9 %) sexuelle Handlungen an sich selbst[62]. In einem Fall verlangte der Tatverdächtige sexuelle Handlungen des Opfers an sich selbst[63]. In 14 Fällen (6,8 %[64]) forderte der Tatverdächtige sonstige Handlungen, u.a. Küsse oder dass sich das Opfer ausziehen solle.

In 14 Fällen (6,8 %) **versuchte** der Tatverdächtige den Geschlechtsverkehr mit dem Opfer, in fünf Fällen (2,4 %) den Oralverkehr durch das Opfer, in drei Fällen (1,5 %) den Analverkehr mit dem Opfer[65]. In vier Fällen (1,9 %) versuchte der Tatverdächtige die Duldung sexueller Handlung durch ihn und in drei Fällen (1,5 %) versuchte der Tatverdächtige sonstige sexuelle Handlungen.

---

60 In den restlichen 13 Fällen gab es keine Angaben zu den anderen Gewalteinwirkungen.
61 Ausgegangen wird von n = 206.
62 Mehrfachnennungen waren möglich.
63 Wobei diese Handlung nicht unter den § 177 StGB fällt.
64 Ausgegangen wird von n = 206.
65 Mehrfachnennungen waren möglich.

In 78 Fällen (37,9 %) **vollendete** der Tatverdächtige den Geschlechtsverkehr, in 16 Fällen den Oralverkehr (7,8 %), in 13 Fällen (6,3 %) den Analverkehr, während in 72 Fällen (35,0 %) der Tatverdächtige die Duldung sexueller Handlungen durch ihn vollendete und in vier Fällen (1,9 %) sexuelle Handlungen an sich selbst vollendete.

In 88 Fällen (42,7 %[66]) war bekannt, dass der Tatverdächtige sein Vorhaben **nicht aufgab**. In 38 Fällen (18,4 %) gab der Tatverdächtige aufgrund des Widerstandes sein Vorhaben auf, in 18 Fällen (8,7 %) wegen des Auftauchens weiterer Personen, in 17 Fällen (8,3 %) aus sonstigen Gründen und in zwölf Fällen (5,8 %) wegen sonstiger Störungen.

In zehn Fällen (4,9 %[67]) benutzte der Tatverdächtige ein **Kondom**. In 103 Fällen (50,0 %) fand keine **Ejakulation** des Tatverdächtigen statt. In 37 Fällen (18,0) erfolgte eine Ejakulation innerhalb der Scheide des Opfers, in fünf Fällen (2,4 %) im Mund des Opfers und in 18 Fällen (8,7 %) in einem anderen „Ort".

In 157 Fällen (76,2 %) war das Opfer **nicht im Widerstand geschwächt**, während in fünf Fällen (2,4 %) das Opfer wegen psychischer Störungen im Widerstand geschwächt war und in sieben Fällen (3,4 %) wegen erheblicher Alkoholisierung. In fünf Fällen (2,4 %) war das Opfer in seiner Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigt (z.B. durch den Genuss von Alkohol).

Bei knapp der Hälfte der Fälle lag **kein akuter Konflikt beim Tatverdächtigen** vor. In knapp 14 % der Fälle befand sich der Tatverdächtige in einer zerbrechenden oder kriselnden Beziehung zum Opfer. In 1 % der Fälle lag ein Konflikt im beruflichen Bereich vor[68].

In 137 Fällen (66,5 %) war das **Zusammentreffen**[69] des Opfers mit dem Tatverdächtigen am Tatort freiwillig. In 30 % der Fälle traf das Opfer an einem sonstigen Ort freiwillig mit dem Tatverdächtigen zusammen. In einem Viertel der Fälle traf das Opfer den Tatverdächtigen in dessen Wohnung, in 16 % der Fälle in der Wohnung des Opfers und in knapp 10 % in der Wohnung eines Dritten. In knapp 15 % der Fälle lagen sonstige Umstände des freiwilligen Zusammentreffens vor. In etwas über 5 % der Fälle stieg das Opfer zum Tatverdächtigen freiwillig in den Wagen und in einem Fall stieg der Tatverdächtige zum Opfer in den Wagen.

In 54 Fällen ist die Art der Unfreiwilligkeit des Zusammentreffens bekannt gewesen. In einem Viertel (24,1 %) dieser unfreiwilligen Zusammentreffen war dieses zufällig, in einem weiteren Viertel (24,1 %[70]) kam der Tatverdächtige widerrechtlich in den Raum, in dem sich das Opfer befand. In 22,2 % waren es sonstige Umstände des unfreiwilligen Zusammentreffens. Hierunter fielen Überfälle auf

---

[66] Ausgegangen wird von n = 206.

[67] Ausgegangen wird von n = 206.

[68] In den übrigen Fällen waren keine Konflikte bekannt.

[69] Der Unterschied zum Ort der Kontaktaufnahme liegt im Zeitpunkt. Der Ort der Kontaktaufnahme muss daher nicht der Tatort sein.

[70] Ausgegangen wird von n = 54.

dem Fußweg, ein Zusammentreffen auf einem Fest oder ein Verfolgen des Opfers durch den Tatverdächtigen. In sechs Fällen (11,1 %) brachte der Tatverdächtige das Opfer mit Gewalt zum Tatort, in fünf Fällen (9,3 %) mit Drohungen und in drei Fällen (5,6 %) mit List. 3,7 % der unfreiwilligen Zusammentreffen waren vom Tatverdächtigen so geplant worden.

In 147 Fällen (71,4 %[71]) hat das Opfer versucht, auf verbale Art den Tatverdächtigen **von seinem Vorhaben abzubringen**. Am häufigsten (90 Fälle, 61,2 %[72]) war hierbei das Bitten des Opfers, gefolgt von dem Beginnen einer Diskussion (22 Fälle, 15 %)[73].

In 82 Fällen (39,8 %[74]) erfolgte **körperlicher Widerstand** durch das Opfer. Wenn ein solcher erfolgte, so bestand er in 59 Fällen (72 %[75]) aus leichter Gegenwehr (Abwehr, Wegschieben), in 21 Fällen (25,6 %) aus massiver Gegenwehr und in zwei Fällen (2,4 %) aus Gegenwehr unter Verwendung von Hilfsmitteln[76].

Wenn kein körperlicher Widerstand erfolgte, so wurden hierfür unterschiedliche Gründe angegeben, z.B. die körperliche Unterlegenheit (9,7 %[77]), der Schrecken und die Überraschtheit (6,5 %), eine nicht näher begründete Angst (4,8 %), die Befürchtung, Widerstand würde stärkere Gewalt auslösen (4 %), die Angst aufgrund von Drohungen (4,8 %) sowie die Widerstandunfähigkeit (1,6 %)[78].

Wenn jedoch Widerstand erfolgte, so unterschied sich die Reaktion des Beschuldigten folgendermaßen: In 48 Fällen (58,5%[79]) machte er mit gleicher Gewalt weiter, in fünf Fällen (6,1 %) verschärfte er gar seine Gewalt, in 23 Fällen (28 %) ließ der Beschuldigte vom Opfer ab, in zwei Fällen (2,4 %) setzte der Widerstand des Opfers den Tatverdächtigen außer Gefecht, und in einem Fall (1,2 %) verringerte der Tatverdächtige die angewandte Gewalt. In drei Fällen (3,7 %) gab es keine Angaben über die Reaktion des Tatverdächtigen auf den Widerstand des Opfers.

In 26 Fällen (45,6 %[80]) gab das Opfer seinen Widerstand auf. In 13 Fällen (22,8 %) wurde er aufgegeben wegen körperlicher Unterlegenheit, in sieben Fällen (12,3 %) aus sonstigen Gründen, in vier Fällen (7 %) wegen Drohungen und in zwei Fällen (3,5 %) wegen Erschöpfung. In den übrigen Fällen von Widerstand waren hierzu keine Angaben zu finden.

---

71 Ausgegangen wird von n = 206.
72 Ausgegangen wird von n = 147.
73 Mehrfachnennungen waren möglich.
74 Ausgegangen wird von n = 206.
75 Ausgegangen wird von n = 82.
76 Hier wird von einem n = 82 ausgegangen.
77 Hier wird von einem n = 124 (206-82) ausgegangen.
78 Mehrfachnennungen waren möglich.
79 Hier wird von einem n = 82 ausgegangen, weil es auch 82 Fälle von Widerstand durch das Opfer gab.
80 n = 57, da in 25 Fällen von 82 Fällen der Tatverdächtige vom Opfer abließ oder der Widerstand ihn außer Gefecht setzte.

In knapp 70 %[81] der Fälle hat das Opfer bei der Tat **nicht geschrieen**. In 23 Fällen (11,2 %) schrie das Opfer, während in 2,9 % der Fälle Schreie durch den Tatverdächtigen erstickt wurden durch z.B. das Zuhalten des Mundes.

In 124 Fällen (60,2 %) hat das Opfer **keine Fluchtversuche** unternommen, während in 37 Fällen (18,0 %) eine Flucht sogar gelungen ist. In sechs Fällen (2,9 %) blieb der Fluchtversuch erfolglos, in einem Fall (0,5 %) gelang es dem Opfer, Hilfe herbeizuholen.

In fünf Fällen war ein **Tatmotiv** genannt worden durch den Tatverdächtigen, einmal (0,5 %) war es die Eifersucht, viermal (1,9 %) die Annahme, das Opfer wolle den Verkehr mit ihm.

Äußere Anreize zur Tat waren in sechs Fällen (2,9 %) die Enthemmung durch Alkohol, in zwei Fällen (1,0 %) die Enthemmung durch Drogen oder Medikamente und in vier Fällen (1,9 %) ein vorangegangener Flirt.

Die wenigen Angaben über Tatmotive oder äußere Anreize basieren unter anderem darauf, dass solche nur bei einem Geständnis genannt werden.

Wenn im Folgenden die Situation der **Tat zwischen dem Verurteilten und dem Opfer** beschrieben wird, dann so, wie sie aus dem Urteil hervorging. Wenn die Angaben dort nicht ausreichten, dienten die Angaben des Opfers bei der ersten Vernehmung als Basis.

In 65,8 % der Fälle gab es „nur" einen sexuellen **Übergriff**, in 7,9 % zwei, in 2,6 % drei und in 15,8 % der Fälle erfolgten vier oder mehr Übergriffe[82].

In insgesamt 52,6 % der Fälle fand die Tat in einer Wohnung statt. In 21,1 % der Fälle war der **Tatort** die Wohnung des Beschuldigten, in weiteren 18,4 % lag er draußen und in weiteren 21,1 % war der Tatort ein sonstiger Ort. In 13,2 % der Fälle erfolgte die Tat in der gemeinsamen Wohnung, und fünf Übergriffe (13,2 %) fanden in der Wohnung des Opfers statt. In 5,3 % der Fälle war der Tatort die Wohnung eines Dritten und in weiteren 5,3 % die Arbeitsstelle von Täter und/oder Opfer.

Die **Tat dauerte** in 84,2 % der Fälle zwischen null und 19 Minuten, in jeweils 5,3 % der Fälle 20 bis 40 Minuten bzw. eine Stunde oder länger[83]. Die sexuelle Handlung wurde in über 80 % der Fälle **vollendet** und in 65, 8 % mit Gewalt ausgeübt.

In sieben Fällen (18,4 %) stand das Opfer unter geringem[84] **Alkoholeinfluss**, zwei Opfer (5,3 %) standen unter erheblichem[85] Alkoholeinfluss; in elf Fällen (28,9 %) war der Täter gering vom Alkohol beeinträchtigt und in sechs Fällen (15,8 %) erheblich. In zwei Fällen (5,3 %) stand der Täter bei der Tatbegehung unter **Drogeneinfluss**.

---

81 Ausgegangen wird von n = 206.

82 Ausgegangen wird von 38 Taten; in drei Fällen gab es keine Angaben zur Anzahl.

83 In zwei Fällen gab es hierzu keine Angaben.

84 Bis 1 ‰, es sei denn Alkohol war gewohnt, dann wurde je nach Fall entschieden.

85 Ab 1 ‰, es sei denn Alkohol war gewohnt, dann wurde je nach Fall entschieden.

In 63,2 % der Fälle erfolgte **körperlicher Widerstand** durch das Opfer, woraufhin in 31,6 % der Fälle der Täter mit der gleichen Gewalt fortfuhr, in 15,8 % vom Opfer losließ und in 10,5 % die Gewalt verschärfte. In einem Fall (2,6 %) setzte der Widerstand des Opfers den Täter außer Gefecht.

In sechs Fällen (15,8 %) hat das Opfer **geschrieen**. In 63,2 % der Fälle hat das Opfer nicht versucht zu **fliehen**, während in 21,1 % der Fälle die Fluchtversuche Erfolg hatten. In 7,9 % der Fälle blieben die Fluchtversuche erfolglos. In einem Fall (2,6 %) konnte das Opfer Hilfe herbeiholen[86].

In 13 Fällen (34,2 %) trug das Opfer durch die Tat **Verletzungen** davon.

V. Tatfolgen[87] und Nachtatverhalten

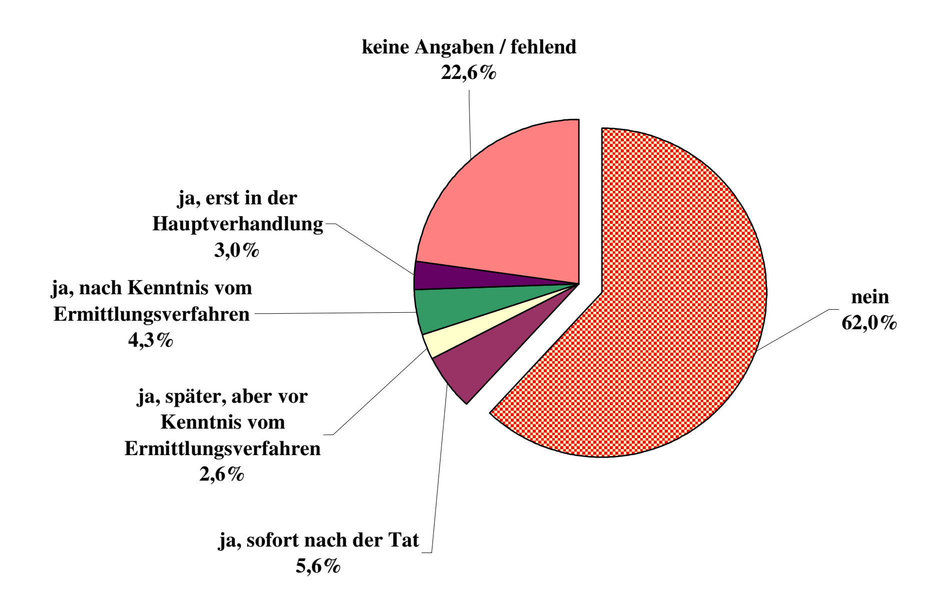
In sechs Fällen (2,9 %[88]) war wegen körperlicher Verletzungen eine ärztliche Behandlung des Opfers nach der Tat vonnöten, ein stationärer Aufenthalt in vier Fällen (1,9 %). Wegen psychischer Tatfolgen war in 16 Fällen (7,8 %) eine Therapie erforderlich und in einem Fall (0,5 %) war ein stationärer Aufenthalt nötig. In den übrigen Fällen waren diese Maßnahmen entweder nicht erforderlich oder wurden nicht bekannt. 37 untersuchte Opfer (17,7 %) wiesen Verletzungen auf. Darunter hatten 29 Opfer (13,9 %) Hämatome, Prellungen oder Schwellungen, bei 23 Opfern (11 %) wurden Abschürfungen festgestellt, sechs Opfer hatten sonstige Verletzungen erlitten. Bei vier Opfern waren Spuren von Sperma gefunden worden.[89] Drei Opfer (1,4 %) gaben an, von dem Tatverdächtigen durch die Tat schwanger geworden zu sein und das Kind ausgetragen zu haben.

Im Folgenden wird die Situation nach der Tat näher untersucht.

In insgesamt 113 Fällen (48,3 %[90]) hat der Tatverdächtige versucht, mit dem Opfer nach der **potentiellen Tat** wieder in Kontakt zu kommen. In achtzehn Fällen (7,7 %) hat der Beschuldigte dabei durch Geschenke, Drohungen oder Ähnliches versucht, das Opfer zum Schweigen zu bringen. In 58 Fällen (24,8 %) hat das Opfer selbst nach der Tat Kontakt zum Tatverdächtigen gesucht. In 145 Fällen (62 %) hat sich der Tatverdächtige nicht beim Opfer für die potentielle Tat entschuldigt (vgl. *Grafik 36*, Tortenstück mit Schachbrettmuster), in 13 Fällen (5,6 %) erfolgte eine Entschuldigung direkt nach der Tat, in sechs Fällen (2,6 %) entschuldigte sich der Tatverdächtige später, aber noch vor Kenntnis vom Ermittlungsverfahren, in zehn Fällen (4,3 %) nach Kenntnis vom laufenden Verfahren und in sieben Fällen (3,0 %) erst in der Hauptverhandlung.

86 In zwei Fällen gab es hierzu keine Angaben.
87 Körperliche und psychische Verletzungen waren kumulativ zueinander.
88 Bei dieser Darstellung wird von einem n = 206 ausgegangen, somit von dem „schwersten“ Fall.
89 Bei dieser Darstellung wird wieder von einem n = 217 ausgegangen.
90 Ausgegangen wird von n = 234.

Grafik 36: Entschuldigung durch den Tatverdächtigen (n = 234)



Von den elf Fällen zusammenlebender Ehepartner bestand in fünf Fällen die Ehe auch nach der potentiellen Tat fort, in vier Fällen beendete das Opfer die Beziehung. In zwei Fällen gibt es keine Angaben über Auswirkungen der Tat auf die Ehe. In acht Fällen von einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, in der die Partner zusammen lebten, bestand die Beziehung in sieben Fällen fort, in einem Fall beendete das Opfer die Beziehung. In elf Fällen einer nichtehelichen Partnerschaft, in der die Partner nicht zusammenlebten, bestand in sechs Fällen die Beziehung fort, in einem Fall wurde diese durch das Opfer beendet. Bezüglich vier Partnerschaften sind keine Auswirkungen bekannt. Eine Ehe von zweien, in der die Partner trotz Scheidung noch zusammen lebten, hatte diese Ehe auch nach der Tat noch Bestand.

Als Ergebnis bleibt also festzuhalten, dass, wenn eine Beziehung zwischen dem Tatverdächtigen und dem Opfer bestand, diese in nur 18,8 %[91] der Fälle durch das Opfer beendet wurde, und diese Beziehung stattdessen in 59,4 % der Fälle weiter fortgeführt wurde[92].

[91] Ausgegangen wird von n = 32.
[92] In 21,9 % der Fälle waren keine Auswirkungen auf die Beziehung bekannt.

In 39 Fällen, in denen vor der Tat überhaupt keine Beziehung zwischen Tatverdächtigem und Opfer bestand, war auch in 31 Fällen nach der Tat keine Beziehung entstanden, in zwei Fällen gab es anderen Kontakt wegen der Ausübung von Rache, in sechs Fällen gab es keine Angaben über eine etwaige Beziehung nach der Tat. Wenn zwischen dem Tatverdächtigem und dem Opfer eine Bekanntschaft bestand (83 Fälle), so bestand nach der Tat in 42 Fällen keine mehr, in elf Fällen bestand weiterhin eine Bekanntschaft, in elf Fällen entstand eine andere Art von Beziehung, in zwei Fällen hatten Tatverdächtiger und Opfer nach der Tat beruflich miteinander zu tun, in einem Fall wurde aus der Bekanntschaft eine Verwandtschaft, indem der Beschuldigte die Mutter des Opfers ehelichte, und in 16 Fällen gab es keine Angaben über das Verhältnis nach der potentiellen Tat. Bestand vor der Tat eine berufliche Bekanntschaft zwischen Tatverdächtigem und Opfer (19 Fälle), so endete diese in zehn Fällen, in sechs Fällen bestand die berufliche Bekanntschaft fort auch nach der möglichen Tat, in drei Fällen gibt es keine Angaben über die Auswirkung der Tat auf die berufliche Bekanntschaft. In fünf Fällen der Freundschaft wurde eine solche in vier Fällen abgebrochen, in einem Fall ist keine Auswirkung bekannt. In 13 Fällen der Nachbarschaft bestand eine solche in 53,8 %[93] der Fälle weiter, in drei Fällen gab es keine Beziehung mehr nach der potentiellen Tat und in weiteren drei Fällen sind Auswirkungen nicht bekannt. In 15 Fällen der beendeten unehelichen Partnerschaft gab es keine Beziehung mehr in neun Fällen, in zwei Fällen zumindest eine Bekanntschaft, in einem Fall gibt es keine Angaben zum Verhältnis von Tatverdächtigem und Opfer nach der Tat.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass in 56,9 % der Fälle nach der Tat keine Beziehung zwischen Tatverdächtigem und Opfer bestand, unabhängig davon, welche zuvor vorlag.

Im Folgenden wird die Situation zwischen dem **Verurteilten und dem Opfer** so beschrieben, wie sie aus dem Urteil hervorging. Wenn die Angaben dort nicht ausreichten, dienten die Angaben des Opfers bei der ersten Vernehmung als Basis.

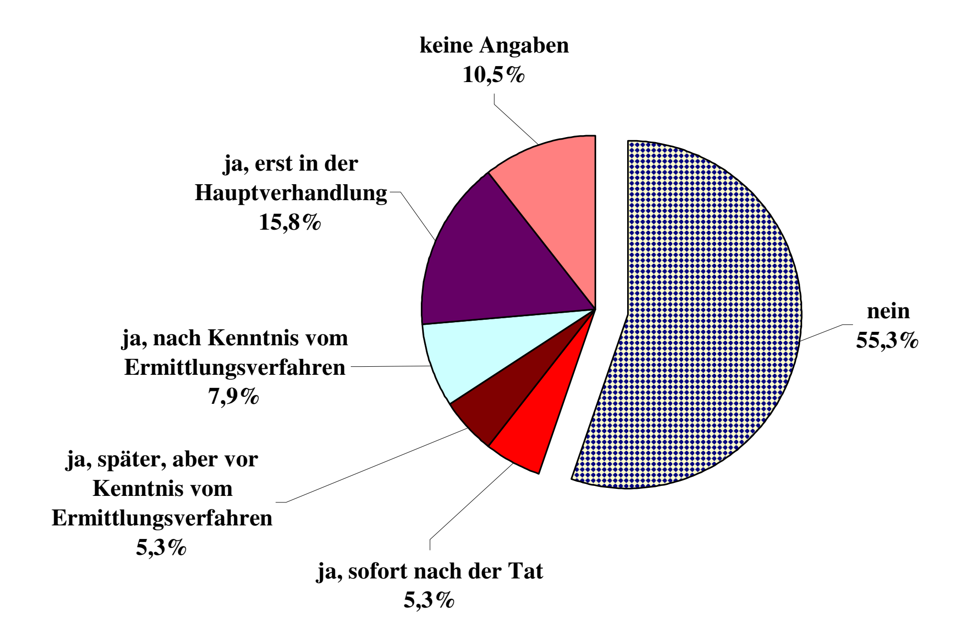
In 47,4 % der Fälle nahm der Täter zum Opfer nach der Tat noch Kontakt auf. In immerhin 21,1 % der Fälle suchte das Opfer den Kontakt nach der Tat.

In mehr als der Hälfte der Fälle (55,3 %) erfolgte keine Entschuldigung durch den Täter (Tortenstück mit Schachbrettmuster in der *Grafik 37*). In 5,3 % der Fälle entschuldigte sich der Täter gleich nach der Tat, in weiteren 5,3 % der Fälle vor Kenntnis des Ermittlungsverfahrens und in 7,9 % nach der Kenntnis von Ermittlungen gegen ihn. In 15,8 % der Fälle erfolgte eine Entschuldigung in der Hauptverhandlung[94].

93 Ausgegangen wird von n = 13.

94 In vier Fällen gab es keine Angaben.

Grafik 37: Entschuldigung durch den Täter (n =38)



VI. Ermittlungen gegen das Opfer wegen falscher Verdächtigung

Gegen 4,8 %[95] der Opfer wurde wegen falscher Verdächtigung immerhin ermittelt (Ausgang meist nicht bekannt). Interessant könnte es hier sein zu untersuchen, ob ein Zusammenhang zwischen dem Alter des Opfers und seiner falschen Verdächtigung besteht, ob es z.B. eher junge Opfer sind, die falsche Verdächtigungen begehen.

Der Mittelwert bei den Opfern ohne Ermittlungen wegen falscher Verdächtigung liegt bei 26,6 Jahren, bei denen, gegen die Ermittlungen liefen, zwischen knapp 21 und 24,5 Jahren. Hier ist zwar ein Unterschied zu erkennen, doch ist die Häufigkeit einer falschen Verdächtigung so gering, dass dieser Altersunterschied auch reiner Zufall sein kann.

---

95 Hier wird von n = 209 ausgegangen.

VII. Zusammenfassung

Im Folgenden werden die eindrücklichsten Ergebnisse zusammengefasst. Opfer sexueller Gewalt waren weitestgehend Frauen, Tatverdächtige/Täter in fast allen Fällen Männer. Die Frauen waren zumeist im Alter zwischen 14 und 18 Jahren, die Anzahl der Opfer wurde mit steigendem Alter geringer. Bei den Tatverdächtigen/Tätern war keine Altersgruppe besonders stark vertreten. Die Opfer waren zumeist deutscher Staatsangehörigkeit, wobei der Anteil von Ausländerinnen über dem der Wohnbevölkerung lag. Tatverdächtige und Täter waren ebenfalls meistens Deutsche, wobei hier der Anteil von Ausländern ebenfalls über dem der Wohnbevölkerung lag. Sowohl auf Opfer- als auch auf Tatverdächtigen- bzw. Täterseite war die Ober- und Mittelschicht eher gering vertreten. In der überwiegenden Zahl waren auf Opfer- und auch auf Tatverdächtigen-/Täterseite die Personen ledig. Besonders gravierend war der Anteil von Vorbestraften unter den Verurteilten mit über 70 %, der von einschlägig Vorbestraften mit knapp 25 %. Bei den Tatverdächtigen waren immerhin knapp 40 % vorbestraft, jedoch nur knapp 7 % einschlägig. Die bisher gegen die vorbestraften Tatverdächtigen schwerste verhängte Sanktion war am häufigsten die Geldstrafe (27,3 %), gefolgt von der Freiheitsstrafe ohne Bewährung. Bei den vorbestraften Verurteilten hatten bereits 34 % eine Geldstrafe erhalten, gefolgt von der Freiheitsstrafe mit Bewährung.

Opfer und Tatverdächtiger bzw. Täter kannten sich bereits in den meisten Fällen (über 75 %). Die Kontaktaufnahme vor der Tat fand in fast der Hälfte der Fälle einvernehmlich statt, wobei diese Kontaktaufnahme in den meisten Fällen durch den Tatverdächtigen/Täter erfolgte. Zumeist fanden vor der potentiellen Tat keinerlei einvernehmliche Zärtlichkeiten zwischen Opfer und Tatverdächtigem/Täter statt. In knapp Zweidrittel der Fälle war es vor der Tat noch zu keiner Gewalt zwischen den Parteien gekommen.

Die Taten dauerten zumeist zwischen 0 und 19 Minuten und erfolgten in der überwiegenden Zahl mit Gewalt. Von den tatsächlich begangenen Taten kamen 80 % auch zur Vollendung. Zuvor war in über 60 % der Fälle körperlicher Widerstand durch das Opfer geleistet worden, in über 20 % war sogar die Flucht gelungen. In fast 30 % der begangenen Taten stand der Täter und in 20 % das Opfer unter Alkoholeinfluss. Die Taten fanden in mehr als der Hälfte der Fälle innerhalb einer Wohnung statt. Die Taten wurden eher abends oder nachts während der Sommermonate durchgeführt.

Nach der Tat suchten mehr als die Hälfte der Tatverdächtigen bzw. Täter erneut den Kontakt zum Opfer. In mehr als der Hälfte der Fälle erfolgte keine Entschuldigung durch den Tatverdächtigen/Täter. Ermittlungen wegen falscher Verdächtigung gegen das Opfer fanden nur in seltenen Fällen statt.

Teil 3: Ermittlungsmaßnahmen

I. Auslösung der Strafverfolgung

Auslösendes Moment für das Ermittlungsverfahren ist die Kenntnisnahme von Informationen, aus denen geschlossen werden kann, dass möglicherweise eine Straftat begangen worden ist[1]. Es ist also eingeleitet, sobald die Staatsanwaltschaft, eine Behörde oder ein Beamter des Polizeidienstes eine Maßnahme trifft, die erkennbar darauf abzielt, gegen jemanden strafrechtlich vorzugehen. Dabei können zwischen der Tat und der Auslösung des Verfahrens ganz unterschiedliche Zeiträume liegen. Dass es vor allem die Anzeige ist, die den Strafverfolgungsvorgang bei der klassischen Kriminalität in Gang bringt, ist seit langem kriminologisches Allgemeinwissen[2]. Die Möglichkeit für die Polizei, selbstständig einen Verdacht auf Grund eigeninitiativen Zugriffs zu fassen, ist dagegen gering[3]. Das Bild der Kriminalität und Verbrechenswirklichkeit wird damit in weiten Teilen zwar nicht ausschließlich, aber doch entscheidend durch das Anzeigeverhalten der Bevölkerung bestimmt[4]. Opfer und Kenntnisnehmer von Straftaten übernehmen die Rolle „eines informellen Agenten der strafrechtlichen Sozialkontrolle“[5].

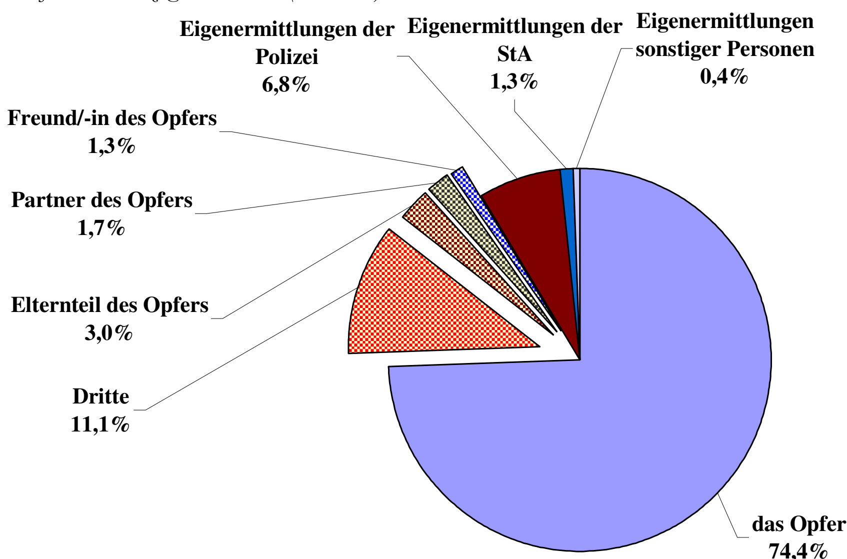
---

1 Kühne, Rn 314.
2 Steinhilper, S. 81.
3 Vgl. Steinhilper, S. 81; Jäger, S. 116.
4 Steinhilper, S. 81.
5 Vgl. Kaiser, S. 183.

1. Die Anzeige

Die Strafanzeige ist die Mitteilung des Verdachts einer Straftat und damit die Anregung des Verletzten oder einer anderen Person, dass die Strafverfolgungsbehörden prüfen mögen, ob Anlass zur Strafverfolgung besteht[6]. Eine Pflicht zur Anzeige einer bereits begangenen Straftat besteht für Privatpersonen grundsätzlich nicht[7]. Die Selektion in der Strafverfolgung beginnt beim potentiellen Anzeigeerstatter, sei es das Opfer der Tat selbst oder eine dritte Person[8]. Hier wird die Entscheidung gefällt, ob eine Strafverfolgung möglich wird. Durch Anzeigen wird die registrierte Kriminalität in ihrer qualitativen sowie quantitativen Dimension strukturiert. Die angezeigten Sachverhalte sind Ausgangspunkt und Grundlage der Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane. Die Anzeigen bestimmen die Ermittlungsarbeit, leiten den normativen Definitionsprozess ein und verlangen den Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle die Entscheidung über das Ob und das Wie der Verfolgung ab[9]. Im Folgenden wird untersucht, wer Anzeige erstattet hat und wann sie erstattet wurde.

Grafik 38: Anzeigende Person (n = 234)



6 Meyer-Goßner, § 158, Rn 1.
7 Haupt/Weber, S. 68.
8 Klehm, S. 50.
9 Steinhilper, S. 82.

a.) Anzeigen durch das Opfer

In 74,4 % der Fälle erstattete das Opfer selbst die Anzeige (vgl. *Grafik 38*). Es erschien in 24,4 % der Fälle allein, in 11,1 % der Fälle mit einem Angehörigen, in 9,0 % der Fälle in Begleitung eines/einer Bekannten, in 5,6 % der Fälle mit einer sonstigen Person, in 0,9 % mit einem Rechtsanwalt und in einem Fall (0,4 %) mit einem Opferbeistand.

b.) Anzeigen durch Dritte

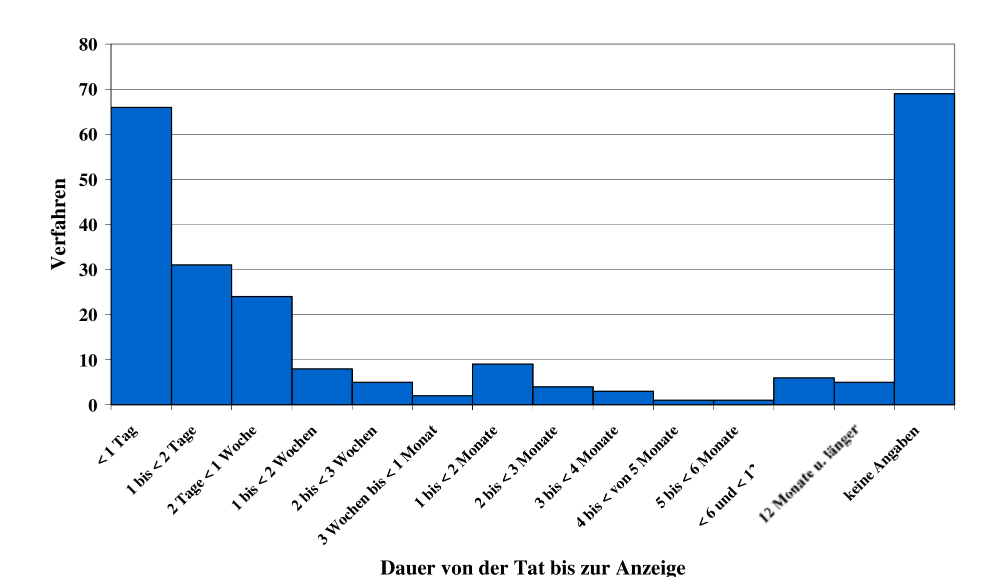
In 17,1 % der untersuchten Fälle erstattete ein Dritter die Anzeige (Tortenstücke mit Schachbrettmuster in *Grafik 38*). Die Person des Dritten bedarf einer näheren Untersuchung. In 1,7 % der Fälle wurde die Strafverfolgung durch eine Anzeige des Partners des Opfers ausgelöst. In 1,3 % der Fälle war es ein Freund bzw. eine Freundin und in 3 % der Fälle ein Elternteil des Opfers. In 11,1 % der Fälle erfolgte die Anzeige durch sonstige Dritte, die von einem möglichen Sexualdelikt zum Nachteil des Opfers erfahren hatten – sei es durch das Opfer selbst, sei es durch Dritte oder sogar ausgelöst durch Hilfeschreie oder Lärm aus der nachbarlichen Wohnung.

c.) Anzeigezeitpunkt

Wie *Grafik 39* zeigt, wurden noch am Tattag 66 Fälle (28,2 %[10]) angezeigt; direkt am Tag nach der Tat gelangten 31 Fälle (13,2 %) zur Anzeige. Innerhalb der ersten Woche nach der Tat wurden 24 Fälle (10,3 %) angezeigt, innerhalb der ersten zwei Wochen acht Fälle (3,4 %), innerhalb von drei Wochen fünf Fälle (2,1 %), während zwei Fälle (0,9 %) innerhalb des ersten Monats nach der potentiellen Tat zur Anzeige gelangten. Innerhalb der ersten zwei Monate wurden neun Fälle angezeigt (3,8 %), vier (1,7 %) innerhalb der ersten drei Monate, drei (1,3 %) innerhalb der ersten vier Monate, und in einem Fall (0,4 %) wurde die Anzeige in den ersten fünf Monaten erstattet, in einem weiteren Fall (0,4 %) dauerte es bis zu einem halben Jahr, bis Anzeige erstattet wurde. In sechs Fällen (2,6 %) war der Zeitraum von der möglichen Tat bis zu deren Anzeige zwischen sechs Monaten und einem Jahr, und in fünf Fällen (2,1 %) dauerte es mehr als ein Jahr, bis Anzeige erstattet wurde. In 69 Fällen (29,5 %) konnte keine Dauer errechnet werden, weil das Tatdatum durch das Opfer nicht benannt werden konnte oder das Anzeigedatum nicht bekannt war.

[10] n = 234, da auch die Verfahren von Interesse sind, in denen keine Dauer errechnet werden konnte, da z.B. das Tatdatum fehlte.


Grafik 39: Anzeigezeitpunkt (n = 234)



d.) Vergleich von Opfer- und Drittanzeigen

Die Entscheidung, Strafanzeige zu erstatten, ist das Ergebnis einer psychologischen Kosten-Nutzen-Rechnung[11]. Die Anzeige kostet Zeit und bereitet Unannehmlichkeiten. Die psychischen und physischen Folgen der Tat sind für jedes Opfer unterschiedlich. Daraus folgt, dass sich auch die Faktoren, die für oder gegen eine Anzeige sprechen, unterschiedlicher Natur sind.

Es gibt diverse **Gründe**, die aus Sicht des Opfers **gegen eine Anzeige** sprechen. Darunter seien als Beispiel genannt: Angst vor Rache, Scham und Schuldgefühle, fehlende oder fehlerhafte Rechtskenntnis, negative Einstellung zum Strafverfahren, mangelndes Vertrauen in die Behörden.

In der vorliegenden Untersuchung wurden in 35 Fällen Gründe bekannt, warum das Opfer selbst keine Anzeige erstattete. Diese Fälle gelangten somit durch Drittanzeigen oder durch eigene Ermittlungen zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden. Genannt wurde in zehn Fällen (16,7 %[12]) Angst oder Scham, in weiteren zehn Fällen (16,7 %), dass die Opfer keine Strafverfolgung wollten, in sieben Fällen (11,7 %) waren die Opfer jung oder geistig behindert oder konnten sich selbst nicht mehr an die mögliche Tat erinnern. In drei Fällen (5 %) übernahmen

---

[11] Kürzinger, S.119.

[12] Ausgegangen wird von n = 60, da von 234 Fällen 174 durch das Opfer angezeigt wurden, somit in 60 Fällen nicht.

Dritte die Anzeigenerstattung, nachdem das Opfer die potentiellen Geschehnisse geschildert hatte, in zwei Fällen (3,3 %) lag das Opfer im Krankenhaus. In drei Fällen (5 %) waren die Opfer gar nicht ermittelt worden. Dies waren Fälle, in denen Dritte einen Sachverhalt geschildert hatten, die möglichen Opfer sich aber bei den Strafverfolgungsorganen nicht gemeldet hatten.

Jedoch gibt es zahlreiche **Gründe**, die **für eine Anzeigenerstattung** sprechen: Schutz vor weiteren Übergriffen, beim Täter Einsicht zu wecken, andere vor dem Täter zu schützen, Rachegefühle, Wunsch nach Gerechtigkeit oder die Wiederherstellung der Kontrolle über das eigene Leben.

In nur 45 Fällen ist bekannt, warum das Opfer erst spät eine Anzeige erstattete. Dies erklärt sich daher, dass ansonsten die Opfer über mögliche Gründe für eine Anzeigenerstattung nicht befragt werden. In zehn Fällen (5,7 %[13]) erfolgte die Anzeige erst, nachdem Gespräche mit Dritten stattgefunden hatten, in sechs Fällen (3,4 %) erstattete das Opfer erst spät die Anzeige aus familiären Gründen, in weiteren sechs Fällen (3,4 %) aus Angst oder Scham, in weiteren sechs Fällen (3,4 %) bestand die Beziehung mit dem Tatverdächtigen noch fort sowie in weiteren sechs Fällen (3,4 %) aus sonstigen Gründen (in zwei von diesen Fällen wurden die Opfer wie Gefangene gehalten, so dass sie zunächst keine Anzeige erstatten konnten). In fünf Fällen (2,9 %) erstattete das Opfer erst Anzeige, als der Beschuldigte das Opfer wegen anderer Delikte anzeigte, und in drei Fällen (1,7 %) erst nach reiflicher Überlegung. In zwei Fällen (1,2 %) erfolgte die Anzeige erst, nachdem andere Opfer denselben Beschuldigten angezeigt hatten. In einem Fall (0,6 %) wollte das Opfer zunächst keine Strafverfolgung.

Daher gilt es zu untersuchen, ob es Unterschiede gibt, welche das Opfer oder Dritte als Anzeigenerstatter unterscheiden:

Man könnte vermuten, dass besonders junge Opfer die Tat nicht selbst anzeigen, sondern die Anzeigenerstattung durch z.B. ein Elternteil erfolgt.

Insgesamt scheint das Alter der Opfer aber keinen Einfluss darauf zu haben, wer die Anzeige erstattet (vgl. Kreuztabelle 8); es sind keine wesentlichen Tendenzen zu erkennen.

[13] Ausgegangen wird von n = 174, da in 174 Fällen das Opfer selbst die Anzeige erstattete.

Kreuztabelle 7: Anzeigende Person / Alter des Opfers[14]

		anzeigende Person (in %)			%/n
		Opfer	**Dritte**	**Eigenermittlungen**	**Gesamt**
Alter des Opfers – gruppiert	**14 bis < 16**	89,7	10,3	0,0	**100,0/29**
	16 bis < 18	83,0	10,6	6,4	**100,0/47**
	18 bis < 22	75,7	18,9	5,4	**100,0/37**
	22 bis < 25	86,7	13,3	0,0	**100,0/15**
	25 bis < 35	72,0	18,0	10,0	**100,0/50**
	35 bis < 45	67,6	16,2	16,2	**100,0/37**
	45 bis < 55	54,5	18,2	27,3	**100,0/11**
	55 und älter	50,0	50,0	0,0	**100,0/2**
Gesamt[15]		**76,3**	**15,4**	**8,3**	**100,0/228**

Fraglich ist z.B. auch, ob die Nationalität eine Rolle spielt, ob z.B. Deutsche die Tat eher selbst anzeigen, da sie besser mit den Abläufen der Strafverfolgung vertraut sind als Ausländer. Jedoch wurden bei Taten an Nichtdeutschen 87 % der Fälle vom Opfer selbst angezeigt, im Vergleich hierzu nur 74,4 % der Fälle von Taten an Deutschen (vgl. Kreuztabelle 8). Signifikant sind diese Unterschiede wegen des geringen Ausländeranteils (n = 23) jedoch nicht.

Kreuztabelle 8: Anzeigende Person / Nationalität des Opfers

		anzeigende Person (in %)			%/n
		Opfer	**Dritte**	**Eigenermittlungen**	**Gesamt**
Nationalität des Opfers	**deutsch**	74,4	16,4	9,2	**100,0/207**
	nicht deutsch	87,0	13,0	0,0	**100,0/23**
Gesamt[16]		**75,7**	**16,1**	**8,3**	**100,0/230**

Sodann wird der Frage nachgegangen, ob in Fällen, in denen das Opfer ein intellektuelles und/oder psychisches Defizit aufweist, Taten an diesen eher durch Dritte angezeigt werden, weil diese Opfer selbst vielleicht weniger zu einer Anzeigenerstattung in der Lage sind.

Dies lässt sich mit den vorliegenden Daten jedoch nicht bestätigen. In Fällen von Taten an Opfern mit solchen Defiziten werden knapp 21 % durch Dritte angezeigt, im Vergleich hierzu wird die Anzeige bei Taten an Opfern ohne ein

---

[14] In allen Tabellen erfolgt, wenn nichts anderes gekennzeichnet ist, die Darstellung in %; bei der Spalte „Gesamt" erfolgt die Darstellung sowohl in % als auch die Angabe des n.

[15] n = 228, da „keine Angaben" herausgerechnet wurden.

[16] n = 230, da „keine Angaben" herausgerechnet wurden.

solches Defizit in knapp 17 % der Fälle durch Dritte angezeigt (vgl. Kreuztabelle 9). Die jeweiligen Werte sind nahezu identisch.

Kreuztabelle 9: Anzeigende Person / psychisches und/oder intellektuelles Defizit des Opfers

		anzeigende Person (in %)			%/n
		Opfer	**Dritte**	**Eigenermittlungen**	**Gesamt**
Defizit	**ja**	69,0	20,7	10,3	**100,0/29**
	nein	75,1	16,6	8,3	**100,0/205**
Gesamt		**74,4**	**17,1**	**8,5**	**100,0/234**

Einen Einfluss auf die Person des Anzeigenden könnte jedoch das Vorliegen von Verletzungen beim Opfer haben, so dass z.B. diese selbst nicht in der Lage sind, die Strafverfolgungsbehörden aufzusuchen oder Dritte die Verletzungen wahrnehmen und sodann die mögliche Tat anzeigen. Wenn solche Verletzungen beim Opfer vorlagen, wurden diese Fälle in fast 30 % der Fälle von Dritten angezeigt, in Fällen ohne Verletzungen gerade mal in 14,6 % der Fälle (vgl. Kreuztabelle 10). Fälle, in denen das Opfer Verletzungen aufweist, gelangen eher durch Dritte zur Anzeige als durch das Opfer selbst. Dieser Zusammenhang erweist sich als signifikant ($\chi 2$ (2, 234) = 6,135; α = .047).

Kreuztabelle 10: Anzeigende Person / Verletzungen des Opfers

		anzeigende Person (in %)			%/n
		Opfer	**Dritte**	**Eigenermittlungen**	**Gesamt**
verletzt	**ja**	59,5	28,6	11,9	**100,0/42**
	nein	77,6	14,6	7,8	**100,0/192**
Gesamt		**74,4**	**17,1**	**8,5**	**100,0/234**

Weiter könnte die Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung einen Einfluss auf die anzeigende Person haben, mit der Vermutung, dass mit der Nähe der Beziehung die Bereitschaft des Opfers sinkt, die Straftat den Polizeibehörden zu melden. Knapp 84 % der Fälle ohne eine Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung wurden durch das Opfer selbst angezeigt, während beim Vorliegen einer engen Beziehung in 74 % der Fälle das Opfer selbst Anzeige erstattete (vgl. Kreuztabelle 11). Es kann auch hier von signifikanten Unterschieden gesprochen werden. Die Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung weist einen Zusammenhang mit dem Anzeigeverhalten auf (der exakte Test nach Fisher ergibt ein Signifikanzniveau von $\alpha < 5$ %).

Kreuztabelle 11: Anzeigende Person / Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung

		anzeigende Person (in %)			%/n
		Opfer	**Dritte**	**Eigenermittlungen**	**Gesamt**
Beziehung	**keine**	83,7	14,0	2,3	**100,0/43**
	lose	70,7	22,4	6,9	**100,0/116**
	enge	74,0	11,0	15,1	**100,0/73**
Gesamt[17]		**74,1**	**17,2**	**8,6**	**100,0/232**

Nun soll der Frage nachgegangen werden, ob Dritte vielleicht nur dem Opfer zuvorkommen und die Fälle, in denen Dritte die Anzeige erstatteten, vielleicht später durch das Opfer selbst noch den Strafverfolgungsbehörden gemeldet worden wären.

18,2 % der Fälle, in denen die Anzeige noch am Tattag erstattet wurde, wurden durch Dritte angezeigt (vgl. Kreuztabelle 12). Allerdings ist die Quote bei Anzeigen, die erst innerhalb eines Monats nach der möglichen Tat erstattet werden, bei 20 %.

Es ist also nicht davon auszugehen, dass Dritte dem Opfer bei der Anzeigenerstattung nur zuvorkommen.

Kreuztabelle 12: Anzeigende Person / Anzeigezeitpunkt

		anzeigende Person (in %)			%/n
		Opfer	**Dritte**	**Eigenermittlungen**	**Gesamt**
Anzeige-zeitpunkt	**am Tattag**	78,8	18,2	3,0	**100,0/66**
	am nächsten Tag	77,4	16,1	6,5	**100,0/31**
	innerhalb einer Woche	83,3	8,3	8,3	**100,0/24**
	innerhalb eines Monats	66,7	20,0	13,3	**100,0/15**
	später als ein Monat	86,2	10,3	3,4	**100,0/29**
Gesamt[18]		**79,4**	**15,2**	**5,5**	**100,0/165**

e.) Einfluss von Anzeigeperson und Anzeigezeitpunkt auf die Strafverfolgung

Nachgegangen wird nun der Frage, ob Anzeigen von Opfern und von Dritten dieselbe Chance im Zuge der Strafverfolgung haben.

[17] n = 232, da „keine Angaben" herausgerechnet wurden.
[18] n = 165, da „keine Angaben" herausgerechnet wurden.

Wenn das Opfer selbst die Anzeige erstattete, wurde das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft in 69 % der Fälle eingestellt gem. § 170 Abs. 2 StPO (vgl. Kreuztabelle 13). Zu einer Anklage kam es in 24,1 % der Fälle. Wenn ein Dritter die Anzeige erstattete, lag die Einstellungsquote bei 60 %, und in 32,5 % der Fälle erfolgte eine Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft.

Es ist keine Tendenz dahingehend zu erkennen, dass Anzeigen eines Sexualdelikts durch Dritte von den Strafverfolgungsbehörden ernster genommen werden oder aber ihnen eher eine wahrheitsgemäße Schilderung der Ereignisse zugrunde liegt.

Kreuztabelle 13: Abschlussverfügung / Opfer- und Drittanzeige

		Entscheidung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Sexualdelikts (in %)						**%/n**
		Anklage	**§ 170 Abs. 2 StPO**	**§ 153a StPO**	**§§ 154 154a, 154b StPO**	**§ 205 StPO**	**Herunterdefinition**	**Gesamt**
Anzeige	**Opfer**	24,1	69,0	0,6	2,9	0,6	2,9	100,0/174
	Dritte	32,5	60,0	0,0	0,0	0,0	7,5	100,0/40
	Eigenermittlungen	10,0	85,0	0,0	0,0	0,0	5,0	100,0/20
Gesamt		**24,4**	**68,8**	**0,4**	**2,1**	**0,4**	**3,8**	**100,0/234**

Betrachtet man den Ausgang des Verfahrens, so ist ebenfalls keine Tendenz zu erkennen, dass die anzeigende Person einen Einfluss auf ihn hat.

Kreuztabelle 14: Ausgang des Verfahrens / Opfer- und Drittanzeige

		Ausgang des Verfahrens (in %)						**%/n**
		Anklage und Urteil Sexualdelikt	**Anklage Sexualdelikt, Urteil andere Delikte**	**Weder Anklage noch Urteil Sexualdelikt**	**Strafbefehl andere Delikte**	**Anklage Sexualdelikt, Urteil nicht bekannt**	**Anklage Sexualdelikt, Hauptverfahren nicht eröffnet**	**Gesamt**
Anzeige	**Opfer**	19,0	3,4	73,6	2,3	1,1	0,6	**100,0/174**
	Dritte	30,0	2,5	67,5	0,0	0,0	0,0	**100,0/40**
	Eigenermittlungen	10,0	0,0	85,0	5,0	0,0	0,0	**100,0/20**
Gesamt		**20,1**	**3,0**	**73,5**	**2,1**	**0,9**	**0,4**	**100,0/234**

2. Eigenwahrnehmungen der Polizei

Das Offizialprinzip dient insbesondere dem Schutz desjenigen, der nicht mächtig genug ist, um sich selbst gegen Angriffe zu wehren. Selbst die Anzeige an den dann einschreitenden Staat wird häufig, etwa aus Furcht vor Rache, unterlassen. Dieses kann jedoch kein Grund für ein stillschweigendes Dulden der Normverletzung sein. Der Staat muss hier auch ohne Anzeige die Strafverfolgung in Gang setzen. Voraussetzung ist freilich, dass zuständige Instanzen der Strafverfolgung überhaupt Kenntnis vom Delikt erhalten[19].

Bei sexuell motivierten Gewaltdelikten spielt eine eigene Strafentdeckung durch die Polizei eine nur untergeordnete Rolle. Von den in meiner Untersuchung einbezogenen Taten gelangten über 90 % durch eine Anzeige zur Kenntnis der Polizei. 6,8 % der Fälle können unter die Kategorie „Eigenermittlungen der Polizei" gefasst werden. Darunter fällt z.B. die Fallkonstellation, dass in einer anderen Vernehmung Hinweise hinsichtlich eines Sexualdelikts gegeben werden, denen die Polizei dann nachgeht.

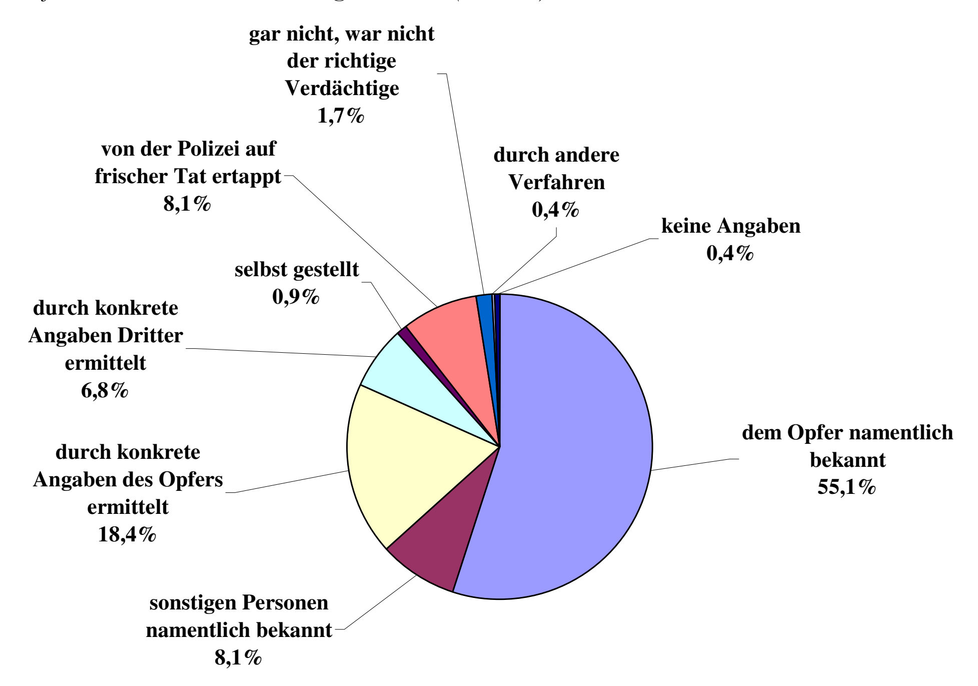
3. Wie wurde der Beschuldigte ermittelt?

Es wurde der Frage nachgegangen, wie der Beschuldigte überhaupt ermittelt wurde. In mehr als der Hälfte der Fälle (55,1 %) war er dem Opfer namentlich be-

[19] Kühne, Rn 297.

kannt, in 18,4 % konnte er durch konkrete Angaben des Opfers ermittelt werden (vgl. *Grafik 40*). In 8,1 % der Fälle war der Beschuldigte Dritten namentlich bekannt, in weiteren 8,1 % der Fälle wurde er auf frischer Tat von der Polizei gefasst. Durch konkrete Angaben Dritter wurde der Tatverdächtige in 6,8 % der Fälle ermittelt. In vier Fällen (1,7 %) war der Ermittelte gar nicht der richtige Tatverdächtige, in zwei Fällen (0,9 %) hat sich der Beschuldigte selbst gestellt. In einem Fall (0,4 %) war er durch andere Verfahren bereits bekannt, in einem weiteren Fall (0,4 %) gab es keine Angaben darüber, wie der Beschuldigte ermittelt wurde.

Grafik 40: Wie wurde der Beschuldigte ermittelt? (n = 234)



4. Zusammenfassung

Es war in den meisten Fällen (fast 75 %) das Opfer, das die Strafverfolgung durch eine Anzeigenerstattung auslöste. Dritte zeigten in etwa 17 % der Fälle eine Sexualstraftat an. Eigenermittlungen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft spielten in diesem Straftatenbereich eine nur untergeordnete Rolle. Wenn berechnet werden konnte, wie viel Zeit zwischen der Tat und der Anzeigenerstattung verging, so ergab sich folgendes Bild: Noch am Tattag wurden über 28 % der Taten ange-

zeigt, direkt an dem darauffolgenden Tat 13,2 %, innerhalb der ersten Woche rund 10 %. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass knapp die Hälfte der Fälle in der ersten Woche nach der Tat zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden gelangten.

Trug das Opfer Verletzungen davon, so waren es eher Dritte, die die Tat anzeigten. Zum anderen war es die Beziehung zwischen dem Tatverdächtigen und dem Opfer, welche einen Einfluss auf die Person des Anzeigenden hatte. Kannten sich Opfer und Tatverdächtiger nicht vor der Tat, so war es eher das Opfer, welches die Anzeige erstattete. Bei einer engen Beziehung zwischen den Personen hingegen war die Anzeigequote durch das Opfer niedriger.

Wer die Strafverfolgung auslöste, hatte keinen Einfluss darauf, zu welchem Abschluss das Verfahren letztendlich kam. Es war keine Tendenz dahingehend zu erkennen, dass Anzeigen eines Sexualdelikts durch Dritte durch die Strafverfolgungsbehörden ernster genommen würden als Anzeigen durch das Opfer selbst.

Die Person des Beschuldigten war dem Opfer in mehr als der Hälfte der Fälle bekannt oder konnte durch das Opfer genau beschrieben werden.

II. Ermittlungsmaßnahmen von Polizei und Staatsanwaltschaft

Das Ermittlungsverfahren umfasst die Tätigkeit der Ermittlungsorgane Staatsanwaltschaft und Polizei vom Augenblick der Anzeige bis zur Abschlussverfügung des Staatsanwalts. Es dient, wie sich aus § 170 StPO ergibt, dem Zweck, durch Aufklärung des dem Verdacht einer Straftat zugrundeliegenden Sachverhalts eine Entscheidung bzgl. einer Einstellung oder einer Anklage zu ermöglichen. Es gilt der Grundsatz der freien Gestaltung des Ermittlungsverfahrens, §§ 161 Abs. 1, 163 Abs. 1 StPO. Frei sind Staatsanwaltschaft und Polizei in der Reihenfolge der Maßnahmen, die nach kriminaltaktischen Gesichtspunkten getroffen werden dürfen und in der Wahl der Mittel. Bei der Erforschung von Straftaten (§ 163 StPO) dürfen und müssen Ermittlungen jeder Art (§ 161 StPO) angestellt werden. Diese Vorschriften beschreiben Aufgaben und normieren eine Pflicht (Erforschungspflicht). Sie verleihen auch eine Befugnis. Diese Ermittlungsgeneralklausel deckt alle Maßnahmen, die zwar Eingriffe darstellen, aber nicht so tief gehen, dass sie einer Spezialermächtigung bedürfen[20].

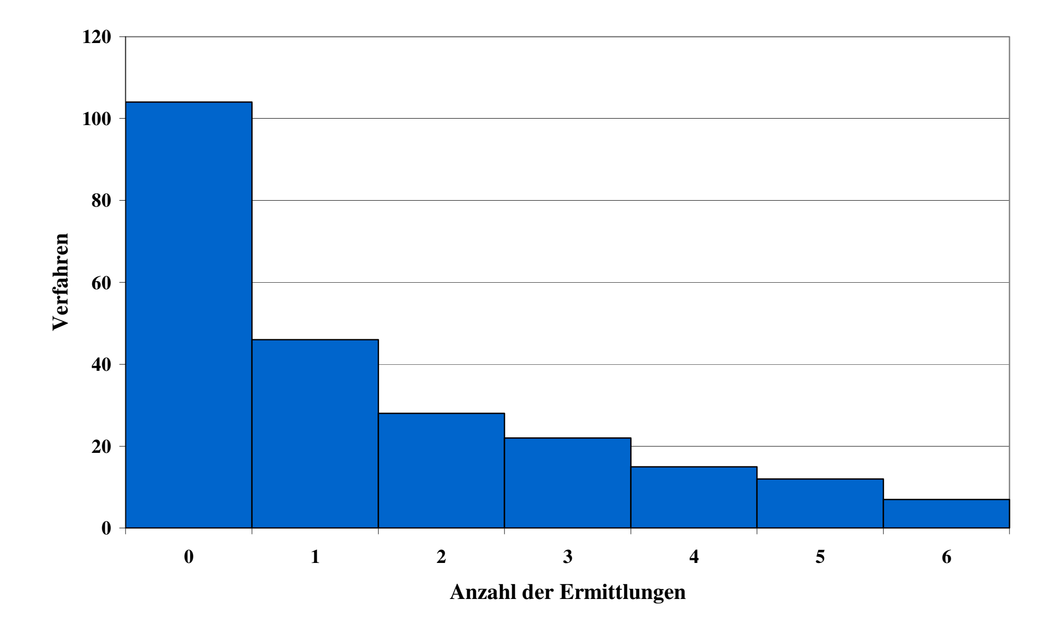
Die folgenden Ermittlungsmaßnahmen werden – unabhängig davon, wer für die Anordnung der Ermittlungsmaßnahmen zuständig ist – aufgeführt, da ausführendes Organ zumeist die Polizei ist.

[20] Volk, S. 42.

1. Anzahl der Ermittlungen

Wie *Grafik 41* zeigt, gab es in 104 Fällen (44,4 %[21]) keinerlei Ermittlungen[22], in 46 Fällen (19,7 %) gab es eine Ermittlung, in 28 Fällen (12 %) zwei Ermittlungen, in 22 Fällen (9,4 %) gab es drei Ermittlungen, in 15 Fällen (6,4 %) wurden vier Ermittlungen durchgeführt, in zwölf Fällen (5,1 %) fünf Ermittlungen und in sieben Fällen (3 %) sogar sechs Ermittlungen.


Grafik 41: Anzahl der Ermittlungen (n = 234)



2. Vernehmungen

Den Begriff der Vernehmung kennzeichnet, dass der Vernehmende den Zeugen oder Beschuldigten in amtlicher Eigenschaft gegenübertritt und in dieser Eigenschaft von ihm Auskunft verlangt[23]. Im Ermittlungsverfahren vernimmt die Polizei, §§ 163a Abs. 4, 136 StPO, die Staatsanwaltschaft, §§ 163a Abs. 3, 136 StPO, der Richter bei Festnahme oder Untersuchungshaft oder der Richter auf Antrag der Staatsanwaltschaft als Ermittlungsrichter.

---

[21] Von n = 234, da diese Daten verfahrensbezogen sind.

[22] Unter Ermittlungen fielen hier nicht die Vernehmungen, nicht die vorläufige Festnahme oder die U-Haft, da diese auf einem anderen Unterformular aufgenommen wurden. Hierunter fielen aber ansonsten alle aufgeführten Ermittlungen.

[23] BGHSt 40, S. 211, 213.

Vernehmungen von Zeugen und Tatverdächtigen sind in der polizeilichen und gerichtlichen Praxis die wichtigsten Informationsquellen. Den schwierigeren Teil bei den Vernehmungen hat wohl die Polizei, die im sog. Ersten Angriff, d.h. beim Beginn gezielter Ermittlungstätigkeit, gleichsam ins Ungewisse hineinfraßen muss[24]. Sie muss sich bemühen, Unbekanntes aufzudecken. Die Staatsanwaltschaft führt in der Praxis eher selten eigene Vernehmungen durch. Sie überlässt diese meistens der Polizei als Ermittlungsorgan, kann jedoch jederzeit selbst zur Vernehmung laden. Der Zeuge ist dann sowohl zum Erscheinen als auch zur Aussage verpflichtet (§ 161a Abs. 1 S. 1 StPO). Die Verpflichtung zur Aussage besteht nicht, wenn sich der Zeuge auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berufen kann. Es besteht aber weiterhin die Pflicht des Erscheinens und der Aussage zur Person. Der Zeuge hat neben der allgemeinen Verpflichtung, sich angemessen zu verhalten, § 177 GVG, eine dreifache, durch verschiedene Ausnahmen eingeschränkte Pflicht: Er muss erscheinen, aussagen, schwören. Auf Ladung von Staatsanwaltschaft oder Richter hat jede als Zeuge benannte und der deutschen Gerichtsbarkeit unterstehende Person zu erscheinen. Bei unberechtigtem Ausbleiben können Ordnungsgeld und Ordnungshaft verhängt sowie zwangsweise Vorführung angeordnet werden, § 51 StPO. Der Zeuge muss, falls er kein Zeugnisverweigerungsrecht hat, vor dem Staatsanwalt wie dem Richter aussagen. Die Aussagepflicht bezieht sich auf wahre und vollständige Angaben sowohl zur Person als auch zur Sache. Die Aussagepflicht ist jedoch in einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Ausnahmen eingeschränkt: Ein unbeschränktes Aussageverweigerungsrecht ergibt sich aus dem Angehörigenverhältnis. Verlobte des Beschuldigten, sein Ehegatte und in gerader oder in Seitenlinie zum zweiten Grad Verschwägerte müssen nicht aussagen, § 52 Abs. 1 StPO. Es soll vermieden werden, durch Aussageverpflichtungen in Familien Unfrieden zu tragen. Über das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO sind die berechtigten Zeugen von Amts wegen zu belehren, § 52 Abs. 3 StPO. Wird dies versäumt, sind die Aussagen nicht verwertbar, es sei denn, es erfolgt eine nachträgliche Belehrung, aufgrund derer der Zeuge seine Aussagebereitschaft bestätigt[25]. Sofern sich der Zeuge auf ein Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 52 StPO berufen kann und dies auch tut, entstehen ihm daraus keine rechtlichen Nachteile, selbst wenn er vorher bei der Polizei bereits eine Aussage gemacht hat[26]. Der berechtigte Zeuge kann in jeder Phase des Strafverfahrens, sogar noch in der Hauptverhandlung, die Aussage verweigern. Alle von ihm bis dahin gegebenen Auskünfte und Hinweise dürfen dann nicht mehr als Beweismittel verwendet werden[27]. Ein auf das im Rahmen der Berufsausübung erlangtes Wissen beschränktes Zeugnisverweigerungsrecht gibt § 53 StPO. Damit sollen die Berufe geschützt werden, deren Ausübung ein besonderes

24 Meinert, S. 10 f.
25 BGHSt 13, S. 394, 398 f.
26 Haupt/Weber, S. 95.
27 Haupt/Weber, S. 96.

Vertrauensverhältnis voraussetzt. Auf Fragen, deren Beantwortung den Zeugen selbst oder einen seiner Angehörigen (i.S.d. § 52 Abs. 1 StPO) der Gefahr aussetzen würde, wegen einer bereits begangenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, muss der Zeuge nicht eingehen, § 55 StPO. Der Zeuge muss über sein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 55 StPO belehrt werden, soweit sich die dort beschriebene Gefahr abzeichnet, § 55 Abs. 2 StPO. Die Polizei kann im Rahmen ihrer Ermittlungen (Opfer-) Zeugen vernehmen, wenn es der Aufklärung des Sachverhalts und damit der Wahrheitsfindung dient (§ 163a Abs. 5 StPO). Sie gibt dazu den Betroffenen einen Termin, den sie in besonderen Fällen auch der Staatsanwaltschaft mitteilt. Diese entscheidet dann, ob sie selbst die Vernehmung durchführen oder an ihr teilnehmen wird und ob ein aussagepsychologisches Gutachten erstellt werden soll[28]. Niemand ist rechtlich verpflichtet, aufgrund der polizeilichen Vorladung bei der Dienststelle zu erscheinen (vgl. § 163a Abs. 5 i.V.m. § 161a Abs. 1 StPO). Wenn die Polizei bei Verweigerung der Vernehmung durch den Zeugen dennoch die Befragung für unerlässlich hält, muss sie die Staatsanwaltschaft einschalten. Wenn die Staatsanwaltschaft nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen ist, kann ein Richter die Vernehmung als eilige richterliche Nothandlung auch ohne Antrag der Staatsanwaltschaft durchführen (§§ 163 Abs. 2 Satz 2 und 165 StPO). Die weiteren Verfügungen trifft dann wieder die Staatsanwaltschaft.

Im Folgenden wird untersucht, ob Opfer und Tatverdächtiger überhaupt vernommen wurden. Dies ist einerseits von Interesse, weil die Angaben zur Tat oftmals nur auf den Aussagen des Opfers beruhen, da sonstige Zeugen nicht zugegen waren. Andererseits ist interessant, ob der Beschuldigte vernommen wurde, weil dieser zur Polizei nicht zu erscheinen braucht. Oftmals erfolgt daher nur eine Stellungnahme durch den Rechtsanwalt.

a.) Vernehmung des Opfers

Insgesamt wurden 45 Opfer (21,5 %[29]) gar nicht vernommen. Die Erstvernehmungen wurden – soweit bekannt – in 41 Fällen durch die Schutzpolizei, in 117 Fällen durch die Kriminalpolizei und in zwei Fällen durch die Staatsanwaltschaft selbst durchgeführt. In zwei Fällen wurde die Vernehmung auf Video aufgezeichnet.

Bei 156 Erstvernehmungen konnten die Schilderungen näher betrachtet werden: Bei 93 Vernehmungen (59,6 %[30]) sagten die Opfer detailliert aus, bei 55 Vernehmungen (35,3 %) waren die Schilderungen ungenau und in acht Fällen (5,1 %) gab es keine Schilderung der Tat durch das Opfer.

[28] Haupt/Weber, S. 80.

[29] Bezüglich der Vernehmungen wird von n = 209 ausgegangen, da diese Daten personenbezogen sind.

[30] Ausgegangen wird von n = 156.

Opferberichte indizieren, dass vergewaltigte Frauen vor allem auf Mehrfachbefragungen durch mehrere Beamte mit Unverständnis und Ablehnung reagieren[31]. Diese Negativreaktionen werden forciert, wenn den betroffenen Frauen die institutionelle Notwendigkeit dieses Procederes nicht expliziert wird, so dass sie sich mehrheitlich in ihrer Glaubwürdigkeit angezweifelt und/oder einer erneuten Hilflosigkeitssituation ausgesetzt fühlen[32]. Nach Kahl wird die Tatverarbeitung dem Opfer erschwert, je öfter es zur Tat vernommen wird[33]. Greuel hebt als Ergebnis hervor, dass sich keine verstärkten opferfeindlichen Einstellungen von Kriminalbeamten gegenüber vergewaltigten Frauen empirisch haben nachweisen können[34]. Die Besonderheit der Stellung des Opfers in Verfahren wegen sexueller Gewaltdelikte als Zeugin besteht darin, dass in den meisten Fällen das Tatopfer die einzige Zeugin ist, das über das, was bei der Tat wirklich geschehen ist, aussagen kann. Daher kommt deren Aussagen eine zentrale Bedeutung zu. Im Hinblick auf diese Bedeutung ist eine gründliche, notfalls sogar mehrfache Vernehmung unverzichtbar. Dabei soll aber im Sinne des Opferschutzes alles vermieden werden, was der körperlichen oder seelischen Gesundheit schaden könnte. Hierbei ist zu bedenken, dass das Tatopfer bei jeder Vernehmung den Tathergang nochmals durchleben muss.

Es ist daher von Interesse zu untersuchen, ob viele Opfer mehrfach vernommen wurden. Wie oben bereits erwähnt, wurden 45 Opfer gar nicht vernommen, oder es war zumindest den Akten keine Durchführung einer Vernehmung zu entnehmen. 115 Opfer (55 %[35]) wurden einmal vernommen, bei 34 Opfern (16,3 %) erfolgten zwei Vernehmungen, bei elf Opfern (5,3 %) drei, bei zwei Opfern (1 %) vier Vernehmungen und bei jeweils einem Opfer (0,5 %) fünf bzw. sechs Vernehmungen insgesamt. In 49 Fällen (29,9 %[36]) fanden also mehrfach Vernehmungen statt. In 46 Fällen (93,9 %[37]) wurde dabei mehr als ein Vernehmungsbeamter aktiv.

Betrachtet man die Aussagen des Opfers – unabhängig, ob innerhalb einer Vernehmung oder bei der Anzeigeerstattung selbst[38] -, widerrief in 17 Fällen (8,1 %[39]) das Opfer im Laufe des Verfahrens seine Aussage bzw. wollte die Anzeige zurücknehmen.

---

31 Degler, S. 139; Teubner/Becker u.a., S. 53 ff.; Weis, S. 183.
32 Greuel, S. 129.
33 Kahl, S. 114.
34 Greuel, S. 319.
35 Von n = 209.
36 Von n = 164, da 45 von 209 Opfern nicht vernommen wurden.
37 Von n = 49, da in 49 Fällen wegen Mehrfachvernehmungen auch nur die Möglichkeit eines Wechsels der Vernehmungsperson möglich war.
38 Untersucht wurden hierbei alle Äußerungen des Opfers innerhalb des Ermittlungsverfahrens – unabhängig davon, wann diese gemacht wurden.
39 Von n = 209, da hier nicht danach differenziert wurde, wer die Tat anzeigte.

Von Interesse ist auch, wer das Opfer vernimmt, ob gerade bei sexuellen Gewaltdelikten eine weibliche Vernehmungsperson tätig wird.

Bei der folgenden Darstellung ist allerdings zu beachten, dass oftmals die Opfer gefragt werden, ob sie einen bestimmten Wunsch hinsichtlich des Geschlechts des Vernehmenden haben. Dass ein solcher in vielen Fällen vielleicht gar nicht besteht, muss bei der folgenden Darstellung Beachtung finden. Die vernehmende Person war in 77 Fällen (47 %[40]) männlich, in gerade mal der Hälfte der Fälle (50,1 %[41]) weiblich. Das erstaunt aufgrund des überaus großen Anteils an weiblichen Opfern. In den übrigen Fällen fand entweder keine Vernehmung statt oder das Geschlecht der vernehmenden Person war aus den Akten nicht zu erkennen.

b.) Vernehmung des Beschuldigten

Die Beschuldigtenvernehmung muss vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens erfolgen, wenn es nicht eingestellt wird, § 163a Abs. 1 StPO. Am Beginn steht die Vernehmung zur Person. Sie dient allein dazu, die Identität des Beschuldigten festzustellen (vgl. § 111 OWiG). Dann wird dem Beschuldigten eröffnet, welche Tat (welches Tatgeschehen) ihm zur Last gelegt wird (§§ 136 Abs. 1 Satz 1, 163a Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 StPO). Richter und Staatsanwälte, nicht aber Polizeibeamte, müssen außerdem die in Frage kommenden Strafvorschriften nennen. Dann folgen die Belehrungen. Der Beschuldigte muss darüber belehrt werden, dass es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen, § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO. Diese Belehrung darf auch dann nicht unterbleiben, wenn anzunehmen ist, dass der Beschuldigte seine Aussagefreiheit kennt oder in Gegenwart seines Verteidigers erschienen ist[42]. Zugleich ist der Beschuldigte darauf hinzuweisen, dass er das Recht hat, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen, § 136 Abs. 1 Satz 1 StPO. Der Beschuldigte ist im Ermittlungsverfahren verpflichtet, vor dem Richter und vor dem Staatsanwalt auf Ladung zu erscheinen. Eine Verpflichtung zum Erscheinen bei der Polizei besteht dagegen nicht. Die Polizei kann daher im Falle der Weigerung nur die Staatsanwaltschaft bitten, den Beschuldigten zur Vernehmung zu laden, um dann an der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung teilzunehmen. Entschließt sich der Beschuldigte zur Aussage, so besteht keine Wahrheitspflicht[43].

135 Beschuldigte (62,2 %[44]) wurden überhaupt vernommen. In 18 Fällen (8,3 %) war den Akten zu entnehmen, dass nur eine weitere Vernehmung stattfand, in neun Fällen (4,1 %) zwei weitere.

---

[40] Von n = 164, da 45 von 209 Opfern nicht vernommen wurden.

[41] In den restlichen 3 % war das Geschlecht den Akten nicht zu entnehmen.

[42] BGHSt 38, S. 214, 220.

[43] BGHSt 3, S. 149, 152.

[44] Von n = 217, da diese Daten personenbezogen sind.

Nur drei Tatverdächtige (2,2 %[45]) waren bei der ersten Vernehmung in Begleitung eines Rechtsanwalts, acht (5,9 %) wurden durch eine sonstige Person begleitet.

c.) sonstige Ermittlungen

Der Beschuldigte muss erdulden, dass sein Körper, beweistechnisch gesprochen, zum Augenscheinsobjekt gemacht wird. Durch einfache körperliche Untersuchungen (§ 81a StPO Abs. 1 Satz 1) sollen körperliche Beschaffenheiten und Funktionen festgestellt werden. Auch die Untersuchung von Körperöffnungen ist kein Eingriff im rechtlichen Sinne. Die Entnahme einer **Blutprobe** muss der Beschuldigte dulden, also auch, dass er zwangsweise zum Arzt gebracht wird. Am Alkoholtest braucht er nicht mitzuwirken (z.B. durch Pusten). Andere körperliche Eingriffe (Abs. 1 Satz 2) sind im Unterschied zur einfachen Untersuchung mit Verletzungen verbunden, z.B. EKG, EEG, CT, Zufuhr von Brechmitteln o.ä. Die körperliche Untersuchung ordnet der Ermittlungsrichter, bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft oder eine ihrer Ermittlungspersonen an (§§ 81a Abs. 2, 81c Abs. 5 Satz 1 StPO).

In der vorliegenden Untersuchung wurde in 18 Fällen (7,7 %[46]) von dem Beschuldigten eine Blutprobe genommen. Dieses Ergebnis erstaunt nicht, da erstens diese Untersuchung in vielen Fällen nicht notwendig ist und zweitens wegen des Grundrechtseingriffs nur durch den Richter angeordnet werden kann.

Unter **erkennungsdienstlicher Behandlung** sind die Aufnahme von Lichtbildern (auch Videoaufnahmen) und Fingerabdrücken des Beschuldigten sowie die Vornahme von Messungen, insbesondere seiner Körpergröße, zu verstehen. Diese Maßnahmen dienen entweder Zwecken der Strafverfolgung oder des Erkennungsdienstes[47]. Die erkennungsdienstliche Behandlung darf vom Richter, von der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen sowie im ersten Zugriff auch von Polizeibeamten, die diesen Status nicht haben, angeordnet werden.

In sechs Fällen (2,6 %[48]) wurden Lichtbilder oder Fingerabdrücke gefertigt.

§§ 81e bis g StPO regeln die Verwendung des Zellmaterials zur Erstellung eines sogenannten **„genetischen Fingerabdrucks“** zur Aufklärung der Straftat, anlässlich derer das Material gewonnen wurde, und zur Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren. Bei der DNA-Analyse handelt es sich um ein Verfahren, das die formale Struktur bestimmter Sequenzen des DNA-Moleküls in einer Art Strichcode sichtbar macht[49]. Das negative Ergebnis schließt einen Tatnachweis sicher aus, während ein positives Ergebnis nur statistischen Beweiswert hat und

[45] Von n = 135, da nur 135 Beschuldigte vernommen wurden.
[46] Von n = 234, da diese Daten verfahrensbezogen sind.
[47] Hellmann, S. 112.
[48] Von n = 234, da diese Daten verfahrensbezogen sind.
[49] Hellmann, S. 106.

für sich allein eine Verurteilung nicht trägt[50]. Die Entnahme des Materials richtet sich nach §§ 81a, c StPO und kann daher bei Gefahr im Verzug auch von Staatsanwaltschaft und Polizei angeordnet werden. Die Untersuchung selbst ist zwei Jahre lang möglich, daher nie eilig und stets durch den Richter anzuordnen (§ 81f Abs. 1 Satz 1 StPO). Die DNA-Analyse ist auf die Feststellung der Tatsachen beschränkt, die in § 81e Abs. 1 Satz 1 StPO genannt sind. Die Speicherung eines DNA-Identifizierungsmusters für die Zukunft erlaubt § 81g StPO. Die Identifizierungsdatei wird beim BKA geführt.

In 35 Fällen (15 %[51]) wurde eine DNA-Probe entnommen, unabhängig davon, ob diese letztendlich ausgewertet wurde. Ob eine Auswertung derselben stattgefunden hat, konnte den Akten nicht entnommen werden.

Sicherstellung heißt, dass die Sache in amtliche Verwahrung genommen oder bei **Beschlagnahme** in anderer Weise der staatlichen Obhut unterstellt wird. Die Sicherstellung erfolgt formlos, wenn der Inhaber des Gewahrsams die Sache freiwillig herausgibt. Ansonsten wird sie beschlagnahmt, § 94 Abs. 2 StPO. Die Anordnungsbefugnis liegt gem. § 98 Abs. 1 Satz 1 StPO beim Ermittlungsrichter, die Notkompetenz bei der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen.

In 61 Fällen (26,1 %[52]) wurden Gegenstände beschlagnahmt oder sichergestellt. Darunter war in 47 Fällen (20,1 %) die Sicherstellung von Bettwäsche, Wäsche oder Kleidung, in elf Fällen (4,7 %) wurden Waffen sichergestellt oder beschlagnahmt und in 25 Fällen sonstige Gegenstände, wie Kondome, Toilettenpapier, Haare, Hardware, Disketten, Videos, Fotos, Drogen, Masken und ein Pkw.

§ 102 StPO erlaubt bei Vorliegen eines Anfangsverdachts die **Durchsuchung der Wohnung und anderer Räumlichkeiten des Beschuldigten**, um nach ihm zu suchen oder Beweisgegenstände aufzufinden[53]. Untersucht werden Wohnungen und Räume, die der Beschuldigte nutzt, befugt oder unbefugt, allein oder mit anderen, seine Person nach Sachen und Spuren am Körper, bewegliche Sachen, die „ihm gehören“. Damit sind Besitz und Mitgewahrsam gemeint, nicht die Eigentumsverhältnisse.

Die Durchsuchung ordnet in der Regel der Richter an. Die Notkompetenz liegt bei der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungsorganen (§ 105 Abs. 1 Satz 1 StPO).

In 26 Fällen (11,1 %[54]) wurden die Wohn- und/oder Geschäftsräume durchsucht.

Aufgrund eines Haftbefehls bzw. Unterbringungsbefehls können Staatsanwalt oder Richter einen **Steckbrief** erlassen, wenn der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält, § 131 Abs. 1 StPO. Amtliche wie auch öffentliche Medien können Kommunikationsträger sein.

50 BGHSt 37, S. 157.
51 Von n = 234, da diese Daten verfahrensbezogen sind.
52 Von n = 234, da diese Daten verfahrensbezogen sind.
53 Hellmann, S. 146.
54 Von n = 234, da diese Daten verfahrensbezogen sind.

In acht Fällen (3,4 %[55]) wurde ein Phantombild erstellt und/oder es wurde eine öffentliche Fahndung eingeleitet.

Staatsanwälte und Polizisten sind nach dem Wortlaut des § 127 Abs. 1 Satz 1 StPO wie jedermann zu einer **Festnahme** nach dieser Vorschrift befugt. Sie dürfen schon dann eine Festnahme durchführen, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen, dessen Einwirkung zu lange dauern würde, so dass Gefahr im Verzug ist, § 127 Abs. 2 StPO.

In 49 Fällen (20,9 %[56]) wurde der Beschuldigte vorläufig festgenommen.

In sechs Fällen (2,6 %) wurde eine Inpol-Fahndung durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet. Inpol ist ein informationstechnisches Verbundsystem von Bund und Ländern. Es bietet u.a. Schnittstellen zum Schengener Informationssystem (SIS), ZEVIS und AZR. Inpol dient vor allem dem Abgleich von Personen- und Gegenstandsdaten bei Fahndungen, der Zuordnung von Kriminalakten sowie der Eigensicherung im Sicherungsangriff.

Zweck der **Untersuchungshaft** ist die Durchsetzung des Anspruchs der staatlichen Gemeinschaft auf vollständige Aufklärung der Tat und rasche Bestrafung des Täters[57]. Die **einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO** ersetzt die Untersuchungshaft bei schuldunfähigen oder vermindert schuldfähigen Beschuldigten, deren Unterbringung gem. §§ 63, 64 StGB zu erwarten ist[58]. Die Anordnung der Untersuchungshaft setzt im Ermittlungsverfahren grundsätzlich einen Antrag der Staatsanwaltschaft voraus; nur ausnahmsweise, nämlich bei Unerreichbarkeit eines Staatsanwalts, kann der Richter den Haftbefehl von Amts wegen erlassen (§§ 125 Abs. 1, 128 Abs. 2 StPO). Der Erlass eines Haftbefehls erfordert einen dringenden Tatverdacht (§ 112 Abs. 1 Satz 1 StPO), einen der gesetzlich normierten Haftgründe (Abs. 2) und die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (Abs. 1 Satz 2). Weitere Voraussetzung ist ein schriftlicher Haftbefehl des Richters (§ 114 StPO) oder des mit der Sache befassten Gerichts bzw. Vorsitzenden nach § 125 Abs. 2 StPO. **Dringender Tatverdacht** liegt vor, wenn nach bisherigem Ermittlungsergebnis in seiner Gesamtheit eine große Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Beschuldigte als Täter oder Teilnehmer eine Straftat begangen hat[59]. Der Haftgrund der **Flucht** nach Abs. 2 Nr. 1 besteht, wenn der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält. Beides kann zusammentreffen. Flüchtig ist der Beschuldigte, wenn er sich von seinem bisherigen räumlichen Lebensmittelpunkt absetzt, um für Ermittlungsbehörden und Gerichte in dem gegen ihn bereits eingeleiteten oder zu erwarteten Verfahren unerreichbar zu sein oder sich ihrem Zugriff zu entziehen[60]. Der Haftgrund der **Fluchtgefahr** nach

[55] Von n = 234, da diese Daten verfahrensbezogen sind.
[56] Von n = 234, da diese Daten verfahrensbezogen sind.
[57] BVerfGE 20, 49.
[58] Volk, S. 46.
[59] Pfeiffer, § 112, Rn 2.
[60] Pfeiffer, § 112, Rn 5.

Abs. 2 Nr. 2 besteht, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles eine höhere Wahrscheinlichkeit für die Annahme spricht, der Beschuldigte werde sich dem Strafverfahren entziehen, als für die Erwartung, er werde am Verfahren teilnehmen[61]. Der Haftgrund der **Verdunkelungsgefahr** nach Abs. 2 Nr. 3 besteht, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen das Verhalten des Beschuldigten den dringenden Verdacht begründet, er werde eine der in Abs. 2 Nr. 3 a bis c umschriebenen, auf Beweisvereitelung abzielenden Handlungen vornehmen, und wenn deshalb die Gefahr droht, dass die Ermittlung der Wahrheit erschwert werde[62]. Im Einzelnen ist bei dringendem Verdacht der Begehung von ernsten Sexualdelikten, §§ 174, 174a, 176 bis 179 StGB, der konkrete Verdacht der **Wiederholungsgefahr** ein Haftgrund, § 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO. § 112 Abs. 1 Satz 2 StPO unterstreicht die besondere Bedeutung der Verhältnismäßigkeit für alle grundrechtsbeeinträchtigenden Maßnahmen im Haftrecht. Im Gegensatz zum Vollzug der rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafe, der im Strafvollzugsgesetz eine detaillierte Grundlage findet, existiert für die Untersuchungshaft nur eine fragmentarische gesetzliche Regelung in § 119 StPO. Der Untersuchungsgefangene darf nicht mit anderen (Straf-) Gefangenen in einem Haftraum untergebracht werden und er ist auch sonst nach Möglichkeit von den anderen Strafgefangenen getrennt zu halten (§ 119 Abs. 1 StPO). Der Ermittlungsrichter muss gem. §§ 116, 116a StPO den Vollzug des Haftbefehls aussetzen, wenn weniger einschneidende Maßnahmen als die Inhaftierung ausreichen, um den Zweck der Untersuchungshaft zu erreichen. Diese sogenannte **Haftverschonung** ist ebenfalls eine Ausformung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Haftrecht. Die Außervollzugsetzung ist keine Aufhebung der Untersuchungshaft, d.h. der Haftbefehl bleibt bestehen, der Beschuldigte wird aber nicht inhaftiert[63]. Gem. § 120 Abs. 1 Satz 1 StPO ist der **Haftbefehl aufzuheben**, wenn eine Voraussetzung der Untersuchungshaft nachträglich entfällt. § 120 Abs. 1 Satz 2 StPO schreibt die Aufhebung des Haftbefehls zwingend vor bei einem Freispruch, bei einer Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens gem. § 204 StPO sowie bei einer endgültigen Einstellung des Verfahrens durch das Gericht gem. §§ 206a, 206b StPO. Der Richter muss den Haftbefehl gem. § 120 Abs. 3 Satz 1 StPO zudem aufheben, wenn die Staatsanwaltschaft dies vor der Anklageerhebung beantragt. Nach sechs Monaten muss der Haftbefehl grundsätzlich aufgehoben werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt noch kein auf Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel lautendes Urteil ergangen ist (§ 121 Abs. 1, 2 StPO).

In der vorliegenden Untersuchung wurde in 33 Fällen (14,1 %[64]) der Beschuldigte in Untersuchungshaft genommen. In vier Fällen (12,1 %[65]) war der Haft-

[61] Pfeiffer, § 112, Rn 6.
[62] Pfeiffer, § 112, Rn 7.
[63] Hellmann, S. 91.
[64] Von n = 234, da diese Daten verfahrensbezogen sind.
[65] Von n = 33, da in 33 Fällen der Tatverdächtige in Untersuchungshaft genommen wurde.

grund der Flucht gem. § 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO gegeben, in 19 Fällen (57,6 %) die Fluchtgefahr gem. § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO, in 14 Fällen (42,4 %) die Verdunkelungsgefahr gem. § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO, und in 16 Fällen (48,5 %) lag der Haftgrund der Wiederholungsgefahr gem. § 112a Nr. 1 StPO vor[66].

In 16 Fällen (48,5 %) ist der Grund der Entlassung aus der Untersuchungshaft bekannt. In fünf Fällen (15,2 %[67]) war dies die Aussetzung des Haftbefehls, in vier Fällen (12,1 %) der rechtskräftige Verfahrensabschluss, in drei Fällen (9,1 %) die Unterbrechung wegen anderweitiger Strafverbüßung, in zwei Fällen (6,1 %) die Aufhebung des Haftbefehls, in einem Fall (3 %) die Umwandlung in einen Unterbringungsbefehl und in einem weiteren Fall (3 %) ein sonstiger Grund.

Die Verhängung von Strafe setzt einen schuldhaft handelnden Straftäter voraus (**§ 20 StGB**). Bei der Tatbestandssubsumtion des § 20 StGB sind die sog. diagnostischen Merkmale von den sog. psychologischen Merkmalen zu unterscheiden. Die Annahme ausgeschlossener oder verminderter Schuldfähigkeit sieht das Gesetz vor, wenn beim Täter eines der folgenden diagnostischen Merkmale erfüllt ist: krankhafte seelische Störung, tiefgreifende Bewusstseinsstörung, Schwachsinn, schwere andere seelische Abartigkeit[68]. Das Vorliegen von diagnostischen Merkmalen reicht nicht aus, um den Ausschluss oder die Verminderung der Schuldfähigkeit annehmen zu können. Vielmehr müssen als Konsequenz der festgestellten diagnostischen Merkmale Funktionsbeeinträchtigungen festgestellt werden, die im Gegensatz zu den diagnostischen Merkmalen in vor allem wertender Betrachtung zu ermitteln sind: mangelnde Einsichtsfähigkeit, fehlende Steuerungsfähigkeit[69]. Regelmäßig ist für die Feststellung der diagnostischen Merkmale und für die Feststellung der wesentlichen Anhaltspunkte für die psychologischen Merkmale die Heranziehung eines psychiatrischen Sachverständigen erforderlich[70]. Die Zuziehung eines Sachverständigen ist vor allem erforderlich, falls allein aufgrund von Trinkmengenangaben verminderte Schuldfähigkeit in Betracht kommt, bei alkoholkranken Wiederholungstätern, bei Hirnverletzten und schwer Kopfverletzten, bei Triebanomalien und ungewöhnlicher Tatausführung oder falls eine andere seelische Abartigkeit wegen tiefgreifender sexueller Abhängigkeit in Betracht kommt, ferner bei echten Psychosen, bei geistig Zurückgebliebenen und bei langjährigen Alkoholikern[71].

In zehn Fällen (4,3 %[72]) wurde ein **Gutachten bezüglich der Schuldfähigkeit** des Tatverdächtigen erstellt.

Grundsätzlich besteht keine erzwingbare Rechtspflicht zur Mitwirkung an **Glaubwürdigkeitsuntersuchungen** (keine Nennung in § 81 c StPO). Es existie-

66 Mehrfachnennungen waren möglich, daher ergeben die % mehr als 100.
67 Von n = 33, da in 33 Fällen der Tatverdächtige in Untersuchungshaft genommen wurde.
68 Siehe ausführlich zu diesen Merkmalen Venzlaff/Foerster.
69 Siehe ausführlich zu diesen Merkmalen Venzlaff/Foerster.
70 Tröndle/Fischer, § 20, Rn 23.
71 Ausführlich hierzu Tröndle/Fischer, § 20, Rn 23.
72 Von n = 234, da diese Daten verfahrensbezogen sind.

ren fünf Methoden zur Beurteilung des Realitätsgehaltes von Aussagen[73]: 1. körperliche Symptome und Verhaltensauffälligkeiten, 2. nonverbale Verhaltensweisen, die die Aussage begleiten (Mimik und Gestik z.B.), 3. paraverbale Verhaltensweisen, d.h. die Art und Weise, wie die Aussage sprachlich vermittelt wird (Flüssigkeit, Sprechstörungen, Vokabular z.B.), 4. Zeichnungen oder das Spielverhalten von Kindern und 5. der Inhalt der fraglichen Aussage selbst.

In elf Fällen (4,7 %[74]) wurde ein Glaubwürdigkeitsgutachten bezüglich des Opfers beantragt. Hierbei kam es nicht immer zu einer Erstellung eines Gutachtens, da hieran die Opfer nicht immer bereitwillig teilnahmen.

In 82 Fällen (35 %[75]) fand eine **Tatortbesichtigung** durch die Polizei statt. Hierbei wurde in zwei Fällen (0,9 %) Kleidung am Tatort gefunden und in zehn Fällen (4,3 %) sonstige Gegenstände, wie Zigaretten, Fußabdrücke, Reifenspuren, Videos und Fotos. In vier Fällen (1,7 %) wurden Spermaspuren gefunden und in drei Fällen (1,3 %) sonstige genetische Spuren anhand von Haaren, Kondomen und gebrauchten Taschentüchern. In zwei Fällen (0,9 %) wurde Blut am Tatort gefunden und in fünf Fällen (2,1 %) gab es Spuren von Gewaltanwendung in Form von Kratzspuren, in weiteren fünf Fällen (2,1 %) in Form von Bisswunden, Messer, verschmutzter Kleidung oder Würgemalen.

In zwei Fällen (0,9 %) wurde das Opfer in einem **Zeugenschutzprogramm** aufgenommen. In 14 Fällen (6,0 %) fand eine **Wahllichtbildvorlage** bei der Polizei statt, in der das Opfer die beschuldigte Person auf einem Foto wiedererkennen sollte. In drei Fällen (1,3 %) wurde dem Tatverdächtigen ein **Platzverweis** durch die Polizei erteilt. In vier Fällen (1,7 %) fand eine **Gegenüberstellung** bei der Polizei zwischen dem Opfer und dem Beschuldigten statt. In sieben Fällen (3 %) wurde das **Jugendamt** über den zu den Akten genommenen Sachverhalt **informiert**. In acht Fällen (3,4 %) wurden die **Verletzungen des Opfers fotografisch** durch die Polizei **festgehalten**. In 28 Fällen (12,0 %) wurde der potentielle **Tatort fotografisch** durch die Polizei **festgehalten**. In einem Fall (0,4 %) wurde der **Presse** der Sachverhalt gemeldet.

d.) Dauer des Ermittlungsverfahrens

Die Dauer von der Anzeigeerstattung bis zur Anklage oder Einstellung des Verfahrens wird im Folgenden untersucht. Wann es zu einem Abschluss des Ermittlungsverfahrens kommt, ist gerade für das Opfer von Interesse.

Wie *Grafik 42* zeigt, sind die meisten Ermittlungsverfahren innerhalb eines halben Jahres abgeschlossen. Nur wenige dauern ein halbes Jahr und länger.

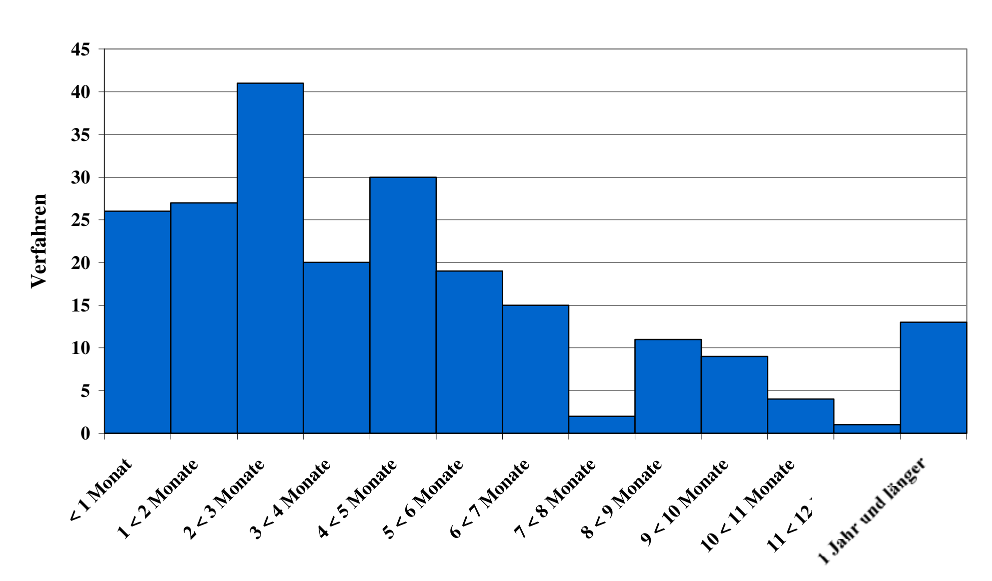
---

[73] Köhnken, S. 33.

[74] Von n = 234, da diese Daten verfahrensbezogen sind.

[75] Von n = 234, da diese Daten verfahrensbezogen sind.

Grafik 42: Dauer des Ermittlungsverfahrens (n = 218)



Die Dauer des Ermittlungsverfahrens könnte mit der Anzahl der Ermittlungen zusammenhängen, das heißt, dass die Verfahren dann länger dauern, wenn besonders viele Ermittlungsmaßnahmen ergriffen werden.

Dies scheint jedoch nicht der Fall zu sein (vgl. Kreuztabelle 15).

Dass sich kein Zusammenhang zwischen der Dauer des Ermittlungsverfahrens und der Anzahl der Ermittlungen ergibt, könnte daran liegen, dass einige Ermittlungshandlungen nur sinnvoll sind, wenn sie gleich nach Kenntnis von einer potentiellen Tat durchgeführt werden, wie beispielsweise die Tatortbesichtigung.

Kreuztabelle 15: Dauer des Ermittlungsverfahren / Anzahl der Ermittlungen

		Dauer des Ermittlungsverfahrens (in %)							**%/n**
		< 1 Monat	**1 bis 2 Monate**	**2 bis 3 Monate**	**3 bis 4 Monate**	**4 bis 5 Monate**	**5 bis 6 Monate**	**halbes Jahr und länger**	**Gesamt**
Anzahl der Ermittlungen	**keine**	16,0	14,9	7,4	18,1	14,9	6,4	22,3	**100,0/94**
	eine	6,8	29,5	13,6	2,3	11,4	9,1	27,3	**100,0/44**
	zwei	11,5	7,7	7,7	15,4	15,4	15,4	26,9	**100,0/26**
	drei	9,1	22,7	9,1	4,5	9,1	9,1	36,4	**100,0/22**
	vier	7,1	7,1	35,7	14,3	14,3	14,3	7,1	**100,0/14**
	fünf	0,0	36,4	0,0	9,1	27,3	9,1	18,2	**100,0/11**
	sechs	0,0	14,3	0,0	28,6	0,0	0,0	57,1	**100,0/7**
Gesamt[76]		**11,0**	**18,3**	**10,1**	**12,8**	**13,8**	**8,7**	**25,2**	**100/218**

e.) Zusammenfassung

Die Anzahl der Ermittlungen differierte zwischen null und sechs Ermittlungshandlungen[77]. Die Verfahrenszahl nahm mit zunehmenden Ermittlungshandlungen kontinuierlich ab. Das heißt, dass in den meisten Verfahren wenige Ermittlungen durchgeführt wurden. Fälle, in denen die Strafverfolgungsbehörden mehr Ermittlungsmaßnahmen ergriffen, waren selten. Dies könnte zum einen daran liegen, dass in vielen Fällen keine Ermittlungen vonnöten waren, da bereits der Sachverhalt aufgeklärt war, oder keine Ermittlungen mehr möglich waren, da die Tat bereits einige Zeit zurücklag. Zu beachten ist aber, dass durchgeführte Vernehmungen nicht zu den Ermittlungsmaßnahmen gezählt wurden, da diese gesondert untersucht wurden. Die meisten Opfer wurden vernommen, von ihnen rund 30 % auch mehrfach. Die vernehmenden Beamten waren fast zur Hälfte männlichen Geschlechts. Knapp 40 % der Beschuldigten wurden nicht vernommen. Die häufigsten Ermittlungsmaßnahmen waren die Tatortbesichtigung, die Beschlagnahme/Sicherstellung, die DNA-Probe sowie die Durchsuchung. In über 20 % der Fälle wurde der Beschuldigte vorläufig festgenommen und in 14 % in Untersuchungshaft genommen. Die meisten Ermittlungsverfahren kamen innerhalb eines halben Jahres zum Abschluss.

[76] n = 218, da „keine Angaben“ herausgerechnet wurden.
[77] Ohne Vernehmungen, vorläufige Festnahme oder U-Haft.

3. Ermittlungsintensität[78] der Strafverfolgungsbehörden

a.) Ermittlungsintensität in Abhängigkeit von personenbezogenen Merkmalen

Es wird ein Einfluss der personenbezogenen Merkmale des Tatverdächtigen und des Opfers auf die Ermittlungsintensität der Strafverfolgungsorgane vermutet. Zunächst erfolgt eine Untersuchung von personenbezogenen Merkmalen des **Tatverdächtigen**, bei denen ein Einfluss auf die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden zu vermuten ist. Es wird davon ausgegangen, dass die Nationalität, der soziale Status, Süchte oder intellektuelle/psychische Defizite sowie das Vorliegen von Vorstrafen einen Einfluss auf die Ermittlungsintensität haben können.

Es könnte z.B. die Nationalität des Tatverdächtigen eine Rolle spielen. Es wird folgend der Frage nachgegangen, ob die Strafverfolgungsbehörden bei ausländischen Tatverdächtigen intensiver ermitteln als bei deutschen.

In 52,5 % der Fälle mit deutschen Tatverdächtigen wurden Ermittlungshandlungen durchgeführt, in 66 % der Fälle mit nichtdeutschen (vgl. Kreuztabelle 16). Da der Ausländeranteil allerdings recht niedrig ist (n = 53), ist dieser Unterschied hier nicht signifikant.

Kreuztabelle 16: Ermittlungsintensität / Nationalität des Tatverdächtigen

		Anzahl der Ermittlungen (in %)			**%/n**
		keine	**1-3**	**4-6**	**Gesamt**
Nationalität	**deutsch**	47,5	39,8	12,7	**100,0/181**
	nicht deutsch	34,0	45,3	20,8	**100,0/53**
Gesamt		**44,4**	**41,0**	**14,5**	**100,0/234**

Des Weiteren wird der Frage nachgegangen, ob das Vorliegen eines festen Arbeitsverhältnisses einen Einfluss auf die Ermittlungsintensität der Behörden haben könnte, mit der Frage, ob gegen Tatverdächtige, die einen festen Platz in der Gesellschaft einnehmen, weniger intensiv ermittelt wird.

Dieser Zusammenhang zwischen dem Vorliegen eines festen Arbeitsverhältnisses des Tatverdächtigen und der Ermittlungsintensität lässt sich empirisch allerdings nicht bestätigen.

---

78 Ermittlungsintensität beinhaltet die unterschiedliche Anzahl von Ermittlungen. Unter Ermittlungen fielen hier nicht die Vernehmungen, nicht die vorläufige Festnahme oder die U-Haft. Hierunter fielen aber ansonsten alle unter Teil 3 II 2. c.) aufgeführten Ermittlungen.

Kreuztabelle 17: Ermittlungsintensität / festes Arbeitsverhältnis des Tatverdächtigen

		Anzahl der Ermittlungen (in %)			%/n
		keine	**1-3**	**4-6**	**Gesamt**
festes Arbeitsverhältnis	**ja**	39,2	45,1	15,7	**100,0/102**
	nein	36,4	46,6	17,0	**100,0/88**
Gesamt[79]		**37,9**	**45,8**	**16,3**	**100,0/190**

Ähnliche Ergebnisse ergaben sich bei der Untersuchung hinsichtlich einer vorhandenen Ausbildung und eines Schulabschlusses des Tatverdächtigen. Auch hier lagen keine signifikanten Ergebnisse vor. Der soziale Status des Tatverdächtigen scheint somit keinen Einfluss auf das Ermittlungsverhalten der Strafverfolgungsbehörden zu haben.

Süchte oder Defizite auf intellektueller und/oder psychischer Ebene seitens des Tatverdächtigen könnten einen Einfluss auf das Ermittlungsverhalten der Strafverfolgungsbehörden haben, indem diesen Tatverdächtigen die Begehung einer Straftat eher „zugetraut“ wird und somit intensiver gegen sie ermittelt wird.

Bestand eine Suchtproblematik beim Beschuldigten, wurden in 75 % der Fälle Ermittlungshandlungen vorgenommen. Lagen keine Anhaltspunkte für Süchte beim Beschuldigten vor, wurden nur in 53,7 % der Fälle Ermittlungshandlungen durchgeführt (vgl. Kreuztabelle 18). Hier kann jedoch wegen des kleinen Anteils von suchtkranken Tatverdächtigen (n = 20) nicht von einem signifikanten Unterschied gesprochen werden.

Dass das Vorliegen von Süchten beim Tatverdächtigen einen Einfluss auf das Ermittlungsverhalten der Strafverfolgungsbehörden hat, kann mithin nicht bestätigt werden.

Kreuztabelle 18: Ermittlungsintensität / Suchtproblematik des Tatverdächtigen

		Anzahl der Ermittlungen (in %)			%/n
		keine	**1-3**	**4-6**	**Gesamt**
Sucht	**ja**	25,0	55,0	20,0	**100,0/20**
	nein	46,3	39,7	14,0	**100,0/214**
Gesamt		**44,4**	**41,0**	**14,5**	**100,0/234**

Bei der Untersuchung eines Zusammenhangs zwischen der Ermittlungsintensität und dem Vorliegen eines intellektuellen und/oder psychischen Defizits beim Tatverdächtigen ist zu beachten, dass hier die Zahl derjenigen mit Defizit sehr klein (n = 12) ist. Die Hypothese, dass bei Vorliegen eines Defizits seitens des Beschuldigten intensiver ermittelt wird, kann daher anhand der Werte nicht bestätigt werden.

[79] n = 190, da „keine Angaben“ herausgerechnet wurden.

Kreuztabelle 19: Ermittlungsintensität / intellektuelle und/oder psychische Defizite des Tatverdächtigen

		Anzahl der Ermittlungen (in %)			%/n
		keine	1-3	4-6	Gesamt
Defizite	ja	33,3	33,3	33,3	**100,0/12**
	nein	45,0	41,4	13,5	**100,0/222**
Gesamt		**44,4**	**41,0**	**14,5**	**100,0/234**

Im Folgenden wird der Frage nachgegangen, ob das Vorliegen von Vorverurteilungen auf Seiten des Beschuldigten zu intensiveren Ermittlungen führt, da diese Personen bereits mindestens einmal straffällig geworden sind und eine erneute Tatbegehung naheliegender sein könnte als bei nicht vorbestraften Tatverdächtigen.

In 62,6 % der Fälle mit vorbestraften Beschuldigten fanden Ermittlungsmaßnahmen statt, hingegen in nur 51 % der Fälle mit nicht vorbestraften (vgl. Kreuztabelle 20). Aufgrund des kleinen Anteils an Vorbestraften ist dieser Unterschied jedoch nicht signifikant.

Dass das Vorliegen von Vorstrafen einen Einfluss auf die Ermittlungsintensität hat, kann mithin nicht bestätigt werden.

Kreuztabelle 20: Ermittlungsintensität / Vorstrafen des Tatverdächtigen

		Anzahl der Ermittlungen (in %)			%/n
		keine	1-3	4-6	Gesamt
Vorstrafen	ja	37,4	44,0	18,7	**100,0/91**
	nein	49,0	39,2	11,9	**100,0/143**
Gesamt		**44,4**	**41,0**	**14,5**	**100,0/234**

Noch naheliegender erscheint die Vermutung, dass gerade gegen einschlägig vorbestrafte Tatverdächtige intensiver ermittelt wird, da diese Personen bereits im sexuell motivierten Bereich straffällig geworden sind.

Betrachtet man die Fälle mit einschlägig vorbestraften Beschuldigten, so erstaunt, dass in 43,8 % dieser Fälle keine Ermittlungshandlungen durchgeführt wurden (vgl. Kreuztabelle 21). Jedoch ist die Anzahl der Fälle mit einschlägig Vorbestraften sehr gering (n = 16), so dass keine signifikanten Ergebnisse vorliegen. Eine Aussage hinsichtlich des Einflusses von einschlägigen Vorstrafen auf das Ermittlungsverhalten der Strafverfolgungsbehörden kann somit nicht getätigt werden.

Kreuztabelle 21: Ermittlungsintensität / einschlägige Vorstrafen des Tatverdächtigen

		Anzahl der Ermittlungen (in %)			%/n
		keine	**1-3**	**4-6**	**Gesamt**
einschlägige Vorstrafen	**ja**	43,8	50,0	6,3	**100,0/16**
	nein	44,5	40,4	15,1	**100,0/218**
Gesamt		**44,4**	**41,0**	**14,5**	**100,0/234**

Im Folgenden werden – wie oben bezüglich des Tatverdächtigen – die personenbezogenen Merkmale des **Opfers** untersucht, bei denen ein besonderer Einfluss auf die Ermittlungsintensität vermutet wird. Hierunter fallen u.a. die Nationalität, der soziale Status des Opfers, Süchte oder Defizite auf psychischer/intellektueller Ebene.

War das Opfer deutscher Staatangehörigkeit, fanden in 54 % der Fälle Ermittlungshandlungen statt. War das Opfer dagegen nicht deutsch, wurden in immerhin 65,2 % der Fälle Ermittlungshandlungen durchgeführt (vgl. Kreuztabelle 22). Aufgrund des geringen Anteils an ausländischen Opfern ist dieser Unterschied nicht signifikant.

Kreuztabelle 22: Ermittlungsintensität / Nationalität des Opfers

		Anzahl der Ermittlungen (in %)			%/n
		keine	**1-3**	**4-6**	**Gesamt**
Nationalität	**deutsch**	45,9	39,6	14,5	**100,0/207**
	nicht deutsch	34,8	47,8	17,4	**100,0/23**
Gesamt[80]		**44,8**	**40,4**	**14,8**	**100,0/230**

Die Vermutung, dass der soziale Status des Opfers eine Rolle spielen könnte, liegt nahe, allerdings hier – anders als beim Beschuldigten – in der Hinsicht, dass gerade bei Opfern aus der sozialen „Unterschicht" eher weniger intensiv ermittelt wird. Diese Vermutung lässt sich jedoch anhand der Untersuchungsergebnisse nicht bestätigen. Die Ermittlungsintensität scheint unabhängig von einem festen Arbeitsverhältnis des Opfers zu sein.

[80] n = 230, da „keine Angaben" herausgerechnet wurden.

Kreuztabelle 23: Ermittlungsintensität / festes Arbeitsverhältnis des Opfers

		Anzahl der Ermittlungen (in %)			%/n
		keine	**1-3**	**4-6**	**Gesamt**
festes Arbeitsverhältnis	**ja**	43,3	42,5	14,2	**100,0/120**
	nein	39,5	43,2	17,3	**100,0/81**
Gesamt[81]		**41,8**	**42,8**	**15,4**	**100,0/201**

Ähnliche Ergebnisse ergaben sich bei der Untersuchung hinsichtlich einer vorhandenen Ausbildung und eines Schulabschlusses des Opfers. Auch hier wurden keine signifikanten Ergebnisse gefunden. Der soziale Status des Opfers scheint somit genauso wie der soziale Status des Tatverdächtigen keinen Einfluss auf das Ermittlungsverhalten der Strafverfolgungsbehörden zu haben.

Im Folgenden wird der Frage nachgegangen, ob Süchte und Defizite auf intellektueller und/oder psychischer Ebene beim Opfers einen Einfluss auf die Ermittlungsintensität haben könnten, da diese Personen als anfälliger hinsichtlich des „Opferwerdens" gelten könnten, was die Tat wahrscheinlicher machen könnte.

Wenn das Opfer unter Suchtproblemen litt, so fanden in 43,6 % der Fälle Ermittlungshandlungen statt, hingegen in 56,3 % der Fälle mit Opfern ohne Suchtproblematik (vgl. Kreuztabelle 24).

Hier von einer Tendenz zu sprechen, dass in Fällen, in denen das Opfer suchtkrank ist, weniger intensiv ermittelt wird, lässt sich jedoch anhand der empirischen Daten nicht bestätigen, da Fälle mit einer Suchtproblematik seitens des Opfers auch eher selten sind (n = 16). Des Weiteren sind die Fälle, in denen das Opfer unter einer Sucht leidet, auch weitestgehend die Fälle, in denen es entweder ungenau oder gar nicht aussagt (in nur 22,2 % der Fälle liegt eine detaillierte Aussage vor; vgl. Kreuztabelle 25), so dass z.B. weniger Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat bestehen und somit auch weniger Ermittlungen möglich sind.

Kreuztabelle 24: Ermittlungsintensität / Suchtproblematik des Opfers

		Anzahl der Ermittlungen (in %)			%/n
		keine	**1-3**	**4-6**	**Gesamt**
Sucht	**ja**	56,3	37,3	6,3	**100,0/16**
	nein	43,6	41,3	15,1	**100,0/218**
Gesamt		**44,4**	**41,0**	**14,5**	**100,0/234**

[81] n = 201, da „keine Angaben" herausgerechnet wurden.

Kreuztabelle 25: Schilderungen des Opfers bei der 1. Vernehmung / Suchtproblematik des Opfers

		Anzahl der Ermittlungen (in %)			%/n
		detailliert	**ungenau**	**keine**	**Gesamt**
Sucht	**ja**	22,2	66,7	11,1	**100,0/9**
	nein	61,8	33,3	4,8	**100,0/165**
Gesamt[82]		**59,8**	**35,1**	**5,2**	**100,0/174**

Litt das Opfer unter Defiziten auf psychischer und/oder intellektueller Ebene, wurden in beinahe 80 % der Fälle Ermittlungshandlungen angestellt, in den Fällen ohne ein solches Defizit seitens des Opfer ist der Anteil mit 52,2 % sehr viel niedriger (vgl. Kreuztabelle 26).

Die Ermittlungsorgane ermitteln in Fällen, in denen das Opfer ein intellektuelles und/oder psychisches Defizit aufweist, intensiver als in Fällen mit Opfern ohne ein solches Defizit ($\chi 2$ (2, 234) = 16,680; $\alpha < .01$).

Kreuztabelle 26: Ermittlungsintensität / intellektuelle und/oder psychische Defizite des Opfers

		Anzahl der Ermittlungen (in %)			%/n
		keine	**1-3**	**4-6**	**Gesamt**
Defizit	**ja**	20,7	41,4	37,9	**100,0/29**
	nein	47,8	41,0	11,2	**100,0/205**
Gesamt		**44,4**	**41,0**	**14,5**	**100,0/234**

b.) Ermittlungsintensität in Abhängigkeit von der Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung

Der letzte Zusammenhang, der untersucht wird, betrifft die Ermittlungsintensität und die Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung.

Zu vermuten ist, dass mit sinkender Intensität der Beziehung die Ermittlungsintensität der Strafverfolgungsbehörden zunimmt.

Wenn keine Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung bestand, wurden in 65,1 % der Fälle Ermittlungen geführt, bei einer losen Beziehung in 54,3 % der Fälle und bei einer engen Beziehung in 50,7 % der Fälle (vgl. Kreuztabelle 27). Es sind also keine Tendenzen dahingehend zu erkennen, dass die Intensität der Beziehung einen Einfluss auf die Ermittlungsintensität hat.

[82] n = 174, da „keine Angaben“ herausgerechnet wurden.

Kreuztabelle 27: Ermittlungsintensität / Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung

		Anzahl der Ermittlungen (in %)			%/n
		keine	**1-3**	**4-6**	**Gesamt**
Beziehung	**keine**	34,9	44,2	20,9	**100,0/43**
	lose	45,7	40,5	13,8	**100,0/116**
	enge	49,3	38,4	12,3	**100,0/73**
Gesamt[83]		**44,8**	**40,5**	**14,7**	**100,0/232**

c.) Ermittlungsintensität in Abhängigkeit von tatbezogenen Merkmalen

Es wird ein Einfluss der tatbezogenen (auch vortat- und nachtatbezogenen) Merkmale auf die Ermittlungsintensität der Strafverfolgungsorgane vermutet. Es werden die tatbezogenen Merkmale – unabhängig von ihrer Signifikanz – dargestellt, bei denen ein besonderer Einfluss auf das Ermittlungsverhalten vermutet wird. Hierunter fallen u.a. die Kontaktaufnahme zwischen dem Opfer und dem Tatverdächtigen am Tattag, die eingesetzten Nötigungsmittel, die Alkoholisierung des Opfers am Tattag sowie dessen Verletzungen. In Bezug auf das Nachtatverhalten wird untersucht, ob die Kontaktsuche durch das Opfer zum Tatverdächtigen nach der Tat einen Einfluss auf die Ermittlungsintensität hat.

Im Folgenden wird der Frage nachgegangen, ob in Fällen, in denen das Opfer den Kontakt zum Tatverdächtigen am Tattag aufgenommen hat, weniger intensiv ermittelt wird als in Fällen, in denen die Kontaktaufnahme durch den Tatverdächtigen erfolgte.

Wenn die Kontaktaufnahme durch das Opfer erfolgte, so gab es in 29,4 % der Fälle Ermittlungshandlungen; wenn hingegen beide Personen den Kontakt aufnahmen, wurden in 49,2 % der Fälle Ermittlungshandlungen getätigt (vgl. Kreuztabelle 28). Wenn die Kontaktaufnahme durch den Tatverdächtigen erfolgte, so gab es in immerhin 65,4 % der Fälle Ermittlungshandlungen. Diese Unterschiede sind auch signifikant ($\chi 2 = 10{,}930$ (2, 212); $\alpha < .05$).

Kreuztabelle 28: Ermittlungsintensität / Kontaktaufnahme vor der Tat

		Anzahl der Ermittlungen (in %)			%/n
		keine	**1-3**	**4-6**	**Gesamt**
Kontaktaufnahme durch	**das Opfer**	70,6	23,5	5,9	**100,0/17**
	den Tatverdächtigen	34,6	47,8	17,6	**100,0/136**
	beide	50,8	33,9	15,3	**100,0/59**
Gesamt[84]		**42,0**	**42,0**	**16,0**	**100,0/212**

[83] n = 232, da „keine Angaben" herausgerechnet wurden.
[84] n = 212, da „keine Angaben" herausgerechnet wurden.

Es liegt die Vermutung nahe, dass in Fällen, in denen es bereits vor der Tat zu Gewalt zwischen dem Tatverdächtigen und dem Opfer gekommen ist, intensiver ermittelt wird.

Ob bereits vor der Tat Gewalttätigkeiten zwischen dem Opfer und dem Beschuldigten stattgefunden haben, scheint allerdings keinerlei Einfluss auf das Ermittlungsverhalten der Strafverfolgungsbehörden zu haben. Die jeweiligen Anteile sind fast gleich hoch sowohl in Fällen, in denen vor der Tat bereits Gewalttätigkeiten auftraten als auch in den Fällen ohne Gewalt im Vorfeld (vgl. Kreuztabelle 29). Dies könnte daran liegen, dass dies Fälle sind, in denen die Polizei des Öfteren hinzugerufen wird, wenn es zu Streitigkeiten zwischen den Beteiligten kommt, und dementsprechend gering die Motivation der Strafverfolgungsbehörden zur Durchführung weiterer Ermittlungen ist.

Kreuztabelle 29: Ermittlungsintensität / Gewalttätigkeiten vor der Tat

		Anzahl der Ermittlungen (in %)			**%/n**
		keine	**1-3**	**4-6**	**Gesamt**
Gewalt vor der Tat	**ja**	40,4	40,4	19,2	**100,0/52**
	nein	43,2	41,3	15,5	**100,0/155**
Gesamt[85]		**42,5**	**41,1**	**16,4**	**100,0/207**

Im Folgenden wird untersucht, ob in Fällen, in denen es zwischen dem Tatverdächtigen und dem Opfer zu Zärtlichkeiten im Vorfeld der Tat gekommen ist, weniger intensiv ermittelt wird.

Zärtlichkeiten (unabhängig, ob vom Opfer erwidert oder abgelehnt), die im Vorfeld der Tat stattgefunden haben, führen nicht zu einem weniger intensiven Ermittlungsverhalten. Gerade im Bereich ohne Ermittlungshandlungen sind die jeweiligen Anteile fast gleich hoch mit rund 43 % (vgl. Kreuztabelle 30). Die Strafverfolgungsbehörden agieren folglich unabhängig davon, ob zwischen den Beteiligten bereits Intimitäten ausgetauscht worden sind.

Kreuztabelle 30: Ermittlungsintensität / Zärtlichkeiten vor der Tat

		Anzahl der Ermittlungen (in %)			**%/n**
		keine	**1-3**	**4-6**	**Gesamt**
Zärtlichkeiten vor der Tat	**ja**	43,3	30,0	26,7	**100,0/30**
	nein	43,0	43,0	14,0	**100,0/179**
Gesamt[86]		**43,1**	**41,1**	**15,8**	**100,0/209**

Es liegt die Vermutung nahe, dass die Strafverfolgungsbehörden weniger intensiv ermitteln, wenn das Opfer selbst angibt, dass der Tatverdächtige keine Nöti-

85 n = 207, da „keine Angaben“ herausgerechnet wurden.

86 n = 209, da „ keine Angaben“ herausgerechnet wurden.

gungsmittel angewendet hat, so dass schon strafrechtlich keine Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung vorliegt.

Wenn der Tatverdächtige nach Angaben des Opfers keine Nötigungsmittel verwendet hat, wurden in 51,4 % der Fälle Ermittlungshandlungen durchgeführt (vgl. Kreuztabelle 31). Wenn laut Angaben des Opfers Nötigungsmittel verwendet wurden, lag die Quote bei 60%. Dass beim Einsatz von Nötigungsmitteln die Ermittlungstätigkeit intensiver geführt wird, scheint nicht der Fall zu sein. Zudem finden in diesen Fällen allein schon aus dem Grund Ermittlungen statt, dass es sich um ein anderes Delikt als ein Sexualdelikt handeln kann, z.B. Nötigung oder Beleidigung, so dass auch in diesen Fällen Ermittlungen geführt werden.

Kreuztabelle 31: Ermittlungsintensität / Nötigungsmittel

		Anzahl der Ermittlungen (in %)			**%/n**
		keine	**1-3**	**4-6**	**Gesamt**
Nötigungsmittel	**keine**	48,6	43,2	8,1	**100,0/37**
	ja, mindestens eins	40,0	41,9	18,1	**100,0/155**
Gesamt[87]		**41,7**	**42,2**	**16,1**	**100,0/192**

Im Folgenden wird der Frage nachgegangen, ob in Fällen, in denen das Opfer alkoholisiert war, die Strafverfolgungsbehörden weniger intensiv ermitteln, da hier dem Opfer entweder weniger geglaubt werden könnte, es nicht detailliert aussagen kann oder eine Art „Mitschuld" im Raume stehen könnte.

Wenn das Opfer nicht alkoholisiert war, fanden in 59,5 % der Fälle Ermittlungshandlungen statt; war es gering alkoholisiert, in 81,8 %, bei erheblicher Alkoholisierung in 52,2 % der Fälle (vgl. Kreuztabelle 32).

Insgesamt scheint keine wirkliche Tendenz dahingehend vorzuliegen, dass in Fällen, in denen das Opfer alkoholisiert war, weniger intensiv ermittelt wird. Zudem sagen die Opfer, die erheblich alkoholisiert waren, in den meisten Fällen (70,6 %) ungenau aus, so dass, um Anhaltspunkt für das Vorliegen einer Straftat zu finden, andere Ermittlungsmaßnahmen getroffen werden müssen (vgl. Kreuztabelle 33).

[87] n = 192, da „keine Angaben" herausgerechnet wurden.

Kreuztabelle 32: Ermittlungsintensität / Alkoholisierung des Opfers

		Anzahl der Ermittlungen (in %)			%/n
		keine	**1-3**	**4-6**	**Gesamt**
Alkoholisierung des Opfers	**nein**	40,5	44,6	14,9	**100,0/148**
	ja, gering	18,2	57,6	24,2	**100,0/33**
	ja, erheblich	47,8	34,8	17,4	**100,0/23**
Gesamt[88]		**37,7**	**45,6**	**16,7**	**100,0/204**

Kreuztabelle 33: Alkoholisierung des Opfers / Aussagequalität

		Schilderungen des Opfers (in %)			%/n
		detailliert	**ungenau**	**keine**	**Gesamt**
Alkoholisierung des Opfers	**nein**	69,3	27,2	3,5	**100,0/114**
	ja, gering	60,0	40,0	0,0	**100,0/25**
	ja, erheblich	17,6	70,6	11,8	**100,0/17**
Gesamt[89]		**62,2**	**34,0**	**3,8**	**100,0/156**

Es liegt die Vermutung nahe, dass die Ermittlungen intensiver geführt werden, wenn Verletzungen auf Seiten des Opfers vorliegen, da in diesen Fällen ein Indiz für eine potentielle Straftat bereits vorliegt.

Tendenziell scheinen die Strafverfolgungsbehörden bei Vorliegen von Verletzungen auf Seiten des Opfers zu mehr Ermittlungshandlungen zu greifen. Wenn keine Verletzungen (mehr) vorlagen, fanden in der Hälfte der Fälle Ermittlungen statt; wenn Verletzungen zu finden waren, in immerhin 78,6 % der Fälle (vgl. Kreuztabelle 34). Der Anteil von 4-6 Ermittlungen ist in Fällen, in denen das Opfer verletzt ist, deutlich höher als in den Fällen ohne verletztes Opfer. Die Unterschiede sind signifikant ($\chi 2$ (2, 234) = 40,060; α = .00).

Kreuztabelle 34: Ermittlungsintensität / Verletzungen des Opfers

		Anzahl der Ermittlungen (in %)			%/n
		keine	**1-3**	**4-6**	**Gesamt**
Verletzungen	**ja**	21,4	33,3	45,2	**100,0/42**
	nein	49,5	42,7	7,8	**100,0/192**
Gesamt		**44,4**	**41,0**	**14,5**	**100,0/234**

Bezüglich der Frage, ob es einen Einfluss auf die Ermittlungsintensität der Strafverfolgungsbehörden hat, wenn das Opfer den Kontakt zum Tatverdächtigen auch noch nach der Tat gesucht hat, ergeben sich aus den Daten keine Unter-

[88] n = 204, da „keine Angaben“ herausgerechnet wurden.

[89] n = 156, da „keine Angaben“ herausgerechnet wurden und nicht alle Opfer vernommen wurden.

schiede. Der Anteil an Fällen, in denen keine Ermittlungen durchgeführt wurden, ist fast gleich hoch, egal, ob das Opfer nach der Tat den Kontakt zum Tatverdächtigen gesucht hat oder nicht (vgl. Kreuztabelle 35). Auch hinsichtlich mehrerer Ermittlungshandlungen sind keine wirklichen Auffälligkeiten dahingehend zu finden, dass in Fällen, in denen das Opfer noch nach der Tat den Kontakt zum Beschuldigten suchte, weniger intensiv ermittelt wurde. Die Kontaktaufnahme des Opfers zum Tatverdächtigen nach der Tat scheint keinerlei Einfluss auf die Ermittlungsintensität zu haben.

Kreuztabelle 35: Ermittlungsintensität / Hat das Opfer noch nach der Tat Kontakt zum Tatverdächtigen gesucht?

		Anzahl der Ermittlungen (in %)			**%/n**
		keine	**1-3**	**4-6**	**Gesamt**
Kontakt	**ja**	41,4	48,3	10,3	**100,0/58**
	nein	45,5	38,6	15,9	**100,0/176**
Gesamt		**44,4**	**41,0**	**14,5**	**100,0/234**

d.) Ermittlungsintensität in Abhängigkeit von verfahrensbezogenen Merkmalen

Es wird ein Einfluss von verfahrensbezogenen Merkmalen auf die Ermittlungsintensität der Strafverfolgungsorgane vermutet. Im Folgenden werden die Definition durch die Polizei, die anzeigende Person, der Anzeigezeitpunkt, die Vernehmungen und Aussagequalitäten als Merkmale dargestellt, die die Ermittlungsintensität beeinflussen könnten.

Wie vermutet hat die Tatsache, ob die Polizei die Sexualstraftat als vollendet oder versucht oder als eine sonstige Tat ansieht, einen Einfluss auf die Ermittlungsintensität ($\chi 2$ (6, 234) = 11,953; α < .10[90]). Es ist besonders auffällig, dass in Fällen, in denen der Sachverhalt zu keiner Definition oder zur Definition einer sonstigen Tat Anlass gab, in nur 23 % der Fälle bzw. 40 % der Fälle Ermittlungshandlungen getätigt wurden (vgl. Kreuztabelle 36).

[90] Für zwei Zellen liegt die erwartete Häufigkeit unter fünf, deshalb wurden hier auch exakte Verfahren berechnet. Auch in diesen Fällen liegt das Signifikanzniveau unter 10 %.

Kreuztabelle 36: Ermittlungsintensität / Definition der Polizei

		Anzahl der Ermittlungen (in %)			%/n
		keine	1-3	4-6	Gesamt
Definition der Polizei	**Vollendung § 177 Abs. 1, 2, 4 StGB**	39,1	42,9	17,9	**100,0/156**
	Versuch § 177 Abs. 1, 2 StGB	45,0	42,5	12,5	**100,0/40**
	keine	76,9	23,1	0,0	**100,0/13**
	sonstiges[91]	60,0	36,0	4,0	**100,0/25**
Gesamt		**44,4**	**41,0**	**14,5**	**100,0/234**

Es liegt die Vermutung nahe, dass in Verfahren, in denen eine potentielle Tat aufgrund von Eigenermittlungen der Strafverfolgungsbehörden bekannt wurde, intensiver ermittelt wird, als in Fällen, in denen das Opfer selbst eine mögliche Tat anzeigte.

Auffällig ist aber, dass in Fällen, in denen eine potentielle Sexualstraftat aufgrund von Eigenermittlungen bekannt wurde, in nur 30 % der Fälle weitere Ermittlungshandlungen durchgeführt wurden (vgl. Kreuztabelle 37). Dies begründet sich wohl darin, dass in diesen Fällen die Mitwirkungsbereitschaft des möglichen Opfers eher gering und somit nicht genügend Anhaltspunkte gegeben sind, die Ermittlungen nach sich ziehen würden.

Die Strafverfolgungsbehörden scheinen unabhängig von der anzeigenden Person (ob das Opfer selbst oder Dritte) ähnlich intensiv zu ermitteln.

Kreuztabelle 37: Ermittlungsintensität / anzeigende Person

		Anzahl der Ermittlungen (in %)			%/n
		keine	1-3	4-6	Gesamt
anzeigende Person	**Opfer**	43,1	42,5	14,4	**100,0/174**
	Dritte	37,5	42,5	20,0	**100,0/40**
	Eigenermittlungen	70,0	25,0	5,0	**100,0/20**
Gesamt		**44,4**	**41,0**	**14,5**	**100,0/234**

Eine Vielzahl von Ermittlungen lässt sich nur vornehmen, wenn eine Tat sehr bald angezeigt wird; viele Ermittlungsmaßnahmen haben von ihrem Erkenntnisziel her nur Sinn, wenn sie in engem Anschluss an die Tat erfolgen. Daher wird

[91] Hierunter fallen andere Delikte, andere Sexualdelikte, sexuelle Beleidigung, sowie die Fälle, in denen die Polizei Hinweise oder einen Verdacht hinsichtlich eines Sexualdeliktes hatte.

ein Einfluss des Anzeigezeitpunktes auf den Umfang der Ermittlungen der Strafverfolgungsorgane vermutet.

Erfolgte die Anzeige noch am Tattag bzw. am Tag nach der Tat, so wurden in 74,2 % der Fälle Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt, der Anteil von Ermittlungen in Fällen, in denen die Anzeige später erfolgte, liegt bei 50 % (vgl. Kreuztabelle 38). Wenn die Tat also tatnah angezeigt wurde, wurden auch jeweils mehr Ermittlungen durchgeführt.

Der Anzeigezeitpunkt hat also einen Einfluss auf die Ermittlungsintensität ($\chi 2$ $(2, 165) = 10{,}382$; $\alpha < .01$). Allein die Tatsache, dass einige Maßnahmen keinen Sinn mehr haben, wenn die Tat schon länger her ist, kann dies nicht unbedingt erklären. Denn Maßnahmen wie Wahllichtbildvorlage, Gegenüberstellung u.a. können auch zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Es könnte ein Hinweis darauf sein, dass die verspätete Anzeige nicht nur die Möglichkeiten, sondern auch die Motivation der Polizei zu umfangreichen Ermittlungen reduziert.

Kreuztabelle 38: polizeiliche Ermittlungsintensität / Anzeigezeitpunkt

		Anzahl der Ermittlungen (in %)			%/n
		keine	**1-3**	**4-6**	**Gesamt**
Anzeigezeitpunkt	**am Tattag oder am nächsten**	25,8	51,5	22,7	**100,0/97**
	später als am nächsten Tag	50,0	36,8	13,2	**100,0/68**
Gesamt[92]		**35,8**	**45,5**	**18,8**	**100,0/165**

Es liegt die Vermutung nahe, dass in Fällen, in denen der Beschuldigte nicht vernommen wurde, auch ansonsten weniger intensiv ermittelt wurde.

Wenn der Beschuldigte im Ermittlungsverfahren nicht vernommen wurde, fanden in 52,1 % dieser Fälle auch keine Ermittlungsmaßnahmen statt; wenn eine Vernehmung erfolgte, blieben in nur 41 % der Fälle weitere Ermittlungen aus (vgl. Kreuztabelle 39). Dieser Unterschied erweist sich jedoch nicht als signifikant.

92 n = 165, da „keine Angaben“ herausgerechnet wurden.

Kreuztabelle 39: Ermittlungsintensität / Gab es eine Beschuldigtenvernehmung?

		Anzahl der Ermittlungen (in %)			%/n
		keine	**1-3**	**4-6**	**Gesamt**
Beschuldigten-vernehmung	**nein**	52,1	39,7	8,2	**100,0/73**
	ja	41,0	41,6	17,4	**100,0/161**
Gesamt		**44,4**	**41,0**	**14,5**	**100,0/234**

Im Folgenden wird der Hypothese nachgegangen, dass die Strafverfolgungsbehörden intensiver ermitteln, je öfter das Opfer vernommen wird.

Eine Signifikanz ist dahingehend zu erkennen, dass die Ermittlungen intensiver werden, je häufiger das Opfer vernommen wird ($\chi 2$ (4, 234) = 26,873; $\alpha <$ .01). In Fällen ohne eine Vernehmung des Opfers fand in fast 71 % der Fälle auch keine Ermittlung statt (vgl. Kreuztabelle 40). Wurde das Opfer mehr als nur einmal vernommen, lag diese Quote bei nur 27,3 %. Dies könnte daran liegen, dass durch die Vernehmungen des Opfers mehr Informationen vorliegen, die zu weiteren Ermittlungen Anlass geben. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass das Opfer häufiger vernommen wird, wenn die Polizei intensiv ermittelt.

Zumindest ist ein Zusammenhang zwischen den Opfervernehmungen und der Intensität sonstiger Ermittlungshandlungen zu erkennen.

Kreuztabelle 40: Ermittlungsintensität / Anzahl der Opfervernehmungen

		Anzahl der Ermittlungen (in %)			%/n
		keine	**1-3**	**4-6**	**Gesamt**
Anzahl der Opferverneh-mungen	**keine**	70,9	27,3	1,8	**100,0/55**
	eine	40,3	44,4	15,3	**100,0/124**
	mehr als eine	27,3	47,3	25,5	**100,0/55**
Gesamt		**44,4**	**41,0**	**14,5**	**100,0/234**

Einen weiteren Einfluss könnte das Aussageverhalten des Opfers bei seiner ersten Vernehmung auf die Ermittlungsintensität haben.

Wenn das Opfer keine Angaben machte in der Vernehmung, weil es dies nicht wollte oder nicht konnte, so wurden in 66,7 % dieser Fälle keine Ermittlungen durchgeführt (vgl. Kreuztabelle 41); des Weiteren gab es in diesen Fällen nicht mehr als zwei Ermittlungshandlungen. Wenn das Opfer detailliert aussagte, gab es in 32 % der Fälle keinerlei Ermittlungsmaßnahmen; wenn es dies ungenau tat, in 41 % der Fälle.

Es lässt sich also empirisch nicht bestätigen, dass bei detaillierter Aussage des Opfers auch intensiver ermittelt wird, zumal bei ungenauer Aussage vielleicht gerade weitere Ermittlungen zur Sachverhaltsaufklärung dienlich sind.

Kreuztabelle 41: Ermittlungsintensität / Schilderungen des Opfers bei der ersten Vernehmung

		Anzahl der Ermittlungen (in %)			%/n
		keine	**1-3**	**4-6**	**Gesamt**
Schilderungen des Opfers bei der ersten Vernehmung	**detailliert**	32,0	46,6	21,4	**100,0/103**
	ungenau	36,8	45,6	17,5	**100,0/57**
	keine	66,7	33,3	0,0	**100,0/9**
Gesamt[93]		**35,5**	**45,6**	**18,9**	**100,0/169**

e.) Zusammenfassung

Einige Variablen wiesen einen Zusammenhang[94] mit dem Ermittlungsverhalten der Strafverfolgungsbehörden auf: Die Ermittlungsorgane ermittelten in Fällen, in denen das Opfer Defizite auf psychischer und/oder intellektueller Ebene aufwies, intensiver als in den anderen Fällen. Es liegt die Vermutung nahe, dass hier der Sachverhalt weiterer Aufklärung bedurfte, da das Opfer eventuell Schwierigkeiten bei der Schilderung der Tat hatte oder dass Menschen mit diesen Defiziten auch eher als mutmaßliche Opfer angesehen werden, da sie verletzlicher oder labiler erschienen. Verletzungen seitens des Opfers führten ebenfalls dazu, dass die Behörden intensiver ermittelten. Möglich könnte sein, dass das Vorliegen von Verletzungen dazu führte, dass die Ermittlungsbehörden eher davon ausgingen, dass die Tat auch tatsächlich geschehen war. Des Weiteren war festzustellen, dass in Fällen, in denen das Opfer den Kontakt zum Tatverdächtigen herstellte, weniger intensiv ermittelt wurde als in Fällen, in denen die Kontaktaufnahme durch den Tatverdächtigen erfolgte. Dem könnte zugrunde liegen, dass eine Kontaktaufnahme durch das Opfer die Behörden eher vermuten ließ, dass der sexuelle Kontakt freiwillig war. Je früher die Anzeige erfolgte, desto mehr Ermittlungsmaßnahmen wurden auch durchgeführt. Dies könnte sich dadurch erklären lassen, dass einige Ermittlungen keinen Sinn mehr machten, wenn die Tat bereits einige Zeit zurücklag. Jedoch sind zahlreiche Ermittlungsmaßnahmen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Es könnte ein Hinweis darauf sein, dass eine verspätete Anzeige nicht nur die Möglichkeiten, sondern auch die Motivation der Strafverfolgungsbehörden beeinflusste. Je häufiger das Opfer vernommen wurde, desto intensiver wurde auch ermittelt. Dies könnte daran liegen, dass durch die Vernehmungen des Opfers mehr Informationen vorlagen, die zu weiteren Ermittlungen Anlass gaben. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass das Opfer häufiger vernommen wurde, wenn die Polizei intensiv ermittelte. Zumindest ist ein

93 n = 169, da „keine Angaben“ herausgerechnet wurden.

94 Zusammenhang wird hier gleichgesetzt mit dem Vorliegen eines signifikanten Unterschieds zwischen den Gruppen ($\alpha \leq 0,05$) und einer Tendenz ($\alpha \leq 0,1$). Geprüft wurde anhand eines Chi-Quadrat-Tests.

Zusammenhang zwischen den Opfervernehmungen und der Intensität sonstiger Ermittlungshandlungen zu erkennen. Die Tatsache, wie die Polizei die Tat definierte, hatte einen Einfluss auf ihre Ermittlungsintensität. Es war besonders auffällig, dass in Fällen, in denen der Sachverhalt zu keiner Definition oder zu einer Definition außerhalb einer Sexualstraftat Anlass gab, weniger intensiv ermittelt wurde.

Teil 4: Selektions- und Definitionsprozess

I. Darstellung des Selektions- und Definitionsprozesses im Überblick

Die Verlaufsanalyse der beabsichtigten Art beginnt auf der Ebene der Polizei bei der Registrierung einer Straftat. Nach der Registrierung einer Straftat setzt der Selektionsprozess ein, der untersucht werden soll. Es wird der Frage nachgegangen, wie die zahlenmäßige Diskrepanz zwischen Anzeigen und Verurteilungen wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung zustande kommt. Einen Überblick über den Fallschwund insgesamt gibt die folgende *Grafik 43*. Von insgesamt 234 Verfahren kam es nur in 57 Fällen (24,4 %) zu einer Anklage. Die meisten Fälle (68,8 %) wurden durch die Staatsanwaltschaft wegen fehlenden Tatverdachts gem. § 170 Abs. 2 StPO[1] eingestellt. In den 57 angeklagten Fällen kam es in nur 38 (66,7 %) überhaupt zu einer Verurteilung wegen eines Sexualdelikts.

---

1 Zur Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO siehe unter Teil 4 III.

Grafik 43: Der Selektionsprozess des § 177 StGB in Göttingen und Braunschweig

n = 234[2]
100,0 %

Anklage wegen eines Sexualdelikts	„Umdefinition" d.h. Anklage, Strafbefehl oder § 154 StPO wegen eines anderen Delikts	§ 170 Abs. 2 StPO	§§ 154, 154b StPO	§ 205 StPO	§ 153a StPO
57 **24,4 %**	**9** **3,8 %**	**161** **68,8 %**	**5** **2,1 %**	**1** **0,4 %**	**1** **0,4 %**

↓

Hauptverfahren eröffnet
56 **23,9 %**

↓

Hauptverhandlung stattgefunden
53 **22,6 %**

↓

Verurteilung hinsichtlich eines Sexualdelikts	„Umdefinition" d.h. Verurteilung wegen eines anderen Delikts	Freispruch	Einstellung
38 **16,2 %**	**7** **3,0 %**	**5** **2,1 %**	**3** **1,3 %**

↓

Freiheitsstrafe ohne Bewährung	Freiheitsstrafe mit Bewährung	§ 5 Abs. 3 JGG, Psychiatrisches Krankenhaus § 63 StGB	Zucht-/ Erziehungsmittel
16 **6,8 %**	**17** **7,3 %**	**2** **0,9 %**	**3** **1,3 %**

↓

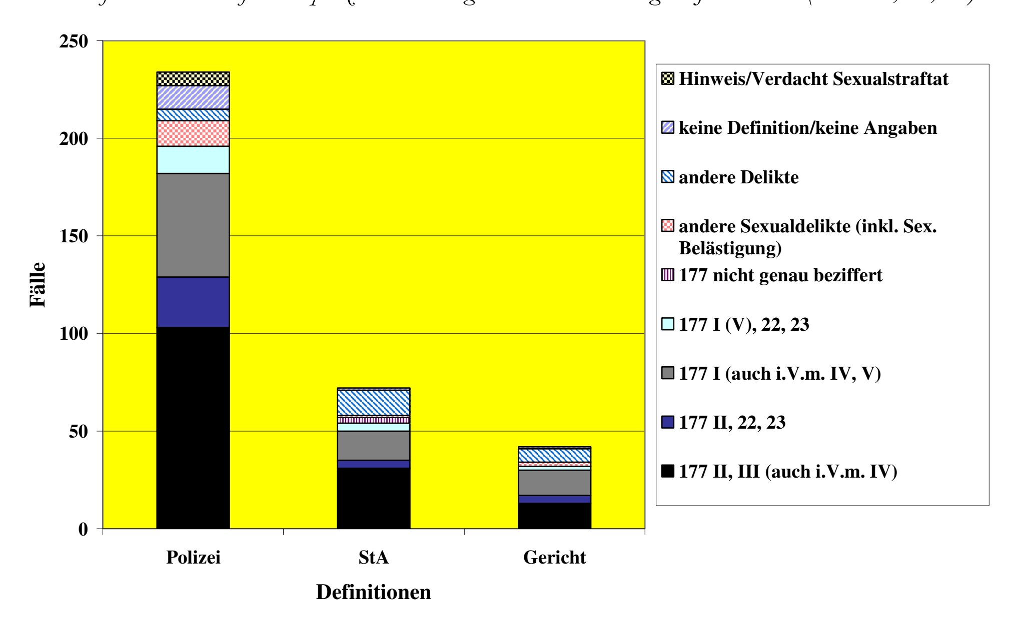
Sicherungsverwahrung § 66 StGB	Psychiatrisches Krankenhaus § 63 StGB	Entziehungsanstalt § 64 StGB
3 **1,3 %**	**1** **0,4 %**	**1** **0,4 %**

Neben der Selektion ist von Interesse, mit welcher tatbestandlichen Einordnung durch die Träger der Strafverfolgung angezeigte Sachverhalte den Gang durch die Strafverfolgung durchlaufen, inwieweit also deliktsspezifische Ausfälle zu ver-

[2] Hier definiert: 1 Verfahren = 1 Tatverdächtiger mit einem Opfer.

zeichnen sind und inwieweit Definitionswechsel zwischen den Instanzen der Strafverfolgung auftreten. Es wird der Frage nachgegangen, inwieweit die Staatsanwaltschaft der polizeilichen Einschätzung eines Delikts als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung folgt oder von ihr abweicht und inwieweit das Gericht der staatsanwaltschaftlichen Definition folgt oder den Sachverhalt unter einen anderen Straftatbestand subsumiert. Eine grobe Auskunft hierzu gibt die folgende *Grafik 44*.

Grafik 44: Der Definitionsprozess in Göttingen und Braunschweig im Jahre 2002 (n = 234, 72, 45)



Die Diskrepanz der ersten beiden Säulen in *Grafik 44* beruht auf den vielen Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft. In diesen Fällen findet keine Definition durch die Staatsanwaltschaft statt. Definitionen durch die Staatsanwaltschaft finden nur bei den Anklagen[3], den herunterdefinierten Sachverhalten (wenn also der Sachverhalt in den Augen der Staatsanwaltschaft keine Sexualstraftat darstellt, sondern bei gleichbleibendem Sachverhalt eine Nichtsexualstraftat angenommen wird, wegen derer z.B. gem. § 154 StPO[4] eingestellt wird oder ein Strafbefehl[5] beantragt wird), bei Sachverhalten, bei denen zwar das Sexualdelikt nicht nachgewiesen werden kann und dieses gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wird, ein Strafbefehl oder eine Anklage aber wegen eines Nichtsexualdelikts stattfindet, und den Einstellungen gem. § 153a StGB[6] (wegen Nichtsexualdelikten) statt.

3 Zur Anklage siehe unter Teil 4 III.
4 Zur Einstellung gem. § 154 StPO siehe unter Teil 4 III.
5 Zum Strafbefehl siehe unter Teil 4 III.
6 Zur Einstellung gem. § 153a StPO siehe unter Teil 4 III.

Grafik 44 zeigt, dass es eine deliktsspezifische Filterung gibt. Betrachtet man die **Sexualdelikte** (die versuchte und vollendete Vergewaltigung sowie die versuchte und vollendete sexuelle Nötigung) ist eine kontinuierliche Abnahme der Zahlen zu verzeichnen. Der Anteil der **Nichtsexualdelikte** wird hingegen im Laufe des Verfahrens von der polizeilichen hin zur staatsanwaltschaftlichen Definition größer.

Diese Beobachtung offenbart, dass ein Teil der Fälle im Laufe der Strafverfolgung eine wechselnde tatbestandliche Einordnung erfährt.

II. Definition durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft

1. Definition durch die Polizei

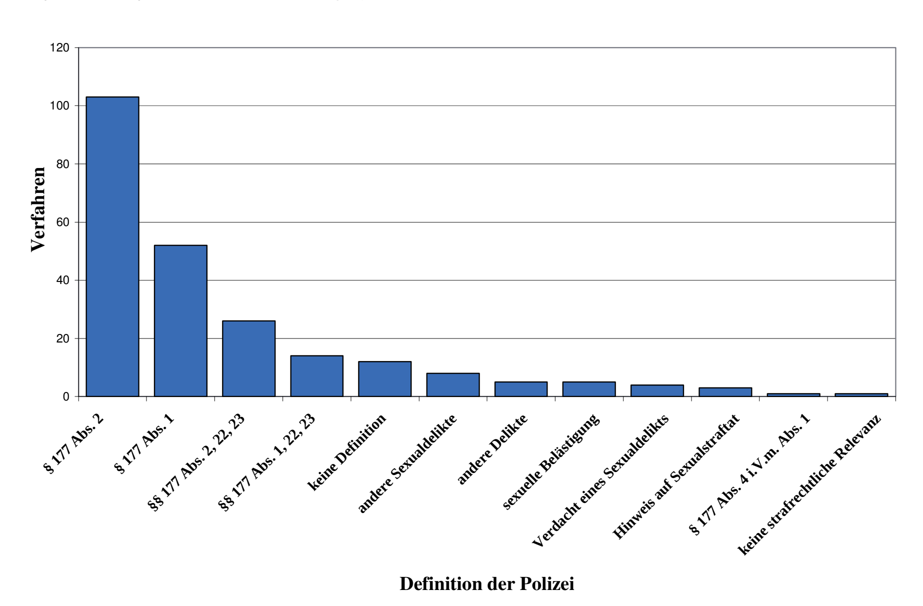
Mit den Definitionsprozessen der Träger strafrechtlicher Sozialkontrolle wird sich im Folgenden beschäftigt und versucht, für jede Instanz gesondert die entscheidungsrelevanten Faktoren herauszuarbeiten.

Die polizeiliche Definition erfolgte in vielen Fällen nur ungenau, eine juristische Subsumtion des Sachverhalts unter den Tatbestand des § 177 StGB ist von der Polizei auch nicht zu erwarten. Hier wurde nun so vorgegangen, dass z.B. beim Fehlen von §§-Angaben, aber dem Vorliegen von begrifflicher Definition, diese unter den Tatbestand des § 177 StGB subsumiert wurde (z.B. aus dem Tatvorwurf „versuchte Vergewaltigung" wurde §§ 177 Abs. 2, 22, 23 usw.). Insoweit wurden die Definitionen der Polizei, wenn solche vorlagen, zu möglichst wenigen genauen Kategorien zusammengefasst.

In 44 % der Fälle[7] wurde der Tatbestand des § 177 Abs. 2 StGB als erfüllt angesehen, in 22,2 % der der sexuellen Nötigung gem. § 177 Abs. 1 StGB. Eine Definition als versuchte Vergewaltigung gem. §§ 177 Abs. 2, 22, 23 StGB erfolgte in 11,1 % der Fälle, eine als versuchte sexuelle Nötigung gem. §§ 177 Abs. 1, 22, 23 StGB in 6 % der Fälle. In insgesamt 5,1 % der Fälle war keine polizeiliche Definition in den Akten zu finden. Als anderes Sexualdelikt (z.B. § 179 oder § 182 StGB) wurden 3,4 % der Fälle eingeschätzt, als andere Delikte (also als keine Sexualdelikte) 2,1 % der Fälle (wobei diese trotzdem bei der StA als Sexualdelikte anhängig waren und somit auch in diese Auswertung fielen). Unspezifisch als sexuelle Belästigung definiert wurden 2,1 % der Fälle; dass der Verdacht eines Sexualdelikts vorläge, war in 1,7 % der Fälle in den Akten zu finden. In 1,3 % der Fälle wurde anstatt einer Definition der „Hinweis auf ein Sexualdelikt" vermerkt, in einem Fall (0,4 % der Fälle) lag nach Angaben der Polizei der § 177 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 StGB vor, und in einem weiteren Fall (0,4 %) war nach Ansicht der Polizei keine strafrechtliche Relevanz des Sachverhalts gegeben.

[7] n = 234.

Grafik 45: Definition durch die Polizei (n = 234)



Die Definition der Polizei erfolgt letztendlich danach, was sie zum Sachverhalt ermitteln konnte. Hierbei stützt sie sich weitestgehend auf die Aussagen des Opfers.

Interessant ist daher zu untersuchen, inwieweit die Definition der Polizei mit den Angaben des Opfers über das Verwenden von Nötigungsmitteln durch den Tatverdächtigen übereinstimmt.

Auffallend ist hier, dass es Fälle gibt, in denen das Opfer angab, dass keine Nötigungsmittel verwendet wurden, die potentielle Tat jedoch als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung durch die Polizei angesehen und definiert wurde.

Kreuztabelle 42: Definition der Polizei / Nötigungsmittel laut Opferangaben

		Definition der Polizei (in %)				**%/n**
		Vollendung § 177 Abs. 1 oder 2	**Versuch § 177 Abs. 1 oder 2**	**keine**	**sonstiges[8]**	**Gesamt**
Nötigungs-Mittel	**Gewalt**	64,6	26,3	5,1	4,0	**100,0/99**
	Drohungen	80,0	6,7	13,3	0,0	**100,0/15**
	hilflose Lage	75,0	12,5	0,0	12,5	**100,0/8**
	List	0,0	100,0	0,0	0,0	**100,0/4**
	mehrere Nötigungsmittel kumulativ	86,2	13,8	0,0	0,0	**100,0/29**
	keine Nötigungsmittel	64,9	8,1	0,0	27	**100,0/37**
Gesamt[9]		**68,2**	**20,3**	**3,6**	**7,8**	**100,0/192**

Des Weiteren ist von Interesse, ob die Schilderungen des Opfers bezüglich eines Versuchs oder einer Vollendung der Tat mit den Definitionen der Polizei konform gehen. Gab das Opfer an, die Tat sei im Versuchsstadium stecken geblieben, nahm die Polizei in 71,4 % der Fälle ebenfalls eine versuchte sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung an. Wurde die Tat laut Opfer vollendet, fiel die Definition in 73, 8 % der Fälle auch als vollendete Tat aus. Schilderte das Opfer von sonstigen Vollendungen (Küssen oder Entkleiden) wurde dies in 64, 3 % der Fälle als vollendete sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung durch die Polizei angesehen, in 14,3 % der Fälle nur als versuchte.

---

8 Hierunter fallen andere Delikte, andere Sexualdelikte, sexuelle Beleidigung sowie die Fälle, in denen die Polizei Hinweise oder einen Verdacht hinsichtlich eines Sexualdeliktes hatte.

9 n = 192, da „keine Angaben“ herausgerechnet wurden.

Kreuztabelle 43: Definition der Polizei / Versuche und Vollendungen der Tat laut Opferangaben

		Definition der Polizei (in %)				%/n
		Vollendung § 177 Abs. 1 oder 2	**Versuch § 177 Abs. 1 oder 2**	**keine**	**sonstiges**	**Gesamt**
	Versuche[10]	23,8	71,4	0,0	4,8	**100,0/21**
	Vollendungen[11]	73,8	8,9	6,0	11,3	**100,0/168**
	sonstige Vollendungen[12]	64,3	14,3	7,1	14,3	**100,0/14**
Gesamt[13]		**68,0**	**15,8**	**5,4**	**10,8**	**100,0/203**

2. Definition durch die Staatsanwaltschaft

Mit der Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft gerät das Verfahren an die vorentscheidende Instanz[14]; vorentscheidend vor allem, weil die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung innehat. In 68,8 % der Fälle fand eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO statt[15]. Dies waren also Fälle, in denen der Tatnachweis nicht geführt werden konnte. Neben diesem rein zahlenmäßigen Ausmaß des Filterungsprozesses ist von Interesse, mit welcher tatbestandlichen Einordnung durch die Träger der Strafverfolgung angezeigte Sachverhalte den Gang von der Polizei zur Staatsanwaltschaft absolvieren. Dazu werden zunächst die Definitionen der Fälle durch die Staatsanwaltschaft dargestellt und diese sodann denen der Polizei gegenübergestellt.

Definitionen fanden durch die Staatsanwaltschaft statt[16], wenn eine Anklage wegen eines Sexualdelikts erhoben wurde, aber auch, wenn das Sexualdelikt zwar eingestellt wurde, aber Anklage wegen eines Nichtsexualdelikts erhoben wurde oder wegen eines solchen ein Strafbefehl beantragt wurde, zudem bei der Einstellung nach § 153a StPO und bei den Umdefinitionen[17].

---

10 Versuche von GV, OV, AV, Duldung sexueller Handlungen des Tatverdächtigen, sonstige sexuelle Handlungen.

11 Vollendungen von GV, OV, AV, Duldung sexueller Handlungen des Tatverdächtigen, sexuelle Handlungen am Beschuldigten.

12 Küssen, Entkleiden o.ä.

13 n = 203, da „keine Angaben“ herausgerechnet wurden.

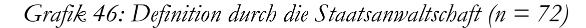
14 Steinhilper, S. 123.

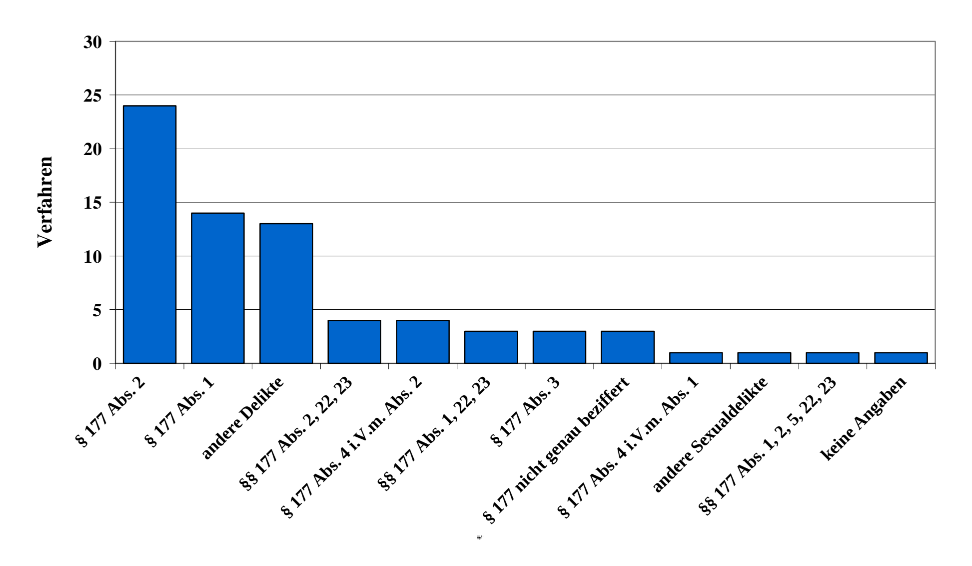
15 Siehe hierzu Teil 4 III.

16 n = 72.

17 Siehe hierzu Teil 4 III.

In 33,3 %[18] der Fälle lag laut Staatsanwaltschaft eine Vergewaltigung gem. § 177 Abs. 2 StGB vor, in 19,4 % der Fälle eine sexuelle Nötigung nach § 177 Abs. 1 StGB. In 18,1 % der Fälle war der Tatvorwurf der eines anderen Delikts (somit keines Sexualdelikts). Eine versuchte Vergewaltigung gem. §§ 177 Abs. 2, 22, 23 StGB lag in 5,6 % der Fälle vor, in weiteren 5,6 % eine schwere Vergewaltigung nach § 177 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 StGB. In 4,2 % der Fälle wurde eine sexuelle Nötigung versucht gem. §§ 177 Abs. 1, 22, 23 StGB, in weiteren 4,2 % eine schwere Vergewaltigung gem. § 177 Abs. 3 StGB. Eine sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung gem. § 177 StGB (es waren keine Absätze genannt) lag in 4,2 % der Fälle vor, während in einem Fall (1,4 %) der § 177 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 StGB durch die Staatanwaltschaft als erfüllt angesehen wurde und in jeweils einem weiteren Fall (1,4 %) ein anderes Sexualdelikt und eine versuchte Vergewaltigung in einem minder schweren Fall gem. §§ 177 Abs. 1, 2, 5, 22, 23 StGB. In einem Fall (1,4 %) war keine Definition durch die Staatsanwaltschaft zu finden.


Grafik 46: Definition durch die Staatsanwaltschaft (n = 72)



Nach Absätzen differenziert, stellen sich die Definitionen folgendermaßen dar:

18 Von n = 72.

Tabelle 44: Definition der Staatsanwaltschaft – nach Absätzen

Definition der Staatsanwaltschaft	Häufigkeit	Prozent
§ 177 Abs. 2 versucht oder vollendet	28	38,9
§ 177 Abs. 1 versucht oder vollendet	17	23,6
sonstiges[19]	14	19,4
§ 177 Abs. 4	5	6,9
§ 177 Abs. 3	3	4,2
§ 177 nicht genau beziffert	3	4,2
§ 177 Abs. 5	1	1,4
keine	1	1,4
Gesamt	**72**	**100,0**

Nach Versuch oder Vollendung zusammengefasst, stellen sich die Definitionen der Staatsanwaltschaft folgendermaßen dar:

[19] Hierunter fallen andere Delikte und andere Sexualdelikte.

Tabelle 45: Definition der Staatsanwaltschaft – nach Versuch/Vollendung

Definition der Staatsanwaltschaft	**Häufigkeit**	**Prozent**
Vollendung § 177 Abs. 1 oder 2	46	63,9
sonstiges	14	19,4
Versuch § 177 Abs. 1 oder 2	8	11,1
§ 177 nicht genau beziffert	3	4,2
keine	1	1,4
Gesamt	**72**	**100,0**

a.) Übereinstimmung mit der Definition durch die Polizei

Es gilt nun zu untersuchen, inwieweit die Definition der Staatsanwaltschaft mit der der Polizei übereinstimmt. Hierbei wird einmal nach Absätzen zusammengefasst und im Anschluss nach Versuch oder Vollendung.

Wenn die Polizei den Tatvorwurf der sexuellen Nötigung gem. § 177 Abs. 1 StGB als gegeben ansah, so sah die Staatsanwaltschaft in 40 % der Fälle diesen ebenfalls als gegeben an. Wenn die Polizei den Tatvorwurf der Vergewaltigung als verwirklicht ansah, so tat dies die Staatsanwaltschaft in immerhin 57,5 % der Fälle. Es stimmten alle Fälle des § 177 Abs. 4 StGB überein. Wenn die Polizei den Tatvorwurf „wegen sonstiger Delikte" als gegeben ansah, so sah diesen in 75 % der Fälle auch die Staatsanwaltschaft als gegeben an.

Kreuztabelle 46: Definition der Staatsanwaltschaft / Definition der Polizei – nach Absätzen zusammengefasst -

		Definition der Staatsanwaltschaft (in %)								**%/n**
		§ 177 Abs. 1	**§ 177 Abs. 2**	**§ 177 Abs. 3**	**§ 177 Abs. 4**	**§ 177 Abs. 5**	**sonstiges**	**keine**	**§ 177 nicht genau beziffert**	**Gesamt**
Definition der Polizei	**§ 177 Abs. 1**	40,0	16,0	0,0	0,0	0,0	32,0	4,0	8,0	**100,0/25**
	§ 177 Abs. 2	15,0	57,5	7,5	10,0	2,5	7,5	0,0	0,0	**100,0/40**
	§ 177 Abs. 4	0,0	0,0	0,0	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**100,0/1**
	sonstiges	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0	75,0	0,0	0,0	**100,0/4**
	keine	0,0	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	**100,0/2**
Gesamt		**23,9**	**38,9**	**4,2**	**6,9**	**1,4**	**19,4**	**1,0**	**4,2**	**100,0/72**

Fasst man die Definitionen nach Versuch oder Vollendung zusammen, so ergeben sich folgende Übereinstimmungen von der polizeilichen und der staatsanwaltschaftlichen Definition. Sah die Polizei eine vollendete Tat als gegeben an, so tat dies die Staatsanwaltschaft in fast 70 % dieser Fälle ebenfalls. Bei den Versuchen ergibt sich jedoch ein anderes Bild. Hier stimmten die Definitionen in nur 26,7 % der Fälle überein, stattdessen sah in 60 % der Fälle die Staatsanwaltschaft die Tat als vollendet an.

Kreuztabelle 47: Definition der Staatsanwaltschaft / Definition der Polizei- nach Versuch oder Vollendung zusammengefasst –

		Definition der Staatsanwaltschaft (in %)					**%/n**
		Vollendung § 177 Abs. 1, 2, 3, 4	**Versuch § 177 Abs. 1, 2, 5**	**keine**	**sonstiges**	**§ 177 nicht genau beziffert**	**Gesamt**
Definition der Polizei	**Vollendung § 177 Abs. 1, 2, 3, 4**	68,6	7,8	2,0	17,6	3,9	**100,0/51**
	Versuch § 177 Abs. 1, 2	60,0	26,7	0,0	13,3	0,0	**100,0/15**
	keine	50,0	0,0	0,0	0,0	50,0	**100,0/2**
	sonstiges	25,0	0,0	0,0	75,0	0,0	**100,0/4**
Gesamt		**63,9**	**11,1**	**1,4**	**19,4**	**4,2**	**100,0/72**

b.) Staatsanwaltschaftliche Tatbewertung in Abhängigkeit von verfahrensbezogenen Merkmalen

Wenn von einer Konsistenz der Definitionen gesprochen wird, dann meint dies die Fälle, in denen die Absätze (bis auf den Absatz 5 des § 177 StGB, welcher ein minder schwerer Fall ist) der jeweiligen §§ sowie die Einordnung in Vollendung oder Versuch bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft identisch waren. Keine expliziten Definitionen lagen dann vor, wenn entweder bei der Polizei und/oder bei der Staatsanwaltschaft keine genaue Einordnung des Delikts erfolgte. Divergenz wurde in allen übrigen Fällen angenommen.

Dass die Staatsanwaltschaft bei ihrer Tatbewertung sich an der Beweislage orientiert, lässt sich mit den folgenden Überlegungen stützen. Wenn man davon ausgeht, dass die Ermittlungen der Polizei auf die Aufklärung eines Sachverhalts abzielen und dass mit vermehrter Ermittlungsintensität auch die Aufklärung verbessert wird, so ließe sich mit zunehmender Stärke der Ermittlungen eine vermehrte Eindeutigkeit des potentiellen Falles postulieren. Es ist zu vermuten, dass ein besser aufgeklärter Vorfall auch die Definition der Strafverfolgungsbehörden erleichtert. Im Folgenden wird daher die Ermittlungsintensität der Polizei in Beziehung gesetzt zur Konsistenz oder Divergenz der Definitionen durch die Polizei sowie durch die Staatsanwaltschaft.

Sowohl die Anteile der konstanten Tatbewertungen als auch die Umwertungen liegen recht nahe beieinander.

Es ist keine Tendenz dahingehend ersichtlich, dass eine höhere Ermittlungsintensität zu einer Konstanz in der Tatbewertung führt.

Kreuztabelle 48: staatsanwaltschaftliche Definition / Ermittlungsintensität der Polizei

		Tatbewertung der Staatsanwalt (in %)			**%/n**
		konsistent	**divergent**	**keine explizite**	**Gesamt**
Ermittlungs-handlungen	**keine**	40,9	45,5	13,6	**100,0/22**
	1-3	44,8	48,3	6,9	**100,0/29**
	4-6	52,4	47,6	0,0	**100,0/21**
Gesamt		**45,8**	**47,2**	**6,9**	**100,0/72**

Aus dem Grund, dass eben ein aufgeklärter Vorfall die Definition erleichtert, wird untersucht, ob das Aussageverhalten des Opfers einen Einfluss auf die Stabilität der Definitionen des Sachverhalts durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft hat.

Erstaunlich sind auch hier die Ergebnisse. Je genauer die Aussage des Opfers war, desto eher fand eine Umwertung der Tat statt. Zu beachten ist aber, dass Fälle einer ungenauen Aussage mit n = 7 eher gering sind. Von einem signifikanten Zusammenhang kann daher nicht gesprochen werden.

Ein Zusammenhang zwischen der Aussagequalität und der Stabilität der Sachverhaltsdefinition durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft konnte hier nicht nachgewiesen werden.

Kreuztabelle 49: staatsanwaltschaftliche Definition / Aussagequalität des Opfers

		Tatbewertung der Staatsanwalt (in %)			%/n
		konsistent	**divergent**	**keine explizite**	**Gesamt**
Aussagequalität des Opfers	**detailliert**	40,4	53,8	5,8	**100,0/52**
	ungenau	85,7	14,3	0,0	**100,0/7**
	keine	100,0	0,0	0,0	**100,0/1**
Gesamt[20]		**46,7**	**48,3**	**5,0**	**100,0/60**

Interessant ist nunmehr die Frage, ob das Aussageverhalten des Tatverdächtigen einen Einfluss auf die Stabilität der Definitionen des Sachverhalts durch die Polizei und durch die Staatsanwaltschaft hat.

Aber auch hier sind keine signifikanten Ergebnisse zu finden. Auch das Aussageverhalten des Tatverdächtigen im Ermittlungsverfahren hat keinen Einfluss auf das Subsumtionsverhalten der Staatsanwaltschaft.

Kreuztabelle 50: staatsanwaltschaftliche Definition / Aussageverhalten des Angeklagten bei der ersten Vernehmung hinsichtlich des Tatvorwurfs

		Tatbewertung der Staatsanwaltschaft (in %)			%/n
		konsistent	**divergent**	**keine explizite**	**Gesamt**
Aussageverhalten des Angeklagten	**Geständnis**	44,4	55,6	0,0	**100,0/9**
	Teilgeständnis	33,3	66,7	0,0	**100,0/12**
	Aussageverweigerung	53,3	33,3	13,3	**100,0/15**
	Bestreiten	48,1	44,4	7,4	**100,0/27**
Gesamt[21]		**46,0**	**47,6**	**6,3**	**100,0/63**

[20] n = 60, da „keine Angaben“ herausgerechnet wurden.

[21] n = 63, da „keine Angaben“ herausgerechnet wurden.

Es liegt die Vermutung nahe, dass sich bei frühzeitiger Beteiligung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren die polizeiliche Definition durch die Vorgaben der Staatsanwaltschaft der staatsanwaltschaftlichen Definition angleicht. Eine frühzeitige Beteiligung der Staatsanwaltschaft findet bei ihrem Antrag auf Haftbefehl statt. Es wird daher überprüft, inwieweit sich Verfahren, in denen der Tatverdächtige in Untersuchungshaft genommen wurde, im Hinblick auf die Konsistenz der Tatbewertungen unterscheiden von den Verfahren, in denen der Tatverdächtige nicht in Untersuchungshaft gelangte.

Es ist allerdings zu erkennen, dass in Fällen, in denen kein Haftbefehl beantragt und erlassen wurde, eine höhere Konstanz der Tatbewertungen zu finden ist als in Fällen, in denen der Beschuldigte in Untersuchungshaft gelangte (vgl. Kreuztabelle 51). Dementsprechend ist der Anteil der Umwertungen in Fällen von einer frühzeitigen Beteiligung der Staatsanwaltschaft durch Beantragung eines Haftbefehls höher als in Fällen ohne eine diesbezügliche Beteiligung.

Der Antrag und der Erlass eines Haftbefehls haben mithin keinen Einfluss auf eine konstantere Tatbewertung.

Kreuztabelle 51: staatsanwaltschaftliche Tatbewertung / U-Haft

		Tatbewertung der Staatsanwaltschaft (in %)			**%/n**
		konsistent	**Divergent**	**keine explizite**	**Gesamt**
U-Haft	**ja**	41,9	54,8	3,2	**100,0/31**
	nein	48,8	41,5	9,8	**100,0/41**
Gesamt		**45,8**	**47,2**	**6,9**	**100,0/72**

Es liegt die Vermutung nahe, dass Fälle, in denen das Opfer selbst die Anzeige erstattete und damit einen Einfluss auf das Definitionsverhalten der Polizei hatte, eher konstant in ihrer Tatbewertung bleiben als Fälle, in denen Dritte die mutmaßliche Tat schildern und eine nachträgliche Aussage des Opfers selbst die Definition verändern könnte.

Erstaunlich ist daher das Ergebnis, dass der Anteil von Umwertungen bei Anzeigen durch das Opfer höher ist als bei Fällen von Drittanzeigen, so dass die Ausgangshypothese nicht verifiziert werden kann (zu beachten ist allerdings der geringe Anteil dieser Fälle mit n = 16).

Kreuztabelle 52: staatsanwaltschaftliche Definition / anzeigende Person

		Tatbewertung der Staatsanwaltschaft (in %)			%/n
		konsistent	**divergent**	**keine explizite**	**Gesamt**
Anzeige durch	**Opfer**	43,4	50,9	5,7	**100,0/53**
	Dritte	50,0	37,5	12,5	**100,0/16**
	Eigenermittlungen	66,7	33,3	0,0	**100,0/3**
Gesamt		**45,8**	**47,2**	**6,9**	**100,0/72**

Je nachdem, welchem Geschlecht der Abschlussverfügende angehört, könnte auch eine unterschiedliche Konstanz in der Tatbewertung vorzufinden sein.

Bei weiblichen Vertretern der Staatsanwaltschaft erfolgte in 70,4 % der Fälle eine konstante Bewertung, hingegen bei männlichen nur in 58,8 % der Fälle.

Es liegt eine Tendenz dahingehend vor, dass Staatsanwältinnen sich eher der polizeilichen Tatbewertung anschließen als ihre männlichen Kollegen ($\chi 2$ (2, 70) = 7,402; $\alpha < .05$[22]). Ein Grund hierfür ist jedoch nicht ersichtlich.

Kreuztabelle 53: staatsanwaltschaftliche Tatbewertung / Geschlecht des abschlussverfügenden Staatsanwalts

		Tatbewertung der Staatsanwaltschaft (in %)			%/n
		konsistent	**divergent**	**keine explizite**	**Gesamt**
Geschlecht der StA	**männlich**	30,3	60,6	9,1	**100,0/33**
	weiblich	62,2	35,1	2,7	**100,0/37**
Gesamt[23]		**47,1**	**47,1**	**5,7**	**100,0/70**

[22] In zwei Zellen ist die erwartete Häufigkeit kleiner als fünf. Aber auch exakte Tests weisen ein Signifikanzniveau unter 10 % aus.

[23] n = 70, da „keine Angaben" herausgerechnet wurden.

c.) Staatsanwaltschaftliche Tatbewertung in Abhängigkeit von tatbezogenen Merkmalen

Die staatsanwaltschaftliche Entscheidung darüber, ob sie der polizeilichen Definition folgt oder nicht, betrifft nicht allein verfahrensbezogene Merkmale, sondern auch Geschehensabläufe. Eine Untersuchung staatsanwaltschaftlicher Tatbewertung muss somit auch der Frage nachgehen, ob und – wenn ja – wie das Tatgeschehen das Definitionsverhalten der Staatsanwaltschaft beeinflusst.

Im Folgenden wird untersucht, ob die Angabe von Nötigungsmitteln durch das Opfer im Zusammenhang steht mit der Konsistenz oder Divergenz der Definitionen. Es wird davon ausgegangen, dass Fälle, in denen das Opfer angab, dass Nötigungsmittel verwandt wurden, eher konstant beurteilt wurden, als Fälle, in denen laut Opferangaben keine Nötigungsmittel verwandt wurden und somit rechtlich ein gewaltsames Sexualdelikt ausscheidet.

Es ist tatsächlich so, dass der Anteil der konstanten Tatbewertungen bei Fällen mit angegeben Nötigungsmitteln bei 50,8 % liegt, während in den anderen Fällen nur in 18,2 % eine konstante Tatbewertung erfolgte und stattdessen in über 70 % eine Umwertung stattfand (vgl. Kreuztabelle 54).

Es erscheinen also Fälle, in denen das Opfer keine Nötigungsmittel schildert, rechtlich – gerade wohl durch die Polizei – Schwierigkeiten in der rechtlichen Beurteilung zu erzeugen (allerdings muss hier der geringe Anteil dieser Fälle mit nur n = 11 beachtet werden, sodass zumindest nicht von einem signifikanten Unterschied gesprochen werden kann).

Kreuztabelle 54: staatsanwaltschaftliche Definition / Nötigungsmittel laut Opferangaben

		Tatbewertung der Staatsanwaltschaft (in %)			**%/n**
		konsistent	**divergent**	**keine explizite**	**Gesamt**
Nötigungsmittel	**keine**	18,2	72,7	9,1	**100,0/11**
	mindestens eins	50,8	42,4	6,8	**100,0/59**
Gesamt[24]		**45,7**	**47,1**	**7,1**	**100,0/70**

Es folgt nun die Untersuchung, ob die Tatsache, dass das Opfer körperlichen Widerstand geleistet hat, einen Einfluss auf die Konsistenz oder Divergenz der Definitionen hat. Es liegt die Vermutung nahe, dass bei Vorliegen eines körperlichen Widerstandes eher die Tatbestandsalternative des § 177 Abs. 1 StGB der Gewalt angenommen wird und damit eine konstantere Tatbewertung stattfindet.

[24] n = 70; keine Angaben wurden herausgerechnet.

Bei dem Vorliegen körperlichen Widerstandes durch das Opfer lag in 51,4 % der Fälle eine konstante Tatbewertung vor, in den übrigen Fällen in nur 40,5 %. Allerdings sind die Unterschiede nicht so groß, als dass ein statistisch aussagekräftiges Zusammenhangsmaß erzielt wurde.

Einen Einfluss auf die Stabilität der Definitionen hat der körperliche Widerstand seitens des Opfers nicht.

Kreuztabelle 55: staatsanwaltschaftliche Definition / körperlicher Widerstand des Opfers

		Tatbewertung der Staatsanwalt (in %)			**%/n**
		konsistent	**divergent**	**keine explizite**	**Gesamt**
körperlicher Widerstand	**ja**	51,4	42,9	5,7	**100,0/35**
	nein	40,5	51,4	8,1	**100,0/37**
Gesamt		**45,8**	**47,2**	**6,9**	**100,0/72**

Es wird der Vermutung nachgegangen, dass Fälle, in denen das Opfer unter Alkohol stand und daher auch nur beschränkt Angaben zur Tat machen konnte, eher zu einer Umwertung führen als die Fälle mit nüchternen Opfern.

Aber genau das Gegenteil ist der Fall. Der Anteil konstanter Tatbewertungen ist gerade in Fällen mit alkoholisierten Opfern besonders hoch (vgl. Kreuztabelle 56). Eine Umwertung fand in diesen Fällen selten bzw. gar nicht statt. Ein möglicher Grund für dieses Ergebnis könnte sein, dass alkoholisierte Opfer ihre Aussagen weniger oft korrigieren oder ergänzen, da ihnen möglicherweise die Erinnerung schwerer fällt als Opfern, die bei der Tat nüchtern waren ($\chi2$ (4, 70) = 12,242; $\alpha < .05$[25]).

[25] In fünf Zellen ist die erwartete Häufigkeit kleiner als fünf. Aber auch exakte Tests weisen ein Signifikanzniveau unter 10 % aus.

Kreuztabelle 56: staatsanwaltschaftliche Definition / Opfer unter Alkohol während der Tat

		Tatbewertung der Staatsanwalt (in %)			%/n
		konsistent	**divergent**	**keine explizite**	**Gesamt**
Opfer unter Alkohol	**nein**	35,2	59,3	5,6	**100,0/54**
	ja, gering	75,0	16,7	8,3	**100,0/12**
	Ja, erheblich	100,0	0,0	0,0	**100,0/4**
Gesamt[26]		**45,7**	**48,6**	**5,7**	**100,0/70**

Stand der Tatverdächtige während der Tat unter Alkohol, waren keine Unterschiede erkennbar bezüglich der Tatbewertung. Ergebnisse hinsichtlich der Untersuchung eines Zusammenhangs mit Zärtlichkeiten vor der Tat waren nicht aussagekräftig, da diese Fälle mit n = 5 verschwindend gering waren. Weitere Variablen, wie z.B. Verletzungen seitens des Opfers, Versuch oder Vollendung laut Opferangaben, Anzahl der Übergriffe, wiesen keine oder wenig aussagekräftige Zusammenhänge auf; das Signifikanzniveau lag jeweils über 10 %, so dass die Unterschiede zufällig sein können und die Variablen für das Definitionsverhalten der Staatsanwaltschaft vermutlich keine Rolle spielen.

d.) Staatsanwaltschaftliche Tatbewertung in Abhängigkeit von personenbezogenen Merkmalen/Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung

Die Entscheidung darüber, ob die Staatsanwaltschaft der Definition der Polizei folgt, ergibt sich nicht nur aus den Geschehensabläufen, sondern auch aus den Personen des Tatverdächtigen und des Opfers. Ob etwaige persönliche Eigenschaften von Beschuldigtem und Opfer das Definitionsverhalten der Staatsanwaltschaft beeinflussen, galt es zu untersuchen.

Überraschend und beruhigend zugleich ist, dass die Persönlichkeitsmerkmale von Tatverdächtigem und Opfer für die Frage, ob die Staatsanwaltschaft der Definition der Polizei folgt oder von ihr abweicht, bis auf eine Ausnahme ohne Einfluss zu sein scheinen. Nationalität, Schulabschluss, Ausbildungsabschluss, das Vorliegen eines festen Arbeitsverhältnisses, das Bestehen von psychischen und/oder intellektuellen Defiziten oder von Süchten, einschlägige Vorstrafen, Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung: In keinem Fall ergaben sich nennenswerte

[26] n = 70; keine Angaben wurden herausgerechnet.

Unterschiede in der Konsistenz oder Divergenz der Tatbewertung. Die erreichten Zusammenhangsmaße lagen allesamt über einem Signifikanzniveau von 10 %, zumeist sogar über 20 %.

Lediglich im Hinblick auf das Vorliegen von Vorstrafen seitens des Beschuldigten ließen sich Unterschiede für das staatsanwaltschaftliche Definitionsverhalten ermitteln. War der Beschuldigte vorbestraft, so lag der Anteil der konstanten Tatbewertung bei 64,3 % und der der Umwertung bei 31 % (vgl. Kreuztabelle 57). Bei nicht vorbestraften Tatverdächtigen lag der Anteil der konstanten Tatbewertungen bei nur 20 % und der der Umwertungen bei gar 70 %.

Es ist eine Signifikanz zu erkennen, dass bei vorbestraften Tatverdächtigen die Staatsanwaltschaft den polizeilichen Definitionen eher folgt ($\chi2$ (2, 72) = 13,830; $\alpha < .05$[27]). Eine Begründung hierfür ist schwer zu finden. Es könnte jedoch so sein, dass die Polizei sich bei vorbestraften Tatverdächtigen genauer mit dem Tatvorwurf auseinandersetzt, welcher dann im Einklang mit dem der Staatsanwaltschaft ist.

[27] In zwei Zellen liegt die erwartete Häufigkeit unter fünf. Deshalb wurden zusätzlich exakte Test mit Hilfe der Monte-Carlo-Methode berechnet. Auch diese weisen für den genannten Effekt signifikante Werte aus. Jedoch lag bei einschlägigen Vorstrafen der Signifikanzwert bei 0,849; der Anteil einschlägig Vorbestrafter war aber auch sehr gering mit n = 10.

Kreuztabelle 57: staatsanwaltschaftliche Definition / Vorstrafenbelastung des Tatverdächtigen

		Tatbewertung der Staatsanwalt (in %)			%/n
		konsistent	**divergent**	**keine explizite**	**Gesamt**
Vorstrafen	**ja**	64,3	31,0	4,8	**100,0/42**
	nein	20,0	70,0	10,0	**100,0/30**
Gesamt		**45,8**	**47,2**	**6,9**	**100,0/72**

e.) Zusammenfassung

Folgende Variablen wiesen einen Zusammenhang[28] mit dem Tatbewertungsverhalten der Staatsanwaltschaft auf: Es lag eine Tendenz dahingehend vor, dass Staatsanwältinnen sich eher der polizeilichen Tatbewertung anschlossen als ihre männlichen Kollegen. Ein Grund hierfür ist jedoch nicht ersichtlich. War das Opfer zur Tatzeit alkoholisiert, führte dies zu einer konstanten Tatbewertung. Ein Grund hierfür könnte sein, dass deren Aussagen mangels Erinnerungsvermögen seltener korrigiert wurden. Wenn der Tatverdächtige vorbestraft war, so folgte die Staatsanwaltschaft den polizeilichen Definitionen häufiger als in den Fällen, in denen der Tatverdächtige keine Vorstrafen aufwies. Eine Begründung hierfür ist schwer zu finden. Es könnte jedoch so sein, dass die Polizei sich bei vorbestraften Tatverdächtigen genauer mit dem Tatvorwurf auseinander setzte, welcher dann im Einklang mit dem der Staatsanwaltschaft war.

III. Selektion durch die Staatsanwaltschaft

1. Vorbemerkung

Bei der Abschlussverfügung handelt es sich zunächst um die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens oder die Erhebung der öffentlichen Klage (sei es die Anklage oder der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls). Erachtet die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsergebnis für so vollständig, dass sie von der Möglichkeit der Verurteilung des Beschuldigten im Hauptverfahren überzeugt ist, erhebt sie

[28] Zusammenhang wird hier gleichgesetzt mit dem Vorliegen eines signifikanten Unterschieds zwischen den Gruppen ($\alpha \leq 0{,}05$) und einer Tendenz ($\alpha \leq 0{,}1$). Geprüft wurde anhand eines Chi-Quadrat-Tests.

Anklage, § 170 Abs. 1 StPO. Die Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren ein, wenn das Ermittlungsergebnis die Erhebung der öffentlichen Klage nicht trägt, wenn mit anderen Worten zu erwarten ist, dass das Gericht im Zwischenverfahren keinen hinreichenden Tatverdacht annehmen bzw. aus rechtlichen Gründen das Verfahren nicht eröffnen wird[29].

2. Untersuchungsergebnisse

Gemäß § 177 StGB als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung angezeigte Vorfälle bereiten häufig Schwierigkeiten beim Tatnachweis. Eine verspätete Anzeigeerstattung, fehlende Personen- und Sachbeweise, der Einfluss von Alkohol, psychische Störungen, widersprüchliche oder unglaubwürdige Aussagen der Anzeigeerstatter sowie die fehlende Bereitschaft an der weiteren Aufklärung mitzuwirken, sind wichtige Ursachen dafür.

Zunächst einmal erfolgt überblicksartig die Darstellung der Verfahrensbeendigung durch die Staatsanwaltschaften Göttingen und Braunschweig im Jahr 2002 im Vergleich. Auffällig ist hierbei die hohe Einstellungsquote gem. § 170 Abs. 2 StPO in der vorliegenden Untersuchung. Sie liegt deutlich über der Quote bei Sexualstraftaten in Niedersachsen, wobei ein genauer Vergleich nicht erfolgen kann, da in der vorliegenden Untersuchung nur Verfahren der sexuellen Nötigung und der Vergewaltigung erfasst sind, die gerade besondere Beweisschwierigkeiten aufweisen.

[29] Kühne, Rn 580.

Tabelle 58: Verfahrensbeendigung im Ermittlungsverfahren im Vergleich

Verfahrensbeendigung	Sexualstraftaten in Niedersachsen[30] (in %)	eigene Untersuchung (%/n)
Anklagerhebung	23,3	24,4
Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	3,7	0,0
Einstellung mit Auflagen	3,4	0,4
Einstellung ohne Auflagen, vorläufige Einstellung	7,7	2,5
Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	49,9	68,8
Umdefinitionen	nicht verzeichnet	3,8
andere Erledigungsart	12,0	0,0
Gesamt	**100,0**	**100,0/234**

Die Untersuchung der **Kontinuität der Staatsanwälte** im Ermittlungsverfahren ergab Folgendes: In 83,3 % der Fälle war der Staatsanwalt, der die Ermittlungen führte, auch derjenige, der den Abschluss der Ermittlungen verfügte. In 10,3 % der Fälle fand ein Wechsel statt; dieser war zum Teil darin begründet, dass zuvor eine andere Staatsanwaltschaft zuständig war und den Fall abgegeben hat oder ein Rechtsreferendar den Fall bearbeitete. In 6,4 % der Fälle gab es keine Angaben zur Kontinuität des Staatsanwalts.

a.) Einstellungsgründe

Eine Einstellung erfolgt durch eine Verfügung, die zu begründen und zu unterschreiben ist[31]. Die Gründe sind im Einzelnen anzugeben (RiStBV Nr. 88, 89 Abs. 2). Durch die Einstellung tritt kein Strafklageverbrauch ein, das heißt, dass das Verfahren jederzeit wieder aufgenommen werden kann[32].

Bevor die Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft genauer untersucht werden, erfolgt zunächst eine überblicksartige Darstellung. Die 168 Einstellungen lassen sich folgendermaßen differenzieren: 95,8 % erfolgten gem. § 170 Abs. 2 StPO wegen mangelnden Tatverdachts, 3 % der Verfahren wurden gem. §§ 154, 154b StPO bei Mehrfachtätern bzw. wegen Ausweisung des Beschuldigten einge-

30 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, R 2.6, 2002, S. 101.
31 Pfeiffer, § 170, Rn 5.
32 RGSt 67, S. 316.

stellt, und jeweils nur ein Fall (0,6 %) wurde gem. § 205 StPO vorläufig bzw. gem. § 153a StPO gegen Auflagen eingestellt (vgl. Tabelle 59).

Tabelle 59: Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft

Einstellungen	**Häufigkeit**	**Prozent**
§ 170 Abs. 2 StPO	161	95,8
§§ 154, 154b StPO	5	3,0
§ 205 StPO	1	0,6
§§ 153a StPO	1	0,6
Summe der eingestellten Fälle	**168**	**100,0**

b.) Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO

Die Einstellung nach § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO kann sachliche oder rechtliche Gründe haben. Sie kann beruhen z.B. auf dem Fehlen hinreichenden Tatverdachts oder auf einem Verfahrenshindernis oder auf dem Opportunitätsprinzip.

In 161 Fällen (68,8 %) fand eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO statt. In fünf von diesen Fällen erfolgte jedoch eine Anklageerhebung oder ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls wegen eines Nichtsexualdelikts, d.h. die Staatsanwaltschaft konnte den Tatnachweis eines Sexualdelikts nicht führen, jedoch den eines Nichtsexualdelikts.

In 116 Fällen (72 %) wurde wegen mangelnden Tatverdachts eingestellt (vgl. Tabelle 60). Warum ein Tatverdacht nicht nachgewiesen werden konnte, wurde wie folgt begründet:

In 62 Fällen (53,4 %) fehlten Indizien und Beweise für das Vorliegen einer Sexualstraftat. In 25 Fällen (21,6 %[33]) äußerte sich das Opfer nicht zum Tatvorwurf, in 22 Fällen (19 %) bestritt das Opfer das Vorliegen einer Sexualstraftat oder revidierte seine Aussage, in 17 Fällen (14,7 %) war das Opfer nicht glaubwürdig, in 16 Fällen (13,8 %) widersprachen Zeugenaussagen den Aussagen des Opfers, in neun Fällen (7,8 %) waren die Aussagen des Opfers widersprüchlich, in neun Fällen (7,8 %) waren die Aussagen der Opfer zu unbestimmt, in sechs Fällen (5,2 %) entlasteten Beweismittel den Beschuldigten, in fünf Fällen (4,3 %) war der Rauschzustand der Beteiligten der Grund für den mangelnden Tatnachweis, in fünf Fällen (4,3 %) erkannte das Opfer den Tatverdächtigen nicht bei der Wahl-

[33] Von n = 116.

lichtbildvorlage wieder, in vier Fällen (3,4 %) wirkte der geschilderte Tathergang unglaubwürdig und in drei Fällen (2,6 %) gab es Anhaltspunkte, dass die Anzeige aus Wut oder Rache am bisherigen Partner erstattet worden ist[34]. Des Weiteren gab es noch andere diverse Gründe, die in der Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft angeführt wurden. Hierzu zählten drei Fälle (2,6 %), in denen der Vorsatz nicht nachweisbar war, zwei Fälle (1,7 %), in denen das Opfer noch nach der Tat Kontakt zum Tatverdächtigen gesucht hat, weitere zwei Fälle (1,7 %), in denen das Opfer bereits eine falsche Anzeige erstattet hatte, ein Fall (0,9 %), in dem der Tatverdächtige nicht identifiziert wurde.

Wie oben erwähnt, gab es 22 Fälle, in denen das Opfer seine belastende Aussage revidierte. In einigen von diesen Fällen waren die Motive hierfür in den Akten aufgeführt: Es gab Fälle, in denen das Opfer seine Aussage revidierte, da die Tat frei erfunden worden war, mal war es die Angst vor dem aktuellen Partner, da der sexuelle Kontakt zum Beschuldigten eigentlich freiwillig erfolgt war, mal war die ursprüngliche Aussage aus Wut oder Rache getätigt worden, mal unter dem Einfluss von Drogen oder Alkohol, oder das Opfer hatte sich vom Tatverdächtigen durch den sexuellen Kontakt ausgenutzt gefühlt, und in einem Fall revidierte das Opfer die belastende Aussage, als es erneut mit dem Beschuldigten eine Beziehung einging.

Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass die hohe Einstellungsquote hauptsächlich von den objektiven Beweisschwierigkeiten herrührt.

In 25 Fällen (15,5 %[35]) war kein Straftatbestand erfüllt, da beispielsweise keine Nötigungsmittel angewandt worden sind und der sexuelle Kontakt zwar gegen den Willen des Opfers stattgefunden hatte, jedoch ohne den Einsatz der in § 177 Abs. 1 StGB genannten Nötigungsmittel.

In elf Fällen (6,8 %) waren sonstige Verfahrenshindernisse der Grund für die Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO. Darunter waren vier Fälle, in denen eine Beschränkung der Strafverfolgung auf ein Nichtsexualdelikt stattfand, vier Fälle, in denen die Tatverdächtigen strafunmündig waren, ein Fall von Strafklageverbrauch, ein Fall der Verjährung und ein Fall, der bereits Gegenstand eines anderen Verfahrens war.

---

34 Mehrfachnennungen waren möglich, daher ergeben die % keine 100 %.

35 Von n = 161, da 161 Fälle gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurden.

Tabelle 60: Einstellungsgründe nach § 170 Abs. 2 StPO

Einstellungen	Häufigkeit	Prozent
kein hinreichender Tatverdacht hinsichtlich des Sexualdelikts	116	72,0
kein Straftatbestand erfüllt	25	15,5
sonstige Verfahrenshindernisse	11	6,8
keine näheren Angaben	5	3,1
strafbefreiender Rücktritt	4	2,5
Gesamt	**161**	**100,0**

c.) Einstellung gem. §§ 153 ff. StPO

Abweichend vom Grundsatz des Legalitätsprinzips erlauben die §§ 153 ff. StPO die Einstellung von Ermittlungsverfahren trotz hinreichender Beweislage. Die Entscheidung des Gesetzgebers beruht auf der Erkenntnis, dass es häufig nicht sinnvoll ist, ein Delikt weiter zu verfolgen[36].

Während bei §§ 153, 153a, 153b StPO die absolute Geringfügigkeit der Tat das reduzierte Interesse des Staates an der Strafverfolgung begründet, ist es bei §§ 153c Abs. 1, 154, 154a, 154b, 154c StPO eine relative Geringfügigkeit, die den Staat wenig betroffen erscheinen lässt[37]. Den möglichen Gegenstand des § 153a StPO bilden die Fälle der leichteren und mittleren Kriminalität. Bei ihnen ist im Gegensatz zu denjenigen des § 153 StPO ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung gegeben. Zur Befriedigung dieses Interesses ist die Einstellung des Verfahrens von der Erfüllung von Auflagen und Weisungen abhängig; bis zu deren Erbringung wird vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen[38].

Nach § 154 StPO kann auf die Verfolgung von einzelnen oder mehreren selbstständigen Taten verzichtet werden, wenn sie im Verhältnis zu den anderen verfolgten Taten nicht ins Gewicht fallen bzw. keiner weiteren Sanktion bedürfen[39]. Der Staatsanwaltschaft sind unter den Voraussetzungen des § 154b StPO

[36] Kühne, Rn 583.
[37] Kühne, Rn 593.
[38] Ranft, Rn 1160.
[39] Ranft, Rn 1179.

für die Verfahrenseinstellung erhebliche Entscheidungsspielräume zugewiesen, wenn der Beschuldigte ausgewiesen oder ausgeliefert wird[40].

Ein Verfahren (0,4 %) wurde gem. § 153a StPO eingestellt, leider lag hier kein Einstellungsbescheid den Akten bei, so dass die einzelnen Gründe nicht bekannt sind. Es war allerdings zunächst Anklage durch die Staatsanwaltschaft erhoben worden, das Gericht hätte aber das Hauptverfahren nicht eröffnen wollen, so dass dann durch die Staatsanwaltschaft die Einstellung gegen Auflagen gem. § 153a StPO erfolgte.

Es gab hinsichtlich der Sexualdelikte fünf Einstellungen (2,1 %) nach §§ 154 bzw. 154b StPO. In den Fällen des § 154 StPO war der Tatverdächtige bereits wegen ähnlicher bzw. schwerwiegender Delikte angeklagt oder schon in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht nach § 63 StGB. Im Fall des § 154b StPO war der Tatverdächtige bereits abgeschoben worden.

d.) Vorläufige Einstellung gem. § 205 StPO

Von dieser Möglichkeit, die die Strafklage nicht verbraucht und es gestattet, das Verfahren jederzeit wieder aufzunehmen, ist bei längerer Abwesenheit oder vorübergehender Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten Gebrauch zu machen.

Eine vorläufige Einstellung gem. § 205 StPO erging gegen einen Tatverdächtigen, da dieser bereits aus einem Nachbarland abgeschoben worden war.

e.) Antrag auf Strafbefehl

Der Strafbefehl (§§ 407 ff. StPO) wird von der Staatsanwaltschaft bei Gericht nur bei Vergehen, nicht bei Verbrechen beantragt. Das Gericht prüft zunächst seine Zuständigkeit, dann anhand der Aktenlage den geschilderten Fall. Gibt es dem Antrag der Staatsanwaltschaft statt, wird dem Beschuldigten ein Strafbefehl zugestellt. Der Beschuldigte hat nach Erhalt des Strafbefehls zwei Wochen Zeit, Einspruch gegen den Bescheid einzulegen (§ 410 Abs. 1 StPO). Geschieht dies nicht oder erklärt er sein Einverständnis mit der Maßnahme, so wird der Strafbefehl rechtskräftig. Der rechtskräftige Strafbefehl steht einem rechtskräftigen Urteil gleich (§ 410 Abs. 3 StPO). Legt der Beschuldigte Einspruch in vollem Umfang ein oder ist sein Einspruch auf eine von mehreren Verurteilungen beschränkt, so erfolgt die Hauptverhandlung der Angelegenheit vor Gericht, die auch eine höhere Strafe als die im Strafbefehl genannte zum Ergebnis haben kann[41].

Strafbefehle wegen Sexualdelikten erfolgten keine, jedoch wegen anderer Nicht-Sexualdelikte, die in Grafik 43 unter die Umdefinition durch die Staatsanwaltschaft fallen. Hierunter fielen Strafbefehle wegen Vollrausches gem. § 323a StGB, wegen Beleidigung gem. § 185 StGB, wegen Nötigung gem. § 240 StGB oder wegen einfacher Körperverletzung gem. § 223 StGB.

---

[40] Ranft, Rn 1201.

[41] Meyer-Goßner, § 411, Rn 11.

f.) Umdefinitionen

Es handelt sich hierbei nicht um einen Fachausdruck. Dieser Begriff wurde für diejenigen Fälle gewählt, bei denen die Staatsanwaltschaft **bei gleichem Sachverhalt** eine andere rechtliche Würdigung vornahm, indem sie wegen eines Nichtsexualdelikts anklagte oder einstellte oder einen Strafbefehl beantragte. Der Unterschied zu den Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO, bei denen jedoch eine Anklageerhebung oder ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls wegen eines Nichtsexualdelikts erfolgte, liegt darin, dass im Falle einer Umdefinition der Sachverhalt der gleiche bleibt, nur eine andere rechtliche Wertung dessen stattfindet, während bei der Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO der Tatverdacht hinsichtlich des Sexualdelikts nicht gegeben ist, jedoch bezüglich des darüber hinausgehenden Sachverhalts der Nachweis eines anderen Delikts geführt werden konnte.

In neun Fällen konnte der Nachweis eines Sexualdelikts nicht geführt werden, so dass die Staatsanwaltschaft wegen eines Nichtsexualdelikts anklagte, Strafbefehle beantragte oder gem. § 154 StPO einstellte.

Die Gründe, die zu einer Umdefinition führten, waren in fünf Fällen, dass einfach keine Sexualstraftat stattgefunden hatte, in einem Fall war der Tatbestand des Vollrausches gem. § 323a StGB erfüllt und in einem Fall war die sexuelle Handlung nicht erheblich i.S.d. § 184c StGB, in zwei Fällen waren keine näheren Angaben zu finden.

g.) Anklageerhebung

Erachtet die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsergebnis für so vollständig, dass sie von der Verurteilung des Beschuldigten im Hauptverfahren überzeugt ist, erhebt sie Anklage, § 170 Abs. 1 StPO. Die Staatsanwaltschaft muss hierbei gleichsam die Entscheidung des Gerichts im Zwischenverfahren, §§ 199 ff. StPO, vorvollziehen und prüfen, ob das Ermittlungsergebnis den Beschuldigten als hinreichend verdächtig erscheinen lässt, § 203 StPO.

Gem. § 170 Abs. 1 StPO liegt genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage vor, wenn die Beweisfähigkeit des Tatvorwurfs den Grad der Wahrscheinlichkeit erreicht hat und mit einer Verurteilung zu rechnen ist[42]. Die Klageerhebung ist Prozessvoraussetzung für die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung.

In 57 Fällen (24,4 %) erhob die Staatsanwaltschaft Anklage wegen eines Sexualdelikts. In 30 Fällen (52,6 %[43]) war das angeklagte Sexualdelikt laut Staatsanwaltschaft in Tateinheit verwirklicht worden, in 19 Fällen (33,3 %) waren die Sexualdelikte teilweise in Tateinheit, teilweise in Tatmehrheit begangen worden und in sechs Fällen (10,5 %) wurde durch die Staatsanwaltschaft Tatmehrheit angenommen. In zwei Fällen (3,5 %) konnte aus der Abschlussverfügung die Konkurrenz der angeklagten Delikte nicht ermittelt werden.

42 BGH in NJW 1960, S. 2346.
43 Ausgegangen wurde von n = 57.

Mit der Anklageerhebung ist die Bestimmung des zuständigen Gerichts verbunden. Für seine Entscheidung, bei welchem Gericht welcher Ordnung die Anklage erhoben werden soll, hat der Staatsanwalt bereits eine Prognose bezüglich des Strafmaßes zu treffen, das er für die jeweilige Tat im Höchstfall erwartet. Des Weiteren ist ein maßgebendes Kriterium für die Wahl des Gerichts, ob der Staatsanwalt dem Fall eine besondere Bedeutung beimisst, dann kann der Staatsanwalt nämlich immer Anklage bei der Strafkammer des Landgerichts erheben (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG).

20 Fälle (35,1 %) wurden vor dem Landgericht angeklagt, 19 (33,3 %) vor dem Jugendgericht und 18 (31,6 %) vor dem Amtsgericht (hiervon ein Fall vor dem Strafrichter, die anderen 17 vor dem Schöffengericht).

3. Erledigungsentscheidung der Staatsanwaltschaft

Im Folgenden wird untersucht, ob bestimmte Fallkonstellationen sich hinsichtlich der Erledigungsentscheidung durch die Staatsanwaltschaft unterscheiden.

a.) Zusammenhänge mit verfahrensbezogenen Merkmalen

Zunächst werden mögliche Zusammenhänge zwischen der Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft und verfahrensbezogenen Merkmalen untersucht. Es werden die Untersuchungen von verfahrensbezogenen Merkmalen dargestellt, bei deren Vorliegen ein besonderer Zusammenhang mit der Entscheidung der Staatsanwaltschaft vermutet wird, u.a. die Ermittlungsintensität, Geschlecht des Staatsanwalts, Vernehmungen, Mitwirkungsbereitschaft von Tatverdächtigem und Opfer, Anzeigezeitpunkt, Definition durch die Polizei sowie die Dauer des Ermittlungsverfahrens.

Zunächst gilt es zu untersuchen, ob Verfahren, in denen die **Ermittlungsintensität** besonders hoch ist, eher zu einer Anklage gelangen, weil der Sachverhalt hinreichend ausermittelt worden ist.

Verfahren, in denen keine Ermittlungsmaßnahmen getroffen wurden, wurden in 78,8 % der Fälle gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, eine Anklagerhebung erfolgte in nur 15,4 % der Fälle (vgl. Kreuztabelle 61). Bei Verfahren mit vier bis sechs Ermittlungshandlungen, lag die Einstellungsquote nach § 170 Abs. 2 StPO bei ungefähr 35 %, der Anteil an Anklagen bei fast 60 %.

Es ist deutlich zu erkennen, dass die Anklagequote bei Verfahren mit vielen Ermittlungshandlungen höher ist als bei solchen mit weniger Ermittlungen ($\chi 2$ $(10, 234) = 38{,}849$; $\alpha < .01$[44]). Das könnte heißen, dass je mehr ermittelt wird, desto eher auch angeklagt wird. Es könnte aber auch so begründet sein, dass in

[44] In zwölf Fällen ist die erwartete Häufigkeit kleiner als fünf. Deshalb wurden weitere exakte Tests mit Hilfe der Monte-Carlo-Methode berechnet. Auch diese weisen ein Signifikanzniveau von $\alpha < .01$ aus.

Verfahren, in denen ein Tatverdacht eher begründet ist (und somit eine Anklage auch eher erhoben wird), auch intensiver ermittelt wird.

Kreuztabelle 61: Abschlussverfügung /Anzahl der Ermittlungsmaßnahmen[45]

		Entscheidung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Sexualdelikts (in %)						**%/n**
		Anklage	**§ 170 Abs. 2 StPO**	**§ 153a StPO**	**§§ 154, 154a, 154b StPO**	**§ 205 StPO**	**Umdefinition**	**Gesamt**
Anzahl der Ermittlungen	**keine**	15,4	78,8	0,0	1,9	0,0	3,8	**100,0/104**
	1-3	21,9	69,8	1,0	3,1	0,0	4,2	**100,0/96**
	4-6	58,8	35,3	0,0	0,0	2,9	2,9	**100,0/34**
Gesamt		**24,4**	**68,8**	**0,4**	**2,1**	**0,4**	**3,8**	**100,0/234**

Eine Auswirkung auf die Abschlussverfügung könnte auch das **Geschlecht des Verfügenden** haben. Es könnte sein, dass gerade weibliche Staatsanwälte Delikte, die hauptsächlich ihrem Geschlecht gegenüber begangen werden, diese Delikte eher zur Anklage bringen.

Jedoch ist die Einstellungsquote bei männlichen und weiblichen Beamten der Staatsanwaltschaft fast gleich hoch und auch bezüglich der Anklageerhebung unterscheiden sie sich nicht signifikant.

Kreuztabelle 62: Abschlussverfügung / Geschlecht des Staatsanwalts

		Entscheidung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Sexualdelikts (in %)						**%/n**
		Anklage	**§ 170 Abs. 2 StPO**	**§ 153a StPO**	**§§ 154, 154a, 154b StPO**	**§ 205 StPO**	**Umdefinition**	**Gesamt**
Geschlecht	**männlich**	22,1	70,8	0,0	1,8	0,0	5,3	**100,0/113**
	weiblich	29,2	66,0	0,9	1,9	0,0	1,9	**100,0/106**
Gesamt[46]		**25,6**	**68,5**	**0,5**	**1,8**	**0,0**	**3,7**	**100,0/219**

Im Folgenden wird ein etwaiger Zusammenhang zwischen der **Anzahl der Opfervernehmungen** und der Abschlussverfügung durch die Staatsanwaltschaft untersucht.

In Verfahren, in denen das Opfer nicht vernommen wurde, liegt die Anklagequote bei nur 10,9 %, der Anteil der Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO bei

45 Hierzu zählten keine Vernehmungen, keine vorläufige Festnahme und keine U-Haft.

46 n = 219, da „keine Angaben“ herausgerechnet wurden.

über 80 % (vgl. Kreuztabelle 64). Sobald aber eine oder auch zwei Vernehmungen des Opfers stattfanden, liegt die Anklagequote bei 27,4 % bzw. 23,7 %. Wenn das Opfer drei oder vier mal vernommen wurde, steigt die Anklagequote gar auf 36,4 % bzw. 50 %.

Es ist aber keine Tendenz dahingehend vorliegend, dass bei mehreren Vernehmungen die Wahrscheinlichkeit einer Anklage höher ist, als wenn das Opfer nicht vernommen wird.

Kreuztabelle 63: Abschlussverfügung / Anzahl der Opfervernehmungen

		Entscheidung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Sexualdelikts (in %)						**%/n**
		Anklage	**§ 170 Abs. 2 StPO**	**§ 153a StPO**	**§§ 154, 154a, 154b StPO**	**§ 205 StPO**	**Umdefinition**	**Gesamt**
Anzahl der Opfervernehmungen	**keine**	10,9	81,8	0,0	3,6	0,0	3,6	**100,0/55**
	eine	27,4	63,7	0,8	2,4	0,8	4,8	**100,0/124**
	zwei	23,7	73,7	0,0	0,0	0,0	2,6	**100,0/38**
	drei	36,4	63,6	0,0	0,0	0,0	0,0	**100,0/11**
	vier	50,0	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**100,0/4**
	fünf	0,0	0,0	0,0	100,0	0,0	0,0	**100,0/1**
	sechs	0,0	0,0	0,0	100,0	0,0	0,0	**100,0/1**
Gesamt		**24,4**	**68,8**	**0,4**	**2,1**	**0,4**	**3,8**	**100,0/234**

Einen Einfluss auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft könnte auch die **Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten** haben.

Zunächst wird untersucht, inwieweit die Person des Anzeigenden einen Einfluss auf die Art der Abschlussverfügung hat[47].

Wenn das Opfer selbst die Anzeige erstattete, wurde das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft in 69 % der Fälle eingestellt gem. § 170 Abs. 2 StPO (vgl. Kreuztabelle 64). Zu einer Anklage kam es in 24,1 % der Fälle. Wenn hingegen ein Dritter die Anzeige erstattete, lag die Einstellungsquote bei 60 %, und in 32,5 % der Fälle erfolgte eine Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft. Diese Werte sind nicht signifikant.

Es ist keine Tendenz dahingehend zu erkennen, dass Anzeigen eines Sexualdelikts durch Dritte durch die Strafverfolgungsbehörden ernster genommen werden

47 Siehe hierzu schon unter Teil 3 I 1. e.).

oder aber ihnen eher eine wahrheitsgemäße Schilderung der Ereignisse zugrunde liegt.

Kreuztabelle 64: Abschlussverfügung / Opfer- und Drittanzeige

		Entscheidung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Sexualdelikts (in %)						%/n
		Anklage	**§ 170 Abs. 2 StPO**	**§ 153a StPO**	**§§ 154, 154a, 154b StPO**	**§ 205 StPO**	**Umdefinition**	**Gesamt**
Anzeige durch	**Opfer**	24,1	69,0	0,6	2,9	0,6	2,9	**100,0/174**
	Dritte	32,5	60,0	0,0	0,0	0,0	7,5	**100,0/40**
	Eigenermittlungen	10,0	85,0	0,0	0,0	0,0	5,0	**100,0/20**
Gesamt		**24,4**	**68,8**	**0,4**	**2,1**	**0,4**	**3,8**	**100,0/234**

Die Annahme, dass bei einer nur ungenauen Aussage des Opfers eine Einstellung wahrscheinlicher ist als bei einer detaillierten Schilderung des Tathergangs, liegt nahe.

Wenn das Opfer in detaillierter Weise aussagte, so wurde in 42,3 % dieser Verfahren eine Anklage erhoben und in nur 50 % das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt (vgl. Kreuztabelle 65). Wenn das Opfer ungenau oder gar nicht aussagte, lag die Anklagequote bei nur 8,2 % bzw. 11,1 % und der Anteil an Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO bei über 80, fast 90 %.

Dieser Unterschied ist signifikant. Die Art der Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft unterscheidet sich deutlich bei verschiedenen Aussagequalitäten des Opfers im Ermittlungsverfahren ($\chi 2$ (8, 174) = 25,490; $\alpha < .01$[48]). Dies könnte darin begründet sein, dass bei genau geschildertem Sachverhalt die prozessuale Tat besser umgrenzt werden kann und damit den Anforderungen an eine Anklagschrift Genüge getan werden kann.

48 In zehn Fällen ist die erwartete Häufigkeit kleiner als fünf. Deshalb wurden weitere exakte Tests mit Hilfe der Monte-Carlo-Methode berechnet. Auch diese weisen ein Signifikanzniveau von $\alpha < .05$ aus.

Kreuztabelle 65: Abschlussverfügung / Aussagequalität des Opfers bei der ersten Vernehmung

		Entscheidung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Sexualdelikts (in %)						**%/n**
		Anklage	**§ 170 Abs. 2 StPO**	**§ 153a StPO**	**§§ 154, 154a, 154b StPO**	**§ 205 StPO**	**Umdefinition**	**Gesamt**
Aussagequalität	**detailliert**	42,3	50,0	1,0	1,0	1,0	4,8	**100,0/104**
	ungenau	8,2	86,9	0,0	3,3	0,0	1,6	**100,0/ 61**
	keine	11,1	88,9	0,0	0,0	0,0	0,0	**100,0/9**
Gesamt[49]		**28,7**	**64,9**	**0,6**	**1,7**	**0,6**	**3,4**	**100,0/174**

Sollte ein Geständnis oder ein Teilgeständnis des Beschuldigten vorliegen, müsste es eher zu einer Anklagerhebung kommen als bei Bestreiten des Tatvorwurfs, zumindest dann, wenn keine weiteren belastenden Beweise vorliegen.

War der Tatverdächtige im Ermittlungsverfahren geständig oder zumindest teilgeständig, war die Anklagequote überdurchschnittlich hoch (bei 58,3 % bzw. 73,3 %; vgl. Kreuztabelle 66). Bei Bestreiten des Tatvorwurfs durch den Beschuldigten wurde in nur 19,3 % der Fälle Anklage erhoben und in 74,3 % eingestellt nach § 170 Abs. 2 StPO. Verweigerte der Tatverdächtige die Aussage (was vielleicht an erdrückenden Beweisen liegen kann, aber nicht negativ ausgelegt werden darf), so wurde in 42,4 % der Fälle Anklage erhoben.

Es ist also ein Zusammenhang des Aussageverhaltens des Beschuldigten mit der Erledigungsentscheidung der Staatsanwaltschaft zu erkennen ($\chi 2$ (12, 169) = 33,349; $\alpha < .05$[50]).

Dies mag daran liegen, dass aufgrund der schwierigen Beweislage bei einer Sexualstraftat das Geständnis oftmals erst dazu führt, dass der Tatverdacht als hinreichend betrachtet werden kann.

---

49 n = 174, da es hier nur um die Fälle geht, in denen das Opfer vernommen wurde.

50 In 14 Fällen ist die erwartete Häufigkeit kleiner als fünf. Deshalb wurden weitere exakte Tests mit Hilfe der Monte-Carlo-Methode berechnet. Auch diese weisen ein Signifikanzniveau von $\alpha < .01$ aus.

Kreuztabelle 66: Abschlussverfügung / Aussageverhalten des Tatverdächtigen bei der ersten Vernehmung

		Entscheidung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Sexualdelikts (in %)						%/n
		Anklage	**§ 170 Abs. 2 StPO**	**§ 153a StPO**	**§§ 154, 154a, 154b StPO**	**§ 205 StPO**	**Umde-finition**	**Gesamt**
Aussage-verhalten	**Ge-ständnis**	58,3	33,3	0,0	8,3	0,0	0,0	**100,0/12**
	Teilge-ständnis	73,3	20,0	0,0	0,0	0,0	6,7	**100,0/15**
	Be-streiten	19,3	74,3	0,9	1,8	0,0	3,7	**100,0/109**
	Aussage-verwei-gerung	42,4	57,6	0,0	0,0	0,0	0,0	**100,0/33**
Gesamt[51]		**31,4**	**63,3**	**0,6**	**1,8**	**0,0**	**3,0**	**100,0/169**

Es wird nun dem Zusammenhang zwischen dem **Zeitpunkt der Anzeigeerstattung** und der Erledigungsentscheidung nachgegangen. Es stellt sich die Frage, ob die Wahrscheinlichkeit einer Anklageerhebung bei einem frühen Zeitpunkt der Anzeigeerstattung höher ist als bei einer späten Anzeigeerstattung.

Fälle, die bereits am Tattag angezeigt wurden, gelangten in 22,7 % zu einer Anklage; die Einstellungsquote nach § 170 Abs. 2 StPO lag bei 71,2 %. Wenn die Anzeige am Tag nach der potentiellen Tat erfolgte, lag der Anteil der Anklagen bei 45,2 %, der der Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO bei 48,4 %. Verfahren, denen eine Anzeige später als ein Monat nach der Tat zugrunde lag, wurden in 27,3 % der Fälle angeklagt und in 69 % eingestellt nach § 170 Abs. 2 StPO. Die Anklagequote bei Fällen, die innerhalb eines Monats angezeigt wurden, lag bei nur 13,3 %.

Es ist somit kein Unterschied in der Art der Erledigungsentscheidung der Staatsanwaltschaft zu erkennen, der sich auf den Zeitpunkt der Anzeigeerstattung zurückführen lässt.

[51] n = 169, da „keine Angaben“ herausgerechnet wurden.

Kreuztabelle 67: Abschlussverfügung / Anzeigezeitpunkt

		Entscheidung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Sexualdelikts (in %)						%/n
		Anklage	**§ 170 Abs. 2 StPO**	**§ 153a StPO**	**§§ 154, 154a, 154b StPO**	**§ 205 StPO**	**Um-definition**	**Gesamt**
Zeitpunkt der Anzeige	**am Tattag**	22,7	71,2	0,0	3,0	1,5	1,5	**100,0/66**
	am nächsten Tag	45,2	48,4	0,0	0,0	0,0	6,5	**100,0/31**
	innerhalb einer Woche	25,0	62,5	4,2	0,0	0,0	8,3	**100,0/24**
	innerhalb eines Monats	13,3	86,7	0,0	0,0	0,0	0,0	**100,0/15**
	später als ein Monat nach Tat	27,6	69,0	0,0	0,0	0,0	3,4	**100,0/29**
Gesamt[52]		**27,3**	**66,7**	**0,6**	**1,2**	**0,6**	**3,6**	**100,0/165**

Untersucht wird nun, ob das **Definitionsverhalten der Polizei** im Zusammenhang mit der Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft steht, da dieses auch einen Zusammenhang zur Ermittlungsintensität aufwies. Daher könnte die Beweislage besser sein bei besonders schweren Delikten, was wiederum mit der Anklagequote zusammenhinge.

Zunächst werden hierbei die Definitionen der Polizei nach Versuch und Vollendung zusammengefasst. Sah die Polizei die Tat als vollendet an, wurden 26,3 % der Fälle durch die Staatsanwaltschaft angeklagt und 66 % eingestellt nach § 170 Abs. 2 StPO. Wenn die Tat als nur versucht angesehen wurde, lag die Anklagequote bei 32,5 %, die der Einstellung bei 62,5 %.

Es ist folglich kein Einfluss der als Versuch oder Vollendung definierten Fälle auf die Erledigungsentscheidung gegeben.

[52] n = 165, da „keine Angaben" herausgerechnet wurden.

Kreuztabelle 68: Abschlussverfügung / Tatvorwurf der Polizei – nach Versuch oder Vollendung

		Entscheidung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Sexualdelikts (in %)						%/n
		Anklage	**§ 170 Abs. 2 StPO**	**§ 153a StPO**	**§§ 154, 154a, 154b StPO**	**§ 205 StPO**	**Um-definition**	**Gesamt**
Definition der Polizei	**Vollendung § 177 Abs. 1, 2 oder 4**	26,3	66,0	0,6	2,6	0,6	3,8	**100,0/156**
	Versuch § 177 Abs. 1 oder 2	32,5	62,5	0,0	0,0	0,0	5,0	**100,0/40**
	sonstiges	4,0	92,0	0,0	0,0	0,0	4,0	**100,0/25**
	keine Definition[53]	15,4	76,9	0,0	7,7	0,0	0,0	**100,0/13**
Gesamt		**24,4**	**68,8**	**0,4**	**2,1**	**0,4**	**3,8**	**100,0/234**

Im Anschluss erfolgt nun die Untersuchung der Zusammenhänge mit den nach Absätzen zusammengefassten Definitionen. Sah die Polizei den § 177 Abs. 1 StGB als gegeben an (unabhängig ob versucht oder vollendet), so lag der Anteil der Anklagen bei 24,2 %, der der Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO bei 62,1 % (vgl. Kreuztabelle 69). Stand hingegen der Vorwurf der Vergewaltigung nach Abs. 2 in Raum, so lag die Anklagequote bei 28,7 % und die der Einstellung bei 67,4 %.

Es ist auch hier keine Tendenz dahingehend zu erkennen, dass die Definition als sexuelle Nötigung oder als Vergewaltigung einen Einfluss hat auf die Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft.

[53] In 13 Fällen war keine Definition durch die Polizei erfolgt oder nicht in den Akten zu finden.

Kreuztabelle 69: Abschlussverfügung / Tatvorwurf der Polizei – nach Absätzen

		Entscheidung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Sexualdelikts (in %)						%/n
		Anklage	**§ 170 Abs. 2 StPO**	**§ 153 StPO**	**§§ 154, 154a, 154b StPO**	**§ 205 StPO**	**Umdefinition**	**Gesamt**
Definition der Polizei	**§ 177 Abs. 1**	24,2	62,1	1,5	3,0	0,0	9,1	**100,0/66**
	§ 177 Abs. 2	28,7	67,4	0,0	1,6	0,8	1,6	**100,0/129**
	§ 177 Abs. 4	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**100,0/1**
	sonstiges	3,8	92,3	0,0	0,0	0,0	3,8	**100,0/ 26**
	keine	16,7	75,0	0,0	8,3	0,0	0,0	**100,0/12**
Gesamt		**24,4**	**68,8**	**0,4**	**2,1**	**0,4**	**3,8**	**100,0/234**

Es liegt die Vermutung nahe, dass Verfahren, in denen der Beschuldigte vorläufig festgenommen wurde, eher zu einer Anklage gelangen, da bereits schon die Polizei hier einen hinreichenden Tatverdacht sah.

Dies ist auch der Fall. Wenn in Verfahren der Tatverdächtige vorläufig festgenommen wurde, so wurde dieser in 55,1 % auch angeklagt. Wenn keine vorläufige Festnahme erfolgte, lag die Anklagequote bei nur 16,2 %. Das heißt, dass es zumeist nur zu einer vorläufigen Festnahme kommt, wenn der Beschuldigte hinreichend verdächtig ist. Es ist somit festzustellen, dass die vorläufige Festnahme im Zusammenhang mit der Erledigungsentscheidung der Staatsanwaltschaft steht ($\chi 2$ (5, 234) = 38,959; $\alpha < .01$[54]).

Kreuztabelle 70: Abschlussverfügung / vorläufige Festnahme

		Entscheidung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Sexualdelikts (in %)						%/n
		Anklage	**§ 170 Abs. 2 StPO**	**§ 153a StPO**	**§§ 154, 154a, 154b StPO**	**§ 205 StPO**	**Umdefinition**	**Gesamt**
vorläufige Festnahme	**ja**	55,1	40,8	0,0	2,0	0,0	2,0	**100,0/49**
	nein	16,2	76,2	0,5	2,2	0,5	4,3	**100,0/185**
Gesamt		**24,4**	**68,8**	**0,4**	**2,1**	**0,4**	**3,8**	**100,0/234**

54 In sieben Fällen ist die erwartete Häufigkeit kleiner als fünf. Deshalb wurden weitere exakte Tests mit Hilfe der Monte-Carlo-Methode berechnet. Auch diese weisen ein Signifikanzniveau von $\alpha < .01$ aus.

Es wird vermutet, dass es bei Beschuldigten, die in Untersuchungshaft saßen, eher zu einer Anklageerhebung kommt als bei denjenigen, die nicht der U-Haft zugeführt wurden, denn das Verhängen von Untersuchungshaft setzt natürlich einen hinreichend starken Tatverdacht voraus.

Es ist – wie vermutet – so, dass die Anklagequote bei 81,8 % in den Fällen liegt, in denen der Beschuldigte in U-Haft saß, in Fällen ohne Anordnung der U-Haft bei nur 14,9 % ($\chi 2$ (5, 234) = 89,784; α < 01[55]). Es ist jedoch genauso naheliegend, dass bei Beschuldigten, bei denen eine Anklage im Raume steht, eher U-Haft verhängt wird als bei anderen, das heißt, dass das Verbringen des Beschuldigten in die U-Haft am hinreichenden Tatverdacht liegt.

Kreuztabelle 71: Abschlussverfügung / Untersuchungshaft

		Entscheidung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Sexualdelikts (in %)						%/n
		Anklage	**§ 170 Abs. 2 StPO**	**§ 153a StPO**	**§§ 154, 154a, 154b StPO**	**§ 205 StPO**	**Um-definition**	**Gesamt**
U-Haft	**ja**	81,8	3,0	0,0	0,0	3,0	12,1	**100,0/33**
	nein	14,9	79,6	0,5	2,5	0,0	2,5	**100,0/201**
Gesamt		**24,4**	**68,8**	**0,4**	**2,1**	**0,4**	**3,8**	**100,0/234**

Untersucht wird nun, ob die **Länge des Ermittlungsverfahrens** einen Einfluss auf die Erledigungsentscheidung der Staatsanwaltschaft hat.

Es ist aber keine Tendenz dahingehend zu erkennen, dass ein besonders langes Ermittlungsverfahren eher zu einer Anklage führt; die Anklagequoten sind vollkommen unabhängig von der Dauer des Ermittlungsverfahrens. Dies deckt sich mit dem Ergebnis, dass die Dauer des Ermittlungsverfahrens unabhängig ist von der Durchführung besonders intensiver Ermittlungen.

[55] In sieben Fällen ist die erwartete Häufigkeit kleiner als fünf. Deshalb wurden weitere exakte Tests mit Hilfe der Monte-Carlo-Methode berechnet. Auch diese weisen ein Signifikanzniveau von $\alpha < .01$ aus.

Kreuztabelle 72: Abschlussverfügung / Dauer des Ermittlungsverfahrens

		Entscheidung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Sexualdelikts (in %)						**%/n**
		Anklage	**§ 170 Abs. 2 StPO**	**§ 153a StPO**	**§§ 154, 154a, 154b StPO**	**§ 205 StPO**	**Umdefinition**	**Gesamt**
Dauer des Ermittlungsverfahrens	**< als 1 Monat**	20,8	75,0	0,0	4,2	0,0	0,0	**100,0/24**
	1 bis 2 Monate	21,4	71,4	0,0	0,0	0,0	7,1	**100,0/28**
	2 bis 3 Monate	15,0	75,0	0,0	0,0	0,0	10,0	**100,0/40**
	3 bis 4 Monate	36,4	63,6	0,0	0,0	0,0	0,0	**100,0/22**
	4 bis 5 Monate	23,3	66,7	0,0	3,3	0,0	6,7	**100,0/30**
	5 bis 6 Monate	31,6	68,4	0,0	0,0	0,0	0,0	**100,0/19**
	halbes Jahr und länger	27,3	63,6	1,8	5,5	0,0	18,0	**100,0/55**
Gesamt[56]		**24,3**	**68,8**	**0,5**	**2,3**	**0,0**	**4,1**	**100,0/218**

b.) Zusammenhänge mit der Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung

Es wird nun überprüft, ob es einen Zusammenhang zwischen dem Bekanntschaftsgrad vom Beschuldigten und dem Opfer und der Erledigungsentscheidung durch die Staatsanwaltschaft gibt, da bezogen auf das staatsanwaltschaftliche Erledigungsverhalten bereits in anderen Studien[57] festgestellt wurde, dass die Sanktionswahrscheinlichkeit geringer ist, wenn Verdächtiger und Opfer sich zum Tatzeitpunkt kannten.

Wenn keine Beziehung zwischen dem Opfer und dem Tatverdächtigen vorlag, wurden 60,5 % der Verfahren eingestellt, wenn eine lose Beziehung bestand 70,7 % der Verfahren und bei einer engen Beziehung 69,9 %. Anklage wurde bei Verfahren, in denen keine Beziehung zwischen Opfer und Tatverdächtigem be-

[56] n = 218, da „keine Angaben“ herausgerechnet wurden.

[57] Steinhilper, S. 192; Blankenburg S. 152 ff.

stand, in 30,2 % der Fälle erhoben, bei einer losen Beziehung in 22,4 % und bei einer engen Beziehung in 24,7 % der Fälle.

Bei diesen Ergebnissen kann mithin nicht von einem Einfluss der Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung auf die Erledigungsentscheidung gesprochen werden.

Kreuztabelle 73: Abschlussverfügung / Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung

		Entscheidung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Sexualdelikts (in %)						**%/n**
		Anklage	**§ 170 Abs. 2 StPO**	**§ 153a StPO**	**§§ 154, 154a, 154b StPO**	**§ 205 StPO**	**Umdefinition**	**Gesamt**
Beziehung	**keine**	30,2	60,5	0,0	4,7	0,0	4,7	**100,0/43**
	lose	22,4	70,7	0,9	0,9	0,0	5,2	**100,0/116**
	enge	24,7	69,9	0,0	2,7	1,4	1,4	**100,0/73**
Gesamt[58]		**24,6**	**68,5**	**0,4**	**2,2**	**0,4**	**3,9**	**100,0/232**

keine Beziehung: auch keine am Tattag
lose Beziehung: Bekanntschaft (auch beruflich), Nachbarschaft
enge Beziehung: Freundschaft, Verwandtschaft, Beziehung / Ehe (bestehend oder beendet)

c.) Zusammenhänge mit dem Verhalten vor der Tat

Im Folgenden werden etwaige Zusammenhänge zwischen dem Vortatverhalten der Beteiligten und der Erledigungsentscheidung der Staatsanwaltschaft untersucht.

Es wird der Frage nachgegangen, ob Verfahren, in denen die Kontaktaufnahme durch das Opfer erfolgte, eher eingestellt werden als Verfahren, in denen der Beschuldigte den Kontakt herstellte.

Wenn die Kontaktaufnahme durch das Opfer erfolgte, wurden 17,6 % dieser Verfahren durch die Staatsanwaltschaft angeklagt und in 76,5 % der Fälle erfolgte eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO (Kreuztabelle 74). Nahm der Tatverdächtige den Kontakt zum Opfer auf, so lag die Anklagequote bei immerhin 31,6 % der Fälle und die Einstellungsquote bei nur 59,6 %. Erfolgte die Kontaktaufnahme durch beide Beteiligte gleichermaßen, so sind die Quoten fast identisch mit denen der Fälle einer Kontaktaufnahme durch das Opfer.

Zu beachten ist hier die geringe Anzahl der Fälle, in denen das Opfer den Kontakt herstellt mit n = 17, so dass keine Aussage z.B. darüber möglich ist, ob

[58] n = 232, da Fälle „ohne Angaben“ herausgerechnet wurden.

das Erledigungsverhalten davon beeinflusst wird, welche Person den Kontakt aufnimmt.

Kreuztabelle 74: Abschlussverfügung / Von wem ging die Kontaktaufnahme aus?

		Entscheidung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Sexualdelikts (in %)						**%/n**
		Anklage	**§ 170 Abs. 2 StPO**	**§ 153a StPO**	**§§ 154, 154a, 154b StPO**	**§ 205 StPO**	**Umdefinition**	**Gesamt**
Kontakt durch[59]	**das Opfer**	17,6	76,5	0,0	0,0	0,0	5,9	**100,0/17**
	den Beschuldigten	31,6	59,6	0,7	2,9	0,7	4,4	**100,0/136**
	beide gleichermaßen	16,9	78,0	0,0	1,7	0,0	3,4	**100,0/59**
Gesamt[60]		**26,4**	**66,0**	**0,5**	**2,4**	**0,5**	**4,2**	**100,0/212**

Des Weiteren könnte ein gemeinsamer Besuch einer Veranstaltung[61] im Vorfeld der Tat einen Einfluss auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft haben.

Lag ein solcher vor, wurden diese Fälle in 17,9 % angeklagt und in 78,6 % eingestellt nach § 170 Abs. 2 StPO (vgl. Kreuztabelle 75). Fand ein solcher Besuch nicht statt, lag die Anklagequote bei 25,2 % und die der Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO bei 67,5 %.

Jedoch ist zu beachten, dass auch hier die Anzahl der Fälle mit einem gemeinsamen Besuch einer Veranstaltung im Vorfeld der Tat mit n = 28 eher klein ist und somit keine Aussage hinsichtlich eines Einflusses auf die Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft getätigt werden kann.

59 Zur Definition siehe Fußnote 168.

60 n = 212, da „keine Angaben" herausgerechnet wurden.

61 Z.B. Besuch einer Gaststätte o.ä.

Kreuztabelle 75: Abschlussverfügung / vorher gemeinsame Veranstaltung besucht

		Entscheidung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Sexualdelikts (in %)						%/n
		Anklage	**§ 170 Abs. 2 StPO**	**§ 153a StPO**	**§§ 154, 154a, 154b StPO**	**§ 205 StPO**	**Umdefinition**	**Gesamt**
vorheriger gemeinsamer Besuch einer Veranstaltung	**ja**	17,9	78,6	0,0	0,0	0,0	3,6	**100,0/28**
	nein	25,2	67,5	0,0	2,4	0,5	3,9	**100,0/206**
Gesamt		**24,4**	**68,8**	**0,4**	**2,1**	**0,4**	**3,8**	**100,0/234**

Es wird nun der Frage nachgegangen, ob die Wahrscheinlichkeit einer Einstellung durch die Staatsanwaltschaft höher ist, wenn vor der Tat bereits Zärtlichkeiten ausgetauscht wurden. Grundsätzlich sollte der Austausch von Zärtlichkeiten im Vorfeld der Tat keinen Einfluss darauf haben, ob es zu einer Anklage kommt oder das Verfahren eingestellt wird, da diese im Vergleich zu sexueller Gewalt von gänzlich anderer sozialer Bedeutung sind.

Gab es einen Austausch von Zärtlichkeiten (unabhängig, ob einverständlich, ohne Erwiderung oder gar abgelehnt), so lag die Anklagequote bei 16,7 % und die Einstellungsquote nach § 170 Abs. 2 StPO bei 80 % (vgl. Kreuztabelle 76). Wurden keine Zärtlichkeiten im Vorfeld der Tat ausgetauscht, wurde in 27,4 % dieser Fälle Anklage erhoben und in 64,2 % der Fälle gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Aber hier ist die geringe Anzahl der Fälle von vorherigen Zärtlichkeiten mit n = 30 zu beachten.

In der vorliegenden Untersuchung konnte nicht nachgewiesen werden, dass sich das Entscheidungsverhalten der Staatsanwaltschaft an der Tatsache orientiert, ob im Vorfeld der Tat zwischen Opfer und Tatverdächtigem Zärtlichkeiten ausgetauscht wurden.

Kreuztabelle 76: Abschlussverfügung / Zärtlichkeiten im Vorfeld der Tat

		Entscheidung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Sexualdelikts (in %)						**%/n**
		Anklage	**§ 170 Abs. 2 StPO**	**§ 153a StPO**	**§§ 154, 154a, 154b StPO**	**§ 205 StPO**	**Umdefinition**	**Gesamt**
Zärtlichkeiten	**ja**	16,7	80,0	0,0	3,3	0,0	0,0	**100,0/179**
	nein	27,4	64,2	0,6	2,2	0,6	5,0	**100,0/30**
Gesamt[62]		**25,8**	**66,5**	**0,5**	**2,4**	**0,5**	**4,3**	**100,0/209**

Es wird im Folgenden der Frage nachgegangen, ob Gewalttätigkeiten im Vorfeld der Tat einen Einfluss auf die Erledigungsentscheidung der Staatsanwaltschaft dahingehend haben, dass es in diesen Fällen eher zu einer Anklage kommt.

Dies ist auch der Fall. Die Anklagequote liegt bei Verfahren mit vorherigen Gewalttätigkeiten bei 38,5 %, die Einstellungsquote nach § 170 Abs. 2 StPO bei 59,6 % (vgl. Kreuztabelle 77). Wenn es zu keinen vorherigen Gewalttätigkeiten kam, wurde in 22,6 % der Fälle Anklage erhoben und in 68,4 % eingestellt gem. § 170 Abs. 2 StPO. Dieser Unterschied ist signifikant. Gewalttätigkeiten im Vorfeld der Tat stehen im Zusammenhang mit der Erledigungsentscheidung der Staatsanwaltschaft, und es kommt in diesen Fällen eher zu einer Anklageerhebung ($\chi 2$ (10, 234) = 17,288; $\alpha < .05$[63]).

Dies mag daran liegen, dass das Geschehen aufgrund der bereits in der Vergangenheit bekannt gewordenen Vorkommnisse eher als glaubhaft angesehen wird oder die Beweislage aufgrund der vorherigen Geschehnisse eindeutiger ist.

62 n = 209, da Fälle „ohne Angaben“ herausgerechnet wurden.

63 In elf Fällen ist die erwartete Häufigkeit kleiner als fünf. Deshalb wurden weitere exakte Tests mit Hilfe der Monte-Carlo-Methode berechnet. Diese weisen ebenfalls immerhin ein Signifikanzniveau von $\alpha < .10$ aus.

Kreuztabelle 77: Abschlussverfügung / Gewalttätigkeiten zwischen Opfer und Tatverdächtigem im Vorfeld der Tat

		Entscheidung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Sexualdelikts (in %)						%/n
		Anklage	**§ 170 Abs. 2 StPO**	**§ 153a StPO**	**§§ 154, 154a, 154b StPO**	**§ 205 StPO**	**Umdefinition**	**Gesamt**
Gewalt	**ja**	38,5	59,6	0,0	0,0	1,9	0,0	**100,0/52**
	nein	22,6	68,4	0,6	2,6	0,0	5,8	**100,0/155**
Gesamt[64]		**26,6**	**66,2**	**0,5**	**1,9**	**0,5**	**4,3**	**100,0/207**

d.) Zusammenhänge mit tatbezogenen Merkmalen

Das Tatgeschehen bildet die Grundlage für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft über Anklage und Einstellung. Im Folgenden werden daher Zusammenhänge zwischen tatbezogenen Merkmalen und der Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft untersucht. Dargestellt werden die Untersuchungen mit tatbezogenen Merkmalen, bei denen ein Einfluss auf die Abschlussverfügung vermutet wird, u.a. die eingesetzten Nötigungsmittel, Alkoholisierung des Opfers sowie dessen Verletzungen.

Zunächst ist zu vermuten, dass Fälle, in denen Nötigungsmittel durch das Opfer angegeben wurden, die der Beschuldigte verwendet haben soll, eher zu einer Anklage gelangen als Fälle, in denen laut Opferangaben keine Nötigungsmittel angewandt wurden.

Dies ist auch der Fall. Die Fälle, in denen nach Opferangaben durch den Beschuldigten keine Nötigungsmittel benutzt wurden, werden in den seltensten Fällen angeklagt, sondern entweder eingestellt gem. § 170 Abs. 2 StPO (in 78,4 %) oder zu einem Nichtsexualdelikt umdefiniert (in 16,2 % der Fälle). Wenn das Opfer angab, dass mindestens ein Nötigungsmittel durch den Tatverdächtigen verwendet wurde, erfolgte in immerhin 34,8 % der Fälle eine Anklage und in 60,6 % eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO ($\chi 2$ (10, 234) = 36,670; $\alpha < .01$[65]).

Die Begründung hierfür liegt auf der Hand: Gab das Opfer selbst bereits an, dass der Tatverdächtige keine Nötigungsmittel gebraucht hat, so war schon der Straftatbestand der sexuellen Nötigung oder der Vergewaltigung nicht erfüllt und konnte nicht angeklagt werden.

64 n = 207, da Fälle „ohne Angaben" herausgerechnet wurden.

65 In elf Fällen ist die erwartete Häufigkeit kleiner als fünf. Deshalb wurden weitere exakte Tests mit Hilfe der Monte-Carlo-Methode berechnet. Auch diese weisen ein Signifikanzniveau von $\alpha < .01$ aus.

Kreuztabelle 78: Abschlussverfügung / Nötigungsmittel laut Opferangaben

		Entscheidung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Sexualdelikts (in %)						%/n
		Ankla-ge	**§ 170 Abs. 2 StPO**	**§ 153a StPO**	**§§ 154, 154a, 154b StPO**	**§ 205 StPO**	**Umdefi-nition**	**Gesamt**
Nötigung smittel	**keine**	5,4	78,4	0,0	0,0	0,0	16,2	**100,0/37**
	mind. eins	34,8	60,6	0,6	1,9	0,6	1,3	**100,0/155**
Gesamt[66]		**29,2**	**64,1**	**0,5**	**1,6**	**0,5**	**4,2**	**100,0/192**

Es könnte sein, dass Verfahren, die Taten behandeln, in denen das Opfer alkoholisiert war, eher eingestellt werden.

In den Fällen, in denen das Opfer erheblich alkoholisiert war, lag die Anklagequote bei nur 13 %, wenn hingegen eine geringe Beeinträchtigung gegeben war, lag die Anklagequote bei 30,3 %, sogar etwas höher als in Verfahren, in denen das Opfer gar nicht alkoholisiert war (vgl. Kreuztabelle 79).

Von einem Einfluss der Alkoholisierung des Opfers auf das Erledigungsverhalten der Staatsanwaltschaft kann aber nicht gesprochen werden Zu bedenken ist zudem, dass in den Fällen, in denen das Opfer erheblich alkoholisiert war, seine Aussage oftmals nur ungenau erfolgte (70,6 %) oder gar keine Angaben gemacht wurden (11,8 %).

Kreuztabelle 79: Abschlussverfügung / Alkoholisierung des Opfers bei der Tat

		Entscheidung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Sexualdelikts (in %)						%/n
		Anklage	**§ 170 Abs. 2 StPO**	**§ 153a StPO**	**§§ 154, 154a, 154b StPO**	**§ 205 StPO**	**Umdefi-nition**	**Gesamt**
Alkoholi-sierung des Op-fers	**nein**	28,4	62,8	0,0	2,7	0,7	5,4	**100,0/148**
	ja, gering	30,3	63,6	3,0	0,0	0,0	3,0	**100,0/33**
	ja, erheb-lich	13,0	87,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**100,0/23**
Gesamt[67]		**27,0**	**65,7**	**0,5**	**2,0**	**0,5**	**4,4**	**100,0/204**

66 n = 192, da Fälle „ohne Angaben“ herausgerechnet wurden.
67 n = 204, da „keine Angaben“ herausgerechnet wurden.

Kreuztabelle 80: Alkoholisierung des Opfers / Aussagequalität

		Schilderungen des Opfers (in %)			%/n
		detailliert	**ungenau**	**keine**	**Gesamt**
Alkoholisierung des Opfers	**nein**	69,3	27,2	3,5	**100,0/114**
	ja, gering	60,0	40,0	0,0	**100,0/25**
	ja, erheblich	17,6	70,6	11,8	**100,0/17**
Gesamt[1]		**62,2**	**34,0**	**3,8**	**100,0/156**

Die Schwere einer Straftat bemisst sich nicht zuletzt nach dem eingetretenen Schaden. Allerdings erschöpft sich der Schaden bei sexueller Gewalt nicht in körperlichen Beeinträchtigungen; gravierender sind oftmals die psychischen Verletzungen, welches das Opfer davonträgt. Da diese aus den Akten aber schwer zu ermitteln waren, werden bei der folgenden Untersuchung nur die rein körperlichen Verletzungen einbezogen. Daher folgt nun die Untersuchung, ob es einen Zusammenhang zwischen dem Vorliegen von Verletzungen auf Seiten des Opfers und der Erledigungsentscheidung durch die Staatsanwaltschaft gibt.

Wurde das Opfer durch die potentielle Tat verletzt, wurde in 45,2 % dieser Fälle Anklage erhoben und in nur 50 % das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. War keine Verletzung des Opfers gegeben, so lag die Anklagequote bei 19,8 % und die Einstellungsquote nach § 170 Abs. 2 StPO bei 72,9 %.

Dieser Unterschied ist signifikant. Fälle mit verletztem Opfer werden eher zur Anklage gebracht ($\chi 2$ (5, 234) = 17,469; $\alpha < .05$[2]).

Die Begründung hierfür liegt auf der Hand, da die Verletzungen als Beweis für das Vorliegen einer Sexualstraftat dienen und somit der hinreichende Tatverdacht eher angenommen werden kann.

---

1 n = 156, da „keine Angaben“ herausgerechnet wurden und nicht alle Opfer vernommen wurden.

2 In sieben Fällen ist die erwartete Häufigkeit kleiner als fünf. Deshalb wurden weitere exakte Tests mit Hilfe der Monte-Carlo-Methode berechnet. Auch diese weisen ein Signifikanzniveau von $\alpha < .01$ aus.

Kreuztabelle 81: Abschlussverfügung / Verletzungen des Opfers

		Entscheidung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Sexualdelikts (in %)						%/n
		Anklage	**§ 170 Abs. 2 StPO**	**§ 153° StPO**	**§§ 154, 154a, 154b StPO**	**§ 205 StPO**	**Umdefinition**	**Gesamt**
verletzt	**ja**	45,2	50,0	2,4	0,0	0,0	2,4	**100,0/42**
	nein	19,8	72,9	0,0	2,6	0,5	4,2	**100,0/192**
Gesamt		**24,4**	**68,8**	**0,4**	**2,1**	**0,4**	**3,8**	**100,0/234**

e.) Zusammenhänge mit personenbezogenen Merkmalen

Opfer und Tatverdächtiger strukturieren durch ihre Mitwirkungsbereitschaft nicht nur den Sachstand und die Verdachtssituation. In der Interaktion mit den Verfolgungsbehörden kommt auch eine geringere oder größere Handlungskompetenz zum Ausdruck; als Indikatoren gelten insoweit die Nationalität und der soziale Status sowie andere Merkmale wie Süchte, Defizite oder die Vorstrafenbelastung.

Zunächst könnte die Nationalität des Opfers eine Auswirkung auf die Abschlussverfügung durch die Staatsanwaltschaft haben.

Waren die Opfer Deutsche, so wurde in 24,2 % der Fälle Anklage erhoben und in 69,1 % eingestellt nach § 170 Abs. 2 StPO (vgl. Kreuztabelle 82). Waren die Opfer aber anderer Staatsangehörigkeit, liegt die Anklagequote bei 30,4 % und die Einstellungsquote gem. § 170 Abs. 2 StPO bei nur 60,9 %.

Die Fälle, in denen die Opfer Nichtdeutsche waren, waren allerdings eher selten (n = 23); es kann aber nicht von einem signifikanten Ergebnis ($\chi 2$ (5, 230) = 9,728; $\alpha < .10$[3]) gesprochen werden.

[3] In sieben Fällen ist die erwartete Häufigkeit kleiner als fünf. Deshalb wurden weitere exakte Tests mit Hilfe der Monte-Carlo-Methode berechnet. Diese zeigen, dass kein signifikanter Zusammenhang nachgewiesen werden kann.

Kreuztabelle 82: Abschlussverfügung / Nationalität des Opfers

		Entscheidung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Sexualdelikts (in %)						%/n
		Anklage	**§ 170 Abs. 2 StPO**	**§ 153a StPO**	**§§ 154, 154a, 154b StPO**	**§ 205 StPO**	**Umdefinition**	**Gesamt**
Nationalität	**deutsch**	24,2	69,1	0,5	1,9	0,0	4,3	**100,0/207**
	nicht deutsch	30,4	60,9	0,0	4,3	4,3	0,0	**100,0/23**
Gesamt[4]		**24,8**	**68,3**	**0,4**	**2,2**	**0,4**	**3,9**	**100,0/230**

Es gilt zu untersuchen, ob die Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft einen Zusammenhang aufweist zu der Nationalität des Tatverdächtigen. Ausländer, die mit der deutschen Sprache – gerade der juristischen – nicht so vertraut sind, könnten in eine Art Defensivrolle gedrängt werden, die sie im Umgang mit Behördenvertretern hilflos oder weniger selbstbewusst machen könnte. Daraus könnte eine geringere Chance entstehen, sich den Instanzen zu widersetzen.

Waren die Beschuldigten Ausländer, so lag die Anklagequote bei 32,1 %, waren sie Deutsche, so lag sie bei 23 % (vgl. Kreuztabelle 83). Die Einstellungsquote nach § 170 Abs. 2 StPO lag bei Fällen mit ausländischen Tatverdächtigen bei 58,5 %, bei Fällen mit Deutschen bei 71,3 %.

Es kann aber nicht von einer Tendenz dahingehend gesprochen werden, dass Fälle mit ausländischen Beschuldigten eher zur Anklage gelangen (α liegt bei 0,187).

Kreuztabelle 83: Abschlussverfügung / Nationalität des Tatverdächtigen

		Entscheidung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Sexualdelikts (in %)						%/n
		Anklage	**§ 170 Abs. 2 StPO**	**§ 153a StPO**	**§§ 154, 154a, 154b StPO**	**§ 205 StPO**	**Umdefinition**	**Gesamt**
Nationalität	**deutsch**	23,0	71,3	0,6	1,1	0,0	4,0	**100,0/174**
	nicht deutsch	32,1	58,5	0,0	3,8	1,9	3,8	**100,0/53**
Gesamt[5]		**25,1**	**68,3**	**0,4**	**1,8**	**0,4**	**4,0**	**100,0/227**

Es gilt zu untersuchen, ob die Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft einen Zusammenhang aufweist zum sozialen Status[6] des Opfers.

---

[4] n = 230, da „keine Angaben“ herausgerechnet wurden.
[5] n = 227, da „keine Angaben“ herausgerechnet wurden.
[6] Der soziale Status setzt sich neben der Berufstätigkeit und der Ausbildung natürlich noch aus weiteren Faktoren zusammen.

Zunächst wird hierfür das Vorliegen eines festen Arbeitsverhältnisses[7] als Einflussfaktor untersucht. Jedoch liegen die jeweiligen Quoten bezüglich der Anklageerhebung und der Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO in Fällen, in denen das Opfer einer festen Arbeit nachging, genauso hoch wie in den Fällen der Opfer ohne ein festes Arbeitsverhältnis, mithin scheint das Bestehen eines festen Arbeitsverhältnisses seitens des Opfers keinen Einfluss auf das Abschlussverhalten der Staatsanwaltschaft zu haben.

Kreuztabelle 84: Abschlussverfügung / festes Arbeitsverhältnis des Opfers

		Entscheidung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Sexualdelikts (in %)						**%/n**
		Anklage	**§ 170 Abs. 2 StPO**	**§ 153a StPO**	**§§ 154, 154a, 154b StPO**	**§ 205 StPO**	**Umdefinition**	**Gesamt**
festes Arbeitsverhältnis	**ja**	28,3	65,0	0,0	0,8	0,0	5,8	**100,0/120**
	nein	27,2	66,7	1,2	2,5	1,2	1,2	**100,0/81**
Gesamt[8]		**27,9**	**65,7**	**0,5**	**1,5**	**0,5**	**4,0**	**100,0/201**

Auch hinsichtlich einer abgeschlossenen Ausbildung des Opfers sowie dessen Schulabschluss sind keine Hinweise darauf zu finden, dass diese Merkmale mit der Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft zusammenhängen.

Es gilt zu untersuchen, ob die Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft einen Zusammenhang aufweist zum sozialen Status[9] des Tatverdächtigen. Schließlich handelt es sich bei der schichtspezifischen Selektivität strafrechtlicher Verfolgung von Taten zum Nachteil von Angehörigen unterer sozialer Schichten um eine vielfach diskutierte Annahme[10].

Hatte der Beschuldigte einen feste Arbeit[11] vorzuweisen, so fand in 25,5 % der Fälle eine Anklageerhebung statt und in 66,7 % eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO (vgl. Kreuztabelle 85). Befand sich der Tatverdächtige in keinem festen Arbeitsverhältnis, so lag die Anklagequote bei 34,1 % und die Einstellungsquote nach § 170 Abs. 2 StPO bei 59,1 %.

Es ist aber keine Tendenz dahingehend zu erkennen, dass die Erledigungsentscheidung der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang steht mit der Frage, ob beim Beschuldigten ein festes Arbeitsverhältnis bestand.

Kreuztabelle 85: Abschlussverfügung / festes Arbeitsverhältnis des Tatverdächtigen

---

7 Hierunter fielen auch das Ausbildungsverhältnis und der gegenwärtige Schulbesuch.

8 n = 201, da „keine Angaben" herausgerechnet wurden.

9 Der soziale Status setzt sich neben der Berufstätigkeit, der Ausbildung, dem Schulabschluss und dem festen Wohnsitz natürlich noch aus weiteren Faktoren zusammen.

10 Vgl. Kürzinger, S. 102 ff.

11 Hierunter fielen auch das Ausbildungsverhältnis und der gegenwärtige Schulbesuch.

		Entscheidung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Sexualdelikts (in %)						**%/n**
		Anklage	**§ 170 Abs. 2 StPO**	**§ 153a StPO**	**§§ 154, 154a, 154b StPO**	**§ 205 StPO**	**Umdefi-nition**	**Gesamt**
festes Arbeits-verhältnis	**ja**	25,5	66,7	1,0	2,0	0,0	4,9	**100,0/102**
	nein	34,1	59,1	0,0	2,3	0,0	4,5	**100,0/88**
Gesamt[12]		**29,5**	**63,2**	**0,5**	**2,1**	**0,0**	**4,7**	**100,0/190**

Die Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft scheint auch nicht beeinflusst zu sein vom Vorliegen eines Ausbildungsabschlusses des Tatverdächtigen, die Quoten bezüglich der Anklagerhebung und der Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO sind in Fällen mit und ohne Abschluss fast gleich hoch.

Hatte der Tatverdächtige einen Schulabschluss erreicht, so erfolgte in 54,1 % dieser Fälle eine Anklageerhebung und in nur 27 % eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO (vgl. Kreuztabelle 86). In Fällen, in denen der Beschuldigte nicht oder noch nicht eine Schule abgeschlossen hatte, lag die Anklagequote bei 31,7 % und die Einstellungsquote nach § 170 Abs. 2 StPO bei 63,4 %.

Es ist eine Tendenz dahingehend zu erkennen, dass in Fällen, in denen der Tatverdächtige einen Schulabschluss hat, es eher zu einer Anklage kommt ($\chi2$ (3, 78) = 11,103; $\alpha < .05$[13]). Gründe sind hierfür nicht ersichtlich.

12 n = 190, da „keine Angaben" herausgerechnet wurden.

13 In vier Fällen ist die erwartete Häufigkeit kleiner als fünf. Deshalb wurden weitere exakte Tests mit Hilfe der Monte-Carlo-Methode berechnet. Auch diese weisen ein Signifikanzniveau von $\alpha < .05$ aus.

Kreuztabelle 86: Abschlussverfügung / Schulabschluss des Tatverdächtigen

		Entscheidung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Sexualdelikts (in %)						**%/n**
		Anklage	**§ 170 Abs. 2 StPO**	**§ 153a StPO**	**§§ 154, 154a, 154b StPO**	**§ 205 StPO**	**Umdefinition**	**Gesamt**
Schulabschluss	**ja**	54,1	27,0	0,0	4,9	0,0	13,5	**100,0/37**
	nein oder noch nicht	31,7	63,4	0,0	4,9	0,0	0,0	**100,0/41**
Gesamt[14]		**42,3**	**46,2**	**0,0**	**5,1**	**0,0**	**6,4**	**100,0/78**

Die Erledigungsentscheidung der Staatsanwaltschaft scheint auch abhängig vom Vorliegen eines festen Wohnsitzes des Beschuldigten zu erfolgen ($\chi 2$ (5, 234) = 11,832; $\alpha < .05$[15]); da Fälle mit Wohnsitzlosigkeit des Beschuldigten aber eher selten sind (mit n = 20), erweist sich dieser Zusammenhang nicht als stabil.

Kreuztabelle 87: Abschlussverfügung / Fester Wohnsitz des Tatverdächtigen

		Entscheidung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Sexualdelikts (in %)						**%/n**
		Anklage	**§ 170 Abs. 2 StPO**	**§ 153° StPO**	**§§ 154, 154a, 154b StPO**	**§ 205 StPO**	**Umdefinition**	**Gesamt**
fester Wohnsitz	**ja**	24,8	68,2	0,5	2,3	0,0	4,2	**100,0/214**
	nein	20,0	75,0	0,0	0,0	5,0	0,0	**100,0/20**
Gesamt		**24,4**	**68,8**	**0,4**	**2,1**	**0,4**	**3,8**	**100,0/234**

Es gilt nun zu untersuchen, ob die Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft einen Zusammenhang aufweist zu einer bestehenden Suchtproblematik seitens des Opfers.

Litt das Opfer unter einer Sucht, so wurden nur 12,5 % der Fälle angeklagt, jedoch 87,5 % wurden eingestellt nach § 170 Abs. 2 StPO (vgl. Kreuztabelle 88). Bestand keine Suchtproblematik seitens des Opfers, so lag die Anklagequote bei 25,2 % und die der Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO bei 67,4 %.

14 n = 78, da „keine Angaben“ herausgerechnet wurden.

15 In sieben Fällen ist die erwartete Häufigkeit kleiner als fünf. Deshalb wurden weitere exakte Tests mit Hilfe der Monte-Carlo-Methode berechnet. Diese Ergebnisse weisen keine signifikanten Effekte mehr nach.

Jedoch ist hier zu beachten, dass der Anteil der suchtkranken Opfer mit n = 16 sehr gering ist. Zudem sind die Aussagen von suchtkranken Opfern eher ungenau (66,7 %), sodass erst recht von keiner Tendenz dahingehend gesprochen werden kann, dass Verfahren mit suchtkranken Opfern eher zu einer Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO gelangen.

Kreuztabelle 88: Abschlussverfügung / Suchtproblematik des Opfers

		Entscheidung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Sexualdelikts (in %)						%/n
		Anklage	**§ 170 Abs. 2 StPO**	**§ 153a StPO**	**§§ 154, 154a, 154b StPO**	**§ 205 StPO**	**Umdefinition**	**Gesamt**
Sucht	**ja**	12,5	87,5	0,0	0,0	0,0	0,0	**100,0/16**
	nein	25,2	67,4	0,5	2,3	0,5	4,1	**100,0/212**
Gesamt		**24,4**	**68,8**	**0,4**	**2,1**	**0,4**	**3,8**	**100,0/234**

Kreuztabelle 89: Schilderungen des Opfers bei der 1. Vernehmung / Suchtproblematik des Opfers

		Schilderungen des Opfers bei der 1. Vernehmung (in %)			%/n
		detailliert	**ungenau**	**keine**	**Gesamt**
Sucht	**ja**	22,2	66,7	11,1	**100,0/9**
	nein	61,8	33,3	4,8	**100,0/165**
Gesamt[16]		**59,8**	**35,1**	**5,2**	**100,0/174**

Es gilt zu untersuchen, ob die Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft einen Zusammenhang aufweist zu einer bestehenden Suchtproblematik seitens des Tatverdächtigen.

Allerdings scheint eine Suchterkrankung des Beschuldigten in keinem Zusammenhang mit der Erledigungsentscheidung der Staatsanwaltschaft zu stehen. Lag eine solche vor, wurden zwar 40 % dieser Fälle angeklagt und nur 55 % eingestellt nach § 170 Abs. 2 StPO. War der Tatverdächtige nicht suchtkrank, lag die Anklagequote bei 22,9 % und die der Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO bei 70,1 %. Allerdings sei auch hier auf die geringe Anzahl von suchtkranken Tatverdächtigen mit n = 20 hingewiesen.

[16] n = 174, da „keine Angaben" herausgerechnet wurden.

Kreuztabelle 90: Abschlussverfügung / Suchtproblematik des Tatverdächtigen

		Entscheidung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Sexualdelikts (in %)						**%/n**
		Anklage	**§ 170 Abs. 2 StPO**	**§ 153a StPO**	**§§ 154, 154a, 154b StPO**	**§ 205 StPO**	**Umde-finition**	**Gesamt**
Sucht	**ja**	40,0	55,0	0,0	5,0	0,0	0,0	**100,0/20**
	nein	22,9	70,1	0,5	1,9	0,5	4,2	**100,0/214**
Gesamt		**68,8**	**24,4**	**0,4**	**2,1**	**0,4**	**3,8**	**100,0/234**

Es gilt zu untersuchen, ob die Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft einen Zusammenhang aufweist zu Defiziten auf einer psychischen und/oder intellektuellen Ebene seitens des Opfers. Begründet könnte dies darin sein, dass diese Opfer aufgrund fehlender Abwehrmechanismen eher in ein sexualbezogenes Tatgeschehen involviert werden.

Wies das Opfer psychische und/oder intellektuelle Defizite auf, so kam es in 41,4 % der Fälle zu einer Anklage und in nur 55,2 % zu einer Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO (vgl. Kreuztabelle 91). Bestanden keine Defizite seitens des Opfers, so lag die Anklagequote bei 22 % und die der Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO bei 70,7 %.

Allerdings muss auch hier wieder auf die geringe Anzahl von Opfern mit solchen Defiziten (n = 29) hingewiesen werden. Im Zusammenhang mit der Erledigungsentscheidung scheint das Vorliegen eines Defizits nicht zu stehen.

Kreuztabelle 91: Abschlussverfügung / Defizite des Opfers

		Entscheidung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Sexualdelikts (in %)						**%/n**
		Anklage	**§ 170 Abs. 2 StPO**	**§ 153a StPO**	**§§ 154, 154a, 154b StPO**	**§ 205 StPO**	**Umdefi-nition**	**Gesamt**
Defizite	**ja**	41,4	55,2	0,0	3,4	0,0	0,0	**100,0/29**
	nein	22,0	70,7	0,5	2,0	0,5	4,4	**100,0/205**
Gesamt		**24,4**	**68,8**	**0,4**	**2,1**	**0,4**	**3,8**	**100,0/234**

Es wird der Frage nachgegangen, ob die Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft einen Zusammenhang aufweist zu Defiziten auf einer psychischen und/oder intellektuellen Ebene seitens des Tatverdächtigen, da diese vielleicht eher dazu neigen, ein Geständnis abzulegen oder dass defizitäre Tatverdächtige eher zu einem sexualbezogenen Delikt neigen.

Wies der Beschuldigte ein solches Defizit auf, so kam es in 41,7 % dieser Fälle zu einer Anklageerhebung und in nur 33,3 % zu einer Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO (vgl. Kreuztabelle 92). Lagen diese Defizite seitens des Tatverdächtigen nicht vor, lag die Anklagequote bei 23,4 % und die der Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO bei 70,7 %.

Es ist ein signifikantes Ergebnis. Fälle, in denen der Beschuldigte oben genannte Defizite aufweist, gelangen eher zu einer Anklageerhebung ($\chi 2$ (5, 234) = 21,071; α <.01[17]). Es muss aber auch hier wieder die geringe Anzahl dieser Beschuldigten mit n = 12 beachtet werden.

Kreuztabelle 92: Abschlussverfügung / Defizite des Tatverdächtigen

		Entscheidung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Sexualdelikts (in %)						**%/n**
		Anklage	**§ 170 Abs. 2 StPO**	**§ 153a StPO**	**§§ 154, 154a, 154b StPO**	**§ 205 StPO**	**Umdefinition**	**Gesamt**
Defizite	**ja**	41,7	33,3	0,0	25,0	0,0	0,0	**100,0/12**
	nein	23,4	70,7	0,5	0,9	0,5	4,1	**100,0/222**
Gesamt		**68,8**	**24,4**	**0,4**	**2,1**	**0,4**	**3,8**	**100,0/234**

Die Vorstrafenbelastung sollte als Persönlichkeitsmerkmal keinen Einfluss auf die Erledigungsentscheidung der Staatsanwaltschaft haben. Die Vorstrafen sind erst später bei der Sanktionierung im Rahmen der Strafzumessung von Bedeutung. Studien[18] besagen aber, dass auch schon im Rahmen der Entscheidung zwischen Anklage und Einstellung die Vorstrafenbelastung eine entscheidende Rolle spielt, insbesondere dann, wenn die Vorstrafe eine einschlägige ist.

Wenn Vorstrafen bekannt waren, wurden 51,7 % der Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, wenn keine bekannt waren, wurden hingegen 79,9 % eingestellt (vgl. Kreuztabelle 93). Wenn keine Vorstrafen bekannt waren, wurden nur 13,2 % der Verfahren angeklagt, bei vorhandenen Vorstrafen kamen hingegen 42,2 % der Verfahren zu einer Anklage.

Hier ist deutlich zu sehen, dass das Vorliegen von Vorstrafen einen Zusammenhang mit der Strafverfolgung aufzeigt. Die Wahrscheinlichkeit einer Anklage ist dann wesentlich höher als bei Verfahren, bei denen der Tatverdächtige keine Vorstrafen aufweist ($\chi 2$ (5, 234) = 34,096; α < .01[19]).

---

17 In acht Fällen ist die erwartete Häufigkeit kleiner als fünf. Deshalb wurden weitere exakte Tests mit Hilfe der Monte-Carlo-Methode berechnet. Auch diese weisen ein Signifikanzniveau von α < .05 aus.

18 Steinhilper, S. 203 f.; Blankenburg, S. 155 ff.

19 In acht Fällen ist die erwartete Häufigkeit kleiner als fünf. Deshalb wurden weitere exakte Tests mit Hilfe der Monte-Carlo-Methode berechnet. Auch diese weisen ein Signifikanzniveau von α < .01 aus.

Kreuztabelle 93: Abschlussverfügung / Vorstrafenbelastung des Tatverdächtigen

		Entscheidung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Sexualdelikts (in %)						**%/n**
		Anklage	**§ 170 Abs. 2 StPO**	**§ 153a StPO**	**§§ 154, 154a, 154b StPO**	**§ 205 StPO**	**Umdefinition**	**Gesamt**
Vorstrafen	**ja**	42,2	51,1	0,0	4,4	1,1	1,1	**100,0/90**
	nein	13,2	79,9	0,7	0,7	0,0	5,6	**100,0/144**
Gesamt		**68,8**	**0,4**	**2,1**	**24,4**	**0,4**	**3,8**	**100,0/234**

Noch interessanter könnte der Zusammenhang zwischen dem Vorliegen von einschlägigen Vorstrafen[20] und der Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft sein. Zu beachten ist hier allerdings, dass es nur 16 Fälle gibt, in denen der Beschuldigte einschlägig vorbestraft war.

War der Beschuldigte einschlägig vorbestraft, so wurde in 62,5 % der Fälle Anklage erhoben und in nur 31,3 % der Fälle gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt (vgl. Kreuztabelle 94). Lagen hingegen keine einschlägigen Vorstrafen vor, so wurde in nur 21,6 % der Fälle angeklagt, und eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO erfolgte in immerhin 71,6 % der Fälle.

Das Abschlussverhalten der Staatsanwaltschaft unterscheidet sich signifikant je nachdem, ob einschlägige Vorstrafen des Beschuldigten bekannt waren ($\chi 2$ (5, 232) = 14,002; $\alpha < .05$). Eine Interpretation ist jedoch aufgrund der niedrigen Fallzahlen mit einschlägigen Vorstrafen (n = 16) eigentlich nicht zulässig[21].

Die Staatsanwaltschaft scheint also den hinreichenden Tatverdacht, der für eine Anklageerhebung vorliegen muss u.a. auch darauf zu stützen, dass jemand bereits straffällig geworden ist, auch wenn dieser Aspekt eigentlich nur im Rahmen der Strafzumessung eine Rolle spielen sollte.

---

20 Als einschlägig definiert sind hier alle Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

21 In acht Fällen ist die erwartete Häufigkeit kleiner als fünf. Deshalb wurden weitere exakte Tests mit Hilfe der Monte-Carlo-Methode berechnet. Diese Tests können keine signifikanten Effekte nachweisen.

Kreuztabelle 94: Abschlussverfügung / einschlägige Vorstrafen des Tatverdächtigen

		Entscheidung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Sexualdelikts (in %)						%/n
		Anklage	**§ 170 Abs. 2 StPO**	**§ 153a StPO**	**§§ 154, 154a, 154b StPO**	**§ 205 StPO**	**Umdefinition**	**Gesamt**
einschlägige Vorstrafen	**ja**	62,5	31,3	0,0	6,3	0,0	0,0	**100,0/16**
	nein	21,6	71,6	0,5	1,8	0,5	4,1	**100,0/218**
Gesamt		**24,4**	**68,8**	**0,4**	**2,1**	**0,4**	**3,8**	**100,0/234**

4. Zusammenfassung

Insgesamt gelangten nur knapp ein Viertel der Verfahren zur Anklage. In fast 70 % der Fälle fand eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO statt, davon die meisten wegen mangelnden Tatverdachts (72 %), und in 15 % der Fälle war kein Straftatbestand erfüllt. Wenn eine Einstellung wegen mangelnden Tatverdachts erfolgte, dann in mehr als der Hälfte der Fälle, weil Indizien und Beweise fehlten. Ansonsten lag der mangelnde Tatverdacht vor, weil das Opfer sich nicht zu der Tat äußerte (21,6 %) oder weil es die Tat sogar bestritt (19 %). In knapp 15 % der Fälle hielt die Staatsanwaltschaft das Opfer nicht für glaubwürdig und stellte deshalb das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO ein. Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass die hohe Einstellungsquote hauptsächlich von den objektiven Beweisschwierigkeiten herrührt. Andere Einstellungsmöglichkeiten als die gem. § 170 Abs. 2 StPO spielten bei den untersuchten Delikten eine nur untergeordnete Rolle.

In knapp 25 % der Fälle kam es zu einer Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft. Davon wurden 20 Fälle (35,1 %) vor dem Landgericht angeklagt, 19 (33,3 %) vor dem Jugendgericht und 18 (31,6 %) vor dem Amtsgericht.

Einige Variablen wiesen einen Zusammenhang[22] in Bezug auf das Selektionsverhalten der Staatsanwaltschaft auf: Die Ermittlungsintensität der Strafverfolgungsorgane hatte einen Einfluss auf die Abschlussverfügung durch die Staatsanwaltschaft. Die Anklagequote war bei Verfahren mit vielen Ermittlungsmaßnahmen höher als bei den übrigen. Das könnte heißen, dass je mehr ermittelt wurde, desto eher wurde auch angeklagt. Es könnte aber auch so begründet sein, dass in Verfahren, in denen ein Tatverdacht eher begründet war (und somit eine Anklage auch eher erhoben wurde), auch intensiver ermittelt wurde. Je detaillierter das Opfer aussagte, desto eher kam es auch zu einer Anklage durch die Staatsanwalt-

[22] Zusammenhang wird hier gleichgesetzt mit dem Vorliegen eines signifikanten Unterschieds zwischen den Gruppen ($\alpha \leq 0{,}05$) und einer Tendenz ($\alpha \leq 0{,}1$). Geprüft wurde anhand eines Chi-Quadrat-Tests.

schaft. Dies könnte darin begründet sein, dass bei genau geschildertem Sachverhalt die prozessuale Tat besser umgrenzt werden konnte und damit den Anforderungen an eine Anklageschrift Genüge getan werden konnte. Auch das Aussageverhalten des Beschuldigten beeinflusste das Selektionsverhalten. Lag ein Geständnis oder zumindest ein Teilgeständnis vor, so kam es eher zu einer Anklageerhebung. Dies mag daran liegen, dass aufgrund der schwierigen Beweislage bei einer Sexualstraftat das Geständnis oftmals erst dazu führte, dass der Tatverdacht als hinreichend betrachtet werden konnte. Wurde der Beschuldigte vorläufig festgenommen oder sogar in Untersuchungshaft genommen, so gelangten diese Fälle eher zu einer Anklageerhebung. Die Begründung hierfür liegt nahe: Entweder die Polizei sah bereits den hinreichenden Tatverdacht als vorliegend an, oder der Ermittlungsrichter hatte bereits den dringenden Tatverdacht angenommen. Dieses waren insofern die Fälle, in denen es wenig Beweisschwierigkeiten gab. Wenn Gewalttätigkeiten im Vorfeld der Tat erfolgten, so beeinflussten diese das Abschlussverhalten der Staatsanwaltschaft insofern, als dass dann eher Anklage erhoben wurde. Dies mag daran liegen, dass das geschilderte Geschehen aufgrund der bereits in der Vergangenheit bekannt gewordenen Vorkommnisse eher als glaubhaft angesehen wurde oder die Beweislage aufgrund der vorherigen Geschehnisse eindeutiger war. Der Zusammenhang von Nötigungsmitteln nach Angaben des Opfers mit dem Abschlussverhalten war ebenfalls signifikant. In Fällen von geschilderten Nötigungsmitteln war die Anklagequote deutlich höher als in den übrigen Fällen. Die Begründung hierfür liegt auf der Hand: Gab das Opfer selbst bereits an, dass der Tatverdächtige keine Nötigungsmittel gebraucht hat, so war schon der Straftatbestand der sexuellen Nötigung oder der Vergewaltigung nicht erfüllt und konnte nicht angeklagt werden. In diesen Fällen wurde das Verfahren wegen des Sexualdelikts eingestellt, oder es fand eine Umdefinition statt. Auch einige personenbezogene Merkmale hatten einen Einfluss auf das Selektionsverhalten, so u.a. das Vorliegen von Verletzungen des Opfers. Lagen Verletzungen seitens des Opfers vor, gelangten diese Fälle eher zur Anklage. Auch die Begründung hierfür liegt auf der Hand, da die Verletzungen als Beweis für das Vorliegen einer Sexualstraftat dienten und somit der hinreichende Tatverdacht eher angenommen werden konnte. Der Schulabschluss des Tatverdächtigen hatte einen Einfluss auf die Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft insofern, als dass Tatverdächtige mit Schulabschluss und festen Wohnsitz eher angeklagt wurden als solche ohne. Das Vorliegen eines psychischen und/oder intellektuellen Defizits seitens des Tatverdächtigen beeinflusste ebenfalls das Abschlussverhalten der Staatsanwaltschaft. Lagen solche Defizite vor, so kam es eher zu einer Anklage. Dies könnte darin begründet sein, dass diese Beschuldigten eine geständige Einlassung abgaben oder vermutet wurde, dass sie eher zu der Begehung einer Sexualstraftat neigten. War der Tatverdächtige vorbestraft, so kam es eher zu einer Anklage als wenn er noch keine Einträge im Bundeszentralregister hatte. Dasselbe gilt, wenn die Vorstrafe eine einschlägige war. Die Staatsanwaltschaft scheint den

hinreichenden Tatverdacht u.a. auch darauf gestützt zu haben, dass jemand bereits straffällig geworden ist, auch wenn dieser Aspekt eigentlich nur im Rahmen der Strafzumessung eine Rolle spielen sollte.

Teil 5: Gerichtliche Entscheidung

I. Vorbemerkung

Das **Zwischenverfahren** (Eröffnungsverfahren) beginnt mit der Einreichung der Anklageschrift. Die Hauptbedeutung des Eröffnungsverfahrens liegt in der Filterwirkung des Gerichts, das durch eigenständige Prüfung, ob der Angeklagte hinreichend verdächtig erscheint (§ 203 StPO), verhindern soll, dass es zu Hauptverfahren auf Grund von ungerechtfertigten oder überschießenden Anklagen kommt; insofern schützt das Eröffnungsverfahren sowohl den Angeklagten als auch die Gerichte und sonstige Prozessbeteiligte vor vermeidbaren überflüssigen Belastungen[1].

Die Staatsanwaltschaft erhob in 57 Fällen Anklage, in einem Fall (1,8 %) wurde das Hauptverfahren nicht eröffnet. Dies wurde damit begründet, dass das Opfer trotz mehrmaliger Aufforderung nicht zu einer bestellten Gutachterin erschien, die ein Glaubwürdigkeitsgutachten über sie erstellen sollte.

Die richterliche Tätigkeit dokumentiert sich vor allem in der **Hauptverhandlung**. Richterliche Entscheidungen fußen auf der forensischen Wahrheit. Sie ist das, wovon der Richter aufgrund der Hauptverhandlung voll überzeugt ist[2]. Die richterliche Überzeugungsbildung endet in der Bestimmung des anwendbaren Gesetzes, welche Resultat der Beweiswürdigung ist, und in der Bestimmung der Rechtsfolgen.

---

1 Eisenberg, Rn 745.
2 Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 261, Rn 1.

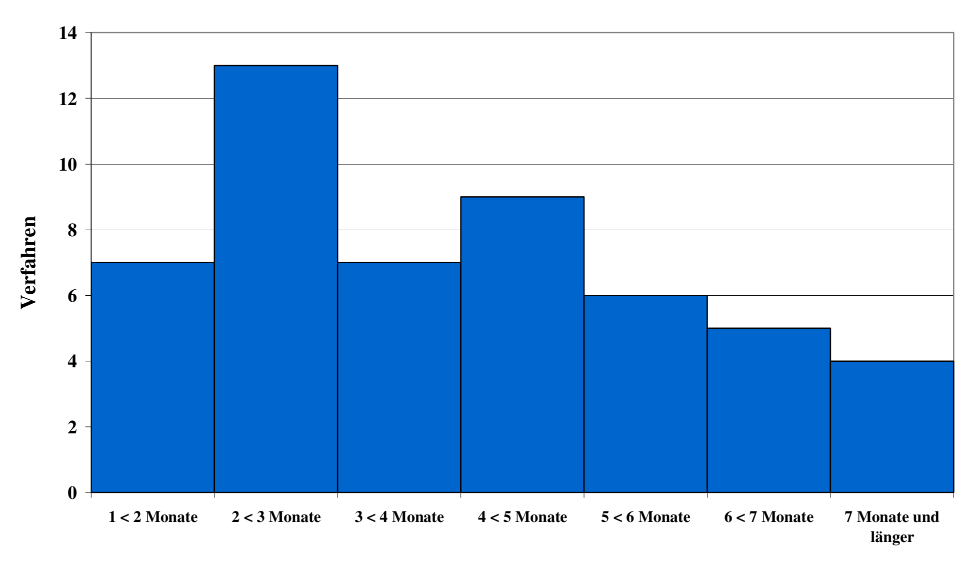
II. Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung ist das Kernstück des Strafverfahrens überhaupt. Gegenstand der Urteilsfindung ist die in der Anklage bezeichnete Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellt, § 264 Abs. 1 StPO. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht in seiner freien, aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung geschöpften Überzeugung, § 261 StPO.

Es hatten zum Zeitpunkt der Untersuchung bereits 53 Hauptverhandlungen stattgefunden von den 56 eröffneten Hauptverfahren. In einer Hauptverhandlung erschien ein Opfer nicht, da die Gutachterin ihre Glaubwürdigkeit in Frage gezogen hatte, in den beiden anderen Fällen war nach der Tat eine Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten eingetreten.

In 51 Fällen konnte die **Dauer von der Anklageerhebung bis zum 1. Hauptverhandlungstermin** errechnet werden. Diese lag in sieben Fällen (13,7 %) bei ein bis zwei Monaten, in 13 Fällen (25,5 %) bei zwei bis drei Monaten, in sieben Fällen (13,7 %) zwischen drei und vier Monaten, in neun Fällen (17,6 %) bei vier bis fünf Monaten; in sechs Fällen dauerte es von der Anklage bis zur Hauptverhandlung fünf bis sechs Monate, in neun Fällen (17,6 %) ein halbes Jahr oder länger (vgl. *Grafik 47*).

Grafik 47: Dauer von der Anklageerhebung bis zur Hauptverhandlung (n = 51)



Dauer von Anklage bis zum 1. Hauptverhandlungstermin

An der Hauptverhandlung **Beteiligte** sind der Angeklagte, sein Verteidiger und sein persönlicher Beistand (z.B. der Ehepartner), der Vertreter der Staatsanwaltschaft, der

Nebenkläger, der Privatkläger sowie deren Rechtsanwälte. Nebenbeteiligte sind der nicht nebenklageberechtigte Verletzte, private und juristische Personen.

In 20 (38,5 %) von 52 Hauptverhandlungen[3] nahm das Opfer die Rolle der Nebenklägerin[4] ein. In 32 Fällen (61,5 %) bediente sich das Opfer nicht dieser Möglichkeit. In 29 Fällen (55,8 %) trat das Opfer sogar ohne anwaltlichen Beistand in der Hauptverhandlung auf.

In 16 Fällen (30,8 %) war die am Hauptverfahren beteiligte Person der Staatsanwaltschaft diejenige, die auch die Anklage erhoben hat. In 32 Fällen (61,5 %) jedoch wurden diese Aufgaben durch verschiedene Staatsanwälte übernommen. In den restlichen vier Fällen (7,7 %) war über die Kontinuität der Staatsanwälte nichts bekannt.

Die 52 Hauptverhandlungen führten in 39 Fällen (75 %) ein männlicher Vorsitzender, in zwölf Fällen (23,1 %) eine weibliche Vorsitzende, in einem Fall (1,9 %) ist das Geschlecht den Akten nicht zu entnehmen gewesen.

Ob die Hauptverhandlungen öffentlich waren und ob der Angeklagte aus dem Sitzungssaal entfernt wurde sind Aspekte, die hauptsächlich den Opferschutz betreffen, so dass diese Darstellung in **Teil 6** erfolgt.

Hat das Gericht alle Beweise erhoben, so stellt es den Schluss der Beweisaufnahme fest. Danach halten die Staatsanwaltschaft, eventuell der Nebenkläger, der Angeklagte und/oder sein Verteidiger ihre **Schlussvorträge** (Plädoyers), in denen sie zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung nehmen und die Festsetzung einer Strafe und/oder Maßregel bzw. die Freisprechung des Angeklagten beantragen (§ 258 Abs. 1 StPO). Der Vorsitzende gewährt dem Angeklagten das letzte Wort und zwar auch dann, wenn sein Verteidiger bereits für ihn gesprochen hat (§ 258 Abs. 2 Halbsatz 2, Abs. 3 StPO)[5].

In 47 Fällen ist bekannt, welches Strafmaß **durch die Staatsanwaltschaft** gefordert wurde. Dieses war in 65,4 %[6] eine Freiheitsstrafe, in 11,5 % ein Freispruch des Angeklagten, in 5,8 % der Fälle die Verhängung von Zuchtmitteln (vgl. Tabelle 95). In 3,8 % der Hauptverfahren forderte die Staatsanwaltschaft eine Einstellung und in jeweils einem Fall (1,9 %) die Verhängung von Geldstrafe bzw. Jugendstrafe. Bezüglich fünf Hauptverhandlungen sind die Anträge der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Strafmaßes nicht bekannt, da teilweise kein Protokoll der Hauptverhandlung einzusehen war.

---

3 Im Folgenden wird von 52 Hauptverhandlungen ausgegangen, da in einem Verfahren keine Angaben über die Hauptverhandlung und das Urteil zu finden war und nur das Urteil über den BZR-Auszug nachvollzogen werden konnte.

4 In diesem Fall konnte das Femininum verwendet werden, da nur weibliche Opfer in den Hauptverhandlungen als Nebenkläger beteiligt waren.

5 Hellmann, S. 220.

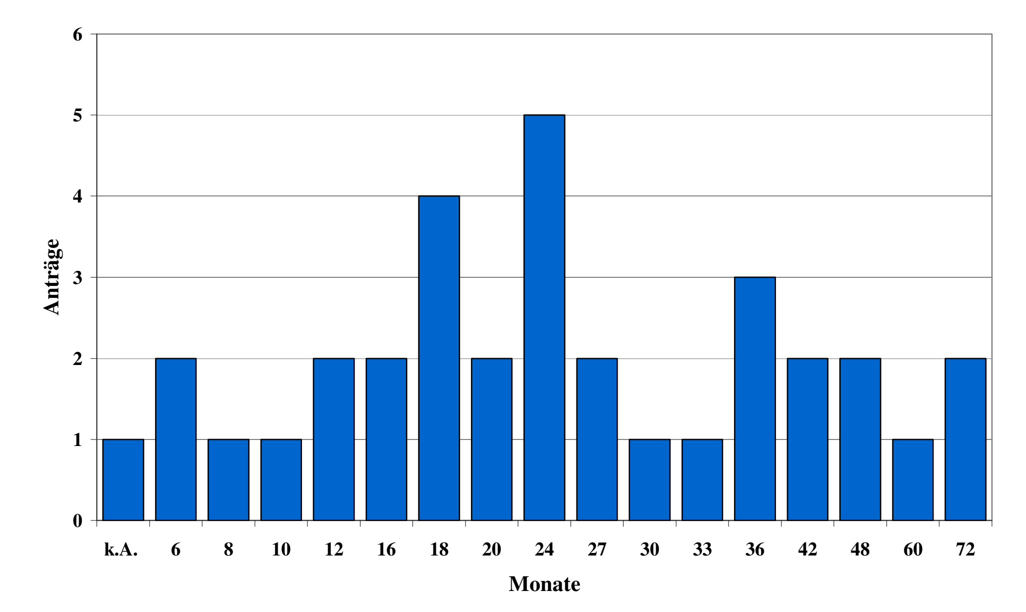
6 Von n = 52.

Tabelle 95: beantragtes Strafmaß der Staatsanwaltschaft

Strafmaß von der Staatsanwaltschaft gefordert	**Häufigkeit**	**Prozent**
Freiheitsstrafe	34	65,4
Freispruch	6	11,5
Zuchtmittel	3	5,8
Einstellung	2	3,8
Geldstrafe (100 Tagessätze)	1	1,9
Jugendstrafe	1	1,9
keine Angaben	5	9,6
Gesamt	**52**	**100,0**

Bezüglich der 34 Anträge auf Verhängung von Freiheitsstrafe wurde in der Hälfte dieser Fälle keine Bewährung beantragt, in 47,1 % hingegen schon. In einem Fall ist nicht bekannt, ob der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Bewährung lautete. Die Anträge hinsichtlich der Anzahl von Monaten bezüglich der Freiheitsstrafe stellen sich folgendermaßen dar.

Grafik 48: Anträge auf Freiheitsstrafe durch die Staatsanwaltschaft (n =34)



Am häufigsten wurde die Verhängung von 24 Monaten gefordert, was damit zusammenhängen könnte, dass dies die höchstmögliche Anzahl an Monaten ist, die noch zur Bewährung ausgesetzt werden kann.

Ansonsten forderte die Staatsanwaltschaft zweimal neben der Strafe und einmal unter Absehen von Strafe noch die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB. In einem anderen Fall forderte sie neben der Freiheitsstrafe noch die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB.

Die Verteidigung hingegen forderte in 34,6 % der Hauptverfahren den Freispruch ihres Mandanten, in 30,8 % die Verhängung von Freiheitsstrafe, in 11,5 % der Fälle gibt es keinen detaillierten Antrag der Verteidigung, in 5,7 % der Verfahren forderte sie die Verhängung von Zuchtmitteln und in einem Fall (1,9 %) die Verhängung von Geldstrafe. In acht Verfahren war entweder kein Verteidiger beteiligt, oder es gab keine Angaben zu einem etwaigen Antrag.

Wies der Beschuldigte ein solches Defizit auf, so kam es in 41,7 % dieser Fälle zu einer Anklageerhebung und in nur 33,3 % zu einer Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO (vgl. Kreuztabelle 92). Lagen diese Defizite seitens des Tatverdächtigen nicht vor, lag die Anklagequote bei 23,4 % und die der Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO bei 70,7 %.

Es ist ein signifikantes Ergebnis. Fälle, in denen der Beschuldigte oben genannte Defizite aufweist, gelangen eher zu einer Anklageerhebung ($\chi 2$ (5, 234) = 21,071; α <.01[17]). Es muss aber auch hier wieder die geringe Anzahl dieser Beschuldigten mit n = 12 beachtet werden.

Kreuztabelle 92: Abschlussverfügung / Defizite des Tatverdächtigen

		Entscheidung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Sexualdelikts (in %)						**%/n**
		Anklage	**§ 170 Abs. 2 StPO**	**§ 153a StPO**	**§§ 154, 154a, 154b StPO**	**§ 205 StPO**	**Umdefinition**	**Gesamt**
Defizite	**ja**	41,7	33,3	0,0	25,0	0,0	0,0	**100,0/12**
	nein	23,4	70,7	0,5	0,9	0,5	4,1	**100,0/222**
Gesamt		**68,8**	**24,4**	**0,4**	**2,1**	**0,4**	**3,8**	**100,0/234**

Die Vorstrafenbelastung sollte als Persönlichkeitsmerkmal keinen Einfluss auf die Erledigungsentscheidung der Staatsanwaltschaft haben. Die Vorstrafen sind erst später bei der Sanktionierung im Rahmen der Strafzumessung von Bedeutung. Studien[18] besagen aber, dass auch schon im Rahmen der Entscheidung zwischen Anklage und Einstellung die Vorstrafenbelastung eine entscheidende Rolle spielt, insbesondere dann, wenn die Vorstrafe eine einschlägige ist.

Wenn Vorstrafen bekannt waren, wurden 51,7 % der Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, wenn keine bekannt waren, wurden hingegen 79,9 % eingestellt (vgl. Kreuztabelle 93). Wenn keine Vorstrafen bekannt waren, wurden nur 13,2 % der Verfahren angeklagt, bei vorhandenen Vorstrafen kamen hingegen 42,2 % der Verfahren zu einer Anklage.

Hier ist deutlich zu sehen, dass das Vorliegen von Vorstrafen einen Zusammenhang mit der Strafverfolgung aufzeigt. Die Wahrscheinlichkeit einer Anklage ist dann wesentlich höher als bei Verfahren, bei denen der Tatverdächtige keine Vorstrafen aufweist ($\chi 2$ (5, 234) = 34,096; α < .01[19]).

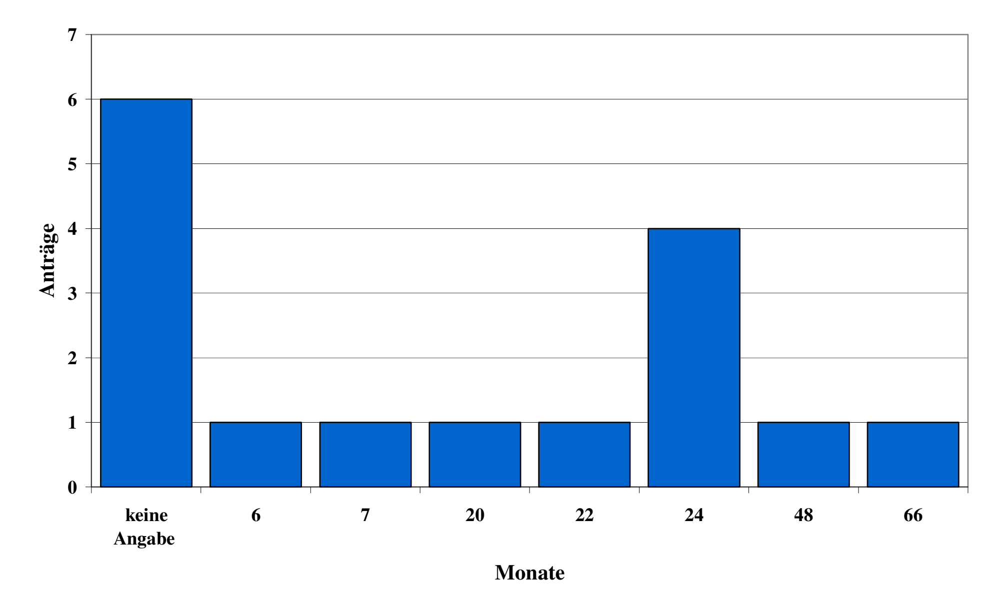
---

17 In acht Fällen ist die erwartete Häufigkeit kleiner als fünf. Deshalb wurden weitere exakte Tests mit Hilfe der Monte-Carlo-Methode berechnet. Auch diese weisen ein Signifikanzniveau von α < .05 aus.

18 Steinhilper, S. 203 f.; Blankenburg, S. 155 ff.

19 In acht Fällen ist die erwartete Häufigkeit kleiner als fünf. Deshalb wurden weitere exakte Tests mit Hilfe der Monte-Carlo-Methode berechnet. Auch diese weisen ein Signifikanzniveau von α < .01 aus.

Grafik 49: Anträge auf Freiheitsstrafe durch die Verteidigung



Zudem beantragte die Verteidigung in einem Fall neben der Freiheitsstrafe noch die Unterbringung ihres Mandanten in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB und in einem anderen Fall die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB unter Absehen von Strafe.

In 31 Fällen (59,6 %) erfolgte kein eigener Antrag **des Angeklagten**. In 15,4 % der Hauptverfahren schloss sich der Angeklagte dem Antrag seines Verteidigers an, in einem Fall (1,9 %) beantragte er einen Freispruch und in einem weiteren Fall (1,9 %) eine milde Bestrafung. In elf Fällen (21,2 %) ist über einen Antrag des Angeklagten nichts bekannt.

Tabelle 97: Antrag des Angeklagten

Antrag des Angeklagten	Häufigkeit	Prozent
kein eigener Antrag	31	59,6
schließt sich der Verteidigung an	8	15,4
Antrag auf Freispruch	1	1,9
Antrag auf milde Strafe	1	1,9
keine Angaben	11	21,2
Gesamt	**52**	**100,0**

In 20 Verfahren war das Opfer Nebenklägerin und hatte eine **Nebenklagevertretung**. In sechs Verfahren (30 %[7]) forderte diese eine Verurteilung des Angeklagten, in 20 % der Hauptverfahren schloss sie sich dem Antrag der Staatsanwaltschaft an. In weiteren 20 % forderte sie eine härtere Strafe als die von der Staatsanwaltschaft geforderte. In drei Fällen (15 %) stellte sie keinen eigenen Antrag, während sie in einem Verfahren (5 %) eine angemessene Strafe und die Auferlegung einer Therapie beantragte. In zwei Verfahren (10 %) gab es keine Angaben über Anträge der Nebenklagevertretung.

7 Von n = 20, weil nur an 20 Verfahren eine Nebenklagevertretung beteiligt war.

Tabelle 98: Antrag der Nebenklagevertretung

Antrag der Nebenklagevertretung	Häufigkeit	Prozent
fordert Verurteilung	6	30,0
schließt sich der Staatsanwaltschaft an	4	20,0
fordert härtere Strafe als von der StA gefordert	4	20,0
kein eigener Antrag	3	15,0
angemessene Strafe und Therapie	1	5,0
keine Angaben	2	10,0
Gesamt	**20**	**100,0**

Nun folgt die Untersuchung, inwieweit die Anträge der Verteidigung und die der Staatsanwaltschaft, die in der Hauptverhandlung gestellt wurden, miteinander übereinstimmen.

In den Fällen des Freispruchs stimmten die Anträge der Staatsanwaltschaft mit denen der Verteidigung überein (vgl. Tabelle 100). Auch in den Fällen der Verhängung von Geldstrafe und von Zuchtmitteln waren die Anträge die gleichen. In den Fällen der Freiheitsstrafe stimmten nur 48,5 % der Anträge überein. In 36,4 % der Anträge auf Freiheitsstrafe durch die Staatsanwaltschaft forderte stattdessen die Verteidigung einen Freispruch ihres Mandanten.

Kreuztabelle 99: Anträge der Verteidigung / Anträge der Staatsanwaltschaft

		Verteidigung: beantragtes Gesamtstrafmaß (in %)					%/n
		Freispruch	Geldstrafe	Freiheits-strafe	Zucht-mittel	keine detaillierte Angabe	Gesamt
Staatsanwalt-schaft: bean-tragtes Ge-samtstraf-maß	Freispruch	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**100,0/6**
	Geldstrafe	0,0	100,0	0,0	0,0	0,0	**100,0/1**
	Freiheitsstrafe	36,4	0,0	48,5	0,0	15,2	**100,0/33**
	Jugendstrafe	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	**100,0/1**
	Zuchtmittel	0,0	0,0	0,0	100,0	0,0	**100,0/3**
Gesamt		**40,9**	**2,3**	**36,4**	**6,8**	**13,6**	**100,0/44**

III. Definition durch das Gericht

Die richterliche Tatbestandsbestimmung kann der staatsanwaltschaftlichen aus der Anklageschrift entsprechen oder sie kann davon abweichen, sei es, dass eine andere Strafnorm als erfüllt angesehen wird, sei es, dass nach richterlicher Überzeugung kein Tatbestand mit hinreichender Sicherheit verwirklicht wurde. Letztere Überzeugung führt zum Freispruch.

In 45 Fällen fand eine Definition des Gerichts statt; dieses sind Fälle von Verurteilungen wegen eines Sexualdelikts (n = 38) und von Umdefinitionen (n = 7).

In 24,4 %[8] der Fälle wurde der Angeklagte wegen sexueller Nötigung gem. § 177 Abs. 1 StGB verurteilt, in 22,2 % wegen Vergewaltigung gem. § 177 Abs. 2 StGB (vgl. *Grafik 50*). In 15,6 % der Verfahren sah das Gericht andere Delikte als verwirklicht an (Umdefinitionen), und in 8,9 % der Fälle erfolgte eine Verurteilung wegen versuchter Vergewaltigung nach §§ 177 Abs. 2, 22, 23 StGB. In 6,7 % der Fälle wurde der Angeklagte wegen schwerer Vergewaltigung gem. § 177 Abs. 4 i.V.m. 2 StGB verurteilt, in ebenfalls 6,4 % wegen einer Vergewaltigung im minder schweren Fall gem. § 177 Abs. 1, 2, 5 StGB. Eine Verurteilung wegen versuchter sexueller Nötigung gem. §§ 177 Abs. 1, 22, 23 StGB erfolgte in 4,4 % der Fälle, in weiteren 4,4 % wegen schwerer sexueller Nötigung gem. § 177 Abs. 4 i.V.m. 1

[8] Von n = 45.

StGB. In einem Fall (2,2 %) lag das Urteil nicht vor, so dass es keine Angaben zur Definition durch das Gericht gab.

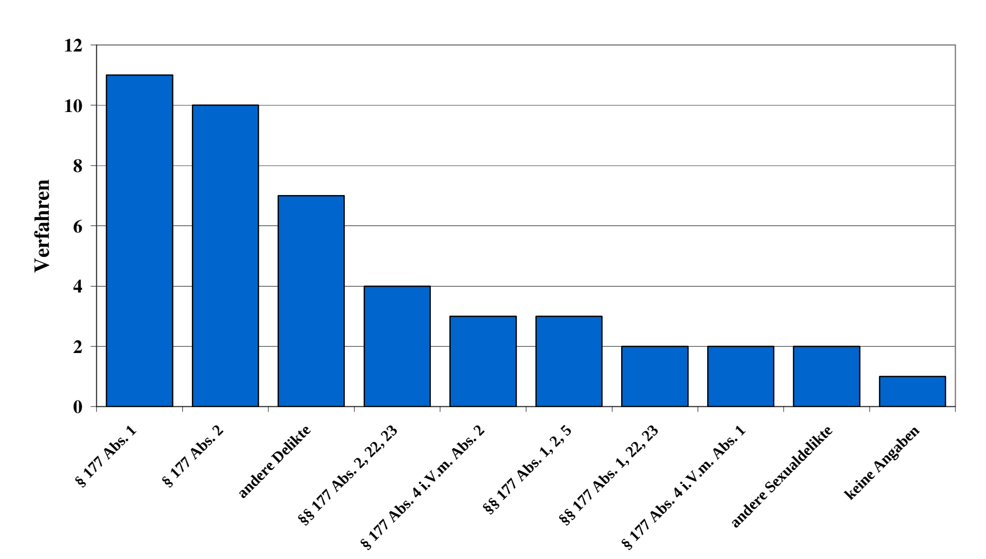
In drei Fällen (6,6 %) wurde ein minder schwerer Fall i.S.d. Abs. 5 des § 177 StGB angenommen, einmal wegen der Annahme einer eingeschränkten Schuldfähigkeit nach § 21 StGB, einmal, weil sowohl Täter als auch Opfer noch voll bekleidet waren, und in einem Fall waren keine Gründe im Einzelnen angegeben.

In sechs Fällen (13,3 %) wurde gem. § 49 StGB die Strafe gemildert, davon in drei Fällen wegen der Annahme einer eingeschränkten Schuldfähigkeit gem. § 21 StGB, in drei Fällen (6,6 %) wegen des Vorliegens eines Versuchs gem. § 23 Abs. 2 StGB. In den anderen drei Fällen (6,6 %) einer versuchten sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung waren im Urteil keine Hinweise auf eine Milderung nach §§ 23 Abs. 2, 49 StGB zu finden.

Wenn ein minder schwerer Fall abgelehnt und dies im Urteil auch erläutert wurde, dann aus folgenden Gründen:

Wegen besonderer Intensität oder langer Dauer der Tat in zwei Fällen (4,4 %), in einem Fall (2,2 %) wegen des Ausnutzens der hilflosen Lage des Opfers, in vier Fällen (8,9 %), da die Tatintensität nicht unterdurchschnittlich war, in zwei Fällen (4,4 %) pauschal wegen der Gesamtumstände der Tat und in einem Fall (2,2 %) wegen der Tatfolgen für das Opfer.

Grafik 50: Definition durch das Gericht (n =45)



1. Übereinstimmung mit der Anklage

Es wird nun der Frage nachgegangen, inwieweit die Definitionen des Gerichts mit denen der Staatsanwaltschaft übereinstimmen.

Wenn die Staatsanwaltschaft die sexuelle Nötigung gem. § 177 Abs. 1 StGB als gegeben ansah, so tat dies das Gericht in 76,9 % der Fälle. 52,9 % der Definitionen als Vergewaltigung gem. § 177 Abs. 2 StGB stimmten ebenfalls überein. Alle Fälle, die die Staatsanwaltschaft als Fälle der versuchten sexuellen Nötigung, der schweren sexuellen Nötigung gem. § 177 Abs. 4 i.V.m. 1 StGB oder anderer Sexualdelikte definierte, wurden ebenfalls als solche durch das Gericht definiert. Immerhin dreiviertel der Fälle der schweren Vergewaltigung gem. § 177 Abs. 4 i.V.m. 2 StGB wurden durch das Gericht gleichfalls als solche definiert.

2. Justitielle Tatbewertung in Abhängigkeit von verfahrensbezogenen Merkmalen

Wenn von einer Konsistenz der Definitionen gesprochen wird, dann meint dies die Fälle, in denen die Absätze (bis auf den Absatz 5 des § 177 StGB, welcher ein minder schwerer Fall ist) der jeweiligen §§ sowie die Einordnung in Vollendung oder Versuch bei der Staatsanwaltschaft als auch beim Gericht identisch waren. Keine expliziten Definitionen lagen dann vor, wenn entweder bei der Staatsanwaltschaft oder beim Gericht keine genaue Einordnung des Delikts erfolgte oder zu finden war. Divergenz wurde in allen übrigen Fällen angenommen.
Der inneren Willensrichtung des Täters kommt bei Sexualdelikten besondere Bedeutung zu. Dies gilt für Versuche, da hier der Tatentschluss zu ermitteln ist, aber auch für Vollendungen, da hier der Täter den Widerstand des Opfers erkennen und brechen wollen muss. Zur Ermittlung der inneren Willensrichtung dienen natürlich auch Indizien, aber eine wichtige Rolle spielt hier das Aussageverhalten des Angeklagten.

Dies wird jedoch nicht durch die folgenden Ergebnisse unterlegt: War der Angeklagte geständig, so lag der Anteil der Fälle, in denen das Gericht der Definition der Anklage folgte, bei 63 %. War der Angeklagte nicht geständig, lag dieser Anteil bei 76,5 %.

Kreuztabelle 100: gerichtliche Definition / Geständnis des Angeklagten[9]

		Tatbewertung des Gerichts (in %)			%/n
		konsistent	**divergent**	**keine explizite**	**Gesamt**
Geständnis des Angeklagten	**ja**	63,0	33,3	3,7	**100,0/27**
	nein	76,5	11,8	11,8	**100,0/17**
Gesamt[10]		**68,2**	**25,0**	**6,8**	**100,0/44**

Weitere Variablen, wie z.B. das Geschlecht des Vorsitzenden, das Opfer als Nebenklägerin, die vorläufige Festnahme, die Anordnung von Untersuchungshaft oder die anzeigende Person wiesen keine oder wenig aussagekräftige Zusammenhänge auf; das Signifikanzniveau lag jeweils über 10 %. Diese Variablen scheinen also keinen Einfluss auf die justitielle Tatbewertung zu haben.

3. Justitielle Tatbewertung in Abhängigkeit von tatbezogenen Merkmalen

Alle tatbezogenen Variablen, wie z.B. körperlicher Widerstand, Verletzungen seitens des Opfers, Versuch oder Vollendung laut Opferangaben, Anzahl der Übergriffe, wiesen keine oder wenig aussagekräftige Zusammenhänge auf; das Signifikanzniveau lag jeweils über 10 %. Diese Variablen spielen für das Definitionsverhalten der Gerichte also vermutlich keine Rolle.

4. Justitielle Tatbewertung in Abhängigkeit von personenbezogenen Merkmalen/Täter-Opfer-Beziehung

Es liegt die Vermutung nahe, dass das Vorliegen einschlägiger Vorstrafen seitens des Angeklagten dazu führt, dass das Gericht der Definition aus der Anklage folgt. War der Angeklagte einschlägig vorbestraft, so war in nur 44,4 % der Fälle eine konstante Tatbewertung zu finden, in Fällen mit nicht einschlägig vorbestraften in immerhin 72,2 % der Fälle. Die oben genannte Vermutung lässt sich mithin gerade nicht verifizieren.

[9] Entnommen wurde das Vorliegen eines Geständnisses aus der Beweiswürdigung im Urteil.
[10] n = 44; keine Angaben wurden herausgerechnet.

Kreuztabelle 101: gerichtliche Definition / einschlägige Vorstrafenbelastung des Angeklagten

		Tatbewertung des Gerichts (in %)			**%/n**
		konsistent	**divergent**	**keine explizite**	**Gesamt**
einschlägige Vorstrafen	**ja**	44,4	33,3	22,2	**100,0/9**
	nein	72,2	25,0	2,8	**100,0/36**
Gesamt		**66,7**	**26,7**	**6,7**	**100,0/45**

Überraschend ist, dass die Persönlichkeitsmerkmale von Tatverdächtigem und Opfer für die Frage, ob die Staatsanwaltschaft der Definition der Polizei folgt oder von ihr abweicht, ohne Einfluss zu sein scheinen. Nationalität, Schulabschluss, Ausbildungsabschluss, das Vorliegen eines festen Arbeitsverhältnisses, das Bestehen von psychischen und/oder intellektuellen Defiziten oder von Süchten, Vorstrafen, Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung: In keinem Fall ergaben sich nennenswerte Unterschiede in der Konsistenz oder Divergenz der Tatbewertung. Die erreichten Zusammenhangsmaße lagen zumeist über einem Signifikanzniveau von 10 %. Die Variablen haben vermutlich keinen Einfluss auf die Konsistenz bzw. Divergenz der Tatbewertung.

5. Zusammenfassung

Es gab nur eine Variable, die einen Zusammenhang[11] mit dem Definitionsverhalten der Gerichte aufwies, und zwar die der einschlägigen Vorstrafe, aber dahingehend, dass das Vorliegen einer solchen eher zu einer Divergenz in der Beurteilung der Tat führte.

IV. Selektion und Strafzumessung durch das Gericht

Gem. § 260 Abs. 1 StPO schließt die Hauptverhandlung mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils.

Zur Zeit der Untersuchung hatten 53 Hauptverhandlungen von 56 eröffneten Hauptverfahren stattgefunden. Somit können auch nur 53 gerichtliche Ausgänge betrachtet werden.

---

[11] Zusammenhang wird hier gleichgesetzt mit dem Vorliegen eines signifikanten Unterschieds zwischen den Gruppen ($\alpha \leq 0{,}05$) und einer Tendenz ($\alpha \leq 0{,}1$). Geprüft wurde anhand eines Chi-Quadrat-Tests.

1. Freisprüche und ihre Begründung

Ein freisprechendes Urteil ergeht nur, wenn die Unschuld des Angeklagten erwiesen ist oder seine Schuld unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt (§ 264 StPO) festgestellt werden kann[12].

In fünf Fällen (9,4 %[13]) erfolgte gegen den Angeklagten ein Freispruch. Die Freisprüche waren allesamt aus tatsächlichen Gründen ergangen. Den Angeklagten konnte auch in der Hauptverhandlung der Tatvorwurf eines Sexualdelikts nicht nachgewiesen werden.

2. Einstellungen

Es gibt verschiedene Möglichkeiten für das Gericht, das Verfahren nach Eröffnung der öffentlichen Klage einzustellen. Hierunter fällt z.B. die Einstellung nach § 205 StPO. Das Gericht kann bei einer längeren Abwesenheit des Angeschuldigten oder bei einem anderen in seiner Person liegenden Hindernis das Verfahren durch Beschluss vorläufig einstellen gem. § 205 StPO. Zudem gibt es im Jugendstrafverfahren die gerichtlichen Einstellungsmöglichkeiten nach § 47 JGG. Ist die Anklage eingereicht, dann kann der Richter gem. § 47 JGG in jeder Lage des Verfahrens (bis zur Rechtskraft) das Verfahren einstellen, wenn die Voraussetzungen von § 45 Abs. 1, § 45 Abs. 2 oder § 45 Abs. 3 JGG gegeben sind[14]. § 47 Abs. 1 Sätze 2-6 JGG regelt die vorläufige Einstellung, die dann angebracht ist, wenn der Beschuldigte durch das weiter schwebende Verfahren verpflichtet bzw. zu „Wohlverhalten" gezwungen werden soll. Dies betrifft § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 JGG dann, wenn eine erzieherische Maßnahme erst eingeleitet oder noch nicht ganz durchgeführt ist[15]. Für die Einstellung gem. § 47 JGG ist stets die Zustimmung der Staatsanwaltschaft erforderlich. Unerheblich ist, ob der Angeschuldigte mit der Einstellung des Verfahrens einverstanden ist[16]. Zudem gibt es die Möglichkeit der Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO, wonach das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren in jeder Lage vorläufig einstellen kann.

Insgesamt erfolgten drei (5,7 %) Einstellungen durch das Gericht. Eine erfolgte nach § 205 StPO nur vorläufig, da ein Hauptentlastungszeuge nicht auffindbar war. Eine weitere Einstellung erfolgte gem. § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 JGG gegen die Zahlung einer Geldbuße. Die dritte Einstellung erfolgte nach § 154 Abs. 2 StPO wegen eines anderen Verfahrens. Jenes wurde aber gem. § 153 a StPO eingestellt; das hiesige Verfahren konnte jedoch nicht wieder aufgenommen werden, da die Frist nach § 154 Abs. 4 StPO bereits abgelaufen war.

[12] Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 260, Rn 17.
[13] Von n = 53.
[14] Streng, S. 96.
[15] Streng, S. 97.
[16] Streng, S. 97.

3. Umdefinitionen

Es handelt sich hierbei nicht um einen Fachausdruck. Dieser Begriff wurde für diejenigen Fälle gewählt, bei denen das Gericht das Sexualdelikt nicht weiter verfolgte, stattdessen bei gleichem Sachverhalt wegen eines Nichtsexualdelikts ein Urteil fällte.

In sieben Fällen (13,2 %) sah das Gericht eine Sexualstraftat nicht für gegeben, so dass eine Verurteilung nicht wegen eines Sexualdelikts erfolgte. Hier erfolgten Verurteilungen wegen schwerer Nötigung gem. § 240 Abs. 4 StGB, einfacher Nötigung gem. § 240 StGB, Vollrausches gem. § 323a StGB, Bedrohung gem. § 241 StGB, Beleidigung gem. § 185 StGB, einfacher Körperverletzung gem. § 223 StGB oder Freiheitsberaubung gem. § 239 StGB.

4. Strafzumessung

Als Strafzumessung begreifen wir die richterliche Bestimmung von Sanktionen, die als schuldadäquate Reaktion zur Tat des Angeklagten Bezug haben[17]. Danach gehören zur Strafzumessung im engeren Sinne die Entscheidung über Art und Höhe der Strafe sowie etwaiger Nebenstrafen und die Entscheidung über strafähnliche Nebenfolgen, zur Strafzumessung im weiteren Sinne das Absehen von Strafe, die Verwarnung mit Strafvorbehalt, die Strafaussetzung zur Bewährung, die bedingte Entlassung sowie die Gesamtstrafenbildung, die isolierte oder parallele Anordnung von Maßregeln der Sicherung und Besserung.

a.) Maßregeln der Sicherung und Besserung, §§ 61 ff. StGB

Die **Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus** ist eingebettet in ein System der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung. Es handelt sich einmal um die – potentiell unbefristete (§ 67 Abs. 2, 3 StGB) – Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB), die gegenüber schuldfähigen Verurteilten neben einer Freiheitsstrafe verhängt und im Anschluss an den Strafvollzug vollstreckt wird. Zum Zweiten geht es um die – befristete – Unterbringung von Suchtabhängigen in einer Entziehungsanstalt. Hier kann es sich um schuldunfähige bzw. vermindert schuldfähige Straftäter handeln, aber auch schuldfähige Verurteilte können betroffen sein. Schließlich handelt es sich um die unbefristete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Dabei kommt die Psychiatrie auf zweierlei Weise ins Spiel: Zum Einen ist ein Gutachten über die Schuld(un)fähigkeit und die Notwendigkeit des Maßregelvollzugs abzugeben; nur auf dieser Grundlage kann das Gericht die Unterbringung anordnen. Zum Anderen übernimmt die Psychiatrie die Durchführung der Unterbringung und die Therapie des Untergebrachten, wobei wiederum das fachärztliche Gutachten die Entscheidungsgrundlage für die richterlich angeordnete Entlassung bildet. Voraussetzung für die Anordnung der

[17] Vgl. Hirsch in Leipziger Kommentar, § 46, Rn 1 b.

Unterbringung nach § 63 StGB ist zunächst, dass der Täter die Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit begangen hat. Als Erstes muss eine psychische Störung vorliegen; das Gesetz nennt hier vier Fallgruppen und die ersten drei entsprechen weitgehend psychischen Defekten: krankhafte seelische Störung (das sind vor allem Psychosen), tiefgreifende Bewusstseinsstörung (hierunter fallen insbesondere Affektdelikte), Schwachsinn, d.h. angeborene oder erworbene Intelligenzschwäche. Die vierte Fallgruppe, die schwere seelische Abartigkeit, ist im Zuge der großen Strafrechtsreform eingefügt worden; mit ihr werden schwere psychische Abweichungen erfasst, die nicht einem klassischen psychiatrischen Krankheitsbild entsprechen, aber – wie die Rechtsprechung festlegt hat – einem sog. Krankheitswert gleichkommen[18]. Seit Anfang der 1990er Jahre steigen die Unterbringungsanordnungen. Es handelt sich um eine Anzahl von 900 pro Jahr[19]. Die Patientenzahl hat im Jahre 2008 mit über 6200 Personen einen historischen Höchststand erreicht, und ein Ende dieser Aufwärtsbewegung ist bisher nicht in Sicht. Dies ist nicht nur Folge vermehrter Anordnungen, sondern auch einer sich verlängernden Verweildauer. Offensichtlich werden bei der Entlassungsprognose verschärfte Kriterien angewandt, und es ist die Bereitschaft, zugunsten der zu Entlassenden ein gewisses Risiko einzugehen, gesunken[20]. Jeder 7. Fall sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung wird de- bzw. exkulpiert[21]. Von diesen wird ca. jeder Vierte im Maßregelvollzug untergebracht. Mithin gelangt die überwiegende Mehrheit der Sexualstraftäter in den Strafvollzug. Dort allerdings hat der Gesetzgeber Sonderformen der Behandlung in sog. Sozialtherapeutischen Anstalten (§ 9 Abs. 1 StVollzG) geschaffen. Mehr als 70 % der Unterbringungsanordnungen beziehen sich auf Gewalt- und Sexualdelikte, wenn man zu den genannten Delikten noch die einfache Körperverletzung zählt[22]. Betrachtet man eine Querschnittsuntersuchung von 1994[23], so zeigt sich, dass die Persönlichkeitsstörungen – mit oder ohne Minderbegabung – zusammen mehr als die Hälfte der Patienten ausmachen. Eine quantitativ ebenfalls bedeutsame Gruppe bilden die Patienten mit schizophrenen Diagnosen, die einem Drittel der Insassen entsprechen. Andere Gruppen wie intellektuelle Behinderungen (Minderbegabung), hirnorganische Störungen und affektive Psychosen spielen quantitativ keine große Rolle. Dass Suchterkrankungen nur mit 2 % vertreten sind, liegt im Wesentlichen daran, dass es für Suchtkranke eine besondere Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) gibt.

Zweck der Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist es, die Gesellschaft vor weiteren erheblichen Straftaten der Betroffenen

---

18 Jehle, in Bewährungshilfe 2005, S. 3 ff.
19 Jehle, in Bewährungshilfe 2005, S. 6.
20 Ebenda.
21 Jehle, in Bewährungshilfe 2005, S. 8.
22 Jehle, in Bewährungshilfe 2005, S. 10.
23 Seifert/Jahn/Bolten, in Psychiatrie 2001, S. 245 ff.

zu schützen[24]. Ziel des Maßregelvollzugs ist es also, auf die Patienten so einzuwirken, dass sie möglichst bald wieder entlassen werden können – ohne befürchten zu müssen, dass sie wieder straffällig werden. Voraussetzung dafür ist ein günstiger therapeutischer Verlauf, der eine positive Prognose ermöglicht. Es ist allerdings unvermeidlich, ein gewisses Risiko bei der Entlassungsvorbereitung einzugehen. Sichere Prognosen gibt es nicht, absolute Sicherheit gäbe es nur, wenn niemand mehr entlassen würde[25]. Indessen genießt der Schutz der Gesellschaft vor Straftaten keinen absoluten Vorrang. Vielmehr hat das Bundesverfassungsgericht statuiert, der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebiete, das Schutzinteresse der Allgemeinheit gegen das Freiheitsinteresse des Einzelnen abzuwägen; je länger die Unterbringung dauere, desto stärker falle das Freiheitsinteresse des Betroffenen ins Gewicht und desto eher sei an eine Entlassung zu denken[26]. Schon aus verfassungsmäßigen Gründen müssen also Entlassungschancen eingeräumt und damit auch Risiken eingegangen werden.

In der vorliegenden Untersuchung wurde in zwei Fällen (5,2 %[27]) gem. § 5 Abs. 3 JGG von der Strafe abgesehen und der Angeklagte gem. § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht. In einem Fall (2,6 %) erging eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung mit zusätzlicher Unterbringung gem. § 63 StGB. In einem weiteren Fall (2,6 %) wurde die Freiheitsstrafe sowie die Unterbringung nach § 63 StGB zur Bewährung ausgesetzt.

Die **Unterbringung nach § 64 StGB** ist sowohl eine auf Heilung ausgerichtete Maßregel der Besserung wie auch eine sichernde Maßregel; sie ist weder Mittel der bloßen Suchtfürsorge noch darf diese Fürsorge unsachgemäß in den Vordergrund treten[28]. Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt setzt zunächst einen Hang zum Konsum berauschender Mittel oder alkoholischer Getränke voraus. Das nimmt die höchstrichterliche Rechtsprechung dann an, wenn eine chronische, auf körperliche Sucht beruhende Abhängigkeit, festgestellt wird. Genauso ist von einem Hang jedoch auch dann auszugehen, wenn aufgrund einer psychischen Disposition oder durch Übung eine intensive Neigung festzustellen ist, immer wieder Rauschmittel im Übermaß zu sich zu nehmen[29]. Dabei muss diese Neigung nicht den Grad einer psychischen Abhängigkeit erreicht haben[30]. Anlass für die Anordnung einer Entziehungsunterbringung kann entweder eine Rauschtat oder eine Symptomtat sein. Sind die Feststellungen über den Hang zu Alkohol oder zu Drogen getroffen worden und geht das Gericht auch weiter davon aus,

---

24 Vgl. umfassend Hanack, in Leipziger Kommentar, §§ 61 ff.
25 Jehle, in Bewährungshilfe 2005, S. 13.
26 BVerfGE 70, S. 297 ff.
27 Von n = 38 Verurteilte.
28 BVerfGE 1991, S. 1 ff.
29 BGH in StV 2003, S. 276.
30 Pfordte/Degenhardt, S. 569.

dass eine Rauschtat oder eine Symptomtat vorliegt, setzt die Anordnung einer Entziehungsunterbringung zusätzlich die Annahme der Gefahr voraus, dass der Verurteilte infolge seines Hangs zu Alkohol oder Drogen erhebliche rechtswidrige Straftaten begehen wird. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16.03.1994[31] setzt die Anordnung der Entziehungsmaßregel die hinreichend konkrete Aussicht eines Behandlungserfolges voraus.

In einem Fall (1,9 %) wurde gegen einen Angeklagten eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung verhängt mit zusätzlicher Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB, dies aufgrund von Alkohol- und Medikamentensucht.

Einer der weitest gehenden Eingriffe in Freiheitsrechte ist die Anordnung der Sicherungsverwahrung gem. § 66 StGB. Dabei sind hier die obligatorisch anzuordnende **Sicherungsverwahrung gem. § 66 Abs. 1 StGB**, die fakultative Sicherungsverwahrung gem. § 66 Abs. 2 StGB sowie die Sicherungsverwahrung bei den gem. § 66 Abs. 3 StGB aufgeführten Katalogstraftaten zu unterscheiden. Gemeinsam ist allen drei Vorschriften, welche die Sicherungsverwahrung ermöglichen, dass sie sich nur gegen Hangtäter richten dürfen und darüber hinaus von einer besonderen Gefährlichkeit infolge des Hangs auszugehen sein muss[32]. Hangtäter ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung derjenige, der dauernd zu Straftaten entschlossen ist, oder der aufgrund einer fest eingewurzelten Neigung immer wieder straffällig wird, wenn sich die Gelegenheit bietet. Auf die Ursache des Hangs kommt es dabei nicht an[33]. Die Sicherungsverwahrung verlangt des Weiteren, dass von dem Hangtäter für die Zukunft die Gefahr ausgeht, dass er weitere erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. Die Feststellung der Eigenschaft als Hangtäter begründet regelmäßig die Annahme einer solchen Wahrscheinlichkeit[34]. Die verschiedenen Rechtsgrundlagen für die Anordnung einer Sicherungsverwahrung finden sich mit den verschiedenen Voraussetzungen und verschiedenen Folgen in den jeweiligen Absätzen des § 66 StGB: Bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung gem. § 66 Abs. 1 StGB ist zu beachten, dass sie nur dann in Betracht kommt, wenn zum einen wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat ein Schuldspruch erfolgte und zum anderen deswegen eine Verurteilung von mindestens zwei Jahren erging, wobei hierfür die Einzelstrafe ausschlaggebend ist[35]. § 66 Abs. 1 Nr. 1 StGB enthält das Kriterium der zweimaligen Verhängung einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe und darüber hinaus auch das Kriterium einer zweimaligen Vorverurteilung. Die in den Vorverurteilungen verhängten Freiheitsstrafen müssen gem.

31 BVerfG in NStZ 1994, S. 578.
32 Pfordte/Degenhardt, S. 574.
33 BGHR, StGB § 66 I, Hang 1.
34 BGHR, StGB § 66 I, Gefährlichkeit 1.
35 Tröndle/Fischer, § 66 StGB, Rn 4.

§ 66 Abs. 1 Nr. 2 StGB vor der neuen, im aktuellen Verfahren abzuurteilenden Tat verbüßt worden sein, wobei die Verbüßung mindestens zwei Jahre gedauert haben muss. Kommt eine obligatorische Sicherungsverwahrung gem. § 66 Abs. 1 StGB nicht in Betracht, kann das Gericht nach der Ermessensvorschrift in § 66 Abs. 2 StGB eine Sicherungsverwahrung anordnen. Hierfür ist die Vorverurteilung nicht zwingend erforderlich, die Anordnung setzt in diesen Fällen lediglich voraus, dass der Angeklagte zum Zeitpunkt der Aburteilung bereits drei vorsätzliche Straftaten begangen hat und durch diese Straftaten jeweils Freiheitsstrafen von mindestens einem Jahr verwirkt hat. Weitere Voraussetzung ist die Verhängung einer Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens drei Jahren. Die Vorschrift in § 66 Abs. 3 StGB ermöglicht die Anordnung einer Sicherungsverwahrung für den Fall der Verwirklichung von Verbrechenstatbeständen und für den Fall von Vergehenstatbeständen, insbesondere aus dem Bereich der Sexualdelikte und der Körperverletzungsdelikte. Satz 1 und 2 dieser Vorschrift unterscheiden jedoch bei den formellen Voraussetzungen hinsichtlich der Frage bereits erfolgter Vorverurteilungen und Strafverbüßungen. Nach § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB kommt eine Sicherungsverwahrung dann in Betracht, wenn eine Vorverurteilung zu mindestens drei Jahren vorliegt und davon in entsprechender Anwendung von § 66 Abs. 1 Nr. 2 StGB mindestens zwei Jahre verbüßt worden sind. Die Anordnung gem. § 66 Abs. 3 Nr. 2 StGB kommt ebenfalls als Verbrechenstatbestand und den aufgeführten sonstigen Katalogvergehen in Betracht, wobei Satz 2 in formeller Hinsicht keine Vorverurteilung und Verbüßung voraussetzt. In formeller Hinsicht wird hier verlangt, dass wegen zweier Taten jeweils Einzelfreiheitsstrafen von mindestens zwei Jahren verwirkt sind und darüber hinaus deswegen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt wird.

In drei Fällen (5,7 %; es handelt sich hierbei lediglich um einen Verurteilten, der aber in drei Fällen wegen eines Sexualdelikts und in einem Fall wegen Raubes verurteilt wurde und gegen den Sicherungsverwahrung angeordnet wurde.) wurde Sicherungsverwahrung gem. § 66 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 StGB verhängt neben der Verurteilung zu einer Gesamtstrafe von 14 Jahren (zusammengesetzt aus vier Einzelstrafen).

Die **Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB** setzt in formeller Hinsicht voraus, dass eine rechtswidrige Tat begangen worden ist. Der Täter muss für die Tat verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt werden, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist. Die Tat muss bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen worden sein. In materieller Hinsicht setzt die Entziehung der Fahrerlaubnis voraus, dass der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Als zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet kann der Täter nur dann angesehen werden, wenn die Prognose abgegeben wer-

den kann, dass von ihm auch in Zukunft weitere rechtswidrige, die Verkehrssicherheit beeinträchtigende Taten zu erwarten sind[36].

In einem Fall (1,9 %) wurde zusätzlich zu einer Bewährungsstrafe dem Verurteilten noch die Fahrerlaubnis entzogen, da er die sexuelle Nötigung in seinem Pkw begangen hatte.

b.) Freiheitsstrafen

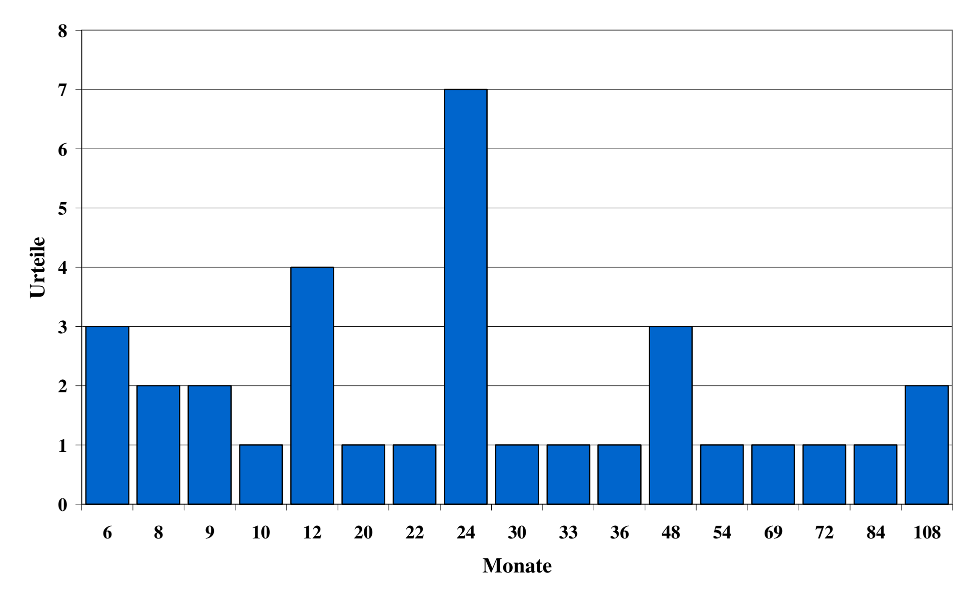
Neben der Geldstrafe bildet die Freiheitsstrafe die zweite Hauptstrafe des geltenden Rechts[37]. Kriminalpolitisch ist die Freiheitsstrafe eine ebenso zentrale wie problematische Form der staatlichen Reaktion. Um die mit ihr einhergehenden Gefahren für die soziale Reintegration des Verurteilten abzumildern, hat der Gesetzgeber versucht, den Anwendungsbereich der Freiheitsstrafe auf unterschiedlichen Ebenen einzugrenzen und deutlich zu machen, dass die Freiheitsstrafe nur als ultima ratio des Strafensystems in Betracht kommt[38]. Bedeutsamer Beleg hierfür ist die Regelung in § 47 StGB, wonach kurze Freiheitsstrafen unter sechs Monaten nur in Ausnahmefällen verhängt werden dürfen. Ist die Verhängung von Freiheitsstrafe unvermeidbar, besteht bei Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren die Möglichkeit, die Vollstreckung zur Bewährung auszusetzen und darauf zu vertrauen, dass sich der Täter schon die Verurteilung zur Warnung dienen lässt und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begeht (§ 56 StGB).

Es gab 33 Verurteilungen zu Freiheitsstrafen wegen eines Sexualdelikts. Diese reichten von 6 Monaten bis zu 108 Monaten[39].

---

[36] SK-StGB-Horn, § 69, Rn 14.
[37] Meier, S. 78.
[38] Meier, S. 79.
[39] Teilweise als Gesamtstrafe, wenn noch andere nicht untersuchte Fälle mit ins Urteil einflossen, ansonsten Einzelstrafen.

Grafik 51: Verurteilungen zu Freiheitsstrafen (n = 33)

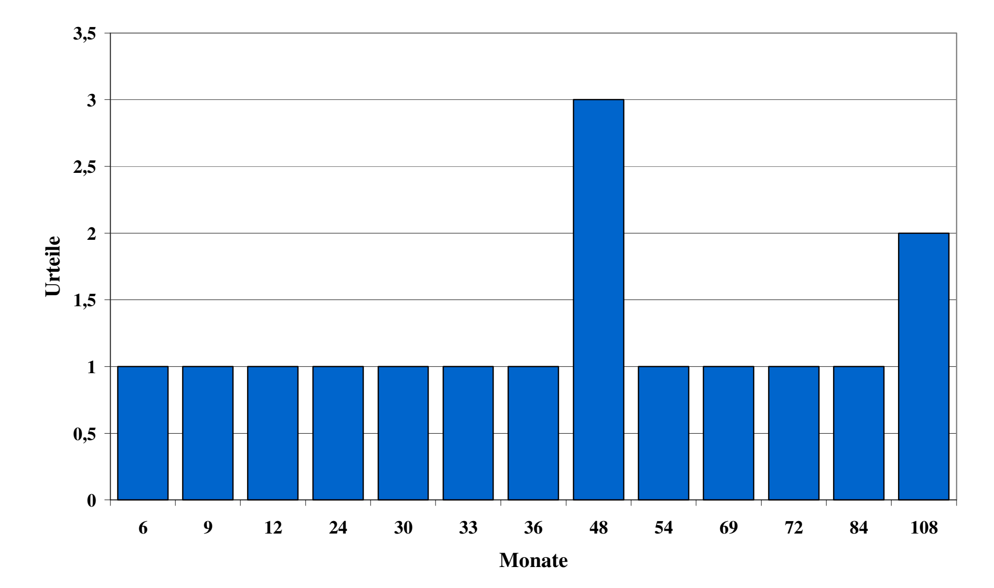


Kommt es zur Vollstreckung der Freiheitsstrafen, so besteht das Strafübel in der Entziehung der Fortbewegungsfreiheit. Das Strafübel verfügt dabei über zwei Teilaspekte, denen aus kriminalpolitischer Sicht eine je eigene Problematik anhaftet: Der Verurteilte wird zum einen durch die Inhaftnahme daran gehindert, sein bisheriges Leben in unveränderter Weise fortzuführen; er wird zwangsweise aus seinem bisherigen sozialen Umfeld herausgenommen. Zum Anderen wird er in das Anstaltsleben einer geschlossenen Institution integriert, das ihn unvermeidbar mit vielfältigen Entbehrungen und Einschränkungen, aber auch mit ganz eigenen Anforderungen und Erwartungen konfrontiert und ihm erhebliche Anpassungsleistung abverlangt[40].

In 16 Fällen wurde der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe **ohne Bewährung** verurteilt. Diese reichte von sechs Monaten bis zu 108 Monaten.

[40] Meier, S. 78.

Grafik 52: Freiheitsstrafen ohne Bewährung (n = 16)

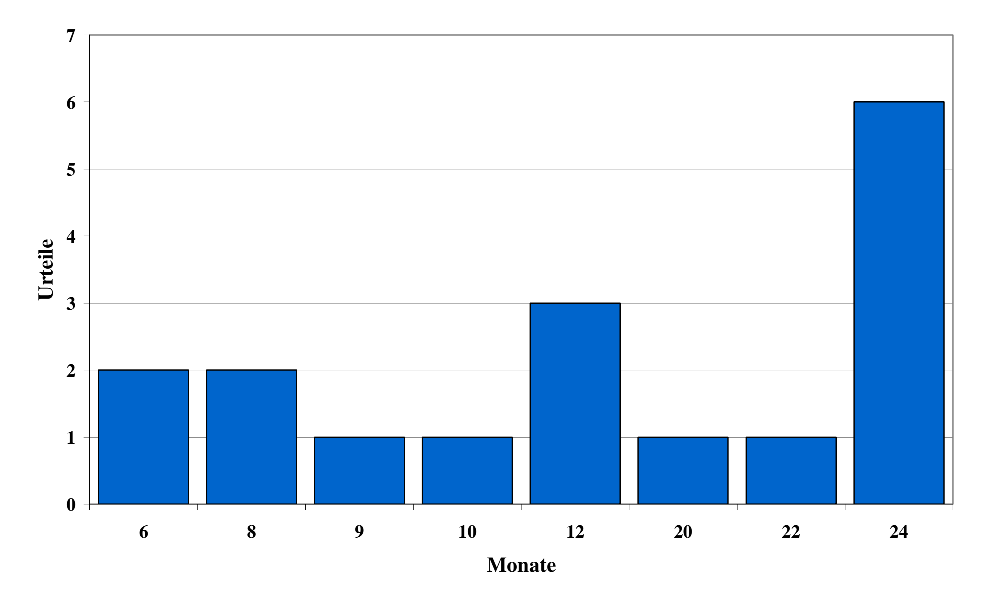


In den drei Fällen, in denen das Strafmaß unter 24 Monaten lag, erfolgte keine Aussetzung zur Bewährung wegen einer ungünstigen Sozialprognose, da bereits schon einmal eine Freiheitsstrafe auf Bewährung verhängt worden war.

Im Bereich bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe kann das Gericht die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nach § 56 StGB **zur Bewährung** aussetzen. Der Verurteilte braucht die Strafe in diesem Fall nicht anzutreten. Er muss den Auflagen und Weisungen nachkommen, zu denen ihn das Gericht im Bewährungsbeschluss verpflichtet; ggf. wird er der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt. Begeht der Verurteilte innerhalb des vom Gericht festgelegten Zeitraums keine weiteren Taten und kommt er den ihm erteilten Verpflichtungen nach, dann wird die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen; hält er sich nicht an die Maßgaben, dann wird die Aussetzungsentscheidung widerrufen und die Freiheitsstrafe vollstreckt.

In 17 Fällen (32 %) wurde die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt, wie oben bereits erwähnt, in einem Fall auch die Unterbringung gem. § 63 StGB.
Die Dauer der Freiheitsstrafe betrug von sechs bis zu 24 Monaten.

Grafik 53: Dauer der Freiheitsstrafe mit Bewährung (n = 17)



Die Dauer der Bewährung ist in zwölf Fällen bekannt: In einem Fall betrug sie 24 Monate, in neun Fällen 36 Monate und in zwei Fällen 48 Monate.

Die **Auflagen** sollen der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen (§ 56b Abs. 1 Satz 1 StGB). Mit dieser Festlegung knüpft der Gesetzgeber an die Schuldausgleichsfunktion der Strafe an: Indem das Gericht dem Verurteilten im Hinblick auf das begangene Unrecht eine Belastung auferlegt, erfahren Staat, Gesellschaft und ggf. der Verletzte eine Genugtuung dafür, dass der Täter die Normen des Rechts verletzt hat[41]. Die zulässigen Auflagen sind in einem abschließenden Katalog in § 56b Abs. 2 StGB aufgezählt.

Die **Weisungen** sollen dem Verurteilten helfen, keine Straftaten mehr zu begehen (§ 56c Abs. 1 Satz 1 StGB). Sie verfolgen damit eine spezialpräventive Zielsetzung. Bei den Weisungen handelt es sich um richterlich angeordnete Gebote und Verbote, die in die Lebensführung des Verurteilten eingreifen und sich um Korrekturen bemühen[42]. Anders als die Auflagen sind die zulässigen Weisungen im Gesetz nicht abschließend aufgezählt („namentlich").

Die Unterstellung des Verurteilten unter die Aufsicht und Leitung eines **Bewährungshelfers** (§ 56d Abs. 1 StGB) verfolgt ebenso wie die Erteilung von Weisungen eine ausschließlich spezialpräventive Zielsetzung. Die Unterstellung hat die Funktion, dem Verurteilten diejenige Hilfe und Unterstützung, aber auch

41 Meier, S. 111.
42 Meier, S. 114.

Kontrolle zuteil werden zu lassen, die zweckmäßig und notwendig ist, um ihm außerhalb des Strafvollzugs ein Leben ohne Straftaten zu ermöglichen[43].

In sechs Fällen (35,3 %[44]) musste der Verurteilte Geldbußen zahlen, in drei Fällen direkt ans Opfer als Wiedergutmachung bzw. als Schmerzensgeld. In den anderen Fällen waren gemeinnützige Einrichtungen die Begünstigten.

In einem Fall (5,9 %) musste der Verurteilte sich schriftlich beim Opfer entschuldigen. In zwei Fällen (11,8 %) wurde eine Arbeitsauflage von 200 Stunden verhängt, in weiteren zwei Fällen (11,8 %) von hundert Stunden.

Folgende Weisungen wurden den Verurteilten auferlegt: In einem Fall (5,9 %) durfte sich der Verurteilte nicht mehr Jugendlichen oder Kindern nähern, in zwei Fällen (11,8 %) gab es Therapieweisungen, davon eine Sexualtherapie.

In sieben Fällen (41,2 %) wurde ein Bewährungshelfer bestellt.

c.) Geldstrafen

Die Geldstrafe ist im Gesetz bei allen Vergehen vorgesehen, die nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe bedroht sind.

Geldstrafen wegen Sexualdelikten wurden wegen des Verbrechenscharakters keine verhängt.

d.) Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln

Unter **Zuchtmittel** fallen die Verwarnung, der Jugendarrest und die Erteilung von Auflagen (§ 13 Abs. 2 JGG). Durch die Verwarnung soll dem Jugendlichen das Unrecht der Tat eindringlich vorgehalten werden (§ 14 JGG). Unter Auflagen gem. § 15 JGG fallen die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung beim Verletzten, die Erbringung von Arbeitsleistungen oder die Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung. Der Arrest ist kurzzeitiger Freiheitsentzug. Er wird gem. § 16 JGG verhängt als Freizeitarrest, d.h. Wochenendarrest, als Kurzarrest (max. vier Tage) oder in Form des Dauerarrestes (eine bis max. vier Wochen). Unter **Erziehungsmaßregeln** fallen gem. § 9 JGG die Erteilung von Weisungen sowie die Anordnung, Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen. Gem. § 5 JGG stehen Erziehungsmaßregeln auf der ersten Stufe der jugendstrafrechtlichen Sanktionen. Erziehungsmaßregeln müssen inhaltlich im unmittelbaren Bezug zur Tat bzw. zu deren Ursachen stehen, um möglichst eine Wiederholung zu verhindern[45].

---

[43] Meier, S. 116.

[44] Von n = 17, da es 17 Freiheitsstrafen auf Bewährung gab.

[45] Ostendorf, 2004, S. 57.

In drei Fällen (5,7 %[46]) wurden Zuchtmittel und/oder Erziehungsmaßregeln verhängt. Diese bestanden in Arbeitsauflagen, Freizeitarresten, Verwarnungen sowie Weisungen. Dies waren Fälle, in denen die Täter wenige oder keine Vorstrafen aufwiesen, geständig waren und Reue zeigten.

e.) Übereinstimmung des Urteils mit den Anträgen der Staatsanwaltschaft, der Verteidigung und der Nebenklagevertretung

Es erfolgten drei Einstellungen durch das Gericht. Zwei von diesen hatte die Staatsanwaltschaft auch gefordert, in einem Fall ist kein Antrag der Staatsanwaltschaft bekannt oder erfolgt. Es erfolgten keine Anträge durch eine mögliche Verteidigung, eine Nebenklagevertretung war in diesen Verfahren nicht beteiligt.

In fünf Fällen wurde der Angeklagte freigesprochen. In vier dieser Fälle hatte auch die Staatsanwaltschaft einen Freispruch gefordert. In einem Fall allerdings Freiheitsstrafe auf Bewährung. In allen fünf Fällen hatte auch die Verteidigung einen Freispruch beantragt. Eine Nebenklagevertretung war auch in diesen Verfahren nicht anwesend.

f.) Strafmaß und Definition

Verurteilte das Gericht den Angeklagten wegen sexueller Nötigung nach § 177 Abs. 1 StGB, so erfolgte in 81,8 % dieser Fälle eine Verhängung von Freiheitsstrafe, und in 18,2 % erfolgten Sanktionen nach dem JGG. Nahm das Gericht eine Vergewaltigung nach § 177 Abs. 2 StGB an, so erfolgte in allen Fällen eine Verhängung von Freiheitsstrafe, ebenso bei Verurteilungen wegen schwerer Vergewaltigung gem. § 177 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 StGB. In der Hälfte der Fälle von schwerer sexueller Nötigung gem. § 177 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 StGB wurde eine Freiheitsstrafe verhängt, in 50 % der Fälle Sanktionen nach dem JGG. Erfolgte eine Verurteilung wegen anderer Delikte (also Nichtsexualdelikte), so fand in 57,1 % eine Verhängung von Freiheitsstrafe statt, in 28,6 % eine Geldstrafe und in 14,3 % eine Sanktion nach dem JGG. In 50 % der Fälle der versuchten sexuellen Nötigungen gem. §§ 177 Abs. 1, 22, 23 StGB wurde eine Freiheitsstrafe verhängt und in den anderen 50 % eine Sanktion nach dem JGG. Wurde eine Vergewaltigung versucht (§§ 177 Abs. 2, 22, 23 StGB), so lautete in allen Fällen das Urteil Freiheitsstrafe. Waren es andere Sexualdelikte, wegen derer eine Verurteilung stattfand, so erfolgte in 50 % eine Verhängung von Freiheitsstrafe und in 50 % eine Sanktion nach dem JGG. In Fällen einer minder schweren sexuellen Nötigung nach §§ 177 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 StGB wurden die Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

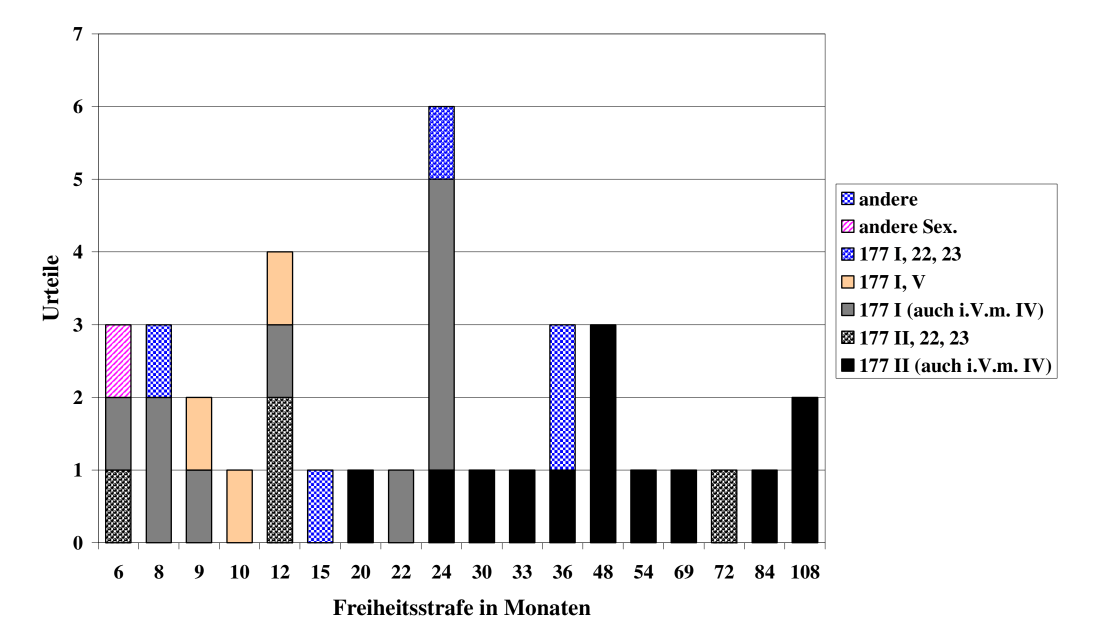
[46] Von n = 53.

Kreuztabelle 102: Strafmaß des Gerichts / Schuldspruch wegen welchen Delikts

		Strafmaß des Gerichts (in %)			%/n
		Freiheitsstrafe	**Geldstrafe**	**Sanktionen nach JGG**	**Gesamt**
Schuldspruch wegen	**§ 177 Abs. 1**	81,8	0,0	18,2	**100,0/11**
	§ 177 Abs. 2	100,0	0,0	0,0	**100,0/10**
	§ 177 Abs. 4 i.V.m. 2	100,0	0,0	0,0	**100,0/3**
	§ 177 Abs. 4 i.V.m. 1	50,0	0,0	50,0	**100,0/2**
	anderer Delikte	57,1	28,6	14,3	**100,0/7**
	§§ 177 Abs. 1, 22, 23	50,0	0,0	50,0	**100,0/2**
	§§ 177 Abs. 2, 22, 23	100,0	0,0	0,0	**100,0/4**
	anderer Sexualdelikte	50,0	0,0	50,0	**100,0/2**
	§§ 177 Abs. 1, 5	100,0	0,0	0,0	**100,0/3**
	keine Angaben	100,0	0,0	0,0	**100,0/1**
Gesamt		**82,2**	**4,4**	**13,3**	**100,0/45**

Die verhängten Freiheitsstrafen stellen sich bezogen auf das zugrunde gelegte Delikt folgendermaßen dar:

Grafik 54: Definitionen durch das Gericht / Freiheitsstrafen (n = 36[47])



Die Verhängung der Freiheitsstrafe erfolgte in 51,4 % der Fälle nicht auf Bewährung. In allen Fällen der sexuellen Nötigung wurde die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt. In 80 % der Vergewaltigungen gem. § 177 Abs. 2 StGB wurde die Freiheitsstrafe als vollstreckbar erklärt, in nur 20 % der Fälle gab es eine Aussetzung zur Bewährung. Keine Freiheitsstrafe bei Fällen der schweren Vergewaltigung (§ 177 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 StGB) und der schweren sexuellen Nötigung (§ 177 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 StGB) wurde zur Bewährung ausgesetzt. In Fällen von anderen Delikten (also Nichtsexualdelikten) fand in 25 % eine Aussetzung zur Bewährung statt, in 75 % nicht. Bei der versuchten sexuellen Nötigung (§§ 177 Abs. 1, 22, 23 StGB) sind die Ergebnisse die gleichen wie bei der vollendeten sexuellen Nötigung. Bei der versuchten Vergewaltigung gem. §§ 177 Abs. 2, 22, 23 StGB fand in 50 % der Fälle eine Aussetzung zur Bewährung statt, in den anderen 50 % war die Freiheitsstrafe zu vollstrecken. In keinem Fall eines anderen Sexualdelikts wurde die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt, während in Fällen der minder schweren sexuellen Nötigung nach §§ 177 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 StGB nur 33,3 % der Fälle von Freiheitsstrafen zu vollstrecken waren und 66,7 % zur Bewährung ausgesetzt wurden.

[47] n = 36, da es sich nicht nur um die Freiheitsstrafen wegen eines Sexualdelikts, sondern wegen aller Delikte handelt. Hierunter fallen also die 33 Freiheitsstrafen wegen Sexualdelikten sowie die Freiheitsstrafen wegen Nichtsexualdelikten.

Kreuztabelle 103: Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung / Definition durch das Gericht

		Bewährung (in %)		%/n
		nein	**ja**	**Gesamt**
Definition des Gerichts	**§ 177 Abs. 1**	0,0	100,0	**100,0/9**
	§ 177 Abs. 2	80,0	20,0	**100,0/10**
	§ 177 Abs. 4 i.V.m. 2	100,0	0,0	**100,0/3**
	§ 177 Abs. 4 i.V.m. 1	100,0	0,0	**100,0/1**
	andere Delikte	75,0	25,0	**100,0/4**
	§§ 177 Abs. 1, 22, 23	0,0	100,0	**100,0/1**
	§§ 177 Abs. 2, 22, 23	50,0	50,0	**100,0/4**
	andere Sexualdelikte	100,0	0,0	**100,0/1**
	§ 177 Abs. 1, 5	33,3	66,7	**100,0/3**
Gesamt[48]		**51,4**	**48,6**	**100,0/36**

Wurde die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB verhängt, so war dies ein Fall einer schweren sexuellen Nötigung gem. § 177 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 StGB, ein Fall einer versuchten Vergewaltigung gem. §§ 177 Abs. 2, 22, 23 StGB und ein Fall einer minder schweren sexuellen Nötigung (§ 177 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 StGB).

Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB wurde in einem Fall der Vergewaltigung nach § 177 Abs. 2 StGB verhängt.

Die Verhängung von Sicherungsverwahrung gem. § 66 StGB erfolgte in zwei Fällen wegen schwerer Vergewaltigung (§ 177 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 StGB), in einem Fall wegen versuchter Vergewaltigung gem. §§ 177 Abs. 2, 22, 23 StGB.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis wurde in einem Fall von sexueller Nötigung gem. § 177 Abs. 1 StGB, die im Fahrzeug des Täters stattgefunden hatte, verhängt.

[48] n = 36, da hier alle Freiheitsstrafen untersucht wurden, auch die wegen Nichtsexualdelikten.

5. Beweiswürdigung

Die Strafprozessordnung kennt nur vier Beweismittel, nämlich den Zeugen-, Sachverständigen-, Urkunden- und Augenscheinsbeweis. Zeugen und Sachverständige sind persönliche, Urkunde und Augenschein sachliche Beweismittel. Die Einlassung des Angeklagten ist im eigentlichen Sinne kein Beweismittel. Das Gericht darf seine Entscheidung aber auch auf die Aussage des Angeklagten stützen, sodass seine Einlassung als Beweismittel im weiteren Sinne bezeichnet wird[49]. Es gibt in der Strafprozessordnung keine Vorschrift darüber, wann der Richter etwas für bewiesen oder nicht bewiesen zu halten hat. An die Stelle der früher herrschenden Beweisregeln trat der Grundsatz der freien Beweiswürdigung[50]. Um einen Angeklagten zu verurteilen, muss der Richter von dessen Schuld überzeugt sein.

In 22 Fällen von Verurteilungen (57,9 %[51]) lag ein Geständnis des Angeklagten vor. Dieses Ergebnis erstaunt nicht, da in Fällen, in denen eine Verurteilung droht, die Beweislage so erdrückend ist, dass der Angeklagte aus Gründen der Strafmilderung oftmals ein Geständnis ablegt.

Wenn kein Geständnis des Angeklagten vorlag, so wurden folgende Indizien durch das Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung erwähnt[52]. In zehn Fällen (25,6 %) wurde erwähnt, dass das Opfer glaubhaft war. In acht Fällen (20,5 %) wurde die Aussage des Opfers durch Zeugenaussagen bestätigt. In fünf Fällen (12,8 %) wurden im Rahmen der Beweiswürdigung belastende Zeugenaussagen durch das Gericht erwähnt. In drei Fällen (7,7 %) waren die Aussagen des Angeklagten widersprüchlich. In zwei Fällen (5,1 %) waren es die Verletzungen des Opfers, die das Gericht von der Tat überzeugte, in zwei Fällen (5,1 %) wurde ein medizinisches Gutachten über die Verletzungen des Opfers als Beweis herangezogen. In einem Fall (2,6 %) wurde der desolate psychische Zustand des Opfers erwähnt, in einem Fall (2,6 %) ein Glaubwürdigkeitsgutachten.

6. Geschriebene Strafzumessungsgründe

Die Gerichte sind durch die Vorschrift des § 267 Abs. 3 StPO gezwungen, im Urteil die Umstände, die für die Zumessung der Strafe bestimmend gewesen sind, anzuführen. Lediglich im allseitigen Rechtsmittelverzicht kann gemäß § 267 Abs. 4 Satz 2 StPO auf die Darstellung der Strafzumessungsgründe verzichtet werden.

Von besonderem Interesse ist die Berücksichtigung einer vorangegangenen Intimbeziehung im Rahmen der Strafzumessung bei der sexuellen Nötigung. Nimmt man die zum Strafzumessungsrecht veröffentlichten Entscheidungen des BGH

---

49 Hellmann, S. 248.

50 Putzke/Scheinfeld, S. 160.

51 Ausgegangen wird von n = 38, da es 38 Verurteilungen wegen Sexualdelikten gibt, in denen eine Beweiswürdigung stattfand.

52 Mehrfachnennungen waren möglich.

sowie die entsprechenden Stellungnahmen des Schrifttums in den Blick, gelangt man rasch zu der Erkenntnis, dass die Auseinandersetzung um die dabei zu Gunsten bzw. zu Lasten des Täters zu berücksichtigenden Gesichtspunkte bei dem Tatbestand der sexuellen Nötigung nach § 177 Abs. 1 StGB einen relativ breiten Raum einnimmt[53]. Bereits seit Jahren bestimmt die Frage die Diskussion, welche Bedeutung einer der Tat vorausgehenden längeren Intimbeziehung zukommt, bzw. ob die Tat im Rahmen einer fortbestehenden Sexualbeziehung begangen wurde[54]. Auch nach der letzten Neufassung des Tatbestandes durch das 6. StRG hält der BGH an seiner Ansicht fest. Dabei handele es sich um einen regelmäßig strafmildernd wirkenden Umstand[55], der auch dazu führen könne, die Regelwirkung des § 177 Abs. 2 StGB aufzuheben bzw. die Tat als minder schweren Fall i.S.d. § 177 Abs. 5 StGB zu beurteilen. Dasselbe solle gelten, wenn es zunächst zu einem einvernehmlichen sexuellen Kontakt mit dem Opfer gekommen ist, und der Täter erst dann weiter gehende Handlungen erzwungen hat[56].

Es sprechen einige Bedenken gegen die Annahme eines strafmildernden Umstandes: Weder aus der Perspektive des Opfers noch aus derjenigen des Täters erscheint das begangene Unrecht geringer gegenüber einer Tat, die sich zwischen einander unbekannten Personen abspielt. Zudem sprechen auch strafrechtssystematische Erwägungen eher dafür, diesen Umstand zu Lasten des Täters zu berücksichtigen[57]. Aus der Opferperspektive lässt sich anführen, dass es sich um einen besonders verwerflichen Vertrauensbruch handelt, der das Opfer eventuell noch stärker belasten wird als der Überfall durch einen Fremden. Es geht hierbei nicht nur um die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts, sondern auch um einen Angriff auf die Fähigkeit des Opfers, sich auf vertraute Menschen einzulassen und sich ihnen auszuliefern[58]. Gesetzessystematisch betrachtet spricht gegen eine Strafmilderung, dass sich der Gesetzgebers dafür entschieden hat, die Vergewaltigung in der Ehe in den Anwendungsbereich der Sexualstraftaten mit einzubeziehen.

Innerhalb der Strafzumessung wurden folgende Aspekte der Täter-Opfer-Beziehung, der Tat, des Täters und des Opfers entweder strafschärfend oder strafmildernd bewertet, je nach ihrer Ausprägung[59].

Die Täter-Opfer-Beziehung betreffend: In vier Fällen (10,5 %) wurde das Bestehen einer Ehe oder Lebensgemeinschaft strafmildernd berücksichtigt, und dass Täter und Opfer auch noch nach der Tat einvernehmlich zusammen waren, wurde in zwei Fällen (5,3 %) ebenfalls strafmildernd beurteilt. Dass zwischen dem Täter und dem Opfer bereits schon einmal einvernehmlich Sexualkontakt bestanden hatte, wurde in einem Fall (2,6 %) ausdrücklich strafmildernd bewertet.

53 Reichenbach, in NStZ 2004, S. 128.
54 BGH in StV 1997, S. 634, 635.
55 BGH in StV 2000, S. 557, 558; BGH in NJW 2003, S. 2036, 2037.
56 BGH in StV 2001, S. 457, 458.
57 Reichenbach, in NStZ 2004, S. 128.
58 Reichenbach, in NStZ 2004, S. 128.
59 Mehrfachnennungen waren möglich.

Die Tat betreffend: In zehn Fällen (26,3 %[60]) wurde die Tatausführung/Tatintensität ausdrücklich strafschärfend, in zehn weiteren Fällen (26,3 %) strafmildernd berücksichtigt. Die Tatfolgen wurden in acht Fällen (21,1 %) als strafschärfend angesehen, in einem Fall (2,6 %) als strafmildernd. In fünf Fällen (13,2 %) wurde die Verwirklichung mehrerer Tatbestände als ausdrücklich strafschärfend bewertet. In zwei Fällen (5,3 %) wurde das Erreichen nur des Versuchsstadiums als strafmildernd bewertet. In einem Fall (2,6 %) wurde der Aspekt, dass der Täter das Opfer an einen abgelegenen Ort gebracht hat, als strafschärfend bewertet.

Den Täter betreffend: Das Vorliegen eines Geständnisses wurde in 18 Fällen (47,4 %) als strafmildernd, in einem Fall (2,6 %), in dem der Täter nicht geständig war, als strafschärfend berücksichtigt. Die strafrechtliche Vorbelastung wurde in zehn Fällen (26,3) als strafschärfend bewertet, in fünfzehn Fällen (in denen keine oder keine einschlägige Vorstrafe vorlag; 39,5 %) strafmildernd. Wenn der Täter angab, Reue zu empfinden, wurde dies in acht Fällen (21,1 %) ausdrücklich strafmildernd berücksichtigt, in einem Fall (2,6 %), in dem der Täter die Tat nicht bereute, wurde dieser Aspekt als strafschärfend beurteilt. In sechs Fällen (15,8 %) wurde die Strafempfänglichkeit des Täters positiv berücksichtigt, in einem Fall (2,6 %) jedoch ausdrücklich strafschärfend. Der Einfluss von Drogen oder Alkohol wurde in drei Fällen (7,9 %) strafmildernd erwähnt. Das Vorleben des Täters wurde in zwei Fällen (5,3 %) strafmildernd berücksichtigt, seine Lebensverhältnisse in drei Fällen (7,9 %) strafmildernd, in einem Fall (2,6 %) strafschärfend. Dass der Täter einem fremden Kulturkreis entstammte, wurde in drei Fällen (7,9 %) strafmildernd berücksichtigt. Die Beweggründe des Täters wurden in nur einem Fall (2,6 %) als strafschärfend beurteilt, seine Gesinnung in zwei Fällen (5,3 %) als strafschärfend und in einem Fall (2,6 %) als strafmildernd. Das Verhalten des Täters nach der Tat wurde in einem Fall (2,6 %) als strafschärfend bewertet,

Das Opfer betreffend wurde nur der Aspekt, dass es sich erst spät oder gar nicht zu einer Anzeige entschlossen hatte, in drei Fällen (7,9 %) strafmildernd bewertet.

7. Zusammenfassung

Kam es zu einer Anklage wegen eines Sexualdelikts, gab es nur fünf Fälle (9,4 %) von Freisprüchen, drei Einstellungen (5,7 %) und sieben Umdefinitionen (13,2 %). In 33 von 38 Fällen wurden Freiheitsstrafen verhängt (mit oder ohne Bewährung), selten Maßregeln der Sicherung und Besserung. Die höchsten Strafen wurden in Fällen der (schweren) Vergewaltigung verhängt. In fast 60 % der Verurteilungen wurde ein Geständnis durch den Angeklagten abgelegt. Dieses Ergebnis erstaunt nicht, da in Fällen, in denen eine Verurteilung droht, die Beweislage so erdrückend ist, dass der Angeklagte aus Gründen der Strafmilderung oftmals ein

[60] Ausgegangen wird von n = 38, da es 38 Verurteilungen wegen Sexualdelikten gibt, in denen die Strafzumessungstatsachen betrachtet wurden.

Geständnis ablegt. Wenn kein Geständnis des Angeklagten vorlag, so wurden vor allem folgende Indizien durch das Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung erwähnt: Die Glaubwürdigkeit des Opfers sowie die Bestätigung der Aussage des Opfers durch weitere Zeugenaussagen. Innerhalb der Strafzumessung wurden vor allem folgende Aspekte entweder strafschärfend oder strafmildernd (je nach ihrer Ausprägung) bewertet: Vorstrafen (strafschärfend bei ihrem Vorliegen, strafmildernd bei ihrem Nichtvorliegen), die Tatausführung (strafschärfend oder strafmildernd je nach Intensität der Tat), die Tatfolgen (strafschärfend oder strafmildernd, je nachdem, wie gravierend diese waren), das Geständnis (grundsätzlich strafmildernd, in einem Fall trotz des nemo tenetur Grundsatzes strafschärfend bei dessen Nichtvorliegen), Reue (je nachdem, ob eine solche vorlag, strafschärfend oder strafmildernd), die Verwirklichung mehrerer Tatbestände nur als strafschärfend, der Einfluss von Alkohol und Drogen als ausdrücklich strafmildernd, die Strafempfänglichkeit je nachdem strafschärfend oder strafmildernd, das Stammen aus einem fremden Kulturkreis nur strafmildernd, die Lebensverhältnisse entweder strafschärfend oder strafmildernd, die späte Anzeigenerstattung durch das Opfer nur ausdrücklich strafmildernd und das Bestehen einer Ehe oder Lebensgemeinschaft ebenfalls nur ausdrücklich strafmildernd.

V. Rechtsmittel

Rechtsmittel zur Anfechtung gerichtlicher Entscheidungen sind im Strafverfahren die einfache (§ 304 StPO), sofortige (§ 311 StPO) und weitere (§ 310 StPO) Beschwerde, die Berufung (§§ 312 ff. StPO) und die Revision (§§ 333 ff. StPO). Das Wesen des Rechtsmittels besteht darin, dass es eine noch nicht rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zur Nachprüfung vor ein Gericht höherer Ordnung bringt (Devolutiveffekt). Berufung und Revision hindern ferner den Eintritt der Rechtskraft des Urteils (§§ 316 Abs. 1, 343 Abs. 1 StPO) und damit seine Vollstreckbarkeit (Suspensiveffekt). Die Berufung führt, wenn sie zulässig ist, im Umfang der Anfechtung zu einer völligen Neuverhandlung der Sache. Es findet eine neue Hauptverhandlung statt, in der nicht das angefochtene Urteil geprüft, sondern auf der Grundlage des Eröffnungsbeschlusses über alle Tat- und Rechtsfragen nach dem Ergebnis der Berufungsverhandlung neu entschieden wird[61]. Das Wesen der Revision besteht in dem grundsätzlichen Ausschluss der Tatsachenfeststellungen von der Überprüfung durch das Rechtsmittelgericht. Die Revision ist ein Rechtsmittel mit begrenzten Prüfungsmöglichkeiten. Das Gesetz gestaltet sie als eine Rechtsbeschwerde aus[62], mit der nur erreicht werden kann, dass das Revisionsgericht auf entsprechende Rüge das Urteil und das ihm zugrunde liegende Verfahren auf Rechtsfehler prüft. Eine Neuverhandlung der Sache im Revisi-

61 RGSt 1962, S. 130, 132.
62 Willms, in JR 1975, S. 55.

onsrechtszug ist ausgeschlossen. Da die Beweisaufnahme nicht wiederholt wird, ist das Revisionsgericht an die Feststellungen des Tatrichters gebunden. Es kann nur prüfen, ob sie rechtlich einwandfrei zustande gekommen sind und ob der Tatrichter die Beweise fehlerfrei gewürdigt hat[63].

Zunächst ist zu untersuchen, in welchen Verfahren überhaupt die Rechtsmittel der Berufung und Revision möglich waren.

Es gab drei Einstellungen durch das Gericht, eine nach § 205 StPO, eine nach § 47 JGG und eine aus Opportunitätsgründen. Einstellungen nach § 205 StPO sind nur mit der einfachen Beschwerde nach § 304 StPO durch die Staatsanwaltschaft und den Angeschuldigten anfechtbar[64]. Somit entfällt dieser Fall für die Einlegung der Rechtsmittel Berufung und Revision. Der Einstellungsbeschluss bei der Einstellung nach § 47 JGG ist gem. § 47 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 3 JGG unanfechtbar. Trotz dieser grundsätzlichen Unanfechtbarkeit muss aber eine Beschwerde dann möglich sein, wenn ein Mitwirkungsrecht der Staatsanwaltschaft missachtet wurde oder wenn dem Angeklagten nicht erlaubte Maßnahmen aufgebürdet worden sind[65]. Rechtsmittel wie die Berufung und die Revision scheiden also auch in diesem Fall aus. Gegen eine Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO ist, wenn der Beschluss ordnungsgemäß ergangen ist, eine Beschwerde nicht zulässig[66]. Dieser Fall ist also hinsichtlich der Rechtsmittel der Berufung und der Revision auch nicht relevant. Bei Freisprüchen ist eine Berufung des Angeklagten mangels Beschwer als unzulässig zu verwerfen[67]. Die Berufung der Staatsanwaltschaft oder der Nebenklage ist nur zulässig, wenn die Staatsanwaltschaft Verurteilung zu einer Geldstrafe von mehr als 30 Tagessätzen beantragt hatte (§ 313 Abs. 1 Satz 2 StPO).

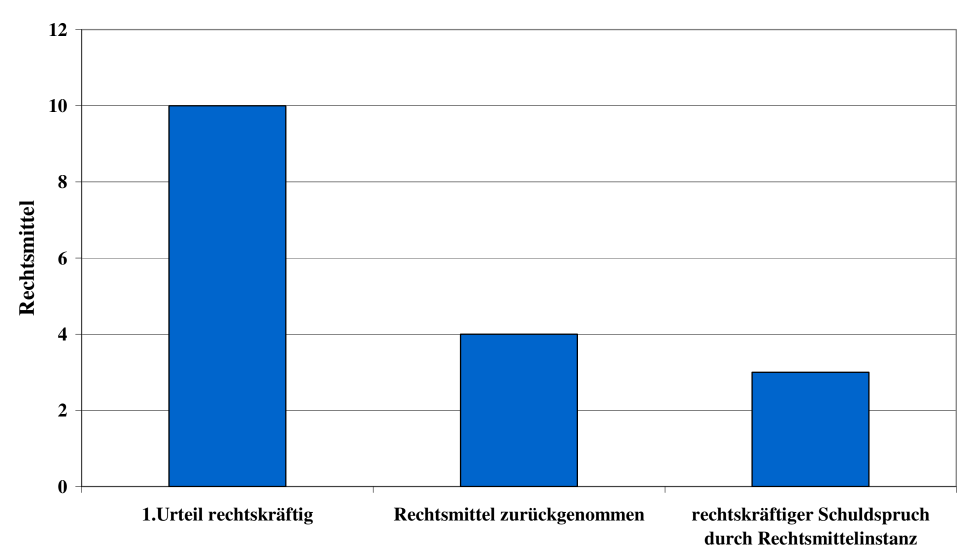
Es wurden in 17 Fällen (39,5 %[68]) Rechtsmittel eingelegt, davon in acht Fällen Berufung, und in neun Fällen wurde Revision eingelegt.

Diese Rechtsmittel wurden nur in einem Fall (5,9 %[69]) durch die Staatsanwaltschaft eingelegt, in den restlichen 94,1 % durch den Angeklagten.

In zehn Fällen (58,8 %) wurde das erstinstanzliche Urteil rechtskräftig, in 23,5 % der Fälle wurde das Rechtsmittel zurückgenommen und in 17,6 % gab es einen rechtskräftigen Schuldspruch. In einem Fall gab es jedoch keine Änderung hinsichtlich des Strafmaßes, in zwei Fällen wurde ein niedrigeres Strafmaß angenommen.

63 Meyer-Goßner, Vor § 333, Rn 1.
64 Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 205, Rn 4.
65 Ostendorf, § 47, Rn 16.
66 BGHSt 10, S. 88.
67 Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 313, Rn 4.
68 Von n = 43, da es 38 Verurteilungen zu Sexualdelikten gab und fünf Freisprüche.
69 Von n = 17.

Grafik 55: Ausgang des Verfahrens nach Einlegung eines Rechtsmittels (n = 17)



Teil 6: Opferschutz

I. Vorbemerkung

Im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Rechtsstellung des Opfers im Strafverfahren zu verbessern, hat der Gesetzgeber am 18.12.1986 das erste Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz)[1] erlassen. Der von diesem Gesetz erfasste Personenkreis umfasst alle an Strafverfahren beteiligten Verletzten. Das deutsche Strafverfahrensrecht gilt im internationalen Vergleich auf die Berücksichtigung von Opferinteressen als weit entwickelt und genießt hohes Ansehen[2]. Unser Strafprozessrecht kennt den kriminologischen Begriff des Opfers nicht. Um die Vorläufigkeit der Rollenzuschreibung im Strafverfahren bis zum rechtskräftigen Nachweis der Schuld deutlich zu machen, verwenden die Strafprozessualisten den Begriff des Verletzten, womit die hypothetisch oder tatsächlich durch eine behauptete Straftat in ihren Rechtsgütern beeinträchtigte Person gemeint ist. Erst seit 1999 taucht über den Täter-Opfer-Ausgleich auch der kriminologische Opfer-Begriff in der Strafprozessordnung am Rande auf[3]. Die Wiederentdeckung des Verletzten als Verfahrenssubjekt setzte Mitte der 1970er Jahre ein. 1976 wurde das Opferentschädigungsgesetz geschaf-

---

1 BGBl. I, 1986, S. 2496 ff.
2 Löffelmann, in BewHi 2006, S. 364.
3 Schöch, in Egg/Minthe, S. 19.

fen, das die Solidarität der staatlichen Gemeinschaft mit Opfern schwerer Gewalttaten erstmals zum Ausdruck brachte. Fast gleichzeitig wurden in Deutschland – aber auch in anderen Ländern – Opferhilfevereinigungen wie der WEISSE RING gegründet, die durch wirksame Einzelfallhilfe sowie breite Öffentlichkeitsarbeit die Aufgaben der Opferhilfe und des Opferschutzes populär machten[4]. Wenn man sich mit der Rolle von Opferzeugen im Strafprozess auseinandersetzt, so fällt auf, dass die Rolle von Opfern im Strafverfahren bis zum ersten Opferschutzgesetz im Jahre 1986 im Wesentlichen darauf beschränkt war, der Staatsgewalt im Rahmen eines Strafprozesses als Zeuge dienlich zu sein. Bis Dezember 1986 konnte es also passieren, dass man z.B. als Opfer einer Vergewaltigung seine Aussage vor der Polizei gemacht hat, aber gar nicht erfuhr, was aus dem Verfahren am Ende wurde. Hintergrund dieser Verfahrensweise war, dass der Strafanspruch als primärer Strafanspruch des Staates gesehen wurde und Opfer einer Straftat für die Rechtsfindung Mittel zum Zweck im Rahmen der Beweiswürdigung waren[5]. Erst das Opferschutzgesetz aus dem Jahre 1986 hat den Zeugen, die Opfer einer der Straftaten, die in einem gesonderten Katalog in § 395 StPO aufgeführt sind, das Recht eingeräumt, sich aktiv am Strafverfahren durch Einschaltung eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin und die Durchführung einer Nebenklage im Strafverfahren zu beteiligen. Das **Opferschutzgesetz** trat am 01.04.1987 in Kraft. Es ließ zwar noch manche Wünsche offen, war aber doch ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung[6]. Es brachte zum Beispiel: erweiterte Möglichkeiten, den Angeklagten aus dem Sitzungssaal zu entfernen (§ 247 Abs. 2 StPO), erleichterten Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 171b GVG), die Präzisierung der Nebenklagebefugnis für die Opfer schwerer Straftaten, insbesondere auch der Vergewaltigung (§ 395 StPO), die Einrichtung eines Verletztenbeistandes mit Akteneinsichtsrecht und Beistandsmöglichkeiten im Ermittlungsverfahren (§§ 406e-g StPO). Den äußeren Anstoß für diese Initiative des Gesetzgebers hatten einige spektakuläre Verfahren wegen Vergewaltigungen gegeben, in denen die als Zeuginnen vernommenen Opfer sich in öffentlicher Verhandlung in diffamierender Weise befragen lassen mussten[7]. In der Folgezeit hat vor allem der WEISSE RING immer wieder auf Defizite der Gesetzeslage hingewiesen, insbesondere auf dem Gebiet des Zeugenschutzes bei Kindern und Jugendlichen sowie bei Opfern von Sexualdelikten, bei der Kostenregelung für die Nebenklage sowie auf dem Gebiet der Schadenswiedergutmachung. Auf dem Gebiet der Wiedergutmachung hat der Gesetzgeber durch das **Verbrechensbekämpfungsgesetz** vom 28.10.1994[8] in § 46a StGB den Täter-Opfer-Ausgleich und die Schadenswiedergutmachung als

---

4 Schöch, in Egg/Minthe, S. 19 f.
5 Saarmann, S. 9.
6 Schöch, in Egg/Minthe, S. 20.
7 Schöch, in Egg/Minthe, S. 20 f.
8 BGBl.I, S. 3186.

typisierte Strafmilderungsgründe aufgenommen[9]. Erhebliche Verbesserungen für das Verbrechensopfer brachte das **Zeugenschutzgesetz**, das im Dezember 1998 in Kraft getreten ist. Die Möglichkeiten der Videotechnik werden nicht nur für die Videoübertragung in der Hauptverhandlung, sondern auch für das Ermittlungsverfahren genutzt. Die Videoaufzeichnung kann in der Hauptverhandlung als Beweismittel nach Maßgabe der §§ 251 ff. StPO vorgespielt werden, unter engen Voraussetzungen kann sie die Vernehmung eines kindlichen Zeugen in der Hauptverhandlung sogar ersetzen (§ 255a StPO)[10]. Zu den praktisch bedeutsamsten Neuerungen des Zeugenschutzgesetzes aus dem Jahr 1998 gehört die Einführung des Opferanwalts auf Staatskosten, also die Beiordnung eines Rechtsanwalts zugunsten des Verletzten bei besonders gravierenden Nebenklagedelikten nach § 397a StPO[11]. Unabhängig von den Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe und ohne dass es auf die Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage oder die Zumutbarkeit eigener Interessenvertretung ankäme, ist dem Opfer eines versuchten Tötungsdeliktes oder eines Sexualverbrechens auf Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand für die Nebenklage zu bestellen[12].

II. Das Strafverfahren aus der Sicht des Opferschutzes

Aufgrund der enormen Beweisschwierigkeiten in Sexualstrafverfahren ist es zum Teil vonnöten, dass das Opfer sich einer allgemeinen und/oder einer gynäkologischen Untersuchung unterzieht, um mögliche Tatspuren zu sichern. Bei der **allgemeinen Untersuchung** ist eine gründliche Ganzkörperuntersuchung durchzuführen. Dabei sollte auf Verletzungen, wie z.B. Würgemale, Blutergüsse, petechale Blutungen in den Bindehäuten der Augen, Abschürfungen, geachtet werden. Von den bezeichneten Stellen der Gewalteinwirkung sind Abstriche anzufertigen zum Nachweis sexuell übertragbarer Erkrankungen bzw. zum Nachweis von Spermaresten. Es sollten Abstriche und Proben aus Mund und Mundbereich entnommen werden, ebenso sollte das Material unter den Fingernägeln asserviert werden, denn hier könnten Haar- und Hautteilchen des vermuteten Täters vorhanden sein. Die entsprechenden Folgen des Gewaltakts sind durch Fotos mit Maßstab zu dokumentieren[13]. Die **gynäkologische Untersuchung** dient zum Nachweis von Verletzungen, der Suche nach Sperma und der Untersuchung auf sexuell übertragbare Krankheiten. Dabei ist eine Untersuchung der Harnröhre, der Scheide und des Anus obligat. Es werden von allen Bereichen Abstriche entnommen. Diese werden exakt beschriftet und getrennt asserviert. Erhobene Befunde sollen mittels Fotodokumentation belegt werden. Mit Sperma benetzte (Scham-)haare sind zur

9 Schöch, in Egg/Minthe, S. 21.
10 Schöch, in Egg/Minthe, S. 22.
11 Hierzu Schöch, in Festschrift für A. Böhm, S. 663- 682 m.w.N.
12 Schöch, in Egg/Minthe, S. 25.
13 Golombeck/Jonat, in Oehmichen/Kaatsch/Bosinski, S. 85

Asservierung abzuschneiden. Alle asservierten Proben werden an ein gerichtsmedizinisches Labor geschickt. Des Weiteren sind serologische, bakteriologische und toxikologische Untersuchungen notwendig: die Aids- und Hepatitisuntersuchung, die Lues-Serologie (Lues = Syphilis), die Blut- und Harnanalyse zur toxikologischen Untersuchung (Drogenscreening), die Pilz- und Bakterienkulturenuntersuchung, der Chlamydienabstrich (Chlamydien sind Bakterien, die u.a. Geschlechtskrankheiten verursachen können) aus der Zervix (Gebärmutterhals), die Myko-/Ureaplasmenkulturuntersuchung (Mykoplasmen und Ureaplasmen sind zellwandfreie Bakterien), der Papabstrich (Zellabstrich im Gebärmuttermund zur Untersuchung von Zellbildern als Krebsvorsorge), der HPV-Abstrich (Abstrich aus dem Gebärmutterhals zur Untersuchung nach Vorliegen des HPV, der zu Gebärmutterkrebs führen kann) und der Nativ-Abstrich (Abstrich zur Untersuchung von Pilzinfektionen).

Die Untersuchung dient vor allem dem Schutz des Opfers vor Folgeerkrankungen und ungewollter Schwangerschaft. Es sollte eine Notfallverhütung angesprochen werden. Die Behandlungsmöglichkeiten für eventuelle Infektionen sind zu erörtern. Es ist wichtig, die Patientin darauf hinzuweisen, dass die Untersuchung und die Sicherung von Spuren als Beweismittel unabhängig von einer möglichen Anzeigenerstattung ist und dass die ÄrztInnen und das medizinische Personal generell der Schweigepflicht unterliegen. Vordringliches Ziel der kurativen Medizin ist die Diagnose und Versorgung von Gewaltfolgen, um die Ursachen der Beschwerden zu erfassen; die Dokumentation des Untersuchungsbefundes kann auch juristisch relevant sein. Standardisierte Untersuchungsfragebögen für Klinikärzte zur Dokumentation der fachärztlichen Untersuchung und Spurensicherung für Opfer von Vergewaltigung und anderer sexualisierter Gewalt sind entwickelt worden. Mit angefeuchteten Wattetupfer werden Hautbereiche abgerieben, an denen vermutlich Hautkontakt erfolgt ist, so beispielsweise von Würgemerkmalen, bei vermuteten Spermaspuren sowie Bissspuren; bei entsprechendem Körperkontakt werden Abstriche im Vaginalbereich entnommen, ein Nachweis an Zellen des Täters auch ohne Ejakulat ist möglich[14]: Aus der Vulva, Vagina und dem Zervikalkanal muss Material zum Spermiennachweis gewonnen werden. Spermien sind bis zu 48 Stunden nach der Tat nachweisbar[15]. Die Verletzungen sind zu dokumentieren, Schürfungen, Hämatome und Schmerzen, mit der Angabe der genauen Lokalisation, Ausdehnung und Farbe sind aufzuführen, gegebenenfalls durch eine Skizze ergänzt. Die Verletzungen werden photographisch dokumentiert und ihre Größe in Zentimetern angegeben[16].

Es wurden insgesamt nur 57 Opfer (27,3 %[17]) ärztlich untersucht. Dies begründet sich darin, dass eine Untersuchung nur dann in Betracht kommt, wenn es

---

14 Kowalcek, in Oehmichen/Kaatsch/Bosinski, S. 75 f.
15 Ders., S. 76.
16 Ebenda.
17 Von n = 209.

tatsächlich zu sexuellen Handlungen am Körper des Opfers gekommen ist und diese Handlungen auch gerade erst begangen wurden. Erfolgte die Anzeige erst Wochen oder Monate nach der Tat, war eine solche Untersuchung obsolet.

Die Untersuchung erfolgte in 35 Fällen (61,4 %[18]) durch einen Gynäkologen, in vier Fällen (7 %) durch einen Allgemeinmediziner und in 18 Fällen (31,6 %) durch einen sonstigen Mediziner.

Kommt es zu einer Hauptverhandlung wegen eines angeklagten Sexualdelikts, besteht für das Opfer die Möglichkeit der **Nebenklage**. Ohne diesen Nebenklagestatus ist das Strafrechtsopfer oft lediglich ein „personifiziertes Beweismittel, das bis zu seinem Zeugenaufruf vor der Tür des Sitzungssaales zu sitzen hat und danach die Rolle des einfachen Zuhörers ohne besondere Rechte einnimmt[19]. Die Nebenklage hingegen soll dem Opfer die Wahrnehmung seines persönlichen Genugtuungs- und Vergeltungsinteresses erlauben. Bei Zulassung des Antrags auf Nebenklage kann der Verletzte als Verfahrensbeteiligter dazu beitragen, dass der Prozess nicht unbemerkt eine täterfreundliche Tendenz annimmt[20]. Der Verletzte kann sich in einem Gerichtsverfahren nach Erhebung der Anklage nur hinsichtlich der Straftatbestände anschließen, die in einem abschließenden Katalog in der gesetzlichen Regelung in § 395 Abs. 1 StPO aufgeführt sind. Dies sind vor allem Sexualdelikte, Beleidigungsdelikte, Körperverletzungsdelikte, bestimmte Entführungstatbestände sowie versuchte Tötungsdelikte. Durch das Opferrechtsreformgesetz vom 24.06.2004 mit Wirkung vom 01.09.2004 wurde der Straftatenkatalog nach § 395 Abs. 1 Nr. 1 StPO um § 180a StGB (Ausbeutung von Prostituierten), § 181a StGB (Zuhälterei) sowie um § 4 Gewaltschutzgesetz erweitert[21]. Erforderlich ist dabei nicht, dass das nebenklagefähige Delikt in der Anklage auch erwähnt ist, ausreichend ist vielmehr eine bestehende Tateinheit oder Gesetzeskonkurrenz[22]. Auf das Recht zum Anschluss ist das berechtigte Straftatopfer durch Polizei und Justiz hinzuweisen (§ 406h StPO). Die Nebenklage wird durch die schriftliche Anschlusserklärung bei Gericht erhoben (§ 396 Abs. 1 Satz 1 StPO). In Verfahren gegen Jugendliche ist die Nebenklage gem. § 80 Abs. 3 JGG unzulässig. Dem Nebenkläger, der in der gerichtlichen Hauptverhandlung anwesend ist, werden durch das Gesetz wesentliche Rechte zugebilligt, die ansonsten der Staatsanwaltschaft zustehen. So hat er Anspruch auf rechtliches Gehör, eine Ablehnungsbefugnis im Bezug auf Richter, Schöffen, Urkundsbeamte und Sachverständige, er kann Beweisanträge stellen, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige richten, er kann Rügerechte ausüben, die Vereidigung von Sachverständigen beantragen und Protokollierungsanträge stellen. Insbesondere hat er das Recht, selbst oder durch einen ihn vertretenen Anwalt einen Schlussvortrag zu halten (§ 397

---

18 Ausgegangen wird von n = 57.
19 Haupt/Weber, Rn 273.
20 Ebenda.
21 Opferrechtsreformgesetz vom 24.06.2004 in BGBl. 2004 I, S. 1354, 1355.
22 Meyer-Goßner, § 395, Rn 4.

Abs. 1 StPO). Eine Anwesenheitspflicht hat der Nebenkläger (soweit er nicht Zeuge ist) nicht. Von besonderer Wichtigkeit ist auch die Befugnis des Nebenklägers, unabhängig von der Staatsanwaltschaft Berufung oder Revision einzulegen (§ 401 Abs. 1 S. 1 StPO). Dabei ist allerdings zu beachten, dass der Nebenkläger das Urteil nicht mit dem Ziel anfechten kann, dass eine andere Rechtsfolge verhängt wird (§ 400 Abs. 1 StPO).

Obwohl die Stellung als Nebenklägerin[23] – wie oben dargestellt – für das Opfer nur vorteilhaft ist, nahm das Opfer lediglich in 20 (38,5 %) von 52[24] Hauptverhandlungen die Rolle der Nebenklägerin ein. In 32 Fällen (61,5 %) bediente sich das Opfer nicht dieser Möglichkeit. In 29 Fällen (55,8 %) trat das Opfer sogar ohne anwaltlichen Beistand in der Hauptverhandlung auf.

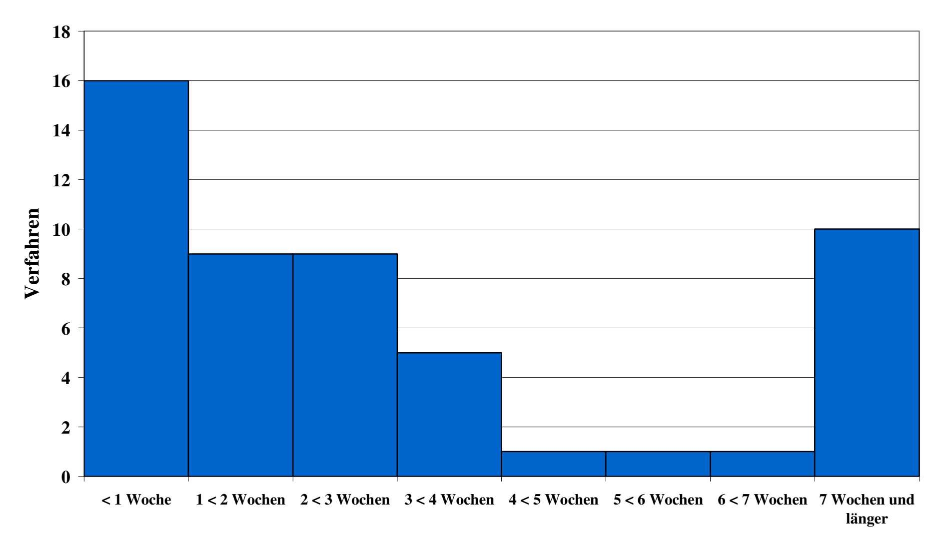
Hat sich das Opfer eines Rechtsbeistandes bedient, so kann dieser beantragen, die Ermittlungsakten nach Abschluss der Ermittlungen einzusehen. Erfolgte ein solcher Antrag, ist von Interesse, wie viel Zeit verging, bis dem Rechtsbeistand auch tatsächlich die Akteneinsicht gewährt wurde.

In 52 Fällen konnte die **Dauer von dem Antrag auf Akteneinsicht bis zu deren Gewährung** errechnet werden. In 16 Fällen (30,8 %) dauerte es weniger als eine Woche, in neun Fällen (17,3 %) eine bis zwei Wochen, in weiteren neun Fällen (17,3 %) zwei bis drei Wochen, in fünf Fällen (9,6 %) drei bis vier Wochen und in 13 Fällen (25 %) vier Wochen und länger. Hierbei ist aber zu beachten, dass das Recht auf Akteneinsicht erst nach Abschluss der Ermittlungen geltend gemacht werden kann, der Rechtsbeistand den Antrag noch während laufender Ermittlungen stellte und somit einige Zeit bis zur Gewährung der Akteneinsicht vergehen konnte.

23 In diesem Fall konnte das Femininum verwendet werden, da nur weibliche Opfer in den Hauptverhandlungen beteiligt waren.

24 Hier n = 52, da ein Hauptverhandlungsprotokoll fehlte und auch sonst nicht zu erkennen war, ob das Opfer als Nebenklägerin auftrat.

Grafik 56: Dauer vom Antrag auf Akteneinsicht bis zu deren Gewährung (n = 52)



Zentraler belastender Punkt für Opfer sexueller Gewalt im Strafprozess ist die Angst vor der prozessualen Situation, insbesondere der Konfrontation mit dem Täter. Nach **§ 247 StPO** ist zum Schutze des Zeugen während der Hauptverhandlung die zeitweilige **Entfernung des Angeklagten** aus dem Sitzungssaal möglich, wenn andernfalls das Wohlbefinden des Zeugen erheblich beeinträchtigt werden würde.

In lediglich zwei Fällen (3,8 %) wurde der Angeklagte während der Vernehmung des Opfers entfernt, einmal gem. § 247 S. 1 StPO, ein anderes Mal gem. § 247 S. 2 StPO.

Belastend kann es außerdem sein, wenn es dazukommt, dass Intimitäten des Opfers bei einer solchen Verhandlung preisgegeben werden. Gerade bei einer öffentlichen Sitzung kann dies das Opfer besonders tangieren. Das grundsätzliche **Prinzip der Öffentlichkeit** jeder Hauptverhandlung in Strafsachen, § 169 GVG, ist aber aufgrund sachlicher Kriterien vielfältigen Einschränkungen unterworfen. Ein wirklicher Ausschluss der Öffentlichkeit während der Hauptverhandlung – in den Fällen der §§ 171b, 172 GVG ausnahmsweise auch während der Verkündung der Urteilsgründe – ist immer dann zulässig, wenn das Interesse an Nichtverbreitung der verhandelten Tatsachen größer als das Interesse an vollständiger Öffentlichkeit des Verfahrens ist. Das Gesetz zählt diese Fälle mit abschließender Wirkung auf. So darf das Gericht die Öffentlichkeit ausschließen, wenn das Verfahren (auch) die Unterbringung des Beschuldigten in ein psychiatrisches Krankenhaus oder eine Entziehungsanstalt zum Gegenstand hat, § 171a GVG. In diesem Verfahren werden meist Dinge aus dem Intimbereich des Beschuldigten verhandelt, die zu einer psychischen Entblößung des Betroffenen führen können; wenn Um-

stände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozessbeteiligten zur Sprache kommen, deren Erörterung schutzwürdige Interessen verletzen würden, soweit nicht das Interesse an der öffentlichen Erörterung dieser Umstände überwiegt. Anders als bei den übrigen Ausschlussgründen muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn eine betroffene Person dies beantragt und die Voraussetzungen des § 171b Abs. 1 Satz 1 GVG vorliegen. Widersprechen hingegen die betroffenen Personen dem Öffentlichkeitsausschluss einhellig, so darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden, § 171b Abs. 1 Satz 2 GVG. Betroffene sind alle Verfahrensbeteiligte, Angeklagte, Privatkläger, Nebenkläger, Zeugen sowie Verletzte selbst dann, wenn sie nicht als Privat- oder Nebenkläger auftreten; wenn es sich um Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende handelt, §§ 48, 109 Abs. 1 Satz 4 JGG. Die Entwicklung dieser Personen soll nicht durch einen Schock gefährdet werden, den eine öffentliche Hauptverhandlung, in der sich der junge Mensch wie an den Pranger der Erwachsenen gestellt vorkommen kann, möglicherweise auslöst[25]. Bei Heranwachsenden muss jedoch anders als bei Jugendlichen die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.

In vier (7,7 %) von 52 Hauptverhandlungen wurde die Öffentlichkeit gem. § 48 JGG ausgeschlossen.

In gerade mal sieben Fällen (13,5 %) wurde die Öffentlichkeit während der Vernehmung des Opfers aus dem Sitzungssaal entfernt, in vier Fällen auf Antrag des Opfers bzw. des Nebenklagevertreters, in drei Fällen von Amts wegen.

Allerdings ist hierbei zu beachten, dass nicht alle Opfer in der Hauptverhandlung auch aussagten. Von einer solchen Vernehmung wird z.B. dann abgesehen, wenn der Angeklagte die Tat gesteht, so dass dem Opfer dann die erneute Konfrontation mit dem Tatgeschehen erspart bleibt.

In 13 Fällen (25 %) sagte das Opfer in der Hauptverhandlung nicht aus. In drei Viertel der Fälle erfolgte also eine erneute Vernehmung des Opfers.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit einer audiovisuellen Vernehmung. Hierbei wird eine aufgezeichnete Vernehmung des Opfers abgespielt, ohne dass es erneut aussagen muss. Von dieser Möglichkeit wurde jedoch nur in einem Fall (1,9 %) Gebrauch gemacht.

Mit den 1943 nach dem Vorbild des österreichischen Rechts in die StPO eingefügten §§ 403-406d, dem sog. **Adhäsions- oder Anhangsverfahren**, ist dem Verletzten ermöglicht worden, seine bürgerlich-rechtlichen Ersatzansprüche gegen den Straftäter, die er an sich vor dem Zivilgericht verfolgen müsste – wahlweise – schon im Strafverfahren geltend zu machen[26]. Eine nennenswerte Bedeutung hat das Adhäsionsverfahren in der deutschen Rechtspraxis aber nicht gewinnen können[27]. Es können gem. § 403 StPO nur vermögensrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden. In Betracht kommen u.a. Ansprüche auf Schadensersatz und

25 Kühne, S. 290.
26 Meyer-Goßner, Vor § 403, Rn 1.
27 Scholz, in JZ 1972, S. 726.

Schmerzensgeld[28]. Das Adhäsionsverfahren dient der Prozessökonomie, weil eine erneute Verfahrens- und Beweisaufnahme vor dem Zivilgericht gespart wird. Dennoch hat sich das Adhäsionsverfahren nicht durchsetzen können. Die wenigen Anträge, die nach §§ 403, 404 StPO gestellt werden, bleiben meist erfolglos, weil die Strafgerichte regelmäßig von ihrer Befugnis nach § 405 Satz 2 StPO Gebrauch machen und die zivilrechtlichen Ansprüche wegen mangelnder Eignung zur Erledigung im Strafverfahren ausklammern. Das liegt wohl nicht nur an der Bequemlichkeit der Richter, die sich nicht gerne zusätzliche Probleme aufladen, sondern auch an der Scheu von Strafrichtern, im zivilistischen Bereich zu judizieren[29].

In nur einem Fall fand ein Adhäsionsverfahren statt. Allerdings kam es in drei Verfahren immerhin zu der Zahlung einer Geldbuße an das Opfer. In einem Fall wurde diese Zahlung auch als Anlass zur Strafmilderung genommen, da hier ein vorheriger Täter-Opfer-Ausgleich stattgefunden hatte.

Aufgrund seines Monopols für die Verbrechensbekämpfung ist der Staat für den Schutz der Bürger vor kriminellen Handlungen verantwortlich. Versagen seine Schutzvorkehrungen, ist er zur Hilfeleistung für die Betroffenen verpflichtet. Die unschuldigen Opfer von Gewalttaten sollen daher dem Normzweck des **Opferentschädigungsgesetzes** nach gegen die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen von Straftaten weitgehend sichergestellt werden[30]. Es geht dabei nicht um einen allgemeinen Opferschutz, sondern um die etwaige Entschädigung für gravierende Gesundheitsstörungen[31]. Obwohl das OEG nunmehr seit 1976 besteht, ist seine Existenz den Opfern von Straftaten, Rechtsanwälten, aber auch vielen Hilfsorganisationen und Betreuungsstellen nur im Ansatz oder gar nicht bekannt[32]. Neben der bis heute mangelhaften Kenntnis von diesem Schutzgesetz gibt es zwei weitere Hindernisse, die hervorzuheben sind: 1. Opfer von Gewalttaten sind in der Regel bereits durch das Strafverfahren extrem belastet, da sie im Zuge des Ermittlungs-, Straf- und sich eventuell anschließenden Rechtsmittelverfahrens immer wieder mit der Straftat und ihren Folgen konfrontiert werden[33]. Das OEG ist dann – neben dem ggf. notwendigen Zivilprozess – ein weiteres gesondertes Verfahren, dem sich das Opfer stellen muss, wenn es seinen Anspruch auf Entschädigung durchsetzen will[34]. 2. Die zuständigen Versorgungsämter bzw. Landesämter für soziale Dienste entscheiden in der Regel restriktiv, was in der Praxis bedeutet, dass die Bewilligung des Anspruchs zunächst abgelehnt

---

28 Meyer-Goßner, § 403, Rn 10.
29 Kühne, Rn 1136.
30 Kunz/Zellner, § 2, Rn 8.
31 Haupt/Weber, Rn 339.
32 Haupt/Weber, Rn 340.
33 Haupt/Weber, Rn 340.
34 Ebenda.

wird, so dass das Opfer für sein Recht durch mehrere Instanzen gehen muss. Diese Entscheidungspraxis hat eine entsprechend lange Verfahrensdauer zur Folge[35].

In sieben Fällen (13,2 %[36]) wurden OEG-Anträge beim zuständigen Versorgungsamt gestellt. Inwieweit diese positiv beschieden wurden, war aus den Strafverfahrensakten nicht ersichtlich.

III. Zusammenfassung

Es wurden insgesamt nur 57 Opfer (27,3 %[37]) ärztlich untersucht. Dies begründet sich darin, dass eine Untersuchung nur dann in Betracht kam, wenn es tatsächlich zu sexuellen Handlungen am Körper des Opfers gekommen ist und diese Handlungen auch gerade erst begangen wurden. Erfolgte die Anzeige erst Wochen oder Monate nach der Tat, war eine solche Untersuchung obsolet. Die Untersuchung fand in 35 Fällen (61,4 %[38]) durch einen Gynäkologen, in vier Fällen (7 %) durch einen Allgemeinmediziner und in 18 Fällen (31,6 %) durch einen sonstigen Mediziner statt.

Das Opfer nahm lediglich in 20 (38,5 %) von 52[39] Hauptverhandlungen die Rolle der Nebenklägerin ein. In 32 Fällen (61,5 %) bediente sich das Opfer nicht dieser Möglichkeit. In 29 Fällen (55,8 %) trat das Opfer sogar ohne anwaltlichen Beistand in der Hauptverhandlung auf.

Hatte das Opfer einen Rechtsbeistand und beantragte dieser Akteneinsicht, so konnte in 52 Fällen die Dauer von dem Antrag auf Akteneinsicht bis zu deren Gewährung errechnet werden. In 16 Fällen (30,8 %) dauerte es weniger als eine Woche, bis Akteneinsicht gewährt wurde; in neun Fällen (17,3 %) eine bis zwei Wochen, in weiteren neun Fällen (17,3 %) zwei bis drei Wochen, in fünf Fällen (9,6 %) drei bis vier Wochen und in 13 Fällen (25 %) vier Wochen und länger.

Der Angeklagte wurde in lediglich zwei Fällen (3,8 %) während der Vernehmung des Opfers entfernt. In vier (7,7 %) von 52 Hauptverhandlungen wurde die Öffentlichkeit gem. § 48 JGG ausgeschlossen. In gerade mal sieben Fällen (13,5 %) wurde die Öffentlichkeit während der Vernehmung des Opfers aus dem Sitzungssaal entfernt, in vier Fällen auf Antrag des Opfers bzw. des Nebenklagevertreters, in drei Fällen von Amts wegen. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass nicht alle Opfer in der Hauptverhandlung auch aussagten. In 13 Fällen (25 %) sagte das Opfer in der Hauptverhandlung nicht aus. In drei Viertel der Fälle er-

---

35 Ebenda.

36 Von n = 53, da es 53 Hauptverhandlungen gab und nur in diesen Fällen die OEG-Anträge erhoben wurden.

37 Von n = 209.

38 Ausgegangen wird von n = 57.

39 Hier n = 52, da ein Hauptverhandlungsprotokoll fehlte und auch sonst nicht zu erkennen war, ob das Opfer als Nebenklägerin auftrat.

folgte also eine Vernehmung des Opfers. In nur einem Fall fand eine audiovisuelle Vernehmung statt (1,9 %).

Es wurde in nur einem Fall ein Adhäsionsverfahren durchgeführt. Allerdings kam es in drei Verfahren immerhin zu der Zahlung einer Geldbuße an das Opfer. In sieben Fällen (13,2 %[40]) wurden OEG-Anträge beim zuständigen Versorgungsamt gestellt.

40 Von n = 53, da es 53 Hauptverhandlungen gab und nur in diesen Fällen die OEG-Anträge erhoben wurden.

Teil 7: Wertende Zusammenfassung

Sexuelle Gewalt gegen Frauen hat wie kaum ein anderer Deliktsbereich in den letzten Jahren und Jahrzehnten grundlegende gesellschaftliche und kriminalpolitische Neubewertungen erfahren. Sie wurde von einem weitgehend zu einer „Privatsache" der jeweils betroffenen Frau tabuisierten Problem zu einem heftig diskutierten Problem. Durch das 33. StÄG vom 5.7.1997 wurden die Tatbestände der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung zu einer einheitlichen Norm zusammengefasst; die Vergewaltigung stellt nun ein Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall der sexuellen Nötigung dar. Der Tatbestand wurde geschlechtsneutral formuliert und die Ausklammerung der Erzwingung des ehelichen Beischlafs abgeschafft. Zudem kam es zu einer Gleichstellung von erzwungenem Beischlaf und ähnlichen Handlungen. Durch das 6. Strafrechtsreformgesetz wurde der Strafrahmen ausgeweitet, um die Wertungswidersprüche und Ungleichgewichte zwischen den Vermögensdelikten und dem höchstpersönlichen Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung zu beseitigen. Mit dem zum 01.01.2002 in Kraft getretenen Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz) wurde die zivilrechtliche Stellung der Opfer häuslicher Gewalt verbessert und damit die Entprivatisierung und Enttabuisierung der Gewalt gegen Frauen weiter vorangetrieben. Es hat sich also jedenfalls gesetzgeberisch in den letzten Jahren einiges im Umgang mit der sexuellen Gewalt und ihren Opfern getan. Davon unabhängig ist aber die Frage zu stellen, wie die Straf-

verfolgungspraxis in diesem Feld aussieht – eine Frage, die den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung bildet.

Basis der Untersuchung war die Auswertung von Strafverfahrensakten aus dem Jahre 2002 bei den Staatsanwaltschaften Göttingen und Braunschweig. Es handelt sich um eine Vollerhebung aller Strafverfahrensakten mit dem Tatvorwurf der sexuellen Nötigung, Vergewaltigung oder deren Versuche. Insoweit bildet die Untersuchung die realen Verhältnisse in Göttingen und Braunschweig ab. Die Ergebnisse können indes darüber hinaus keine Repräsentativität für Niedersachsen oder gar das gesamte Bundesgebiet beanspruchen; eine vergleichbare Selektion dürfte aber auch anderswo stattfinden. Zudem mögen die Ergebnisse Anregung geben, auch in anderen Regionen vergleichbare Studien durchzuführen.

Die **wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung** lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Merkmale der Opfer, Tatverdächtigen, Täter und Taten[1]

Opfer sexueller Gewalt waren weitestgehend Frauen, Tatverdächtige/Täter in fast allen Fällen Männer. Die Frauen waren zumeist im Alter zwischen 14 und 18 Jahren, die Anzahl der Opfer wurde mit steigendem Alter geringer. Bei den **Tatverdächtigen/Tätern** war keine Altersgruppe besonders stark vertreten. Die Opfer waren weitestgehend deutscher Staatsangehörigkeit, wobei der Anteil von Ausländerinnen über dem der Wohnbevölkerung lag. Tatverdächtige und Täter waren ebenfalls meistens Deutsche, wobei hier der Anteil von Ausländern ebenfalls über dem der Wohnbevölkerung lag. Sowohl auf Opfer- als auch auf Tatverdächtigen- bzw. Täterseite war die Oberschicht eher gering vertreten. In der überwiegenden Zahl waren auf Opfer- und auch auf Tatverdächtigen-/Täterseite die Personen ledig. Besonders gravierend war der Anteil von allgemein Vorbestraften unter den Verurteilten mit über 70 %, der von einschlägig Vorbestraften mit knapp 25 %. Bei den Tatverdächtigen waren immerhin knapp 40 % vorbestraft, jedoch nur knapp 7 % einschlägig. Die bisher gegen die vorbestraften Tatverdächtigen schwerste verhängte Sanktion war am häufigsten die Geldstrafe (27,3 %), gefolgt von der Freiheitsstrafe ohne Bewährung. Bei den vorbestraften Verurteilten hatten bereits 34 % eine Geldstrafe erhalten, gefolgt von der Freiheitsstrafe mit Bewährung.

Opfer und Tatverdächtiger bzw. Täter kannten sich bereits in den meisten Fällen (über 75 %). Die Kontaktaufnahme **vor der Tat** fand in fast der Hälfte der Fälle einvernehmlich statt, wobei diese Kontaktaufnahme in den meisten Fällen durch den Tatverdächtigen/Täter erfolgte. Zumeist fanden vor der potentiellen Tat keinerlei einvernehmliche Zärtlichkeiten zwischen Opfer und Tatverdächtigem/Täter statt. In knapp Zweidrittel der Fälle war es vor der Tat noch zu keiner Gewalt zwischen den Parteien gekommen. Die **Taten** dauerten zumeist zwischen

[1] Siehe Teil 2.

0 und 19 Minuten und erfolgten in der überwiegenden Zahl mit Gewalt. Von den begangenen Taten kamen 80 % auch zur Vollendung. Es war in über 60 % der Fälle körperlicher Widerstand durch das Opfer geleistet worden, in über 20 % war sogar die Flucht gelungen. In fast 30 % der begangenen Taten stand der Täter und in 20 % das Opfer unter Alkoholeinfluss. Die Taten fanden in mehr als der Hälfte der Fälle innerhalb einer Wohnung statt. Die Taten wurden eher abends oder nachts während der Sommermonate begangen. **Nach der Tat** suchten mehr als die Hälfte der Tatverdächtigen bzw. Täter erneut den Kontakt zum Opfer. In mehr als der Hälfte der Fälle erfolgte keine Entschuldigung durch den Tatverdächtigen/Täter. **Ermittlungen wegen falscher Verdächtigung** gegen das Opfer fanden nur in wenigen Fällen statt.

- Ermittlungsverfahren[2]

Es war in den meisten Fällen (fast 75 %) das Opfer, das die Strafverfolgung durch eine **Anzeigenerstattung** auslöste. Dritte zeigten in etwa 17 % der Fälle eine Sexualstraftat an. **Eigenermittlungen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft** spielten in diesem Straftatenbereich eine nur untergeordnete Rolle. Wenn berechnet werden konnte, wie viel **Zeit zwischen der Tat und der Anzeigenerstattung** verging, so ergab sich folgendes Bild: Noch am Tattag wurden über 28 % der Taten angezeigt, direkt an dem darauffolgenden Tag 13,2 %, innerhalb der ersten Woche rund 10 %. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass knapp die Hälfte der Fälle in der ersten Woche nach der Tat zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden gelangte. Trug das Opfer Verletzungen davon, so waren es eher Dritte, die die Tat anzeigten. Zum Anderen war es die Beziehung zwischen dem Tatverdächtigen und dem Opfer, welche einen Einfluss auf die Person des Anzeigenden hatte: Kannten sich Opfer und Tatverdächtiger nicht vor der Tat, so war es eher das Opfer, welches die Anzeige erstattete. Bei einer engen Beziehung zwischen den Personen hingegen ist die Anzeigequote durch das Opfer niedriger. Wer die Strafverfolgung auslöste, hatte keinen Einfluss darauf, zu welchem Abschluss das Verfahren letztendlich kam. Es war keine Tendenz dahingehend zu erkennen, dass Anzeigen eines Sexualdelikts durch Dritte von den Strafverfolgungsbehörden ernster genommen wurden als Anzeigen durch das Opfer selbst.

Die **Anzahl der Ermittlungen** differierte zwischen null und sechs Ermittlungshandlungen. Die Verfahrenszahl nahm mit zunehmenden Ermittlungshandlungen kontinuierlich ab, das heißt, dass in den meisten Verfahren nur wenige Ermittlungen durchgeführt wurden. Fälle, in denen die Strafverfolgungsbehörden mehr Ermittlungsmaßnahmen ergriffen, waren hingegen selten. Dies könnte zum einen daran liegen, dass in vielen Fällen keine Ermittlungen vonnöten waren, da bereits der Sachverhalt aufgeklärt war, oder keine Ermittlungen mehr möglich waren, da die Tat bereits einige Zeit zurücklag. Zu beachten ist aber, dass durch-

[2] Siehe Teil 3, Teil 4 II.

geführte **Vernehmungen** nicht zu den Ermittlungsmaßnahmen gezählt wurden, da diese gesondert untersucht wurden.

Die meisten Opfer wurden vernommen, von ihnen rund 30 % auch mehrfach. Die vernehmenden Beamten waren fast zur Hälfte männlichen Geschlechts. Knapp 40 % der Beschuldigten wurden nicht vernommen. **Die häufigsten Ermittlungsmaßnahmen** waren die Tatortbesichtigung, die Beschlagnahme/Sicherstellung, die DNA-Probe sowie die Durchsuchung. In über 20 % der Fälle wurde der Beschuldigte vorläufig festgenommen und in 14 % in Untersuchungshaft genommen. Die meisten Ermittlungsverfahren kamen innerhalb eines halben Jahres zum Abschluss.

Einige Variablen wiesen einen **Zusammenhang mit dem Ermittlungsverhalten der Strafverfolgungsbehörden** auf: Die Ermittlungsorgane ermittelten in Fällen, in denen das Opfer Defizite auf psychischer und/oder intellektueller Ebene aufwies, intensiver als in den anderen Fällen. Es liegt die Vermutung nahe, dass hier der Sachverhalt weiterer Aufklärung bedurfte, da das Opfer eventuell Schwierigkeiten bei der Schilderung der Tat hatte oder dass die Menschen mit diesen Defiziten auch eher als mutmaßliche Opfer angesehen wurden, da sie verletzlicher oder labiler erschienen. Verletzungen seitens des Opfers führten ebenfalls dazu, dass die Behörden intensiver ermittelten. Möglich könnte sein, dass das Vorliegen von Verletzungen dazu führte, dass die Ermittlungsbehörden eher davon ausgingen, dass die Tat auch tatsächlich geschehen ist. Des Weiteren war festzustellen, dass in Fällen, in denen das Opfer den Kontakt zum Tatverdächtigen herstellte, weniger intensiv ermittelt wurde als in Fällen, in denen die Kontaktaufnahme durch den Tatverdächtigen erfolgte. Dem könnte zugrunde liegen, dass eine Kontaktaufnahme durch das Opfer die Behörden eher vermuten ließ, dass der sexuelle Kontakt freiwillig war. Je früher die Anzeige erfolgte, desto mehr Ermittlungsmaßnahmen wurden auch durchgeführt. Dies könnte sich dadurch erklären lassen, dass einige Ermittlungen keinen Sinn mehr machten, wenn die Tat bereits einige Zeit zurücklag. Jedoch wären zahlreiche Ermittlungsmaßnahmen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt möglich gewesen. Es könnte ein Hinweis darauf sein, dass eine verspätete Anzeige nicht nur die Möglichkeiten, sondern auch die Motivation der Strafverfolgungsbehörden beeinflusste. Je häufiger das Opfer vernommen wurde, desto intensiver wurde auch ermittelt. Dies könnte daran liegen, dass durch die Vernehmungen des Opfers mehr Informationen vorlagen, die zu weiteren Ermittlungen Anlass gaben. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass das Opfer häufiger vernommen wurde, wenn die Polizei intensiv ermittelte. Zumindest ist ein Zusammenhang zwischen den Opfervernehmungen und der Intensität sonstiger Ermittlungshandlungen zu erkennen. Die Tatsache, wie die Polizei die Tat definierte, hatte einen Einfluss auf ihre Ermittlungsintensität: Es war besonders auffällig, dass in Fällen, in denen der Sachverhalt zu keiner Definition oder zu einer Definition außerhalb einer Sexualstraftat Anlass gab, weniger intensiv ermittelt wurde.

Folgende Variablen wiesen einen **Zusammenhang mit dem Tatbewertungsverhalten der Staatsanwaltschaft** auf: Es lag eine Tendenz dahingehend vor, dass Staatsanwältinnen sich eher der polizeilichen Tatbewertung anschlossen als ihre männlichen Kollegen. Ein Grund hierfür ist jedoch nicht ersichtlich. War das Opfer zur Tatzeit alkoholisiert, führte dies zu einer konstanten Tatbewertung. Ein Grund hierfür könnte sein, dass deren Aussagen mangels Erinnerungsvermögen seltener korrigiert wurden. Wenn der Tatverdächtige vorbestraft war, so folgte die Staatsanwaltschaft den polizeilichen Definitionen häufiger als in den Fällen, in denen der Tatverdächtige keine Vorstrafen aufwies. Eine Begründung hierfür ist schwer zu finden. Es könnte jedoch so sein, dass die Polizei sich bei vorbestraften Tatverdächtigen genauer mit dem Tatvorwurf auseinander setzte, welcher dann im Einklang mit dem der Staatsanwaltschaft war.

- Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft[3]

Insgesamt gelangten nur knapp ein Viertel der Verfahren zur **Anklage**. In fast 70 % der Fälle fand eine **Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO** statt, davon die meisten wegen mangelnden Tatverdachts (72 %), und in 15 % der Fälle war kein Straftatbestand erfüllt. Wenn eine Einstellung wegen mangelnden Tatverdachts erfolgte, dann in mehr als der Hälfte der Fälle, weil Indizien und Beweise fehlten. Ansonsten lag der mangelnde Tatverdacht vor, weil das Opfer sich nicht zu der Tat äußerte (21,6 %) oder weil es die Tat sogar bestritt (19 %). In knapp 15 % der Fälle hielt die Staatsanwaltschaft das Opfer nicht für glaubwürdig und stellte deshalb das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO ein[4]. Andere Einstellungsmöglichkeiten als die gem. § 170 Abs. 2 StPO spielten bei den untersuchten Delikten eine nur untergeordnete Rolle. Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass die hohe Einstellungsquote hauptsächlich von den objektiven Beweisschwierigkeiten herrührte.

In knapp 25 % der Fälle kam es zu einer Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft. Davon wurden 20 Fälle (35,1 %) vor dem Landgericht angeklagt, 19 (33,3 %) vor dem Jugendgericht und 18 (31,6 %) vor dem Amtsgericht.

Einige Variablen wiesen einen **Zusammenhang in Bezug auf das Selektionsverhalten der Staatsanwaltschaft** auf: Die Ermittlungsintensität der Strafverfolgungsorgane hatte einen Einfluss auf die Abschlussverfügung durch die Staatsanwaltschaft. Die Anklagequote war bei Verfahren mit vielen Ermittlungsmaßnahmen höher als bei den übrigen. Das könnte heißen, dass je mehr ermittelt wurde, desto eher wurde auch angeklagt. Es könnte aber auch so begründet sein, dass in Verfahren, in denen ein Tatverdacht eher begründet war (und somit eine Anklage auch eher erhoben wurde), auch intensiver ermittelt wurde. Je detaillierter das Opfer aussagte, desto eher kam es auch zu einer Anklage durch die Staatsan-

---

[3] Siehe Teil 4 III.

[4] Dies sind nur die am häufigsten erfolgten Begründungen im Rahmen der Einstellung wegen mangelnden Tatverdachts.

waltschaft. Dies könnte darin begründet sein, dass bei genau geschildertem Sachverhalt die prozessuale Tat besser umgrenzt werden konnte und damit den Anforderungen an eine Anklageschrift Genüge getan werden konnte. Auch das Aussageverhalten des Beschuldigten beeinflusste das Selektionsverhalten. Lag ein Geständnis oder zumindest ein Teilgeständnis vor, so kam es eher zu einer Anklageerhebung. Dies mag daran liegen, dass aufgrund der schwierigen Beweislage bei einer Sexualstraftat das Geständnis oftmals erst dazu führte, dass der Tatverdacht als hinreichend betrachtet werden konnte. Wurde der Beschuldigte vorläufig festgenommen oder sogar in Untersuchungshaft genommen, so gelangten diese Fälle eher zu einer Anklageerhebung. Die Begründung hierfür liegt nahe: Entweder die Polizei sah bereits den hinreichenden Tatverdacht als vorliegend an, oder der Ermittlungsrichter hatte bereits den dringenden Tatverdacht angenommen. Dieses waren insofern die Fälle, in denen weniger Beweisschwierigkeiten bestanden. Wenn Gewalttätigkeiten im Vorfeld der Tat erfolgten, so beeinflussten diese das Abschlussverhalten der Staatsanwaltschaft insofern, als dass dann eher Anklage erhoben wurde. Dies mag daran liegen, dass das Geschehen aufgrund der bereits in der Vergangenheit bekannt gewordenen Vorkommnisse eher als glaubhaft angesehen wurde oder die Beweislage aufgrund der vorherigen Geschehnisse eindeutiger war. Der Zusammenhang von Nötigungsmitteln nach Angaben des Opfers mit dem Abschlussverhalten war ebenfalls signifikant. In Fällen von geschilderten Nötigungsmitteln war die Anklagequote deutlich höher als in den übrigen Fällen. Die Begründung hierfür liegt auf der Hand: Gab das Opfer selbst bereits an, dass der Tatverdächtige keine Nötigungsmittel gebraucht hat, so war schon der Straftatbestand der sexuellen Nötigung oder der Vergewaltigung nicht erfüllt und konnte nicht angeklagt werden. In diesen Fällen wurde das Verfahren wegen des Sexualdelikts eingestellt, oder es fand eine Umdefinition statt. Auch einige personenbezogene Merkmale hatten einen Einfluss auf das Selektionsverhalten, so u.a. das Vorliegen von Verletzungen des Opfers. Lagen Verletzungen seitens des Opfers vor, gelangten diese Fälle eher zur Anklage. Auch die Begründung hierfür liegt auf der Hand, da die Verletzungen als Beweis für das Vorliegen einer Sexualstraftat dienten und somit der hinreichende Tatverdacht eher angenommen werden konnte. Der Schulabschluss des Tatverdächtigen hatte einen Einfluss auf die Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft insofern, als dass Tatverdächtige mit Schulabschluss und festen Wohnsitz eher angeklagt wurden als solche ohne. Das Vorliegen eines psychischen und/oder intellektuellen Defizits seitens des Tatverdächtigen beeinflusste ebenfalls das Abschlussverhalten der Staatsanwaltschaft. Lagen solche Defizite vor, so kam es eher zu einer Anklage. Dies könnte darin begründet sein, dass diese Beschuldigten eine geständige Einlassung abgaben oder vermutet wurde, dass sie eher zu der Begehung einer Sexualstraftat neigten. War der Tatverdächtige vorbestraft, so kam es eher zu einer Anklage, als wenn er noch keine Einträge im Bundeszentralregister hatte. Dasselbe galt, wenn die Vorstrafe eine einschlägige war. Die Staatanwaltschaft scheint den hinreichenden Tatver-

dacht u.a. auch darauf gestützt zu haben, dass jemand bereits straffällig geworden ist, auch wenn dieser Aspekt eigentlich nur im Rahmen der Strafzumessung eine Rolle spielen sollte.

In 51 Fällen konnte die **Dauer von der Anklageerhebung bis zum 1. Hauptverhandlungstermin** errechnet werden. Diese lag in sieben Fällen (13,7 %) bei ein bis zwei Monaten, in 13 Fällen (25,5 %) bei zwei bis drei Monaten, in sieben Fällen (13,7 %) zwischen drei und vier Monaten, in neun Fällen (17,6 %) bei vier bis fünf Monaten; in sechs Fällen dauerte es von der Anklage bis zur Hauptverhandlung fünf bis sechs Monate, in neun Fällen (17,6 %) ein halbes Jahr oder länger. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass in mehr als der Hälfte der Verfahren die Dauer zwischen Anklage und Hauptverhandlung unter 4 Monaten lag.

- Gerichtliche Entscheidung[5]

Es gab nur eine Variable, die einen **Zusammenhang mit dem Definitionsverhalten der Gerichte** aufwies, und zwar die der einschlägigen Vorstrafe, aber dahingehend, dass das Vorliegen einer solchen eher zu einer Divergenz in der Beurteilung der Tat führte.

Kam es zu einer Anklage wegen eines Sexualdelikts, gab es nur fünf Fälle (9,4 %) von **Freisprüchen**, drei **Einstellungen** (5,7 %) und sieben **Umdefinitionen** (13,2 %). In 33 von 38 Fällen wurden **Freiheitsstrafen** verhängt (mit oder ohne Bewährung), selten **Maßregeln der Sicherung und Besserung**. Die höchsten Strafen wurden in Fällen der (schweren) Vergewaltigung verhängt. In fast 60 % der Verurteilungen wurde ein **Geständnis** durch den Angeklagten abgelegt. Dieses Ergebnis erstaunt nicht, da in Fällen, in denen eine Verurteilung droht, die Beweislage so erdrückend ist, dass der Angeklagte aus Gründen der Strafmilderung oftmals ein Geständnis ablegte. Wenn kein Geständnis des Angeklagten vorlag, so wurden vor allem folgende Indizien durch das Gericht im Rahmen der **Beweiswürdigung** erwähnt: Die Glaubwürdigkeit des Opfers sowie die Bestätigung der Aussage des Opfers durch weitere Zeugenaussagen. Innerhalb der **Strafzumessung** wurden vor allem folgende Aspekte entweder strafschärfend oder strafmildernd (je nach ihrer Ausprägung) bewertet: Vorstrafen (strafschärfend bei ihrem Vorliegen, strafmildernd bei ihrem Nichtvorliegen), die Tatausführung (strafschärfend oder strafmildernd je nach Intensität der Tat), die Tatfolgen (strafschärfend oder strafmildernd, je nachdem, wie gravierend diese waren), das Geständnis (grundsätzlich strafmildernd, in einem Fall trotz des nemo tenetur Grundsatzes strafschärfend bei dessen Nichtvorliegen), Reue (je nachdem, ob eine solche vorlag, strafschärfend oder strafmildernd), die Verwirklichung mehrerer Tatbestände nur als strafschärfend, der Einfluss von Alkohol und Drogen als ausdrücklich strafmildernd, die Strafempfänglichkeit je nachdem strafschärfend oder

[5] Siehe Teil 5.

strafmildernd, das Stammen aus einem fremden Kulturkreis nur strafmildernd, die Lebensverhältnisse entweder strafschärfend oder strafmildernd, die späte Anzeigenerstattung durch das Opfer nur ausdrücklich strafmildernd und das Bestehen einer Ehe oder Lebensgemeinschaft ebenfalls nur ausdrücklich strafmildernd.

Es wurden in 17 Fällen (39,5 %) **Rechtsmittel** eingelegt, davon in acht Fällen Berufung, und in neun Fällen wurde Revision eingelegt. Diese Rechtsmittel wurden nur in einem Fall (5,9 %) durch die Staatsanwaltschaft eingelegt, in den restlichen 94,1 % durch den Angeklagten. In zehn Fällen (58,8 %) wurde das erstinstanzliche Urteil rechtskräftig, in 23,5 % der Fälle wurde das Rechtsmittel zurückgenommen und in 17,6 % gab es einen rechtskräftigen Schuldspruch. In einem Fall gab es jedoch keine Änderung hinsichtlich des Strafmaßes, in zwei Fällen wurde ein niedrigeres Strafmaß angenommen.

- Opferschutz[6]

Es wurden insgesamt nur 57 Opfer (27,3 %) **ärztlich untersucht**. Dies begründet sich darin, dass eine Untersuchung nur dann in Betracht kam, wenn es tatsächlich zu sexuellen Handlungen am Körper des Opfers gekommen ist und diese Handlungen auch gerade erst begangen wurden. Erfolgte die Anzeige erst Wochen oder Monate nach der Tat, war eine solche Untersuchung obsolet. Die Untersuchung erfolgte in 35 Fällen (61,4 %) durch einen Gynäkologen, in vier Fällen (7 %) durch einen Allgemeinmediziner und in 18 Fällen (31,6 %) durch einen sonstigen Mediziner.

Das Opfer nahm lediglich in 20 (38,5 %) von 52 Hauptverhandlungen die Rolle der **Nebenklägerin** ein. In 32 Fällen (61,5 %) bediente sich das Opfer nicht dieser Möglichkeit. In 29 Fällen (55,8 %) trat das Opfer sogar ohne **anwaltlichen Beistand** in der Hauptverhandlung auf. Hatte das Opfer einen Rechtsbeistand und beantragte dieser **Akteneinsicht** während des Ermittlungsverfahrens, so konnte in 52 Fällen die Dauer von dem Antrag auf Akteneinsicht bis zu deren Gewährung errechnet werden. In 16 Fällen (30,8 %) dauerte es weniger als eine Woche, bis Akteneinsicht gewährt wurde; in neun Fällen (17,3 %) eine bis zwei Wochen, in weiteren neun Fällen (17,3 %) zwei bis drei Wochen, in fünf Fällen (9,6 %) drei bis vier Wochen und in 13 Fällen (25 %) vier Wochen und länger.

Der Angeklagte wurde in lediglich zwei Fällen (3,8 %) **während der Vernehmung des Opfers entfernt**. In vier (7,7 %) von 52 Hauptverhandlungen wurde die **Öffentlichkeit gem. § 48 JGG ausgeschlossen**. In gerade mal sieben Fällen (13,5 %) wurde die **Öffentlichkeit während der Vernehmung des Opfers ausgeschlossen**, in vier Fällen auf Antrag des Opfers bzw. des Nebenklagevertreters, in drei Fällen von Amts wegen. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass nicht alle Opfer in der Hauptverhandlung auch aussagten. In 13 Fällen (25 %) sagte das Opfer in der Hauptverhandlung nicht aus. In drei Viertel der Fälle erfolgte also

6 Siehe Teil 6 II.

eine Vernehmung des Opfers. In nur einem Fall fand eine **audiovisuelle Vernehmung** statt (1,9 %).

Es wurde in nur einem Fall ein **Adhäsionsverfahren** durchgeführt. Allerdings kam es in drei Verfahren immerhin zu der Zahlung einer Geldbuße an das Opfer. In sieben Fällen (13,2 %) wurden **OEG-Anträge** beim zuständigen Versorgungsamt gestellt.

- Das Verhalten der Strafverfolgungsbehörden, die hohe Einstellungsquote und die Konsequenzen

Darüber hinaus hat die Untersuchung erbracht, dass die Vorurteile, die teilweise gegenüber den Strafverfolgungsbehörden und deren Umgang mit möglichen Opfern von sexueller Gewalt bestehen, nicht bestätigt werden können. Auch wenn die bestehenden Opferschutzvorkehrungen der StPO selten genutzt werden, so erscheinen die ermittelnden Personen engagiert und rücksichtsvoll gegenüber den Opferzeugen. Die zunächst hoch erscheinende Einstellungsquote ist sachlich begründet; die Einstellungsentscheidungen lassen sich anhand der untersuchten Strafakten gut nachvollziehen. Meist ist es die schwierige Beweislage, die dazu führt, dass es nicht zu einer Anklage kommt. Daher ist es vonnöten, dass die Opfer so früh wie möglich die Tat anzeigen, damit etwaige Spuren festgehalten werden können. Hierüber müssen Mädchen und Frauen aufgeklärt werden, da es gerade auch in ihrem Sinne ist, dass es zu einer strafrechtlichen Sanktionierung des Täters kommt. Und damit eine solche auch erfolgen kann, muss sich das Opfer direkt nach der Tat zu den Strafverfolgungsbehörden oder zu einer ärztlichen Untersuchung begeben, so schwierig dies auch in einer solchen Situation sein mag.

Abschließend sei noch einmal ein allgemeines **kriminalpolitisches Anliegen** aufgegriffen. Es hat sich nämlich wenig geändert an der vor allem durch die Medien vermittelten Darstellung der Sexualdelikte als Überfälle durch unbekannte Täter mit ihrer nachweislich erheblichen Auswirkung auf das Sicherheitsgefühl von Mädchen und Frauen. Auch hat die Verbesserung der Stellung der Opfer sexueller Gewalt in Beziehung, insbesondere in Ehen, nichts an der öffentlichen Wahrnehmung geändert. Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen gelten nach wie vor nicht als Beziehungsdelikte, welche sie aber nach allen Erkenntnissen und Befunden ganz vorherrschend sind. Daher ist es weiterhin vonnöten, durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit dieses Missverständnis auszuräumen, um dem Unsicherheitsgefühl von Mädchen und Frauen im öffentlichen Raum entgegenzuwirken.

Anhang

Tabelle A1: PKS: Fallentwicklung und Aufklärung des Jahres 2002
Bereich: Bundesgebiet insgesamt

Schlüssel	Straftatengruppen	erfasste Fälle	Veränderung absolut/%	Aufklärungsquote
1000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung darunter:	53.860	772/1,4	75,5
1110	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB)	8.615	151/1,8	81,8
1120	sonstige sexuelle Nötigung (§ 177 Abs. 1 und 5 StGB)	6.391	204/3,2	77,5

Tabelle A2: Auszüge aus der Strafverfolgungsstatistik 2002

Gesetz §§	Art der Straftat	insgesamt	Erwachsene	Heranwachsende	Jugendliche
	Straftaten insgesamt	893.005	706.303	33.252/67.418	86.032
StGB ohne Verkehrsdelikte	Straftaten nach dem StGB ohne Verkehrsstraftaten	550.380	418.151	16.691/46.299	69.239
174-184b	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	8.450	7.117	101/468	764
177, 178	sexuelle Nötigung/ Vergewaltigung	2.613	1.969	28/225	391

Gesetzestext

§ 177 StGB. Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
(1) Wer eine andere Person
1. mit Gewalt,
2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben oder
3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,
nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn
1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses

besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.
(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.
(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
a.) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
b.) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.
(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 178 StGB. Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
Verursacht der Täter durch die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 22 StGB. Begriffsbestimmungen
Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.

§ 23 StGB. Strafbarkeit des Versuchs
(1) Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.
(2) Der Versuch kann milder bestraft werden als die vollendete Tat (§ 49 Abs. 1).
(3) Hat der Täter aus grobem Unverstand verkannt, dass der Versuch nach der Art des Gegenstandes, an dem, oder des Mittels, mit dem die Tat begangen werden sollte, überhaupt nicht zur Vollendung führen konnte, so kann das Gericht von Strafe absehen oder die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2).

Aktenerhebungsbogen

Unterformular **Opfer**

Geburtsdatum:
Geburtsort:

Geschlecht:
- männlich
- weiblich

Nationalität:
- Schlüssel

Art des Aufenthalts:
- geduldet
- asyl
- illegal
- Tourist
- sonstiger:

Ausbildungsabschluss:
- Akademiker
- Lehre
- ohne Schulabschluss
- Sonderschule
- Hauptschule
- Realschule
- Abitur/Fachabitur
- sonstiger:

Letzte Berufstätigkeit:
- Arbeiter
- Angestellter
- Hausfrau
- arbeitslos
- keine Arbeitserlaubnis
- Akademiker
- Student
- Schüler
- Umschüler
- Sozialhilfeempfänger

- Selbstständiger
- Wehrdienst/Zivildienstleistender
- Auszubildender
- sonstige:

Derzeitige Berufstätigkeit:
- Arbeiter
- Angestellter
- Arbeitslos
- Hausfrau
- keine Arbeitserlaubnis
- Akademiker
- Student
- Schüler
- Umschüler
- Sozialhilfeempfänger
- Selbstständiger
- Wehrdienst/Zivildienstleistender
- Auszubildender
- sonstige:

Fester Wohnsitz:
- ja
- nein

Familienstand:
- ledig
- verheiratet – zusammen lebend
- verheiratet – getrennt lebend
- geschieden
- verwitwet
- nichteheliche Lebensgemeinschaft – zusammen lebend
- nichteheliche Lebensgemeinschaft – getrennt lebend
- eingetragene Lebensgemeinschaft

Kinder:
- Anzahl

Suchtproblematik:
- nein
- ja, Alkoholismus
- ja, illegale Drogen

- ja, Medikamente
- ja, Spielsucht
- sonstige:

Personenbezogene Merkmale:
- intellektuelle Defizite
- psychische Erkrankungen
- körperliche Behinderungen
- sonstige:

Lebensführung, falls besonders:

Psychiatrien/Familie:
- psychiatrische Aufenthalte
- Psychotherapien
- Heimaufenthalte
- Pflegefamilien/Adoptiert
- schwerwiegende Probleme in der Familie
- sonstige:

Erfolgte eine ärztliche Untersuchung des Opfers?
- nein
- ja

Wenn ja, wann:

Welchen Befund erbrachte die ärztliche Untersuchung?
- Hämatome
- Abschürfungen
- innere Verletzungen
- Spermaspuren
- Ansteckung mit HIV
- Schwangerschaft
- sonstigen:

Durch welchen Arzt wurde die Untersuchung des Opfers vorgenommen?
- Gynäkologe
- Allgemeinmediziner
- Rechtsmediziner
- sonstigen:

Datum der 1. Vernehmung?
Geschlecht des anwesenden Beamten?

- männlich
- weiblich

Dienstgrad des anwesenden Beamten?
- Schupo
- Kripo
- StA selbst

Aufzeichnung per Video?
- nein
- ja

Anwesende Personen?
- RA
- Opfer-Beistand
- StA
- sonstige:

Wie waren die Schilderungen durch das Opfer?
- detailliert
- ungenau
- keine

Gesamtzahl der Vernehmungen:

Daten der ersten sechs Vernehmungen:

Anzahl der verschiedenen Beamten:

Nachfolgendes Aussageverhalten:
- bleibt bei der Aussage
- spezifiziert die Aussage
- nimmt Aussage zurück

Falls Opfer Rechtsbeistand hat:
1. Akteneinsicht beantragt: Daten
1. Akteneinsicht gewährt: Daten

Wurden Ermittlungen wegen falscher Verdächtigung gegen das Opfer durchgeführt?
- ja
- kam zur Anklage

- kam nicht zur Anklage
- kam zur Verurteilung
- kam nicht zur Verurteilung
- nein

Unterformular **Beschuldigter**

Geburtsdatum:
Geburtsort:

Geschlecht:
- männlich
- weiblich

Nationalität:
- Schlüssel:

Art des Aufenthalts:
- geduldet
- asyl
- illegal
- Tourist
- sonstiger:

Ausbildungsabschluss:
- Akademiker
- Lehre
- ohne Schulabschluss
- Sonderschule
- Hauptschule
- Realschule
- Abitur/Fachabitur
- sonstiger:

Letzte Berufstätigkeit:
- Arbeiter
- Angestellter
- arbeitslos
- keine Arbeitserlaubnis
- Akademiker
- Student

- Schüler
- Umschüler
- Sozialhilfeempfänger
- Selbstständiger
- Wehrdienst-/Zivildienstleistender
- Auszubildender
- sonstige:

Derzeitige Berufstätigkeit:
- Arbeiter
- Angestellter
- arbeitslos
- keine Arbeitserlaubnis
- Akademiker
- Student
- Schüler
- Umschüler
- Sozialhilfeempfänger
- Selbstständiger
- Wehrdienst-/Zivildienstleistender
- Auszubildender
- sonstige:

Fester Wohnsitz:
- ja
- nein

Familienstand:
- ledig
- verheiratet – zusammen lebend
- verheiratet – getrennt lebend
- geschieden
- verwitwet
- nichteheliche Lebensgemeinschaft – zusammen lebend
- nichteheliche Lebensgemeinschaft – getrennt lebend
- eingetragene Lebensgemeinschaft

Kinder:
- Anzahl

Suchtproblematik:
- nein

- ja, Alkoholismus
- ja, illegale Drogen
- ja, Medikamente
- ja, Spielsucht
- sonstige:

Personenbezogene Merkmale:
- intellektuelle Defizite
- psychische Erkrankungen
- körperliche Behinderungen
- sonstige:

Lebensführung, falls besonders:
- psychiatrische Aufenthalte
- Psychotherapien
- Heimaufenthalte
- Pflegefamilien/Adoptiert
- schwerwiegende Probleme in der Familie
- sonstige:

Datum der 1. Vernehmung?
Geschlecht des anwesenden Beamten?
- männlich
- weiblich

Dienstgrad des anwesenden Beamten?
- Schupo
- Kripo
- StA selbst

Anwesende Personen?
- RA
- Opfer-Beistand
- StA
- sonstige:

Aussageverhalten bzgl. des Tatvorwurfs:
- Geständnis
- Teilgeständnis
- Bestreiten
- Aussageverweigerung

Aussageverhalten bzgl. Kenntnis des Opfers:
- Gibt Bekanntschaft zu
- Streitet Bekanntschaft ab
- Aussageverweigerung
- nicht relevant

Aussageverhalten bzgl. Anwesenheit am Tatort:
- gibt Anwesenheit am Tatort zu
- streitet Anwesenheit ab
- Aussageverweigerung
- nicht relevant

Gesamtzahl der Vernehmungen:

Daten der ersten sechs Vernehmungen:
Anzahl unterschiedlicher Vernehmungsbeamten:

Nachfolgendes Aussageverhalten bzgl. des Tatvorwurfs:
- im EV
- ZV
- HV
- Hauptverhandlung
- Berufungs-/Revisionsverfahren

- Geständnis
- Widerruf eines (Teil-)Geständnisses
- Bestreiten
- Aussageverweigerung
- keine Veränderung

Nachfolgendes Aussageverhalten bzgl. Kenntnis des Opfers:
- keine Veränderung
- gibt Bekanntschaft zu
- streitet Bekanntschaft ab
- Aussageverweigerung

Nachfolgendes Aussageverhalten bzgl. Anwesenheit am Tatort:
- keine Veränderung
- gibt Anwesenheit zu
- streitet Anwesenheit ab
- Aussageverweigerung

Vorstrafen:
Informationsquelle:
- BZR
- Urteil
- sonstige:

Wie viele Vorstrafen:

Wie viele einschlägige Vorstrafen:

Bisher schwerste Sanktion:

Letzte Entlassung:

Unter Bewährung/unter Führungsaufsicht zur Zeit der Tatbegehung:

Unterformular: **Vor der Tat**

Art der Kontaktaufnahme zwischen Täter und Opfer am Tag der Tat:
- überfallartig
- vereinbart
- geschäftliches Zusammentreffen
- zufälliges Zusammentreffen
- nicht vereinbarter Besuch des Täters
- nicht vereinbarter Besuch des Opfers
- Opfer wollte per Anhalter fahren
- Opfer nahm späteren Täter als Anhalter mit
- sonstige:

Ort der Kontaktaufnahme:

Vom wem ging die Initiative zum konkreten Kontakt aus, der zur Tat führte?
- vom Täter
- vom Opfer
- von beiden gleichermaßen

Ging der Tat eine Veranstaltung voraus, die Opfer und Täter großenteils zusammen verbrachten (z.B. Tanzveranstaltung, Feier, Festveranstaltung, gemeinsamer Gaststättenbesuch)?
- nein
- ja

Dauer des Zusammenseins von Täter und Opfer vor der Tat:

Gab es vor der Tat Zärtlichkeiten, die mit ihr in zeitlichem Zusammenhang stehen?
- nein
- ja, einverständliche Zärtlichkeiten
- Zärtlichkeiten des Täters ohne Erwiderung hingenommen
- Zärtlichkeiten abgelehnt

Wie lange vor der Tat kannten sich Täter und Opfer schon?

Bestand schon vor dem Tag der Tat eine persönliche Beziehung zwischen dem Opfer und dem Täter?
- nein
- ja

Wenn ja, welche?
- Verwandtschaft
- Ehe – zusammen lebend
- Ehe – getrennt lebend
- geschiedene Ehe
- intime Partnerschaft – bestehend und zusammen lebend
- intime Partnerschaft – bestehend und getrennt lebend
- intime Partnerschaft – vorbei und zusammen lebend
- intime Partnerschaft – vorbei und getrennt lebend
- verlobt
- Freundschaft
- Bekanntschaft
- berufliche Bekanntschaft
- Nachbarschaft
- sonstiges:

Ist es zwischen dem Opfer und dem Täter bereits einmal zu Gewalttätigkeiten gekommen?
- ja, aber anderer Art (ausgehend vom Opfer)
- ja, aber anderer Art (ausgehend vom Täter)
- ja, selbiger Art
- nein

Gab es zwischen dem Täter und dem Opfer bereits einmal intimen Kontakt?
- nein
- ja

Bei früherem sexuellen Kontakt: Wie lange liegt der sexuelle Kontakt zwischen Täter und Opfer zurück?
- in Stunden:
- in Tagen:
- in Wochen:
- in Monaten:
- in Jahren:

Gab es vor der Tat zwischen dem Opfer und dem Täter Konflikte oder Spannungen?
- nein
- ja

wenn ja: welche?

Unterformular **Tat**

Tatort:

Tatzeit (Datum und Uhrzeit):

Häufigkeit sexueller Übergriffe:

Wurde die Tat durch einen Einzeltäter oder mehrere Mittäter begangen?
- Einzeltäter
- Mittäter

Wenn Mittäter: Anzahl:

Gab es weitere Tatbeteiligte?
- nein
- ja,

wenn ja: Anzahl:

Waren sonstige Personen bei der Tat anwesend?
- nein
- ja

Dauer der Tat (geschätzt vom Opfer): in Minuten:

Wie ging der Täter vor (Mehrfachnennungen möglich)?
- ohne Gewalt, List, Drohungen

- mit Gewalt
- mit List
- mit Drohungen
- mit Verbringen in eine hilflose Lage
- sonstiges:

Falls List, Art der List (Mehrfachnennung möglich):
- Schwächung des Opfers durch Alkohol
- Schwächung des Opfers durch Drogen / Medikamente
- Täuschung des Opfers durch Vorgabe eines anderen Zweckes
- Ablenkung bei Verbringen an einen anderen Ort
- sonstige List:

Falls Drohung, Art der Drohung (Mehrfachnennung möglich):
- Drohungen den Leib oder die Freiheit betreffend
- Drohungen das Leben betreffend
- Drohung Leben, Leib Dritter betreffend
- Drohungen mit beruflichen / wirtschaftlichen Nachteilen
- Drohung mit bekannt machen von Tatsachen
- Drohung unter Verwendung von Waffen
- sonstige Drohung:

Falls Gewaltanwendung, Art der Gewaltanwendung:
- Gewalt mit Werkzeugen
- Gewalt mit Schlägen / Würgen
- Fesseln
- Einsperren
- Festhalten durch andere Beteiligte
- sonstige Gewalt:

Falls hilflose Lage, welche oder wo?

Welche sexuellen Handlungen forderte der Täter ausdrücklich (Mehrfachnennungen möglich)?
- keine ausdrückliche
- GV
- OV
- AV
- Duldung sonstiger sex. Handlungen des Täters
- sex. Handlungen am Täter
- sex. Handlungen an sich selbst
- sex. Handlungen an Dritten

- sex. Handlungen von Dritten
- sonstige:

Welche sexuellen Handlungen führte der Täter durch (Vollendung) (Mehrfachnennungen möglich)?

- GV
- OV
- AV
- Duldung sonstiger sex. Handlungen des Täters
- Erzwingung sex. Handlungen am Täter
- Erzwingung sex. Handlungen an sich selbst
- Erzwingung sex. Handlungen an Dritten
- Erzwingung sex. Handlungen von Dritten
- sonstige:

Bei welchen Handlungen blieb es beim Versuch (Mehrfachnennungen möglich)?

- GV
- OV
- AV
- Duldung sonstiger sex. Handlungen des Täters
- Erzwingung sex. Handlungen am Täter
- Erzwingung sex. Handlungen an sich selbst
- Erzwingung sex. Handlungen an Dritten
- Erzwingung sex. Handlungen von Dritten
- sonstige:

Gab der Täter sein Vorhaben auf?

- nein
- ja, aufgrund des Widerstandes
- ja, wegen Auftauchens weiterer Personen
- ja, wegen sonstiger Störung
- ja, sonstiges:

Führte der Täter im Rahmen der Tat den Geschlechtsverkehr öfter als einmal aus?

- nein
- ja, am gleichen Tatort
- ja, an verschiedenen Tatorten
- nicht zutreffend, da kein GV

Benutzte der Täter ein Kondom?

- nein
- ja

Erfolgte Ejakulation?
- nein
- nicht relevant
- ja, in der Scheide
- ja, im Mund
- ja, sonstiges:

War das Opfer zur Tatzeit im Widerstand geschwächt?
- nein
- ja, wegen krankhafter seelischer Störungen
- ja, wegen erheblicher Alkoholisierung
- ja, wegen Schwachsinns
- ja, wegen sonstiger tiefgreifender Bewusstseinsstörung
- ja, wegen körperlicher Erkrankung

War die Wahrnehmungsfähigkeit des Opfers zur Tatzeit beeinträchtigt?
- nein
- ja

Stand das Opfer unter Alkoholeinfluss?
- nein
- ja, gering
- ja, erheblich

Angabe Promille, wenn möglich:

Stand das Opfer unter Drogeneinfluss?
- nein
- ja

Stand der Täter unter Alkoholeinfluss?
- nein
- ja, gering
- ja, erheblich

Angabe Promille, wenn möglich:

Stand der Täter unter Drogeneinfluss?
- nein
- ja

Lag beim Täter zur Tatzeit ein akuter Konflikt im persönlichen Bereich vor?
- nein

- ja, Zerbrechen oder Krise der Beziehung zwischen Täter und Opfer
- ja, Zerbrechen einer sonstigen intimen Beziehung
- ja, akuter beruflicher, familiärer Konflikt

War das Zusammensein des Opfers mit dem Täter am Tatort freiwillig?
- nein
- ja

Wenn nein: Wie sind Opfer und Täter zusammengetroffen?
- zufällig
- vom Täter geplant
- Opfer mit List hingebracht
- Opfer mit Drohungen zum Tatort gebracht
- mit Gewalt
- Täter kam widerrechtlich in den Raum, in dem sich das Opfer befand

Wenn ja: Wie ist das Opfer mit dem Täter am Tatort zusammengekommen?
- freiwillig in die Wohnung des Täters
- freiwillig Täter in eigene Wohnung gelassen
- freiwillig mit Täter in Wohnung von Dritten gegangen
- freiwillig sonstigen Ort mit Täter aufgesucht
- freiwillig mit im Auto des Täters gefahren
- freiwillig den Täter im eigenen Auto mitgenommen
- verabredet am Tatort
- vom Täter geplantes Zusammentreffen am Tatort

Hat das Opfer versucht, den Täter von seinem Vorhaben abzubringen (verbale Abwehr)?
- nein
- ja

Wenn ja, auf welche Weise (Mehrfachnennungen möglich)?
- Diskussion
- Bitten
- Ersatzangebot
- Drohen mit Auftauchen anderer Personen
- Drohen mit Waffe
- Hinweis auf (angebliche) Krankheit
- Hinweis auf (angebliche) Menstruation
- Hinweis auf (angebliche) Schwangerschaft
- durch sonstige List
- durch Drohung mit Anzeige
- Drohung, die Tat dritten Personen zu erzählen

Hat das Opfer körperlichen Widerstand geleistet?

- nein
- ja

Wenn kein Widerstand, angegebener Grund:

- kein Grund angegeben
- körperlich unterlegen gefühlt
- befürchtete, Widerstand würde mit stärkerer Gewalt enden
- Angst aufgrund von Drohungen
- widerstandsunfähig
- Angst vor Rache
- nicht näher begründete Angst
- erschreckt/überrascht
- sonstiges

Wenn Widerstand, Art des körperlichen Widerstands:

- sofortige Flucht
- leichte Gegenwehr (Abwehr, Wegschieben)
- massive Gegenwehr (Schlagen, Beißen)
- Gegenwehr unter Verwendung von Hilfsmitteln

Wenn Widerstand, Reaktion des Täters auf den Widerstand des Opfers:

- Täter ließ vom Opfer ab
- Täter verringerte Gewalt
- gleiche Gewalt weiter
- verschärfte Gewalt
- wiederholte Drohungen
- Widerstand des Opfers setzte den Täter außer Gefecht

Wenn Widerstand: Hat das Opfer den anfänglichen körperlichen Widerstand aufgegeben?

- nein
- ja, wegen körperlicher Unterlegenheit
- ja, nach Drohungen
- ja, nach Erschöpfung

Hat das Opfer geschrieen?

- nein
- ja
- Schreien vom Täter erstickt

Hat das Opfer versucht zu fliehen oder Hilfe zu holen?

- nein
- ja, Versuch erfolglos
- ja, Flucht gelungen

- ja, Herbeiholen von Hilfe gelungen

Folgen für das Opfer
Körperliche:
- ärztliche Behandlung notwendig
- stationärer Aufenthalt notwendig

Psychische:
- Therapie erforderlich
- stationärer Aufenthalt notwendig.

Wurde das Opfer aufgrund der Tat schwanger?
- ja, Schwangerschaft aber unterbrochen
- ja, Schwangerschaft nicht unterbrochen
- nein

Tatmotive/Äußere Anreize
- Selbstbestätigung
- Ausgleich für Erniedrigung
- Hass auf Frauen
- Wunsch auf Fortsetzung der Beziehung
- vermeintliches Recht aufgrund eines bestehenden Intimkontaktes
- Eifersucht
- Glaube, Opfer wolle Verkehr
- Täter machte sich Hoffung auf Sex, wurde aber vom Opfer enttäuscht
- keine Erklärung
- Enthemmung des Täters vom Alkohol
- Enthemmung durch Drogen /Medikamente
- hilflose Lage des Opfers
- vorangegangener Flirt
- äußere Auffälligkeiten des Opfers
- Mitmachen in Tätergemeinschaft
- sonstige:

Unterformular **Nachtatverhalten**

Wie lange nach der Tat war der Täter noch mit dem Opfer zusammen? in Minuten:

Hat der Täter das Opfer nach der Tat mit Drohungen zum Schweigen verpflichtet?
- nein
- ja

Wenn ja, Art der Drohungen (Mehrfachnennungen möglich):
- Drohungen den Leib oder die Freiheit betreffend
- Drohungen das Leben betreffend
- Drohung das Leben, Leib, Freiheit Dritter betreffend
- Drohungen mit beruflichen / wirtschaftlichen Nachteilen
- Drohung mit bekannt machen von Tatsachen
- Drohung unter Verwendung einer Waffe

Hat der Täter nach der Tat versucht, das Opfer mit Versprechungen (z.B. Geldgeschenken) zum Schweigen zu bringen?
- nein
- ja

Hat der Täter versucht, mit dem Opfer nach der Tat wieder in Verbindung zu kommen?
- nein
- ja

Wenn ja, Grund der Kontaktaufnahme seitens des Täters?
- Entschuldigung
- Versuch, Opfer zu überreden, zu schweigen
- Einwirkung mittels Drohungen oder Gewalt
- Ermöglichung erneuter Straftat
- beruflicher Kontakt
- normaler sozialer Kontakt
- sonstiger:

Hat der Täter sich beim Opfer entschuldigt?
- nein
- ja, sofort nach der Tat
- ja, später aber vor Kenntnis vom Ermittlungsverfahren
- ja, nach Kenntnis vom Ermittlungsverfahren
- ja, erst in der Hauptverhandlung

Hat das Opfer wieder den Kontakt gesucht (außerhalb des Verfahrens)?
- ja
- nein

Falls zwischen dem Täter und dem Opfer zur Zeit der Tat eine Beziehung bestand: Welche Auswirkungen hatte die Tat auf diese?
- bestand fort
- Opfer beendete sie
- Täter beendete sie

Falls zwischen dem Täter und dem Opfer zur Zeit der Tat eine Lebensgemeinschaft(gemeinsame Wohnung) bestand: Welche Auswirkungen hatte die Tat auf diese?
- Opfer zog aus
- Beschuldigter zog aus
- keine Auswirkungen

Falls zwischen dem Täter und dem Opfer zur Zeit der Tat keine Lebensgemeinschaft bestand: Welche Beziehung bestand zwischen Opfer und Täter nach der Tat?
- keine
- Freundschaft
- Beziehung
- Bekanntschaft
- sonstige:

Unterformular: **Verfahren**

Die 1. Anzeige erfolgt durch:
- das Opfer
- Dritte
- Eltern(teil)
- Partner
- Freund/in
- sonstige Personen:
- Eigenermittlungen der Polizei
- Eigenermittlungen der StA
- Eigenermittlungen sonstiger Personen
- Selbstanzeige

Wenn die 1. Anzeige durch das Opfer erfolgte: Das Opfer erschien:
- allein
- in Begleitung eines Rechtsanwaltes
- in Begleitung von Angehörigen
- in Begleitung von Bekannten/Freunden
- in Begleitung eines Opferbeistandes
- in Begleitung sonstiger Personen

Soweit das Opfer selbst gar nicht bzw. nicht sofort Anzeige erstattet hat: Angegebene Gründe?

Ermittlung des Tatverdächtigen

- vom Opfer namentlich benannt
- durch sonstige Personen namentlich benannt
- durch konkrete Angaben des Opfers ermittelt
- durch konkrete Angaben Dritter ermittelt
- aufgrund von Spuren ermittelt
- selbst gestellt
- von Polizei auf frischer Tat gestellt

Tatortbesichtigung?

- nein
- ja

Datum der Tatortbesichtigung:

Gibt es gesicherte Spuren für das Zusammensein von Täter und Opfer am Tatort (Fingerabdrücke, zurückgelassene Gegenstände) (Mehrfachnennungen möglich)?

- nein
- ja, Fingerabdrücke
- ja, Kleidung
- ja, sonstige:

Gibt es Spuren, die auf sexuellen Kontakt schließen lassen? Wenn ja, welche (Mehrfachnennungen möglich)?

- nein
- nicht relevant
- ja, Sperma
- ja, zurückgelassene Kleidung
- ja, sonstige:

Gibt es gesicherte Spuren, die auf Gewaltanwendung bzw. Kampf im Zusammenhang mit der Tat schließen lassen? Wenn ja, welche (Mehrfachnennungen möglich)?

- nein
- ja, Blut am Tatort
- ja, Blut an der Kleidung des Opfers
- ja, Blut an der Kleidung des Täters
- ja, Kratzspuren
- ja, sonstige:

Wurden Fingerabdrücke des Tatverdächtigen genommen?

- nein

- ja

Wurde eine Blutprobe des Tatverdächtigen genommen?
- nein
- ja

Wurde eine Speichelprobe des Tatverdächtigen genommen?
- nein
- ja

Wurden Gegenstände beschlagnahmt? Wenn ja, welche?
- nein
- ja, Waffe
- ja, Kleidung/Bettwäsche
- ja, sonstige:

Gab es weitere Ermittlungshandlungen?
- nein
- ja, welche:

Zuordnung der Anzeige zum §§ durch die Polizei
- § 177 I Nr. 1
- § 177 I Nr. 2
- § 177 I Nr. 3
- § 177 II Nr. 1
- § 177 II Nr. 2
- § 177 III Nr. 1
- § 177 III Nr. 2
- § 177 III Nr. 3
- § 177 IV Nr. 1
- § 177 IV Nr. 2
- § 177 V Nr. 1
- § 178
- § 177 I Nr. 1, 22, 23
- § 177 I Nr. 2, 22, 23
- § 177 I Nr. 3, 22, 23
- § 177 II Nr. 1, 22, 23
- § 177 II Nr. 2, 22, 23
- § 177 III Nr. 1, 22, 23
- § 177 III Nr. 2, 22, 23
- § 177 III Nr. 3, 22, 23
- § 177 IV Nr. 1, 22, 23

- § 177 IV Nr. 2, 22, 23
- § 177 V Nr. 1, 22, 23
- andere:
- andere Begrifflichkeit:

Wann wurde die Staatsanwaltschaft eingeschaltet? Datum:

Geschlecht des Staatsanwaltes /der zuständigen Staatsanwältin der Abschlussverfügung
- männlich
- weiblich

Kodenr. der ermittelnden StA:

Kodenr. der StA der Abschlussverfügung:

Kodenr. der StA der Hauptverhandlung:

Anzahl der verschiedenen StAe:

Eigene Ermittlungen der Staatsanwaltschaft:
- keine
- keine, nur die gemeinsamen mit der Polizei
- weitere, ohne die Polizei:

Erfolgte eine vorläufige Festnahme?
- nein
- ja

Wann erging der Antrag auf Untersuchungshaft?
Wann wurde die Untersuchungshaft angeordnet?
Welche Haftgründe wurden angegeben Mehrfachnennungen möglich)?
- Fluchtgefahr
- Wiederholungsgefahr
- Verdunkelungsgefahr
- sonstige:

Wann wurde der Haftbefehl aufgehoben/die Untersuchungshaft beendet?

Wodurch wurde die Untersuchungshaft beendet?
- Urteil
- Haftprüfung

- Verschonung
- Haft aufgeschoben
- Tod des Tatverdächtigen
- sonstiges:

Abschlussverfügung der StA: Datum:

Entscheidung der StA im Hinblick auf die zur Last gelegte Sexualstraftat:
- § 170 II
- § 153
- § 153a
- §§ 154, 154a
- § 45 I, § 105 JGG
- § 45 II, § 105 JGG
- § 45 III, § 105 JGG
- Anklage
- Antrag auf Erlass eines Strafbefehls
- vorläufige Einstellung gem. § 205

Wenn eine Einstellung gemäß § 170 II durch die StA erfolgte: Begründung?
- kein hinreichender Tatverdacht
- kein hinreichender Tatverdacht hinsichtlich Sexualstraftat
- strafbefreiender Rücktritt
- § 20 Schuldunfähigkeit
- geschilderte Tat erfüllt keinen Straftatbestand
- Tod des Beschuldigten
- sonstige Verfahrenshindernisse:

Wenn kein hinreichender Tatverdacht (wegen Sexualdelikten)
- mangelnder Nachweis der Täterschaft
- mangelnder Nachweis sexueller Handlungen
- mangelnder Nachweis für Gewalt/Drohungen/aussichtslose Lage
- subjektiver Tatbestand nicht erfüllt

Grund für fehlenden Nachweis (Mehrfachnennungen):
- Opfer äußert sich nicht
- Opfer revidiert erste Aussage
- Opfer unglaubwürdig
- geschilderter Tathergang wirkt unglaubhaft
- widersprüchliche Aussage(n) des Opfers
- Fehlen Indizien und Beweise
- Zeugenaussagen widersprechen Schilderungen des Opfers

- Anhaltspunkte für Anzeige nur aus Wut und Rache des bisherigen Partners
- Täter hat Alibi
- Beweismittel entlasten Beschuldigten
- Beteiligte waren unter Rauschmitteln
- sonstiger:

Wenn das Opfer die Aussage revidiert: Gründe, wenn vorhanden:
- aus Angst vor Partner, weil Sex freiwillig mit anderem war
- belastende Aussage im Zustand des Rausches
- belastende Aussage war aus Wut oder Rache erfolgt
- Tat war frei erfunden
- andere:

Zuordnung der Tat zum §§ durch die StA:
- § 177 I Nr. 1
- § 177 I Nr. 2
- § 177 I Nr. 3
- § 177 II Nr. 1
- § 177 II Nr. 2
- § 177 III Nr. 1
- § 177 III Nr. 2
- § 177 III Nr. 3
- § 177 IV Nr. 1
- § 177 IV Nr. 2
- § 177 V Nr. 1
- § 178
- §§ 177 I Nr. 1, 22, 23
- §§ 177 I Nr. 2, 22, 23
- §§ 177 I Nr. 3, 22, 23
- §§ 177 II Nr. 1, 22, 23
- §§ 177 II Nr. 2, 22, 23
- §§ 177 III Nr. 1, 22, 23
- §§ 177 III Nr. 2, 22, 23
- §§ 177 III Nr. 3, 22, 23
- §§ 177 IV Nr. 1, 22, 23
- §§ 177 IV Nr. 2, 22, 23
- §§ 177 V Nr. 1, 22, 23
- andere Delikte:

Konkurrenz der angeklagten Delikte innerhalb der prozessualen Tat?
- Tateinheit

- Tatmehrheit
- teilweise Tateinheit, teils Tatmehrheit

Bei Anklage: Vor welchem Gericht wurde angeklagt?
- Landgericht
- Amtsgericht – Schöffengericht
- Amtsgericht – Strafrichter
- Jugendschöffengericht
- Jugendrichter
- Jugendkammer

Unterformular: Vernehmungen von **Zeugen**

Datum der 1.Vernehmung?

Verhältnis zum Opfer?
Welches Opfer? Opfer-ID
- Verwandter
- Bekannter
- PartnerIn
- sonstiges:
- keins

Verhältnis zum Tatverdächtigen:
Zu welchem Tatverdächtigen? Täter-ID
- Verwandter
- Bekannter
- PartnerIn
- sonstiges:
- keins

Geschlecht des Zeugen:
- männlich
- weiblich

Geschlecht des anwesenden Beamten
- männlich
- weiblich

Dienstgrad des anwesenden Beamten
- Schupo

- Kripo
- StA selbst

Anwesende Personen
- StA
- sonstige:

Kodenummer/Name des Beamten:

Angaben bzgl. des Tatvorwurfs:
- keine
- entlastend
- belastend
- weder noch/neutral

Angaben bzgl. Bekanntschaft zwischen Opfer und Beschuldigten
- keine
- Bekanntschaft bestünde
- Bekanntschaft bestünde nicht

Angaben bzgl. der Anwesenheit des Beschuldigten am Tatort
- keine
- am Tatort gesehen bzw. gehört
- am Tatort nicht gesehen, nicht gehört

Weitere Vernehmungen: Daten der ersten sechs Vernehmungen:
Gesamtzahl:
Anzahl unterschiedlicher Vernehmungsbeamter:

Nachfolgendes Aussageverhalten bzgl. des Tatvorwurfs
- im Ermittlungsverfahren
- im Zwischenverfahren
- im Hauptverfahren
- Hauptverhandlung
- Berufungs-/Revisionsverfahren

- keins
- belastend
- entlastend
- weder noch/neutral
- nicht relevant

Nachfolgendes Aussageverhalten bzgl. Bekanntschaft zwischen Opfer und Beschuldigtem
- keins
- Bekanntschaft bestünde
- bestünde nicht

Nachfolgendes Aussageverhalten bzgl. Anwesenheit des Beschuldigtem am Tatort
- keins
- am Tatort gesehen bzw. gehört
- am Tatort nicht gesehen, nicht gehört

Unterformular: **Die Hauptverhandlung**

1.Termin der Hauptverhandlung:

Geschlecht des/der Vorsitzenden
- männlich
- weiblich

Öffentlichkeit ausgeschlossen wegen § 48 I JGG?
- nein
- ja

Wie gestaltete sich die Vernehmung des Opfers?
Videoband abgespielt
- nein
- ja

Vorübergehende Entfernung des Angeklagten?
- nein
- ja, auf Antrag des Opfers / Nebenklagevertreter
- ja, auf Antrag der StA
- ja, von Amts wegen
- nicht zutreffend, da Opfer nicht vernommen

wenn ja, Grund:
- weil zu befürchten war, dass das Opfer in Gegenwart des Angeklagten nicht die Wahrheit sagen wird, § 247 S.1
- Gefahr eines Nachteils für die Gesundheit des Opfers, § 247 S.2

Öffentlichkeit ausgeschlossen?
- ja

- nein, auf Antrag von Opfer / Nebenklägervertreter
- nein, auf Antrag der StA
- nein, von Amts wegen
- nicht zutreffend, da Opfer nicht vernommen

Opfer als Nebenklägerin?
- ja
- nein

Schlussanträge der StA:
- Freispruch
- Geldstrafe
- Freiheitsstrafe
- Maßregeln
- Jugendstrafe
- Zuchtmittel/Erziehungsmaßregeln

Strafe: in Monaten:
- mit Bewährung
- ohne Bewährung

Geldstrafe: in Tagessätzen:

Welche weiteren Maßnahmen wurden gefordert?
- psych. KH, § 63
- Entziehungsanstalt, § 64
- Sicherungsverwahrung, § 66
- Entziehung der Fahrerlaubnis, § 69
- Berufsverbot, § 70
- Verfall/Einziehung, §§ 73, 74
- Bewährungsauflagen
- sonstige:

Schlussanträge der Verteidigung
- Freispruch
- Geldstrafe
- Freiheitsstrafe
- Maßregeln
- Jugendstrafe
- Zuchtmittel/Erziehungsmaßregeln

Strafe: in Monaten:

- mit Bewährung
- ohne Bewährung

Geldstrafe: in Tagessätzen:

Welche weiteren Maßnahmen wurden gefordert?
- psych. KH, § 63
- Entziehungsanstalt, § 64
- Sicherungsverwahrung, § 66
- Entziehung der Fahrerlaubnis, § 69
- Berufsverbot, § 70
- Verfall/Einziehung, §§ 73, 74
- Bewährungsauflagen
- sonstige:

Anträge des Angeklagten:
- kein eigener Antrag
- schloss sich Antrag des Verteidigers an
- schloss sich StA an
- Antrag auf Freispruch
- Antrag auf milde Strafe
- sonstiger:

Anträge der Nebenklagevertretung:
- keine Erklärung /Antrag
- Verurteilung
- Anschluss an Antrag der StA
- härtere Strafe als von StA gefordert
- Freispruch
- sonstiger:

Unterformular **Urteil**

Einstellung des Verfahrens:
- Einstellung wegen Vorliegen eines Verfahrenshindernisses
- Einstellung aus Opportunitätsgründen (§§ 153-153 b, 154, 154 a StPO)
- Einstellung nach dem Opportunitätsprinzip
- § 47 I Nr.1, § 105 JGG
- § 47 I Nr.2, § 105 JGG
- § 47 I Nr.3, § 105 JGG
- § 47 I Nr.4, § 105 JGG

Freispruch

- kein hinreichender Tatverdacht:
- widersprüchliche Aussagen des Opfers
- Alibi des Angeklagten
- Opfer hat nicht unverzüglich Anzeige erstattet
- zwischen Opfer und Täter gab es früher sexuellen Kontakt
- keine Spuren der Gewaltanwendung
- strafbefreiender Rücktritt vom Versuch
- Schuldunfähigkeit des Angeklagten, § 20:
- krankhafte seelische Störung
- tiefgreifende Bewusstseinsstörung
- Schwachsinn
- schwere andere seelische Abartigkeit
- sonstiges:

Diagnose:

Verurteilung
schwerstes Delikt/zweitschwerstes/drittschwerstes

- § 177 I Nr. 1
- § 177 I Nr. 2
- § 177 I Nr. 3
- § 177 II Nr. 1
- § 177 II Nr. 2
- § 177 III Nr. 1
- § 177 III Nr. 2
- § 177 III Nr. 3
- § 177 IV Nr. 1
- § 177 IV Nr. 2
- § 177 V Nr. 1
- § 178
- § 177 I Nr. 1, 22, 23
- § 177 I Nr. 2, 22, 23
- § 177 I Nr. 3, 22, 23
- § 177 II Nr. 1, 22, 23
- § 177 II Nr. 2, 22, 23
- § 177 III Nr. 1, 22, 23
- § 177 III Nr. 2, 22, 23
- § 177 III Nr. 3, 22, 23
- § 177 IV Nr. 1, 22, 23
- § 177 IV Nr. 2, 22, 23

- § 177 V Nr. 1, 22, 23

andere Delikte:

Konkurrenz der Delikte
- Tateinheit
- Tatmehrheit
- teilweise Tateinheit, teilweise Tatmehrheit

Erfolgte Schuldspruch wegen gemeinschaftlicher Tatbegehung?
- nein
- ja

Sofern Schuldspruch ausschließlich wegen anderer Delikte, warum erfolgte keine Verurteilung wegen eines Sexualdelikts?
kein hinreichender Tatverdacht
- widersprüchliche Aussagen des Opfers
- Alibi des Angeklagten
- Opfer hat nicht unverzüglich Anzeige erstattet
- zwischen Opfer und Täter gab es früher sexuellen Kontakt
- keine Spuren der Gewaltanwendung
- keine Sperma oder Blutspuren
- strafbefreiender Rücktritt vom Versuch
- Vollrausch
- sonstiges:

Wenn minder schwerer Fall, Hauptgründe:
- mangelnde Gegenwehr
- Fehlen von Beschädigungen an Kleidungsstücken
- Alkoholeinfluss der Geschädigten
- Alkoholeinfluss des Täters
- freiwilliges Mitgehen des Opfers an abgelegnen Ort
- Opfer hatte Hoffnung auf freiwillige Hingabe geweckt
- Täter durfte glauben, das Opfer würde seinem Ansinnen nachkommen
- bestehende Intimbeziehung
- frühere Intimbeziehung
- geringes Maß an Gewalt
- keine Gründe im einzelnen angegeben
- sonstiger Grund:

Ablehnung eines minder schweren Falles, Hauptgründe:
- brutales und rücksichtsloses Verhalten
- besondere Intensität und Dauer der sexuellen Handlungen
- gemeines Ausnutzen einer ungünstigen Lage des Opfers

- Intensität der Gewalt bzw. Grad des Unrechts ist nicht unterdurchschnittlich
- keine Ausführungen
- sonstiger Grund:

Milderung gem. § 49 I StGB wegen eines besonderen gesetzlichen Milderungsgrundes?
- nein
- ja, Milderung wegen Versuchs, § 23 II
- ja, Milderung wegen Beihilfe, § 27 II
- ja, Milderung wegen verminderter Schuldfähigkeit, § 21
- krankhafte seelische Störung
- tiefgreifende Bewusstseinsstörung
- Schwachsinn
- schwere andere seelische Abartigkeit

Diagnose:

zweifache Milderung
- ja
- nein

Strafmaß bei Freiheitsstrafe: Dauer in Monaten

Jugendstrafen: Dauer in Monaten:

Zuchtmittel:
- Verwarnung
- Auflagen
- Jugendarrest
- sonstige:

Erziehungsmaßregeln:
- Weisungen
- Hilfe zur Erziehung
- sonstige:

Wenn keine Bewährung, warum?
- Strafmaß über 2 Jahre
- ungünstige Sozialprognose
- sonstiger Grund:

Wenn Aussetzung zur Bewährung: Dauer der Bewährungszeit in Monaten:

Wurden Auflagen verhängt?
- nein
- ja, Geldbuße
- ja, Bewährungshelfer
- ja, sonstige:

Wurden Weisungen erteilt?
- nein
- ja, Anordnung bzgl. des Aufenthaltes
- ja, Meldepflicht
- ja, keinen Kontakt zu bestimmten Personen pflegen
- Therapieanweisungen
- ja, sonstige:

Strafmaß bei Geldstrafe: Zahl der Tagessätze:
Höhe der Tagessätze in Euro:

Wurden Maßregeln zur Besserung und Sicherung angeordnet?
- nein
- ja, psychiatrisches KH § 63
- ja, Entziehungsanstalt, § 64
- ja, Sicherungsverwahrung, § 66
- ja, Führungsaufsicht, § 68
- ja, Entziehung der Fahrerlaubnis, § 69
- ja, Berufsverbot, § 70
- sonstige:

Unterformular: **Beweiswürdigung des Gerichts**

Welche Indizien hat das Gericht erwähnt?

Geständnis des Angeklagten
- ja
- nein

Wenn kein Geständnis, welche Indizien?
- Verletzungen des Opfers
- desolater psychischer Zustand des Opfers
- medizinisches Gutachten über Verletzungen des Opfers

- Spuren von Sperma / Blut
- sonstige Spurengutachten
- Kampfspuren
- Beschädigungen / Beschmutzungen der Kleidung
- Beschädigte Gegenstände
- Augenscheinnahme am Tatort
- Tatortfotos
- belastende Aussagen von Zeugen
- Glaubwürdigkeitsgutachten des Opfers
- Aussage des Opfers wird durch Zeugenaussage bestätigt
- Aussage des Angeklagten wird durch Zeugenaussage bestätigt
- widersprüchliche Aussagen des Angeklagten
- sonstiger Grund:

Unterformular: **Strafzumessung**

- ausdrücklich strafschärfend
- ausdrücklich strafmildernd
- genannt, ohne erkennbare Wertung

Die Tat
- Tatvorbereitung
- Tatausführung/Tatintensität
- Täter hat zugleich mehrere Tatbestände verwirklicht
- Tatfolgen
- Mitverursachung durch das Opfer
- nur Versuchsstadium erreicht
- Angeklagter brachte Opfer an einen Ort, wo keine Hilfe/Flucht möglich war

Der Täter
- Beweggründe des Täters
- Gesinnung des Täters
- Alkohol/Drogen
- Verhalten nach der Tat
- Verhalten im Prozess
- Geständnis
- Reue
- Vorleben des Täters
- Lebensverhältnisse des Täters
- Täter entstammt fremdem Kulturkreis

- strafrechtliche Vorbelastung des Täters
- Lebensverhältnisses des Täters
- Tätertypisierung
- Strafempfänglichkeit

Das Opfer
- Opfer hat Widerstand geleistet
- Opfer hat keinen Widerstand geleistet
- Opfer hat Fluchtmöglichkeiten nicht wahrgenommen
- Opfer hat unverzüglich Anzeige erstattet
- Opfer hat sich nicht oder erst sehr spät zu einer Anzeige entschlossen
- Opfer ist trotz Fremdheit ins Auto gestiegen

Täter-Opferbeziehung
- Ehe/Lebensgemeinschaft zwischen Täter und Opfer
- Opfer begab sich selbst in gefährliche Situation
- Opfer und Angeklagter waren nach der Tat noch einvernehmlich zusammen
- Opfer und Täter hatten bereits Zärtlichkeiten ausgetauscht
- zwischen Opfer und Täter gab es bereits schon einmal freiwillig sexuellen Kontakt

Prognoseentscheidung
Sind im Urteil prognostische Erwägungen für das künftige Leben des Täters enthalten?
- nein
- ja, ausdrücklich
- ja, konkludent

Wenn ja, welche Tatsachen werden für die Prognoseentscheidung herangezogen?

- zugunsten des Täters
- zulasten des Täters

- Vorleben des Täters
- gegenwärtige Lebensverhältnisse
- Kriminalität in Familie
- strafrechtliche Vorbelastung des Täters
- Einsicht, Reue
- Rechtsfeindlichkeit
- Drogensucht/Alkoholsucht
- charakterliche Abnormität

- psychische Störung
- sonstige:

Unterformular: **Rechtsmittel**

Wurden Rechtsmittel eingelegt?
- nein
- ja, Berufung
- ja, Revision

Von wem?
- Angeklagten
- StA
- Nebenklagevertretung

Wurde das erstinstanzliche Urteil rechtskräftig?
- ja
- nein, Rechtsmittel zurückgenommen
- noch keine rechtskräftige Entscheidung ergangen

Wenn nein: rechtskräftiger Schuldspruch bzgl. der zur Last gelegten Sexualstraftat
- keine Änderung
- dieselbe Norm, aber höheres Strafmaß
- dieselbe Norm, aber niedrigeres Strafmaß
- andere Norm angewandt: Erschwerend
- andere Norm angewandt: Abmildernd
- Freispruch
- Teilfreispruch

Wurde ein OEG-Antrag gestellt?
- ja
- nein

Adhäsionsverfahren durchgeführt?
- ja
- nein

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.F.	alte Fassung
ABM	Arbeitsbeschaffungsmaßnahme
Abs.	Absatz, Absätze
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AV	Analverkehr
Beschl. v.	Beschluss vom
BewHi	Bewährungshilfe
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BKA	Bundeskriminalamt

BR-Drucks.	Bundesratsdrucksachen
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksachen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
CT	Computertomographie
d.h.	das heißt
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
EEG	Elektroenzephalogramm
EKG	Elektrokardiogramm
EL	Ergänzungslieferung
etc.	et cetera
f./ff.	folgende
Fn.	Fußnote
GG	Grundgesetz
GV	Geschlechtsverkehr
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
HS.	Halbsatz
i.V.m.	in Verbindung mit
i.S.d.	im Sinne des/der
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JR	Juristische Rundschau
JVA	Justizvollzugsanstalt
JZ	Juristenzeitung
k.A.	keine Angaben
KrimJ	Kriminologisches Journal
KUP	Kriminologie und Praxis
LK	Leipziger Kommentar

LKH	Landeskrankenhaus
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
mind.	mindestens
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungs-Report
o.ä.	oder ähnlich(es)
OLG	Oberlandesgericht
OV	Oralverkehr
Pkw	Personenkraftwagen
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (abgedruckt bei Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, Anhang 15)
Rn	Randnummer(n)
S.	Seite
SK	Systematischer Kommentar
sog.	sogenannt(e)
StA	Staatsanwalt(schaft)
StÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StGB-DDR	Strafgesetzbuch der DDR
StPO	Strafprozessordnung
StrRG	Strafrechtsreformgesetz
StV	Strafverteidiger
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
u.U.	unter Umständen
usw.	und so weiter

u.v.a.m.	und viele(s) andere mehr
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Literaturverzeichnis

Bagel-Bohlau, Anja/Salewski, Michael (Hrsg.) Sexualmoral und Zeitgeist im 19. und 20. Jahrhundert, Opladen 1990

Blankenburg, Erhard/Sessar, Klaus/ Steffen, Wiebke Die Staatsanwaltschaft im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle, Berlin 1978

Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend (Hrsg.) Frauen in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1992

Degler, Hans-Dieter (Hrsg.) Vergewaltigt: Frauen berichten, Reinbek 1981

Dölling, Dieter Problem der Aktenanalyse in der Kriminologie, in: Kury, Helmut (Hrsg.) Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis, Köln u.a. 1984, S. 265-286

Egg, Rudolf/Minthe, Eric (Hrsg.) Opfer von Straftaten, Wiesbaden 2003

Eisenberg, Ulrich Beweisrecht der StPO, 3. Auflage, München 1999

Elsner, Erich/Steffen, Wiebke Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern, München 2005

Elz, Jutta Sexuell deviante Jugendliche und Heranwachsende, Wiesbaden 2003

Dies.: Zur Rückfälligkeit nach sexuellen Gewaltdelikten, in BewHi 2001, S. 351-373

Exner, Franz Kriminologie, 3. Auflage, Berlin 1949

Fehrmann, Hans/Jakobs, Klaus/Junker, Rolf/Warnke, Claus Das Mißtrauen gegen vergewaltigte Frauen, Erfahrungen von Vergewaltigungsopfern mit Polizei und Justiz, Wiesbaden 1986

Folkers, Susanne: Ausgewählte Probleme bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung aus der Sicht der Praxis, Baden-Baden 2004

Göppinger, Hans Kriminologie, 5. Auflage, München 1997

Ders. Kriminologie, 4. Auflage, München 1980

Greuel, Luise Psychologische Bedingungen Polizeilichen Interaktionshandelns bei der Vernehmung vergewaltigter Frauen, Bonn 1992

Hanack, Ernst-Walter Die Straftaten gegen die Sittlichkeit im Entwurf 1962 (§§ 204-231 E 1962), in ZStW 1965, S. 398-469

Hanak, Gerhard Kriminelle Situationen. Zur Ethnographie der Anzeigeerstattung, in KrimJ 1984, S. 161-180

Haupt, Holger/Weber, Ulrich/Bürner, Sigrid/Frankfurth, Mathias Luxenburg, Kirsten/Marth, Dörte Handbuch Opferschutz und Opferhilfe, 2. Auflage, Baden-Baden 2003

Hellmann, Uwe Strafprozessrecht, 2. Auflage, Berlin, Heidelberg 2006

Heynen, Susanne Vergewaltigt – Die Bedeutung subjektiver Theorien für Bewältigungsprozesse nach einer Vergewaltigung, München 2000

Jäger, Markus Das staatsanwaltschaftliche Sonderdezernat „Gewalt gegen Frauen", Frankfurt a.M. 2000

Janssen, Jürgen/Laatz, Wilfried Statistische Datenanalyse mit SPSS für Windows, 3. Auflage, Berlin 1999

Jehle, Jörg-Martin Strafrechtliche Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, in BewHi 2005, S. 3-14

Jescheck, Hans-Heinrich Der Entwurf eines neuen Sexualstrafrechts im Lichte der Rechtsvergleichung in ZStW 1971, S. 299-318

Jescheck, Hans-Heinrich/Ruß, Wolfgang/Willms, Günther Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Zweiter Band (§§ 32 bis 60), 10. Auflage, Berlin New York 1985

Dies. Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Dritter Band (§§ 61 bis 79d), 10. Auflage, Berlin New York 1985

Dies. Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Vierter Band (§§ 80 bis 184 c), 10. Auflage, Berlin New York 1988

Jescheck, Hans-Heinrich/Weigend, Thomas Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Auflage, Berlin 1996

Kahl T. Sexualdelinquenz und Polizeiverhalten unter besonderer Berücksichtigung der Vergewaltigung, Marburg 1985

Kaiser, Günther Kriminologie, Heidelberg 1980

Kerner, Hans-Jürgen Alkohol, Strafrecht und Kriminalität in Egg/Geisler, Alkohol, Strafrecht und Kriminalität, KUP Band 30, Wiesbaden 2000

Kirchhoff, Sabine Sexueller Mißbrauch vor Gericht, Band 1, Opladen 1994

Klehm, Katja Sexualisierte Gewalt und ihre Prävention – Evaluation eines Konzeptes der Polizeilichen Kriminalprävention – Selbstbehauptungskurs für Mädchen, Frankfurt a.M. 2003

Kleinknecht, Theodor Die Handakten der Staatsanwaltschaft in: Festschrift für E. Dreher, Berlin 1977, S. 721-726

Köhnken, Günter Möglichkeiten und Grenzen der Glaubwürdigkeitsbegutachtung in: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Ministerium für Justiz, Frauen und Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) Kiel 2001, S. 33-44

Kühne, Hans-Heiner Strafprozessrecht, 7. Auflage, Heidelberg 2007

Kürzinger, Josef Kriminologie, Stuttgart 1982

Kunz, Eduard/Zellner, Gerhard Opferentschädigungsgesetz, 4. Auflage, München 1999

Lackner, Karl/Kühl, Kristian Strafgesetzbuch, 21. Auflage, München 2004

Laubenthal, Klaus Sexualstraftaten, Berlin, Heidelberg 2000

Lautmann, Rüdiger (Hrsg.) Seminar Gesellschaft und Homosexualität, Frankfurt a.M. 1977

Löffelmann, Markus Das Opfer im Strafverfahren, in BewHi 2006, S. 364-385

Meier, Bernd-Dieter Strafrechtliche Sanktionen, Berlin, Heidelberg 2001

Ders./Stolte, Bernadette Legalbewährung nach leichter und mittelschwerer Sexualkriminalität an Kindern, in MschrKrim 2005, S. 351-361

Meinert, Franz Vernehmungstechnik, 4. Auflage, Lübeck 1956

Menzel, Birgit/Peters, Helge Sexuelle Gewalt – Eine definitionstheoretische Untersuchung, Konstanz 2003

Meyer-Goßner, Lutz Strafprozessordnung, 50. Auflage, München 2007

Mildenberger, Elke H. Schutzlos – Hilflos – Widerstandsunfähig: Einige Anmerkungen zur Auslegung der Tatbestandserweiterung des § 177 StGB n.F., Münster 1998

Niedersächsisches Landesamt für Statistik Statistische Berichte Niedersachsen 2002

Oba, Shigema: Unverbesserliche Verbrecher und ihre Behandlung, Berlin 1908

Oehmichen, Manfred/Kaatsch, Hans-Jürgen/Bosinski, Hartmut A.G. Gewalt gegen Frauen und Kinder, Lübeck 2004

Olbricht, Ingrid Wege aus der Angst, Gewalt gegen Frauen, München 2004

Ostendorf, Heribert Das Jugendstrafverfahren, 3. Auflage, Köln, Berlin, München 2004

Ders. Jugendgerichtsgesetz, 7. Auflage, Baden-Baden 2007

Pfeiffer, Gerd Strafprozessordnung und Gerichtsverfassungsgesetz – Kommentar, 4. Auflage, München 2002

Pfordte, Thilo/Degenhard, Karl Der Anwalt im Strafrecht, Baden-Baden 2005

Putzke, Holm/Scheinfeld, Jörg Strafprozessrecht, Baden-Baden 2005

Ranft, Otfried Strafprozessrecht, 3. Auflage, Stuttgart 2005

Reichenbach, Peter Elegie für junge Liebende – Über die Berücksichtigung einer vorangegangenen Intimbeziehung im Rahmen der Strafzumessung bei der sexuellen Nötigung, in NStZ 2004, S. 128-129

Riedel-Reidemeister, Wolfram Auswertung von Sexualdelikten der Jahre 1987 bis 1996, München 2000

Rudolphi, Hans-Joachim/Horn, Eckhard/Samson, Erich/Günther, Hans-Ludwig/Hoyer, Andreas/Wolters, Gereon/Rogall, Klaus/Stein, Ulrich/Wolter, Jürgen Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band II, Besonderer Teil (§§ 80-358), 62. EL, Neuwied, Kriftel, Berlin Oktober 2004

Saarmann, Heidi Opferschutz im Strafverfahren unter Berücksichtigung des neuen Zeugenschutzgesetzes in: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Ministerium für Justiz, Frauen und Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) Kiel 2001, S. 9-22

Sankol, Barry Der „minder schwere Fall des besonders schweren Falles" einer sexuellen Nötigung nach § 177 StGB, in StV 2006, S. 607-610

Schnell, Rainer/Hill, Paul B./Esser, Elke Methoden der empirischen Sozialforschung, 6. Auflage, München 1999

Schöch, Heinz Opferanwalt auf Staatskosten, in: Festschrift für A. Böhm, Berlin, New York 1999, S. 663-682

Scholz, Rupert Erweiterung des Adhäsionsverfahrens – rechtliche Forderung oder rechtspolitischer Irrweg in JZ 1972, S. 725-731

Schuh, Jörg/Killias, Martin (Hrsg.) Sexualdelinquenz, 2. Auflage, Zürich 1991

Seifert, Dieter/Jahn, K./Bolten, Stefanie Zur momentanen Entlassungssituation forensischer Patienten und zur Problematik der Gefährlichkeitsprognose in Fortschritte der Neurologie, Psychiatrie 2001, S. 245-255

Simson, Gerhard/Geerds, Friedrich Straftaten gegen die Person und Sittlichkeitsdelikte in rechtsvergleichender Sicht, München 1969

Statistisches Bundesamt Fachserie 10, Reihe 2.6 aus 2002

Steffen, Wiebke Gewinn und Möglichkeiten der Verwendung von Strafakten als Grundlage kriminologischer Forschung, in: Müller, Paul J. (Hrsg.), die Analyse prozessproduzierter Daten, Stuttgart 1977, S. 89-108

Steinhilper, Udo Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten – Eine empirische Untersuchung der Strafverfolgung bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung, Konstanz 1986

Streng, Franz Jugendstrafrecht, Heidelberg 2003

Teubner, U./Becker, I./Steinhage, R. Untersuchung „Vergewaltigung als soziales Problem – Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen", Stuttgart 1983

Tröndle, Herbert/Fischer, Thomas Strafgesetzbuch, 53. Auflage, München 2006

Venzlaff, Ulrich/Forster, Klaus Psychiatrische Begutachtung, 4. Auflage, München 2004

Volk, Klaus Strafprozessrecht, 3. Auflage, München 2002

Wagner, Joachim Staatliche Sanktionspraxis beim Ladendiebstahl. Eine kriminologische, kriminalpolitische und strafrechtsdogmatische Studie, Göttingen 1979

Wegener, Hermann Körperkontakte mit Kindern und Jugendlichen als pädagogisch-therapeutische Methode? Zur psychologischen Problematik i.S. der §§ 174 und 176 StGB, in MschrKrim 1978, S. 203-213

Weis, Kurt Die Vergewaltigung und ihre Opfer, Stuttgart 1982

Wetzels, Peter/Pfeiffer, Christian Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum: Ergebnisse der KFN-Opferbefragung 1992 (Forschungsberichte Nr. 37), Hannover 1995

Willms, Günther Sachrüge und erweiterte Revision, in JR 1975, S. 52-55

Sexuelle Gewalt kann einer hohen öffentlichen Aufmerksamkeit gewiss sein; fast täglich wird in den Medien darüber berichtet. Auch für die Kriminal- und Rechtspolitik war sie immer wieder Anlass, Strafschärfungen vorzunehmen und das Maßregelrecht auszubauen.
Um so erstaunlicher ist es, dass kaum jemand untersucht hat, wieso relativ viele Personen wegen sexuellen Gewalthandlungen verdächtigt, aber nur ein kleiner Prozentsatz deswegen verurteilt wird. Die vorliegende Arbeit soll hierzu neue Erkenntnisse liefern, indem sie einerseits die ermittelten Sachverhalte beschreibt und andererseits Ermittlungsvorgänge, Selektionsprozesse und Strafzumessung analysiert. Dies erfolgt anhand einer Vollerhebung von Ermittlungsverfahren eines Jahrgangs in zwei niedersächsischen Landgerichtsbezirken.



ISBN: 978-3-941875-28-9
ISSN: 1864-2136

Universitätsverlag Göttingen